Verbrechen und prostitution als soziale Krankheitser...

Paul Hirsch

Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

General Library System
University of Wisconsin - Madison
728 State Street
Madison, WI 53706-1494
U.S.A.

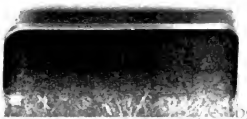

Verbrechen und Prostitution

als soziale Krankheitserscheinungen ::

Von Paul Hirsch

Zweite völlig umgeänderte und vermehrte Auflage

Berlin 1907
Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68
(Hans Weber, Berlin)

Digitized by Google

General Library System
University of Wisconsin - Madison
728 State Street
Madison, WI 53706-1494
U.S.A.

Digitized by Google

111120
OCT 8 - 1907
IB
H61

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Prostitution . 6
a) Verbrecherische Prostituierte 6
b) Kriminalstatistisches 7
c) Vom Anwachsen der Prostitution 10
d) Steigende Beteiligung der Prostitution am Verbrechen 13
II. Kriminal-anthropologische Methode und positive Strafrechtsschule 15
a) Der „geborene Verbrecher" Lombrosos 15
b) Die Lehren der positiven Strafrechtsschule 20
c) Die „geborene Prostituierte" 28
III. Die sozialen Ursachen von Verbrechen und Prostitution . 46
a) Beförderung von Prostitution und Verbrechen durch Ehehemmnisse 63
b) Uneheliche Geburten 66
c) Der Einfluß häuslicher Verhältnisse 69
1. Fehlende oder mangelhafte Häuslichkeit . . . 69
2. Mangelhafte Schulbildung 72
3. Waisenkinder 77
4. Schlechte Vorbilder 78
d) Alkoholismus, Verbrechen und Prostitution 79
e) Die Wohnungsverhältnisse des Proletariats 90
f) Das Rekrutierungsgebiet der Prostitution 96
g) Die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern 110
h) Der Einfluß der wirtschaftlichen Krisen 114
IV. Geisteskranke und geistig minderwertige Verbrecher . . . 122
a) Geisteskranke Verbrecher 122
b) Erbliche Belastung 124
c) Geistig minderwertige Verbrecher 125
d) Geborene Prostituierte 129
V. Die Bekämpfung des Verbrechens und der Prostitution . 131
a) Aussichtslosigkeit des Kampfes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung 131
b) Der Bankerott des heutigen Strafpflegesystems . . 132
c) Polizeiaufsicht und polizeiliche Ausweisungsbefugnis . 136

Digitized by Google

Seite

d) Der Kampf gegen die Prostitution 140
e) Der Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum . . 145
f) Die Fürsorgeerziehung und ihre Erfolge 150
g) Jugendgerichtshöfe 154
h) Bedingter Strafaufschub 158
i) Sonstige Reformvorschläge und die Forderungen der Sozialdemokratie 168
k) Die Behandlung Geisteskranker und geistig Minderwertiger 174
l) Die Sozialpolitik im Kampfe gegen Prostitution und Verbrechen 178
m) Verbrechen und Prostitution in der sozialistischen Gesellschaft 182

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Hand in Hand mit dem Wachstum der modernen Arbeiterbewegung geht das Interesse, das die Arbeiterklasse den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft entgegenbringt. Wissenschaftliche Fragen volkstümlich darzustellen und auf diese Weise zur Befriedigung des Wissensdranges der Arbeiter beizutragen, wird daher die Hauptaufgabe derer sein, die in der Hebung des Bildungsgrades der Arbeiterklasse eine der Vorbedingungen für ihre politische und wirtschaftliche Befreiung erblicken.

Die vorliegende Schrift bezweckt, die breite Masse des Volkes mit zwei wichtigen Kulturproblemen, dem Verbrechen und der Prostitution, bekannt zu machen. Zweifellos ist gerade das Proletariat an diesen Fragen besonders interessiert, da in erster Linie *seine* Söhne und *seine* Töchter die Opfer unserer sozialen Zustände werden und das Heer der Verbrecher oder der Prostituierten immer aufs neue ergänzen. Leider aber sind die zum Teil recht wertvollen Bücher über diese Themata den meisten Arbeitern nicht oder doch nur unter großen Schwierigkeiten zugänglich, so daß sich die Herausgabe einer besonders für Arbeiter bestimmten Schrift ohne weiteres rechtfertigt.

Die zweite Auflage der vorliegenden Schrift ist gegenüber der ersten Auflage nicht nur erheblich vermehrt, sondern sie ist auch nach jeder Richtung hin genau durchgesehen. Nicht ein einziger Abschnitt ist unverändert geblieben. Unklarheiten, die zu Mißverständnissen Anlaß gaben, habe ich mich bemüht, zu beseitigen, den Ergebnissen neuerer wissenschaftlicher Forschungen habe ich Rechnung getragen. Verschiedene Kapitel sind völlig neu, so das über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus einerseits, Prostitution und Verbrechen andererseits. Auch das Schlußkapitel, das von der Bekämpfung des Verbrechens und der Prostitution handelt, ist so gut wie neu.

Möge die Schrift auch im neuen Gewande wohlwollend aufgenommen werden und zur Aufklärung des Proletariats beitragen!

Charlottenburg, im März 1907.

Paul Hirsch.

Digitized by Google

I. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Prostitution.

a) Verbrecherische Prostituierte.

Von den vielen Auswüchsen unserer Gesellschaftsordnung sind namentlich zwei geeignet, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich zu lenken: Das Verbrechen und die Prostitution. Beide stehen miteinander im engsten Zusammenhange und nicht mit Unrecht ist daher die Prostitution als die weibliche Erscheinungsform des Verbrechertums bezeichnet worden. Mag auch die bisweilen gehörte Ansicht, daß von der Prostitution bis zum Verbrechen nur ein Schritt sei und daß erstere nur die Vorstufe für das Zuchthaus bilde, eine gewisse Uebertreibung in sich schließen, das ist jedenfalls nicht in Abrede zu stellen, daß sich unter den Prostituierten eine verhältnismäßig große Anzahl von Verbrecherinnen befindet. In England z. B. waren für den Zeitraum 1858 bis 1864 von den 377 000 Weibern der „criminales classes" (Verbrecherklassen) 209 000 öffentliche Dirnen, im Jahresdurchschnitt 30 000 unter 52 000, also fast 60 Proz. Nach Guerry waren von allen in den zwölf Jahren 1843 bis 1854 in London zur Klage gekommenen Diebstählen über 36 Proz. von Prostituierten begangen, und hierbei darf man nicht vergessen, daß aus leicht erklärlichen Gründen eine große Zahl der von Prostituierten verübten Diebstähle überhaupt nicht zur Kenntnis der Gerichte gelangt.

Ströhmberg[1]) fand unter seinen 462 beobachteten Prostituierten 175, welche als Diebinnen bekannt waren. Von diesen stammten 32 aus einheimischen notorischen Diebesfamilien. Unter ihnen waren als Diebinnen aktiv tätig 128, als Helfershelferinnen ihrer Komplicen und als Hehlerinnen 47. Von 57 war die Intimität mit gewöhnlichen Dieben, Taschendieben und dergleichen Gesindel, von 41 der enge beständige Konnex mit Einbrechern und schweren Verbrechern bekannt, 5 von ihnen lebten in Häusern, die als Schlupfwinkel und Zusammenkunftsorte für Diebe verdächtig waren.

Parent Duchatelet, der bedeutendste Forscher auf dem Gebiete der Prostitution, unterscheidet sogar unter den Prostituierten eine besondere, sehr zahlreiche Klasse, die gewöhnlich im Bunde mit Taschendieben stehen, unter denen sie ihre Liebhaber haben. Selbst manche verhältnismäßig ehrliche Prostituierte stehen nicht an, sich aus den Taschen ihrer Besucher anzueignen, was sie finden, aber sie nennen es nicht Diebstahl, sondern nur „auf ihr Geschäft achten."

Für Italien hat Lino Ferriani[2]), Staatsanwalt in Como, eingehende Untersuchungen angestellt und gefunden, daß von

[1]) Ströhmberg: Die Prostitution. — Stuttgart 1899. Ferd. Enke.
[2]) Lino Ferriani: Minderjährige Verbrecher. Deutsch von Alfred Ruhemann, Berlin 1896. Siegfried Cronbach.

Digitized by Google

460 jugendlichen Verbrecherinnen im Alter von 8 bis 20 Jahren alle mehr oder weniger moralisch verdorben waren und daß 243 von ihnen vom vierzehnten Jahre ab das Gewerbe der öffentlichen Dirnen ausübten. Sie erlitten Strafen wegen Diebstahls, blutiger Vergehen, Verletzungen des Schamgefühls, Beleidigungen, Verleumdungen und Anstiftungen zur Kuppelei.

Einen Beweis für den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Prostitution bildet auch die enge Verbindung schwerer Verbrecher mit Dirnen, das sogenannte Zuhältertum. Man darf ferner nicht die zahlreichen Fälle außer Betracht lassen, in denen junge, gering besoldete Leute infolge der Verlockung durch Prostituierte sich Unterschlagungen oder Diebstähle zuschulden kommen lassen und damit den ersten Schritt auf der Verbrecherlaufbahn tun.

b) Kriminalstatistisches.

Keinem aufmerksamen Beobachter wird das *massenhafte Anwachsen der Prostitution und die ungeheure Zunahme der Verbrechen* entgehen.

Nach der *deutschen Kriminalstatistik für 1901**), in welcher ein Ueberblick über die 20 Jahre von 1882 bis 1901 gegeben ist, wurden von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen — außer Verletzung der Wehrpflicht — verurteilt:

im Jahre	Personen:	auf je 100 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung:
1882	315 849	996
1883	314 096	984
1884	328 492	1025
1885	325 122	1006
1886	333 420	1020
1887	336 189	1020
1888	329 241	984
1889	349 961	1030
1890	362 163	1049
1891	373 240	1073
1892	403 592	1149
1893	411 118	1158
1894	428 554	1195
1895	436 319	1200
1896	439 664	1197
1897	447 925	1204
1898	461 506	1219
1899	463 076	1201
1900	456 479	1164
1901	484 262	1223

*) Die nachstehenden Daten sind zum größten Teil der Bearbeitung der Kriminalstatistik von Hoppe (Alkohol und Kriminalität) entnommen.

Digitized by Google

Die Zunahme beträgt also von 1882 bis 1901 nicht weniger als 227 auf 100 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung. Hiervon kommen nur 26,5 Verurteilungen auf Verfehlungen gegen neue Reichsgesetze; die reine Zunahme beläuft sich demnach auf 200.

Noch deutlicher geht das Wachsen der Kriminalität in Deutschland aus folgender, von A. Bosco*) aufgestellten Tabelle hervor, die Zeiträume von je 4 Jahren zusammenfaßt. Hiernach kamen auf 100 000 Einwohner:

im Durchschnitt der Jahre	bei Delikten gegen Strafgesetze	bei Delikten gegen Spezialgesetze	im ganzen
1882—85	679,3	48,6	727,9
1886—90	693,0	59,0	752,0
1891—95	779,1	65,7	844,8
1896—99	803,4	73,3	876,7

In weit höherem Maße als die Zahl der Erwachsenen nimmt aber die Zahl der jugendlichen Verbrecher zu. Das läßt ein Blick in die nachstehende Tabelle, die zwischen jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren und zwischen Erwachsenen unterscheidet. Die Zahl der Verurteilten auf 100 000 Strafmündige derselben Kategorie betrug nach der deutschen Kriminalstatistik:

in der Periode	bei Jugendlichen	bei Erwachsenen
1882—1886	564	1097
1887—1891	618	1150
1892—1896	707	1221
1897—1901	733	1298

Also bei Erwachsenen in der Periode 1887 bis 1901 gegenüber der Periode 1882 bis 1886 eine Zunahme um 18 Proz., bei den Jugendlichen um 30 Proz.! Am stärksten zugenommen haben bei den Jugendlichen die Körperverletzungen, besonders die gefährlichen, ferner Hausfriedensbruch, Nötigung und Bedrohung, Beleidigung, Widerstand und Sachbeschädigung; die Zunahme bei Diebstahl dagegen ist sehr gering. Während die Körperverletzungen und die verwandten Delikte im Jahre 1882 nur 25 Proz. der Kriminalität der Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil im Jahre 1901 37,3 Proz., die Vermögensdelikte sind dagegen relativ heruntergegangen, und zwar von 75 Proz. der Kriminalität auf 62,7 Proz.

Die deutsche Statistik zeigt ferner die traurige Erscheinung einer besonders starken Zunahme der Vorbestraften (Rückfälligen) unter den Jugendlichen. Auf 100 000 jugendliche Personen der Zivilbevölkerung entfielen:

*) A. Bosco: La delinquenza in vari stati di Europa. Bull. de l'inst. intern. de statist. 1903. Bd. 13.

Digitized by Google

im Jahre	Vorbestrafte	Nichtvorbestrafte
1889	93	521
1890	107	556
1891	113	559
1892	125	604
1893	119	567
1894	133	583
1895	131	571
1896	132	570
1897	131	571
1898/1901	138	603

Die Vorbestraften haben demnach seit 1889 um 48,4 Proz., die Nichtvorbestraften um 15,2 Proz. zugenommen. Während die Rückfälligen unter den Jugendlichen im Jahre 1889 15,1 Proz. aller verurteilten Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil 1898/1901 bereits 18,6 Proz.

In ganz hervorragendem Maße sind die frühesten Altersstufen von 12 bis 14 Jahren an der Kriminalität beteiligt. Die Zahl der Verurteilten im Alter von 12 bis 14 Jahren, auf 100 000 Strafmündige desselben Alters berechnet, stieg von 404 in den Jahren 1894/97 auf 467 in den Jahren 1898/1901 oder um 15,6 Proz., während die Zahl bei den Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren von 908 auf 930,5 oder um 3,3 Proz. gestiegen und bei den Erwachsenen sogar von 1302,5 auf 1295,3 oder um 0,5 Proz. gesunken ist.

In der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1899 hat der Kriegsminister von Goßler gleichfalls auf die Tatsache einer auffallenden Steigerung des jugendlichen Verbrechertums hingewiesen. Eine die Zeit vom Jahre 1882 bis 1897 umfassende Nachweisung ergibt, daß sich die Zahl der in dieser Zeit ausgehobenen Personen, die wegen vor ihrer Einstellung begangener Handlungen bestraft sind, um 82 Proz. im Verhältnis vermehrt hat. Die absolute Vermehrung seit 1882 ist von 10,56 auf 19,2 Proz. der Ausgehobenen gestiegen. Die im Jahre 1897 in die Armee eingestellten Vorbestraften umfassen 41 423 Mann; von diesen sind zwei- bis fünfmal bestraft 12 873, sechs- bis zehnmal 1399 Mann.

Im Gegensatz zu der Gesamtkriminalität, die, wie wir gesehen haben, von 1882 bis 1901 gewaltig gestiegen ist, weist die weibliche Kriminalität, wenn man die Bevölkerungszunahme in Betracht zieht, sogar einen kleinen Rückgang auf. Im Jahre 1882 kamen auf je 100 000 Personen der strafmündigen weiblichen Bevölkerung 379, im Jahre 1901 nur 378 weibliche Verurteilte. Während 1882 die weibliche Kriminalität noch 23,4 Proz. der männlichen betrug, ist sie bis 1901 auf 18,8 Proz. zurückgegangen. Mit anderen Worten: auf je 100 männliche kamen im Jahre 1882 23,4, im Jahre 1901 dagegen nur 18,8 weiblich Verurteilte.

Digitized by Google

In fast allen anderen Kulturländern begegnen wir ähnlichen Zahlenverhältnissen. In Frankreich hat sich die Zahl der Verurteilten in der Zeit von 1841 bis 1878 gerade verdoppelt, während die Bevölkerung nur um 7 Proz. gestiegen ist. In Oesterreich kamen in der Periode 1861 bis 1865 auf 100 000 Einwohner 94,4, in der Periode 1896 bis 1898 bereits 123 Verbrechen. In Italien kamen 1883 bis 1885 390,1, dagegen 1896 bis 1899 845,6 wegen gemeiner Verbrechen Verurteilte auf je 100 000 Einwohner. Eine Ausnahme macht Groß-Britannien, wo von 1861 bis 1899 die gemeinen Verbrechen abgenommen haben. (1861 bis 1865 auf 100 000 Einwohner durchschnittlich 365,2, 1896 bis 1899 nur noch 244.) Allerdings haben sich hier die Zuwiderhandlungen und Vergehen in demselben Zeitraum annähernd verdoppelt.

Auch die Zunahme des jugendlichen Verbrechertums ist — soweit überhaupt brauchbare Statistiken vorhanden sind — eine fast allen Kulturländern eigentümliche Erscheinung. In Holland hat sich die Zahl der jugendlichen Verbrecher seit zwei Jahrzehnten verdoppelt. Aehnlich in Rußland, Italien, Oesterreich-Ungarn. In Frankreich hat sich von 1826 bis 1880 die Zahl der erwachsenen Verbrecher verdreifacht, die der jugendlichen verdierfacht. Von 1889 bis 1897 zeigt sich eine noch stärkere Vermehrung. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher stieg um ein Viertel, die der erwachsenen nur um ein Neuntel. 1897 zählte man zweimal soviel Jugendliche als Erwachsene unter den Verbrechern.

c) Vom Anwachsen der Prostitution.

Ebenso hat auch die Prostitution im Laufe der letzten Jahrzehnte fast überall bedeutend, und zwar in höherem Grade als die Bevölkerung, zugenommen. Dies gilt namentlich für die Großstädte und die Industriebezirke. In Berlin zählte man im Jahre 1845 600, im Jahre 1875 bereits 2241 polizeilich eingeschriebene Mädchen und von da ab stieg ihre Zahl jährlich um etwa 6—7 Proz., während die Bevölkerung nur um 3—4 Proz. anwuchs. Die Prostitution hat sich in Berlin von 1875 bis 1896 in einem fast doppelt so starken Verhältnis vermehrt als die Bevölkerung. Und dies fortdauernde Anschwellen ist, wie selbst der offizielle Polizeibericht einräumt, nicht auf die „wachsende Tätigkeit der Polizeibehörden allein" zurückzuführen, sondern es deutet auch auf einen Rückgang der sittlichen Zustände hin, der mit dem materiellen Rückgang zusammentrifft und vielleicht nicht selten zusammenhängt.

Allerdings sind die amtlichen Zahlen über die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Personen nicht ausschlaggebend, da bekanntlich der größte Teil der Prostituierten sich der Kontrolle zu entziehen weiß.

Digitized by Google

In Berlin begegnen wir von 1886 bis 1896 einer fortwährenden Zunahme der Zahl der eingeschriebenen Prostituierten; sie betrug am Ende des Jahres

1886:	3006
1887:	3063
1888:	3302
1889:	3713
1890:	4068
1891:	4343
1892:	4663
1893:	4794
1894:	4847
1895:	4995
1896:	5098

Von nun an beginnt ein auffallender Rückschlag. Es standen unter sittenpolizeilicher Kontrolle am Ende des Jahres

1897:	4754	Weiber
1898:	4544	„
1899:	4349	„
1900:	4147	„
1901:	3976	„
1902:	3815	„
1903:	3709	„
1904:	3287	„
1905:	3115	„

Worauf ist diese sinkende Ziffer der Eingeschriebenen zurückzuführen? Nicht etwa auf eine Abnahme der Zahl der Prostituierten in der Reichshauptstadt überhaupt, sondern lediglich auf die größere Zurückhaltung der Polizei. Der Bericht des königlichen Polizeipräsidiums für die Jahre 1891 bis 1900 gibt selbst zu, daß die dauernde Abnahme der Gesamtziffer der unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen von den gesteigerten Bemühungen der Sittenpolizei herrührt, die der Gewerbsunzucht Verdächtigen oder überführten weiblichen Personen durch Erschöpfung aller irgend zu Gebote stehenden Mittel von dem betretenen Wege abzubringen und vor der Einschreibung zu bewahren, andererseits daher, daß den Entlassungsanträgen eingeschriebener Mädchen, welche einen anständigen Broterwerb nachweisen, insbesondere sich der Fürsorge eines Rettungsvereins unterstellen, in weitestem Umfange stattgegeben wird. Die wegen Gewerbsunzucht aufgegriffenen Mädchen werden zunächst wiederholt „zu Protokoll verwarnt", die Eltern oder Vormünder werden auf das unsittliche Treiben des Kindes oder Mündels hingewiesen und aufgefordert, für die Unterbringung ihrer Pflegebefohlenen Sorge zu tragen. Auch die Hülfe eines Geistlichen wird in Anspruch genommen, und erst, wenn alle diese Bemühungen scheitern und fortgesetztes liederliches Umhertreiben und Anlocken von Männern zu unzüchtigen Zwecken die Ge-

Digitized by Google

wißheit geben, daß eine Besserung vorerst nicht zu erwarten ist, erfolgt die Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht. Vielleicht läßt sich die Berliner Polizei bei diesen Maßnahmen nicht nur von Humanitätsgründen, sondern auch von Sparsamkeitsrücksichten leiten. Denn bei der heute etwas exakteren Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten machen nämlich 3000 Mädchen ebensoviel Arbeit wie früher 5000.

Seit dem Jahre 1901 ist in Preußen zweifellos auch das Fürsorge-Erziehungsgesetz von Einfluß auf den Rückgang der Zahl der Kontrollmädchen. Nach einer Verfügung des Ministers des Innern sollen minderjährige weibliche Personen unter 18 Jahren, die sich der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig machen, sofern die Ermahnungen der Eltern oder Vormünder erfolglos geblieben sind, in Fürsorgeerziehung untergebracht werden. Die sittenpolizeiliche Kontrolle darf erst angeordnet werden, wenn das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorge-Erziehung abgelehnt hat und die gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat. Bei Minderjährigen über 18 Jahren ist die sittenpolizeiliche Kontrolle zwar zulässig, es soll aber sofort dem Vormundschaftsgericht Kenntnis gegeben werden, damit das Gericht eventuell von den Maßnahmen der §§ 1666 und 1838 B. G.-B. (Unterbringung zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt) Gebrauch machen kann.

Man hüte sich also davor, aus den Berliner Zahlen falsche Schlüsse zu ziehen! Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums werden in Berlin durchschnittlich in jeder Nacht fünf bis sechs, also jährlich etwa 2000 Mädchen *zum erstenmal* aus sittenpolizeilichen Gründen sistiert. Diese Mädchen werden, auch wenn sie nicht sofort unter Kontrolle kommen, zum allergrößten Teil früher oder später doch von ihrem Schicksal ereilt. Sagt doch der Bericht selbst, daß bei der weitaus größten Zahl der zum erstenmal wegen Verdachts der Gewerbsunzucht aufgegriffenen Dirnen nichts mehr zu verderben ist. „Sie sind in der Regel der Prostitution schon seit längerer Zeit verfallen und haben in Tanzlokalen, Cafés und auf den Straßen durch ältere Prostituierte die nötige Anlernung erhalten, bevor sie noch die Aufmerksamkeit der Sittenpolizei auf sich gelenkt haben."

Weit größer als die Zahl der eingeschriebenen ist die der nicht eingeschriebenen Prostituierten; sie ist in den letzten Jahren geradezu ins Riesenhafte gestiegen und wird von Kennern der Verhältnisse in Berlin auf 50 000 geschätzt. In Paris ist allein die Zahl der freiwohnenden Prostituierten von 2500 im Jahre 1872 auf 6000 im Jahre 1902 angewachsen.

Zu den gewerbsmäßig Prostituierten gesellt sich die ungeheure Schar der nicht eigentlich berufsmäßigen, sogenannten *gelegentlichen Prostituierten*. Wie Blaschko*) hervor-

*) Blaschko: Prostitution und venerische Krankheiten. Jena 1901, Gustav Fischer. Seite 42.

Digitized by Google

hebt, müssen nicht nur an allen großen Industrieorten Tausende von arbeitenden und kümmerlich bezahlten Frauen in der Prostitution beständig einen mehr oder weniger wesentlichen Nebenerwerb suchen, sondern wir finden auch in gewissen Berufsarten, wo die Saisonarbeit blüht, die Prostitution „zeitweise gewissermaßen zur Ausfüllung der Arbeits- und Erwerbslosenzeit und abwechselnd mit der eigentlichen Berufstätigkeit ausgeübt." Diese Gruppe, an Zahl der berufsmäßigen Prostitution um das vielfache überlegen, ist für den, der die Wesenseigentümlichkeit der modernen Prostitution kennen lernen will, eigentlich bei weitem die interessantere. Hier finden wir sie in den verschiedensten Formen: vom „festen Verhältnis" in seinen vielfachen Nüancierungen — abhängig von dem Mischungsgrade, in welchem wirkliche Zuneigung und materielle Abhängigkeit darin vertreten sind — bis herab zu der flüchtigen Augenblicksbekanntschaft, die mit barem Gelde entlohnt wird und sich von der gewerbsmäßigen Prostitution kaum noch unterscheidet, finden sich alle Uebergänge; wie denn wohl fast alle gewerbsmäßig Prostituierten ursprünglich nur gelegentlich Prostitution trieben und erst allmählich, die eine schneller, die andere langsamer, ihrem unseligen Beruf verfielen. Aber es ist doch nur die Minderzahl der Mädchen, die schließlich wirklich gewerbsmäßige Dirnen werden, die Mehrzahl, die weitaus überwiegende Mehrzahl sinkt nie zu dieser Stufe herab."

d) **Steigende Beteiligung der Prostitution am Verbrechen.**

Wie Prostitution und Verbrechen an sich in fortwährendem Anwachsen begriffen sind, so steigt auch die Beteiligung der Prostitution am Verbrechertum dauernd. Nach Alexander von Oettingen*) befanden sich unter den Verbrechern

1865—1870	6902	Prostituierte
1871—1874	8772	„
1875	8917	„
1876	9150	„
1877	9456	„

An solchen Zuständen darf man nicht gleichgültig vorübergehen und sich mit dem Gedanken zu trösten suchen, daß es von jeher so gewesen ist und wohl auch immer so bleiben wird.

Gewiß, man kann mit Blaschko annehmen, daß die Prostitution, d. h. diejenige Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, bei welcher für den einen Teil, die Frau, das Motiv nicht persönliche Zuneigung, auch nicht, wenigstens nicht vorwiegend, der sinnliche Trieb, sondern ausschließlich oder vorwiegend der Erwerb ist, so alt ist, wie die menschliche Zivilisation, jedenfalls so alt, wie die Einrichtung der Ehe, deren notwendiges und

*) Alexander von Oettingen: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine soziale Ethik.

Digitized by Google

ständiges Korrelat sie bildet. Gewiß, es gibt eine Prostitution seit undenklichen Zeiten und kaum eine Periode der Geschichte der Menschheit ist frei von Verbrechen, aber einer so stetig fortschreitenden Vermehrung der Prostitution, einer so reißenden Zunahme der Verbrechen, wie sie heute zutage tritt, müssen tiefere Ursachen zugrunde liegen. Dazu kommt, daß die Prostitution, die früher eine außergewöhnliche Erscheinung war, heute unter der kapitalistischen Produktionsweise, um mit Kautsky[1]) zu reden, zu einer der Stützen der Gesellschaft geworden ist. Früher gaben sich nur Lumpenproletarierinnen diesem schmählichen Gewerbe hin, heute sind selbst arbeitende Frauen dank der Allmacht des Kapitalismus gezwungen, ihren Körper für Geld preiszugeben. Die Prostitution, einst ein „Luxus, den die Gesellschaft sich erlauben konnte, dessen Verlust aber keineswegs ihren Bestand gefährdet hätte", ist heute eine mit der Gesellschaft aufs Innigste verbundene Einrichtung, ein „notwendiges Uebel".

* * *

Wer sich die Aufgabe stellt, zu untersuchen, ob und in welchem Maße Prostitution und Verbrechen abgeschafft oder doch wenigstens vermindert werden können, der muß in erster Linie die Ursachen der Entstehung dieser beiden Uebel zu erforschen streben. In dieser Beziehung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die Vertreter der einen, der sogenannten kriminal-anthropologischen Methode, führen sowohl das Verbrechen als auch die Prostitution auf bestimmte angeborene abnorme Körperanlagen der betreffenden Individuen zurück; die Gegner dieser Methode machen in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse, das „soziale Milieu" für ihre Entstehung verantwortlich. Scheinen beide Anschauungen auf den ersten Blick auch unvereinbar, so haben uns doch diejenigen Forscher, die die kriminal-anthropologische Methode weiter ausgebaut und von den ihr anhaftenden Uebertreibungen gereinigt haben, den Beweis geliefert, daß sich zwischen den vermeintlich so weit auseinandergehenden Ansichten wohl eine Verständigung erzielen läßt.

Aber auch die inneren Vorgänge, die zum Verbrechen führen, sind von höchster Bedeutung. Ueber sie wissen wir, um mit Aschaffenburg[2]) zu sprechen, noch herzlich wenig. „Es geht nicht an, unser Denken, d. h. das Fühlen und Vorstellen des intelligenten, gut erzogenen Menschen ohne weiteres auf die Verbrecher zu übertragen. Wir können uns wohl kaum ganz in den Seelenzustand eines Menschen hineindenken, der hungernd und frierend, vom Schicksal und den Menschen herumgestoßen, sein

[1]) Karl Kautsky: Das Erfurter Programm. Stuttgart 1904. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. Fünfte Auflage, Seite 42.

[2]) Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg: Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. I. Jahrgang, Heft 1.

Digitized by Google

trostloses Dasein fristet, in die Empfindungen des unreifen Mädchens, das, dem Sumpfe entsprossen, nur zu früh in alle Geheimnisse sexueller Ausschweifungen eingeweiht wird, in die Gedankenwelt des Burschen, der ohne Heim seine Erziehung hauptsächlich der Straße verdankt. Uns, die wir mit altruistischen und ethischen Vorstellungen erzogen sind, geht die Fähigkeit ab, die stumpfe Gleichgültigkeit, die Gemütsroheit, das so häufige seltsame Gemisch größter Gutmütigkeit und krassester Selbstsucht mancher Verbrecher in vollem Umfange nachzuempfinden. Jeder einzelne Rechtsbrecher, jedes einzelne Delikt, die ganze Welt, in der das Verbrechen wuchert, stellt uns vor neue schwierige Aufgaben."

II. Kriminal-anthropologische Methode und positive Strafrechtsschule.

a) Der „geborene Verbrecher" Lombrosos.

Die kriminal-anthropologische Methode geht von dem italienischen Irrenarzt Cesare Lombroso*) aus. Diesem Forscher fiel es auf, daß gewisse Verbrecher, die er als Gefängnisarzt zu behandeln oder als gerichtlicher Sachverständiger zu begutachten hatte, sich durch körperliche und seelische Abnormitäten auszeichneten, ohne an damit zusammenhängenden Krankheiten oder Geistesstörungen zu leiden. Er zog daraus den Schluß, daß ein Mensch, der ausschließlich vom Verbrechen und für das Verbrechen lebt, anders geartet sein müsse als der normale Mensch, wenn er auch nicht gerade zu den Irrsinnigen gerechnet zu werden braucht. Da sich der Verbrecher durch andere Charaktereigenschaften auszeichnet, als der normale oder der geisteskranke Mensch, so versuchte Lombroso die Tatsache, daß es unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gibt, mit den häufigen körperlichen und seelischen Eigentümlichkeiten vieler Verbrecher in Zusammenhang zu bringen. Auf diese Weise kam er dazu, einen bestimmten Typus des geborenen Verbrechers aufzustellen, der eine in ganz bestimmter Richtung gehende Entartungsform des normalen menschlichen Typus bildet und den er mit dem Namen „homo delinquens" belegte.

Es würde zu weit führen, wenn wir an dieser Stelle die überaus geistreichen und interessanten, aber vielfach nicht hinreichend bewiesenen und von anderer Seite bereits teilweise widerlegten Ansichten Lombrosos im einzelnen wiedergeben wollten. Der Kernpunkt seiner Lehre gipfelt darin, daß eine verbrecherische Handlung in einer meist ererbten oder auch in einer durch äußere Einflüsse oder durch Entartungsprozesse allmählich erworbenen

*) Cesare Lombroso: L'Uomo delinquente. Das Werk erschien 1877 und wurde 1887 in's Deutsche übersetzt. — Eine gute Darstellung der Lombrososchen Theorie bietet die Schrift: „Cesare Lombroso und die Naturgeschichte des Verbrechens" von Dr. H. Kurella. Hamburg 1892.

Digitized by Google

fehlerhaften Anlage gewisser Teile des Gehirns ihren Ursprung hat, daß die verbrecherische Anlage als ein Rückschlag des menschlichen Gefühlslebens in dasjenige verschwundener Ahnengenerationen zu betrachten sei, wo die sozialen Naturtriebe, welche den Eingriff in die Rechte des Nächsten verhindern, noch nicht ausgebildet waren. Die Stütze für seine Lehre erblickt Lombroso in der Tatsache, daß Verbrecher meist erblich belastet und daß in ihrer Familie Trunksucht, Epilepsie, Irresein und andere Krankheiten vielfach vorhanden sind. So soll z. B. dem geborenen Verbrecher das Gefühl, daß er unrecht handelt, vollkommen fehlen; ja selbst Mörder bezeichnen häufig ihre Verbrechen als Kleinigkeiten und sind erstaunt, daß man solche „verzeihliche Jugendfehler" hart bestraft.

Von italienischen Forschern, die die Lehre Lombrosos weiter ausgebaut haben, seien erwähnt Marro und Garofalo. Ersterer geht noch weiter als Lombroso, er hat zwar keinen einheitlichen Verbrechertypus gewonnen, unterscheidet aber nicht weniger als elf verschiedene Klassen von Verbrechern, für welche er charakteristische Merkmale aufstellt. Besonders interessant sind seine Forschungen über die Erblichkeit des Verbrechertums, auf Grund deren er zu dem Ergebnis kommt, daß die Mehrzahl der Verbrecher von sehr jungen oder sehr alten Eltern abstammt. Jugend der Eltern läßt sich besonders bei Dieben, vorgerücktes Alter bei Mördern nachweisen. Soziale Einflüsse sind nach Marro für die Entstehung des Verbrechertums nur von untergeordneter Bedeutung; er fand freilich bei 79 Proz. der von ihm untersuchten Personen absolute Armut, konnte aber in keinem Falle nachweisen, daß Gewohnheitsverbrechen dem Hunger ihre Entstehung verdanken.

Der Präsident Garofalo, ein eifriger Anhänger der Hinrichtung gewisser Verbrecherklassen, unterscheidet drei Arten von Verbrechern. Die erste, durch ganz bestimmte, aber keineswegs krankhafte Merkmale charakterisiert, besitzt heftige, sonst nur bei Wilden und Kindern vorhandene Triebe, die wegen gänzlichen Mangels moralischer Gefühle keine Hemmung erfahren; sie begehen ohne Einwirkung gesellschaftlicher Momente aus rein selbstsüchtigen Beweggründen die schwersten Verbrechen, weshalb die Gesellschaft das Recht habe, sie auszurotten. Auf diese Weise versucht Garofalo die Todesstrafe zu rechtfertigen, „die als eine unnütze Grausamkeit erscheinen würde, wenn man die Verbrecher als Kranke und damit als unseres Mitleids würdig betrachten wollte." — Die zweite Klasse der Verbrecher Garofalos zeichnet sich durch unzureichendes Mitleid aus und kommt unter den Einwirkungen ihrer sozialen Umgebung zu Verbrechen gegen die Personen. Die dritte Klasse besitzt das „Gefühl der Ehrlichkeit" nur in schwacher Entwickelung, sie ist ihren Nebenmenschen von Natur aus unterlegen und eignet sich durch List oder Gewalt das Produkt der Arbeit anderer an. Die Gesellschaft ist deshalb ver-

Digitized by Google

pflichtet, so geartete Menschen unter Lebensbedingungen zu versetzen, in denen sich das gehemmte Gefühl des Mitleids und der Ehrlichkeit frei entwickeln kann.

Das Verdienst, die Bedeutung einzelner *sozialer* Faktoren für das Auftreten gewisser Verbrecherkategorien nachgewiesen und auf diese Weise das von *Lombroso* gesammelte Material wirkungsvoll ergänzt zu haben, gebührt dem französischen Staatsanwalt *Tarde*.

In Deutschland ist besonders *Hans Kurella* als Bahnbrecher für die *Lombrososche* Lehre aufgetreten, die er von manchen ihr anhaftenden Irrtümern gereinigt hat. Seinen Bemühungen ist es auch hauptsächlich zu danken, daß die Forschungsergebnisse Lombrosos in volkstümlicher Weise dargestellt und so zur Kenntnis eines größeren Leserkreises gebracht wurden. Kurella bekämpft mit Entschiedenheit die Lehre vom sozialen Milieu. „So wenig, wie eine Aenderung der Lebensbedingungen des Milieu ein Individuum *einer* Art unmittelbar in ein Individuum einer *anderen* Art verwandeln kann, so wenig wir jemals unter noch so modifizierten Verhältnissen einen Schimpanse in einen Gorilla sich verwandeln sehen, so wenig machen soziale Faktoren einen normal veranlagten Menschen zum Verbrecher. In vereinzelten Fällen mag der Anschein entstehen, als hätten Leidenschaft oder Gelegenheit ein Verbrechen veranlaßt; soziale Momente wirken wohl auf das Individuum, werden dasselbe aber in seinen fundamentalsten Eigenschaften — und dazu gehört der Charakter — nicht wesentlich ändern; die minimalen Modifikationen, die der einzelne durch das Milieu erfährt, müssen immer wieder auftreten, sich im Lauf der Generationen addieren, bis eine sozial bedeutungsvolle Aenderung des Typus zustande kommt. So sind es also die dauernden, sozialen Leiden, die chronischen Uebel der Gesellschaft, die auf die Kriminalität wirken, weil sie durch unmerkliche Einwirkungen den innersten Kern des Menschen im Lauf der Generationen annagen; Misere, intellektuelle und sittliche Verwahrlosung müssen solange wirken wie im Kirchenstaate, im Königreich Neapel, in Irland, in dem seit Jahrhunderten vom Grundadel ausgesaugten Polen, ehe ein ganzes Volk von dem „penchant au crime" (verbrecherischen Hang) durchseucht ist."

Für die Frage nach dem *heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher* ist eine Abhandlung von Robert *Gaupp**) von Bedeutung. Gaupp wirft die Frage auf, ob es Menschen mit angeborenem Mangel aller sittlichen Gefühle bei guten Verstandesanlagen gibt, in denen durch keine noch so gute Erziehung und durch keine noch so ernste Lebenserfahrungen

*) *Robert Gaupp*: Ueber den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher". — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Jahrgang 1, Nr. 1.

Digitized by Google

sittliche Gefühle (Mitleid, Scham, Liebe zu Eltern und Geschwistern, Reue usw.) geweckt werden können. Nichts sei verkehrter, als moralische Qualitäten zu Intelligenzleistungen zu stempeln oder andererseits Unsittlichkeit und verbrecherische Neigung als regelmäßige Symptome des Schwachsinns anzusehen. Es sei richtig, daß der „geborene Verbrecher" keine allgemeinen Gesichtspunkte zu gewinnen vermöge, daß er keine höhere Geistesarbeit leisten, sich keine zusammenhängende Lebens- und Weltanschauung erwerben könne, daß ihm die weiterblickende Ueberlegung fehle; allein damit sei im Grunde nur gesagt, daß diese „geborenen Verbrecher" intellektuell nicht höher stehen als die Masse ihrer Zeitgenossen, denen es ebenfalls nicht gegeben ist, eine zusammenhängende Lebens- und Weltanschauung zu gewinnen. Auch hätten ja gute Kenner der Insassen unserer Strafanstalten wiederholt betont, daß die Verbrecher ganz im allgemeinen auf einer ziemlich tiefen geistigen Stufe stehen. Die Erfahrung müsse darüber entscheiden, ob die von Geburt an sittlich defekten Verbrecher immer auch intellektuell schwachsinnig sind. Im Grunde läuft nach Gaupp der ganze Streit um die Frage, ob es einen angeborenen moralischen Schwachsinn bei normaler Intelligenz gibt, auf eine ziemlich belanglose Begriffsspielerei hinaus, und von Muralt hat seiner Ansicht nach Recht, wenn er sagt: „Das Wesentliche liegt nicht darin, daß angeborener ethischer Defekt bei völlig erhaltener Intelligenz vorkommt, sondern darin, daß es krankhaft veranlagte Menschen gibt, deren Intellekt zum Kampf ums Dasein ausreichen würde, welche aber wegen ihrer moralischen Minderwertigkeit sich und die Gesellschaft schädigen." Alle Versuche, den moralischen Schwachsinn von der Verbrechernatur wissenschaftlich abzugrenzen, erweisen sich bei nüchterner Betrachtung der ganzen Sachlage als *undurchführbar*, es gibt keinen Unterschied zwischen beiden Begriffen, und es ist deshalb berechtigt, die Worte moralischer Schwachsinn und angeborene Verbrechernatur gleichsinnig zu gebrauchen. Die Lehre Lombrosos, daß der geborene Verbrecher durch anatomische Merkmale gekennzeichnet sei, hält Gaupp nach den Ergebnissen der anthropologischen Forschung der letzten Jahrzehnte für unbewiesen. Wohl habe es sich gezeigt, daß unverbesserliche Verbrecher häufiger als ehrliche Gesunde im Bau ihres Schädels und Gehirns, in der Gestaltung des Gesichts, des Ohres, der Glieder von dem durchschnittlichen Typus des Normalen der gleichen Bevölkerungsschicht und Rasse abweichen, allein man fände doch auch die gleichen Entartungszeichen nicht selten bei Normalen und sogar häufig bei Nerven- und Geisteskranken, während man sie manchmal bei schweren Verbrechern vermisse. Bis jetzt sei es noch nicht gelungen, eine *bestimmte* morphologische Abweichung oder eine bestimmte *Gruppierung* von den Generationszeichen als *spezifisches* Kennzeichen des geborenen Verbrechers namhaft zu machen.

Digitized by Google

Trotz alledem erblickt Gaupp einen bleibenden Gewinn der Lombrososchen Arbeit auf diesem Gebiet in der oft bestätigten Tatsache, daß der „geborene Verbrecher" meistens auch durch seine körperliche Beschaffenheit verrät, daß er anders ist als der gesunde ehrliche Mensch, und daß diese Andersartigkeit in seiner inneren Anlage tief begründet ist. „Das Degenerationszeichen wird für Arzt und Richter zum Signal, daß bei einem Angeklagten vielleicht nicht alles in Ordnung sei."

Was die Versuche der Wissenschaft betrifft, den „geborenen Verbrecher" psychologisch zu charakterisieren, so vermögen wir freilich auch hier nicht zu sagen, jeder Verbrecher oder jede Art von Verbrechern sei durch ganz bestimmte, stets gleiche psychische Eigenschaften ein für allemal gekennzeichnet; einer derartigen Schematisierung widerstrebe der Reichtum der Natur im Bereich der Psychologie durchaus. Die Psychiatrie sei auch nicht in der Lage, eine völlige Gleichartigkeit der Symptome bei allen Kranken einer Kategorie feststellen zu können. Aber gewisse Züge heben sich bei den geborenen Verbrechern wie bei den Geisteskranken einer Krankheitsart unverkennbar heraus.

Die Lehre Lombrosos von der atavistischen Natur des geborenen Verbrechers bezeichnet Gaupp als eine unbewiesene Hypothese. Die Verbrechernatur sei keine einfach atavistische Erscheinung, sondern eine krankhafte Spielart. Daß das moralische Irresein eine pathologische Erscheinung, ein degenerativer Zustand sei, werde noch durch zwei Reihen von Tatsachen unterstützt: 1. Der Verbrecher von Geburt stammt fast immer aus abnormer Familie. Bei seinen Vorfahren findet sich oft Geisteskrankheit, Trunksucht, Nervenleiden, Selbstmord, hohes Alter bei der Zeugung, Verbrechen, körperliche Entartung. 2. Geborene Verbrecher werden oft später schwer geisteskrank. Auch wenn man berücksichtigt, daß sie vielen äußeren Schädlichkeiten ausgesetzt sind (Alkoholismus, Syphilis, lange Gefangenschaft, schlechte Ernährung), so bleibt doch noch die Tatsache übrig, daß sie zufolge ihrer Veranlagung häufig an „endogenen" Psychosen erkranken.

Wichtig ist die Frage, ob der „geborene Verbrecher" eine häufige Form psychischer Entartung ist. Lombroso rechnet 25 bis 40 Proz. aller Verbrecher dazu, andere halten ihn für eine Seltenheit oder leugnen sein Vorkommen ganz. In Deutschland überwiegt nach Gaupp folgende Auffassung: Unter den zahlreichen rückfälligen und unverbesserlichen Verbrechern, über deren Häufigkeit uns die Kriminalstatistik Auskunft gibt, befinden sich viele körperlich und geistig Minderwertige, die zwar nicht moralisch schwachsinnig sind, aber intellektuell und sittlich auf niederer Stufe stehen, unter dem Einfluß mangelhafter Erziehung und widriger Lebensschicksale in die Verbrecherlaufbahn kommen. Zu dieser Gruppe unsozialer und minderwertiger Elemente gehören auch die meisten der „geborenen Verbrecher" Lombrosos; nur ein kleiner Teil hat

Digitized by Google

auf den Namen „delinquente nato“ wirklich berechtigten Anspruch. Gaupp schließt seine interessanten Ausführungen:

„Allerorts aber, wo man sich auf den Boden der Erfahrung gestellt hat, ist man darüber einig geworden, daß eine lückenlose Reihe menschlicher Charaktere von dem, der nur unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen das Gesetz übertritt (Ueberwiegen der sozialen Einflüsse) allmählich zu dem hinüberführt, dessen unglückselige Naturanlage ihn in der heutigen Welt, in die er hineingeboren wird, mit „Naturnotwendigkeit zum Verbrecher werden läßt. Mag man nun diesen einen geborenen Verbrecher oder einen moralisch Schwachsinnigen oder einen Degenerierten nennen — auf Worte kommt's hier nicht an. Wo man von abnormer Anlage, wo von Krankheit sprechen soll, ist hier Sache der Uebereinkunft. Der geborene Verbrecher ist ein sozial für immer unbrauchbares Individuum und muß als solches von der Gemeinschaft fern gehalten werden — ohne Rachsucht, ohne Härte, aber auch ohne phrasenreiche Sentimentalität und Berufung auf unveräußerliche Menschenrechte. Und weil Körper und Geist in innigen, wenn auch nicht immer durchsichtigen Beziehungen zu einander stehen, so zeigt der „reo nato“ neben seinem sittlichen Defekt gleichzeitig meistens auch allerlei Abweichungen der körperlichen Beschaffenheit. Das ist der gute und unzerstörbare Kern der Lombrososchen Lehren.“

b) Die Lehren der positiven Strafrechtsschule.

Die meisten Schüler Lombrosos sind in denselben Fehler verfallen wie ihr Lehrer; sie betrachten das Verbrechen ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der körperlichen und geistigen Entartung. Ein so einseitiges Vorgehen mußte naturgemäß zu Resultaten führen, die mit den Erscheinungen des praktischen Lebens nicht in Einklang zu bringen waren, und so brach sich denn allmählich die Erkenntnis Bahn, daß die Rechtswissenschaft, wenn sie nicht zur ewigen Unfruchtbarkeit verurteilt sein wollte, sich eng an das wirkliche Leben anschließen müsse. Man beschränkte sich nicht mehr auf rein anthropologische Merkmale, sondern zog auch soziologische Momente in den Kreis der Betrachtungen, und die heutige positive Strafrechtsschule, wie diese Richtung im Gegensatz zu der des klassischen Strafrechts genannt wird, macht es sich zur Aufgabe, mit den Methoden der Naturwissenschaft die verbrecherischen Erscheinungen nach der Lehre von den sozialen Krankheiten zu erforschen, um die Theorie der Verbrechen und der Strafen mit den Tatsachen in Uebereinstimmung zu bringen. Nach ihrer Lehre ist *die Entstehung der Verbrechen zu suchen nicht nur in der eigenartigen Beschaffenheit des Verbrechers, sondern auch in dem natürlichen und sozialen Milieu, in welchem er lebt.*

Unter denjenigen deutschen Gelehrten, die die einseitige Auffassung *Lombrosos* und seiner Schüler mit wissenschaftlichen

Digitized by Google

Gründen bekämpft und die Unhaltbarkeit dieser Lehre in ihrer ursprünglichen Form überzeugend nachgewiesen haben, nimmt die erste Stelle ein der Berliner Strafrechtslehrer Professor Franz v. Liszt, der Gründer der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung". Diese Vereinigung geht von der Ueberzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebenso sehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müssen; sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen. Als Aufgabe der Strafe betrachtet sie die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung und fordert deshalb eine Berücksichtigung der Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sowohl seitens der Strafrechtswissenschaft als auch seitens der Strafgesetzgebung.

Im Gegensatz zu Lombroso sieht v. Liszt in dem Verbrecher keinen einheitlichen anthropologischen Typus, er leugnet also den Typus des „homo delinquens" und erblickt in jedem Menschen das Produkt aus seiner angeerbten Veranlagung, seiner Erziehung und den ihn umgebenden äußeren Verhältnissen, von welchen Faktoren bald dieser bald jener die entscheidende Rolle spielt. Nur wo die angeborenen oder erworbenen individuellen Bedingungen den Ausschlag geben, können wir hoffen, in der körperlichen oder geistigen Eigenart des Verbrechers den Schlüssel zu der von ihm begangenen Tat zu finden*). v. Liszt hält die Tatsache für durchaus feststehend, daß zahlreiche Verbrecher die der Psychiatrie längst bekannten Kennzeichen einer körperlichen oder geistigen Entartung aufweisen, die in den meisten Fällen auf erblicher Belastung beruht und ihren Grund hat in körperlichen und geistigen Krankheiten der Eltern, in Trunksucht, Ausschweifungen, Syphilis der Erzeuger. Diese Entartung tritt in besonders schweren Formen auf, wenn derartige Zustände sowohl auf der väterlichen wie auf der mütterlichen Seite sich finden; sie kann aber auch eine erworbene sein und auf schlechter Ernährung, namentlich in der ersten Jugend, auf liederlichem Lebenswandel oder auf Krankheiten aller Art beruhen. Das Wesen der Entartung besteht in allen Fällen in einer Schwächung der Widerstandskraft des Zentralnervensystems, aber diese erbliche Belastung besteht, ebenso wie die erworbene Schwächung, nur in einer mehr oder minder starken Veranlagung, einer Prädisposition, welche durch geeignete und rechtzeitige Maßregeln wirksam bekämpft werden kann, während sie unter ungünstigen äußeren Verhältnissen zu einem chronischen, unheilbaren Zustand sich entwickelt. Eine besondere Veranlagung zur Begehung von strafbaren Handlungen gibt es nach v. Liszt nicht, es hängt vielmehr von den äußeren Verhältnissen ab, ob die Störung des seelischen Gleichgewichts zum Selbstmord, zum Wahnsinn, zu schweren Nervenleiden, zu körper-

*) v. Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben. — Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. IX.

Digitized by Google

lichen Krankheiten, zu unstetem abenteuerlichem Lebenswandel oder aber zum Verbrechen führt. Wir haben es demnach nicht mit dem „homo delinquens", sondern mit dem degenerierten und zumeist erblich belasteten Menschen zu tun.

v. Liszt beschränkt sich also nicht auf die einseitige Betonung des kriminal-anthropologischen Standpunktes, sondern er untersucht auch genau die sozialen Verhältnisse, welche bei einem großen Teil der Verbrechen von ungleich bedeutenderem Einfluß auf das Zustandekommen der Tat sind als die individuelle Eigenart des Täters. „Auch führen die individuellen Bedingungen des Verbrechens teilweise unmittelbar auf die sozialen Bedingungen desselben zurück. Das Massenelend ist der Nährboden, auf welchem nicht nur das Verbrechen selbst gedeiht, sondern auch die Entartung auf Grund erblicher Belastung, welche ihrerseits wieder zum Verbrechen führt."

Als Grund- und Eckstein seiner ganzen kriminalpolitischen Auffassung bezeichnet er den Satz: „Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andererseits, also das Produkt des einen individuellen Faktors und der ungezählten gesellschaftlichen Faktoren." Und er mißt den gesellschaftlichen Faktoren eine ungleich größere Bedeutung bei als den individuellen. Die Abhängigkeit der Kriminalität von der wirtschaftlichen Lage des Volkes hält er für eine längst bekannte und nicht bestreitbare Tatsache. „Es ist allgemein bekannt, daß eine ungünstige wirtschaftliche Lage, wenn sie einige Zeit hindurch vorhält, eine Zunahme der Verbrechen überhaupt, der Vermögensdelikte insbesondere und hier in erster Linie des Diebstahls, eine Abnahme der Eheschließungen und der ehelichen Geburten bei gleichzeitiger Zunahme der unehelichen Geburten, eine vermehrte Kindersterblichkeit, eine Zunahme der Selbstmorde, eine Abnahme der mittleren Lebensdauer und eine Reihe weiterer bedenklicher Erscheinungen im Gefolge hat. Genaue Betrachtung würde lehren, daß der Einfluß der wirtschaftlichen Lage auf die Kriminalität noch viel weiter reicht und auch auf Gebieten Bedeutung gewinnt, auf denen ihm zu begegnen man im allgemeinen nicht erwartet. So beruht die geographische Verteilung der Kriminalität in jedem Lande mit auf der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Landesteile: bezeichnend dafür das breite dunkle Band, das auf den kartographischen Darstellungen der deutschen Kriminalität den ganzen Osten der preußischen Monarchie von der Grenze bis tief ins Innere umschließt. So erklärt sich die jährliche starke Zunahme der Vermögensdelikte im Dezember,

Digitized by Google

Januar und Februar aus der mit der Winterkälte verminderten Arbeitsgelegenheit bei gleichzeitig gesteigertem Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung, Beheizung. So ist die geringe Kriminalität des Weibes gegenüber der des Mannes hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Weib dem aufreibenden Kampfe um das wirtschaftliche Dasein ungleich weniger ausgesetzt ist als der Mann. So findet die oft besprochene günstige Stellung der Juden in den kriminalstatistischen Tabellen sowie die auffallend starke Beteiligung der Katholiken am Verbrechen ihre ausreichende Erklärung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Angehörigen der verschiedenen Religionen und Konfessionen. Und zahlenmäßig können wir nachweisen, daß, wenn in einem Bezirk eine Reihe von Jahren hindurch eine erhöhte Anzahl von jugendlichen Fabrikarbeitern eingestellt wird, auch die Zahl der jugendlichen Verurteilten zunimmt. . . . Die „wirtschaftliche Lage", deren günstige oder ungünstige Gestaltung heute in erster Linie für die Entwickelung der Kriminalität in Betracht kommt, das ist die Gesamtlage der arbeitenden Klassen, ihre Lage nicht nur in finanzieller, sondern auch in körperlicher, geistiger, sittlicher, politischer Beziehung. Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, mag sie unverschuldet oder verschuldet sein; Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, die eine vollständige Erhaltung der Kräfte und zugleich die Weiterentwickelung des Individuums nicht gestatten; Wohnungsverhältnisse, die nicht nur die Gesundheit der Familienmitglieder, sondern durch das Unwesen der Schlafburschen und Schlafmädchen und das enge Zusammenleben der heranwachsenden Kinder untereinander und mit den Eltern auch die Sittlichkeit untergraben; Arbeitsverhältnisse, die mit dem Familienleben zugleich die wichtigste Grundlage unserer ganzen heutigen Gesellschaftsordnung vernichten: diese und zahlreiche einschlagende weitere Umstände bilden nach meiner Ueberzeugung die mächtigste Gruppe der die Kriminalität ungünstig beeinflussenden Faktoren.*)

v. Liszt unterscheidet zwei Gruppen von Verbrechen: Augenblicksverbrechen (akute Kriminalität) und Zustandsverbrechen (chronische Kriminalität). Bei ersteren überwiegt die äußere Veranlassung. In augenblicklicher leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluß drückender Notlage wird der bisher unbescholtene Täter zu dem Verbrechen hingerissen, das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet. Bei letzteren erwächst das Verbrechen bei geringfügigem äußerem Anlaß aus der dauernden Eigenart, der tief gewurzelten Anlage des Verbrechers, dessen eigenstes Wesen es uns enthüllt. Brutale Roheit, fühllose Grausamkeit, beschränkter

*) v. Liszt: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung. — Dresden 1899.

Digitized by Google

Fanatismus, gedankenloser Leichtsinn, unüberwindliche Arbeitsscheu, geschlechtliche Lasterhaftigkeit führen durch zahlreiche Zwischenstufen zu zweifellos psychopathischen Zuständen. Als eine besonders häufige und gefährliche Unterart erscheint das gewerbsmäßige Verbrechen, das weit über den Kreis der Vermögensdelikte hinausgreift. Innerhalb dieser Gruppe von Verbrechern unterscheidet v. Liszt die Besserungsfähigen und die Unverbesserlichen.[1]) Er bezeichnet jede rein biologische Auffassung des Verbrechens, d. h. seine ausschließliche Ableitung aus der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechers als verfehlt und hält die Aufstellung eines einheitlichen anthropologischen Verbrechertypus für unmöglich. Soweit es sich nur um das Zustandsverbrechen handelt, bei dem die äußere Veranlassung völlig zurücktritt, wäre ein solcher von dem normalen abweichender Typus nicht undenkbar. Aber die strenge wissenschaftliche Forschung hat bisher bei den Zustandsverbrechern zwar zahlreiche Atypien (Abweichungen vom normalen Typus), insbesondere bei erblich Belasteten, aber keinen Typus des Zustandsverbrechers ergeben. Damit fällt die Lehre Lombrosos und seiner Anhänger in sich zusammen."

Ebenso wie v. Liszt, so mißt auch Fr. Prinzing[2]) den sozialen Verhältnissen eine große Bedeutung bei. Die begleitenden Umstände aller Verbrechen sind zum größten Teil durch die sozialen Verhältnisse bedingt. „Mit tausend Fäden hängt der Verbrecher mit der ihn umgebenden Welt, mit allen ihren sozialen Schäden und Vorzügen zusammen, so daß es unmöglich ist, ihn oder irgend eine seiner Handlungen aus denselben herauszuschälen und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen. Man darf nur nicht soweit gehen, den sozialen Verhältnissen alle Schuld aufzubürden und den Verbrecher selbst jeder Verantwortlichkeit zu entkleiden; denn dies wäre ebensowenig richtig, als wenn wir die Verbrechen allein durch angeborene Störung der Gehirntätigkeit erklären wollten. Viele Verbrecher sind nicht für das Milieu geboren, in dem wir sie auf der Höhe ihrer Laufbahn finden; häufig hat sie nur ein im Leichtsinn begangenes schweres Delikt aus geordneten Verhältnissen herausgerissen und für immer in die Verbrecherlaufbahn hineingeschleudert. Und wenn man bei einem solchen Unglücklichen auch die mildernden Umstände, wie schlechte Gesellschaft, Veranlassung zum Trinken durch andere usw. in Betracht ziehen wird, die Verantwortlichkeit für seine erste schlechte Tat, für die er Zeit seines Lebens büßen muß, wird niemand bestreiten. Wieviel geringer ist sie dagegen bei jenen Verbrechern, die dem traurigsten sozialen Elend entstammen, bei den unehelich geborenen, bei den Kindern trunksüchtiger ver-

[1]) v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Auflage. Berlin 1905. J. Guttentag. Seite 70.

[2]) Dr. Fr. Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität. — Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Band XXII, Seite 551.

Digitized by Google

kommener Eltern, bei frühzeitigen Waisen usw.! Das Risiko eines solchen Geschöpfes des Pauperismus bei Begehung eines Verbrechens ist zudem ein viel geringeres, als bei einem den besseren Gesellschaftsschichten Entstammenden; jener hat im Falle der Entdeckung nichts aufzugeben, dieser alles.

Unter denen, die die Lombrososche Theorie entschieden verwerfen, sei noch genannt der Strafanstaltspfarrer Dr. Johannes Jaeger,[1]) der auf Grund einer 15jährigen Beobachtung an Gefangenen zu dem Schluß gelangt, daß der Verbrecher in keiner Weise eine typische Varietät des genus humanum darstellt, daß bei den Verbrechern in morphologischer und physiologischer Hinsicht genau dieselben Unterschiede obwalten, wie sie sonst vorzukommen pflegen, und daß die den Verbrechern gemeinsamen Merkmale lediglich als Folgewirkungen des Milieus anzusehen und psychologische Abweichungen auf mangelhafte Erziehung usw. zurückzuführen sind. Nach Jaeger weist der Verbrecher psychologisch genau dieselben Eigentümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen auf, wie der normale, d. h. unvorbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe. Psychologische, dem Verbrecher als solchem spezifisch eigentümliche Charakteristika fehlen völlig.

Andere deutsche Gelehrte haben die Lombrososche Theorie wesentlich einzuschränken und mit der Lehre vom sozialen Milieu in Einklang zu bringen versucht. So nimmt z. B. Baer[2]) einen entfernten Zusammenhang zwischen einer auf einem Nervenleiden beruhenden Anlage und Verbrechen an, insofern als so geartete Individuen vermöge ihrer verminderten Widerstandsfähigkeit im Kampfe ums Dasein ungünstiger gestellt sind als Menschen mit normalem Nervensystem und infolgedessen leichter in Armut und Not, in Leidenschaft und Aufregung verfallen. Die Entartung selbst sieht Baer als eine durch soziale Lebensbedingungen erworbene und vererbte Erscheinung an. Das Verbrechen ist nach ihm nicht die Folge einer besonderen Organisation des Verbrechers, einer Organisation, welche nur dem Verbrecher eigentümlich ist, und welche ihn zum Begehen der verbrecherischen Handlungen zwingt. Der Verbrecher, der gewohnheitsmäßige und der scheinbar als solcher geborene, trägt viele Zeichen einer körperlichen und geistigen Mißgestaltung an sich, diese haben jedoch weder in ihrer Gesamtheit noch einzeln ein so bestimmtes und eigenartiges Gepräge, daß sie den Verbrecher als etwas Typisches von seinen Zeit- und Stammesgenossen unterscheiden und kennzeichnen. Der Verbrecher trägt die Spuren der Entartung an sich, welche in den niederen Volksklassen, denen er meist entstammt, häufig vorkommen, welche, durch die sozialen Lebensbedingungen erworben und vererbt, bei ihm bisweilen in potenzierter Gestalt auftreten. Wer die Ver-

[1]) Dr. Johannes Jaeger: Hinter Kerkermauern. Berlin 1906.
[2]) Baer. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

Digitized by Google

brecher beseitigen will, muß die sozialen Schäden, in denen das Verbrechen wurzelt und wuchert, beseitigen, muß bei den Feststellungen der Strafarten und bei ihrem Vollzuge mehr Gewicht auf die Individualität des Verbrechers als auf die Kategorie des Verbrechens legen.

In ähnlichem Sinne betrachtet auch der Engländer Havelock Ellis[1]) den Verbrecher als ein schwaches, nicht völlig normales Wesen, das sich, meist aus Mangel an menschlicher Hülfe, nicht in den Reihen der menschlichen Gesellschaft behaupten kann.

Dr. A. Koch[2]), der die Resultate Lombrosos einer Nachprüfung unterzogen hat, ist durch die von ihm vorgenommenen Schädelmessungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die ganze Lehre Lombrosos vom Verbrechertypus unhaltbar sei. Auch er kennt freilich einen „geborenen Verbrecher", doch handelt es sich hier niemals um geistig gesunde, sondern stets um geisteskranke Individuen, die infolge einer mehr oder minder krankhaften Veranlagung zu Verbrechern geworden sind.

Eine Vermittelung zwischen denjenigen, die das Verbrechen als Resultat einer körperlichen oder geistigen Entartung und denjenigen, die es lediglich als eine Wirkung der sozialen Verhältnisse betrachten, sucht auch Enrico Ferri[3]) anzubahnen. Freilich bleibt für ihn die Grundursache des Verbrechens die natürliche Veranlagung des Individuums, aber soziale und physische Bedingungen sind es, die den Ausschlag geben, ob schließlich der verbrecherische Trieb zur Betätigung gelangt oder nicht. Normale Verbrecher gibt es nach der Ansicht von Ferri nicht. „Der wirklich normale Mensch begeht kein Verbrechen. Das Verbrechen bringt immer eine angeborene oder erworbene, dauernde oder vorübergehende Abnormität zum Ausdruck. Der irre, der geborene und der Gewohnheits-Verbrecher begehen Verbrechen, weil es ihnen von Geburt oder infolge später eingetretener Degeneration an moralischem Sinn fehlt. Dem Gelegenheitsverbrecher fehlt es nicht an moralischem Sinn, aber er ist bei ihm schwach oder doch nicht stark genug, inneren oder äußeren, antisozialen Antrieben zu widerstehen. Auch dem Leidenschaftsverbrecher fehlt es nicht an moralischem Gefühl, aber es wird in ihm durch das plötzliche Aufflammen oder das langsame Glimmen einer Leidenschaft beseitigt, die ihn entschuldigt, wenn sie selbst sozial ist (Ehre, Liebe, Selbsterhaltung usw.), oder nicht entschuldigt, wenn sie antisozial ist (Begehrlichkeit, Rache, Haß, Lüsternheit usw.). Man

[1]) Verbrecher und Verbrechen. Leipzig 1895. Verlag von Georg H. Wigand.

[2]) Dr. A. Koch. Die Frage nach dem geborenen Verbrecher. Ravensberg 1894. Verlag von Otto Maier.

[3]) Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Deutsch von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1896. — Vgl. auch den Artikel desselben Verfassers: „Kriminelle Anthropologie und Sozialismus" in Nr. 41, Jahrgang 1895/96 der „Neuen Zeit".

Digitized by Google

ist nicht irre, wenn man will; man ist auch nicht Verbrecher, wenn man will. Von einem normalen Verbrecher reden, heißt von etwas nicht Vorhandenem und selbst Undenkbarem reden."

Auf Grund dieser Betrachtungen kommt Ferri zu dem Schluß, daß es in der Verbrecherwelt nicht bloß einen einzigen, einheitlichen Verbrechertypus gibt, sondern vielmehr mehrere anthropologische Verbrechertypen, und zwar 1. geborene Verbrecher, die infolge erblicher Belastung zum Verbrechen geneigt sind, 2. Verbrecher aus Wahnsinn, die vor oder während des Verbrechens an geistiger Zerrüttung leiden, 3. Verbrecher aus Leidenschaft, ziemlich normale Individuen, die das Opfer einer hochgradigen seelischen Erregung werden und das Verbrechen unter dem Einfluß einer sozialen oder moralischen Leidenschaft, wie unglücklicher Liebe, beleidigter Ehre, Vaterlandsliebe, politischer Ideale und dergleichen begehen, 4. Gelegenheitsverbrecher, deren Verbrechen vor allem bedingt wird durch die sozialen Verhältnisse, unter welchen sie geboren sind, leben und handeln, und 5. Gewohnheitsverbrecher. Zu dieser letzten Klasse gehören die Gelegenheitsverbrecher, die durch den Aufenthalt im Gefängnis verdorben sind, durch die behördlichen Maßregeln und die sozialen Vorurteile verfolgt werden, nachdem sie die erste Strafe verbüßt haben, die sie sich meist in jugendlichem Alter infolge ihrer Verlassenheit oder des moralischen Verfalls ihrer Familie zuzogen, und die nun notwendiger oder unabwendbarer Weise wieder und wieder in das Verbrechen zurückfallen, mit einer chronischen Wiederholung sich verfehlen, welche das unmittelbare Produkt der falschen Strafgesetzgebung aller Länder ist.

Ein anderer Forscher, Tuczek, vertritt die Ansicht, daß das Verbrechen zwar ein soziales Phänomen bleibe, daß aber nur der individuell dazu Veranlagte zum Verbrecher werde. Unter den sozial Gefährlichen befinden sich sehr viele Menschen mit psychischen Defekten und psychopathischer Veranlagung, und zwar lasse sich das schon bei den Jugendlichen nachweisen, bei denen noch nicht das Leben und der Alkohol die geistige Gesundheit zerrüttet habe. Unter den jugendlichen Verbrechern begegne man sehr häufig Minderwertigen, besonders Schwachsinnigen.

Im großen und ganzen wird man nicht fehl gehen, wenn man mit Näcke*) die bisherigen positiven Ergebnisse der kriminalanthropologischen Lehre dahin zusammenfaßt: 1. Sämtliche sogenannte Entartungszeichen finden sich bei Verbrechern häufiger als sonst, aber selbst wenn sie sich in gehäuftem Maße finden, bilden sie keinen besonderen Typus oder sonst Eigenes, das sich nicht auch bei Geisteskranken und sogar Normalen fände. 2. Neben dem individuellen Faktor ist auch der soziale sehr wichtig.

*) Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute. — Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Band I, Heft 1.

Digitized by Google

8. Unter den Verbrechern gibt es viele Geisteskranke, Schwachsinnige und Minderwertige, die alle meist mit Unrecht zu den Verbrechern gezählt werden. 4. Die meisten sogenannten Entartungszeichen sind krankhaft und können eventuell ein Hinweis auf ein nicht normales Gehirn sein, aber niemals auf Kriminalität. Uebrigens sieht Näcke, der früher auf dem Standpunkt stand, daß das Milieu Nebensache, das Endogene (in der Veranlagung des Individuums liegende) maßgebend sei, heute als die Hauptsache das Milieu an, zu dem allerdings das Endogene hinzukommen muß. Das traurige Milieu erzeuge meist und vorwiegend den Verbrecher; Fälle aus gutem Milieu heraus seien große Ausnahmen.

c) Die „geborene Prostituierte".

Die kriminal-anthropologischen Theorien haben nicht bei der Lehre vom Verbrecher Halt gemacht, sie sind, wie das nicht anders zu erwarten war, auch auf das damit eng verbundene Gebiet der Prostitution übertragen worden.

Dr. B. Tarnowsky*), Professor an der medizinischen Akademie zu St. Petersburg, ist auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Schluß gelangt, daß die echte Prostituierte mit lasterhafter Veranlagung geboren wird und ihre Neigungen je nach den Lebensbedingungen der Gesellschaft, ihrer Erziehung, dem Kreise, aus dem sie stammt usw., früher oder später, schärfer oder schwächer oder gar nicht äußert, obgleich sie stets eine ausgesprochene Anlage bewahrt, lasterhaft zu bleiben. Die gewerbsmäßigen Prostituierten bezeichnet Tarnowsky als meistens krankhafte oder in ihrer Entwickelung gehemmte, mit ungünstigen erblichen Eigenschaften behaftete Geschöpfe, die unzweifelhafte Entartungszeichen aufweisen und deren Abweichung vom normalen Weibe sich am deutlichsten in dem Mangel sittlicher Vorstellungen und in der Ausübung der geschlechtlichen Handlungen ausdrückt. Nicht diejenigen Weiber bilden die Grundlage der Prostitution, die zufällig oder durch Gewalt diesem Laster in die Arme getrieben sind, nein, nur die lasterhaft veranlagten Geschöpfe sind ihr Nährboden und die Quelle, aus welcher sie beständig neue Kräfte schöpft, und nur diese, und keine anderen dürfen nach Tarnowsky berücksichtigt werden, wenn man von Prostituierten als einem bestimmten Bestandteil der Gesellschaft spricht. Er glaubt daher, daß die Prostitution auch dann fortbestehen wird, wenn man das Proletariat aufhebt, die stehenden Heere abschafft, die Bildung in kürzerer Zeit allen zugänglich macht, allen, die es wünschen, Gelegenheit zum Heiraten gibt und ihnen ein ruhiges Familienleben zusichert.

Die Begründung, die Tarnowsky selbst seiner Theorie gegeben hat, ist sehr mangelhaft; seine Untersuchungen beziehen sich

*) Dr. B. Tarnowsky: Prostitution und Abolitionismus. Hamburg und Leipzig 1890. Verlag von Leopold Voß.

Digitized by Google

nur auf 150 Prostituierte, und einen bestimmten Typus für die von ihm gekennzeichneten Wesen aufzustellen, ist ihm nicht gelungen. Dazu kommt, daß er selbst, vielleicht ohne es zu wollen, einen schwerwiegenden Einwand gegen seine Lehre erhebt, indem er zugibt, daß, wenn manchmal lasterhaft veranlagte Geschöpfe nicht der Prostitution verfallen, dies daran liegt, daß sie dank ihrer gesellschaftlichen Lage und Bildung Gelegenheit haben, ihrer lasterhaften Neigung in anderer Weise zu frönen. Hiernach scheinen also die sozialen Einflüsse doch stärker zu sein als die natürliche Veranlagung.

Die Lehren Tarnowskys haben Lombroso bewogen, in Verbindung mit G. Ferrero Untersuchungen in derselben Richtung anzustellen und namentlich die Beziehungen der Verbrecherinnen und der Prostituierten zum normalen Weibe*) zu ermitteln. Wenn auch das von ihm beigebrachte Material zu den weitgehenden Schlüssen, die er daraus zieht, kaum berechtigt, so dürfte es doch nicht unangebracht sein, etwas näher auf seine Ergebnisse einzugehen, die mit der uns beschäftigenden Frage in engem Zusammenhang stehen.

Schon das normale Weib unterscheidet sich nach Lombroso und Ferrero in ganz wesentlichen Punkten, nicht nur im Körperbau vom Manne: es besitzt eine geringere Gefühlserregbarkeit und eine erheblich verminderte Schmerzempfindlichkeit. Auf diese größere Stumpfheit gegenüber dem Schmerz ist die Leichtigkeit zurückzuführen, „mit der die Frau immer wieder in Schwangerschaft verfällt trotz der Geburtsschmerzen und trotz des geringen Genusses, den ihr die Freuden der Liebe bereiten". Die geringere geschlechtliche Erregbarkeit des Weibes in Verbindung mit dem größeren Bedürfnis des Mannes, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, soll eine die Prostitution bedingende Ursache sein. „Wenn im allgemeinen eine gegenteilige Ansicht über die Frau herrscht, so schreibt sich das von der Tatsache her, daß die Liebe die wichtigste Angelegenheit im Leben der Frauen ist. Der Grund hierfür liegt aber nicht in der Erotik (Vorstellung von dem, was auf das Geschlechtsleben Bezug hat), sondern in dem Verlangen nach Befriedigung des Mutterinstinktes und in ihrem Schutzbedürfnis." Lombroso und Ferrero finden es daher vollkommen gerechtfertigt, daß fast überall der Ehebruch der Frauen mit härteren Strafen belegt ist als der des Mannes, und daß in ehelichen Angelegenheiten das Weib von Sitte und Gesetz strenger behandelt wird als der gleichschuldige Mann. Ja, selbst die heutige Prostitution, die es nur im Dienste des männlichen Geschlechtes gibt, während für das weibliche „infolge mangelnder Nachfrage" nichts Entsprechendes existiert, wird auf diese Weise

*) C. Lombroso und G. Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Deutsch von Dr. H. Kurella. Hamburg 1894.

Digitized by Google

erklärt und entschuldigt; „sie sollte juristisch als mildernder Umstand und sozial als verzeihlich gelten, da sie durch Abschwächung der geschlechtlichen Glut des Mannes eine Schutzwehr gegen Verbrechen bildet."

Wahrhaft abschreckend ist das Bild, das uns Lombroso und Ferrero von den Charaktereigenschaften der Frau entwerfen. In dem Weibe wohnen infolge ihrer Schwäche Grausamkeit und Mitleid nebeneinander. Die Schwäche macht es grausam, weil die Grausamkeit die einzige Angriffs- und Verteidigungswaffe eines schwachen Wesens dem stärkeren gegenüber bildet; die Schwäche macht es mitleidig, weil sie es zwingt, sich durch faufteres Wesen die Zuneigung des Stärkeren zu erwerben. Auf dem Grunde jeder Frauenseele wohnt ein Rest von Grausamkeit, der zum Ausbruch kommt, entweder wenn ihr Charakter schlecht ist oder wenn sie in ihren stärksten Gefühlen, in ihrem Gatten- und Muttergefühle, verletzt wird. Das Weib wird selten Verbrecherin; wenn sie es aber wird, so hält sie zäher am Bösen fest als der Mann.

Selbst in bezug auf das moralische Gefühl soll das Weib, ebenso wie das Kind, dem Manne unterlegen sein. Die Verlogenheit ist zur Gewohnheit, ja zu einer mit ihrer Natur in Verbindung stehenden Eigentümlichkeit des Weibes geworden. Neben der bewußten Verlogenheit, die bei den Frauen nicht einmal mehr ein Gefühl der Scham erweckt, besitzen sie auch eine instinktive. „Die Unwahrhaftigkeit ist so sehr ein organischer Bestandteil des weiblichen Charakters geworden, daß ein Weib niemals ganz aufrichtig sein kann: ein wenig, wenn auch unbewußte Verlogenheit, steckt in ihnen allen." Allerdings sinken auch bei dem männlichen Geschlecht in unserem Zeitalter Ehre und Rechtlichkeit im Werte, aber zwischen den Lügen des Mannes und der Frau bestehe derselbe Unterschied, wie zwischen einem Soldaten, der den Feind erschießt, von dem er sich bedroht sieht, und einem anderen, der einen wehrlosen Gefangenen wegen einer Beleidigung niedermacht.

Die Ueberlegenheit des Mannes soll auch durch die oft zutage tretende Eitelkeit der Frauen bewiesen werden. In der Tatsache, daß bei Völkern niederer Kulturstufe die Eitelkeit eine hervorragende Eigenschaft des Mannes war, sei ein Zeichen dafür zu erblicken, „daß das Weib dieselben Entwickelungsstadien durchmacht wie der Mann, aber immer in einem gewissen Abstande von ihm."

Der Gerechtigkeitssinn wird dem Weibe gänzlich abgesprochen, da es, abgesehen von schweren Bluttaten, keinen besonders großen Abscheu gegen Verbrechen habe und sich bei der Fällung eines Urteils in erster Linie mit der Schwere der Strafe oder der Familie des Verbrechers beschäftige. In diesem Punkte begegnen wir einer seltsamen Uebereinstimmung mit Proudhon*),

*) Proudhon: De la justice dans la révolution et dans l'église.

Digitized by Google

der in bezug auf das Weib überhaupt vielfach eine ähnliche Ansicht wie Lombroso vertritt. Auch er führt die geistige Minderwertigkeit der Frau auf natürliche Anlagen zurück und hält die Tugend des Weibes für geringer als die des Mannes. Den Frauen fehle das Gefühl persönlicher Würde, die Richtung ihres ganzen Wesens gehe nur auf den einen Punkt, der Betätigung der Liebe zu obliegen; daher finde man bei ihnen so häufig, bei den Männern so selten Prostitution.

Nach Lombroso und Ferrero zeichnet sich das normale Weib ferner durch Zorn und Geiz aus, während sich ausgesprochene Laster fast gar nicht bei ihm finden; es besitzt demnach viele Charakterzüge, durch die es sich dem Wilden, dem Kinde und — dem Verbrecher nähert, und daneben andere entgegengesetzte, die die erstgenannten aufheben, die es aber gleichzeitig verhindern, „daß das Weib sich in seiner Lebensführung in demselben Maße wie der Mann jenem Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten, Egoismus und Altruismus nähert, das das Endziel der moralischen Entwickelung bildet". So erscheint das normale Weib geistig und körperlich als ein „unentwickelter Mann", dessen einzige Vorzüge darin bestehen, daß es weniger zum Verbrechen neigt und bedeutend liebevoller ist, Eigenschaften, die tausendfach ihre Mängel auf dem Gebiete des Verstandes ersetzen sollen.

Obwohl das Weib mehr zum Bösen als zum Guten neigt, begeht es doch bereits bei den Naturvölkern weniger Verbrechen als der Mann, weil es in der Prostitution einen Ersatz dafür findet. Die Prostitution betrachten Lombroso und Ferrero als eine normale Erscheinung bei den Anfängen der Kulturvölker, die sich in allen Formen als religiöse, gewöhnliche, gastliche und gesetzliche Prostitution in ausgebreitetem Maße fand. Ursprünglich ein normaler Zustand, erscheint sie in einer späteren Periode als Ueberbleibsel in mannigfachen Formen, bis sie schließlich nur noch eine rückständige und krankhafte Erscheinung bei einer gewissen Klasse von Personen bildet.

Das verbrecherische und sich prostituierende Weib unterscheidet sich nun in wesentlichen Punkten vom normalen. Schon äußerlich sollen die Schädel der Verbrecherinnen, besonders der Mörderinnen, reich an Abweichungen von der gewöhnlichen Form sein, wenn auch in geringerem Grade, als dies bei männlichen Individuen der Fall ist. Der Schädel der Verbrecherin steht dem des Mannes, sowohl des normalen, wie des verbrecherischen, näher als dem normalen Weiberschädel. Gewisse unregelmäßige Bildungen finden sich gleich häufig bei Verbrecherinnen und Prostituierten, doch weist der Schädel der letzteren im allgemeinen stärkere Abweichungen von der Norm auf, als der der ersteren.

Digitized by Google

Zwei der wesentlichsten Merkmale der weiblichen Verbrechernatur sind Frühreife und Mannweibtypus. Auch bei Prostituierten fehlt dieser Verbrechertypus nicht, wenn er auch nur in 10 Proz. deutlich ausgeprägt ist. Die Prostituierte unterscheidet sich von der Verbrecherin wesentlich durch die viel größere Häufigkeit des „vollen Typus", worunter Lombroso und Ferrero das Vorkommen von vier und mehr Degenerationszeichen verstehen. Eine Erklärung dafür, daß die Prostituierte mehr Rückschlagszeichen besitzt als die Verbrecherin, soll in der Tatsache zu finden sein, daß das Weib auf einer niedrigen Stufe der Gesittung nur selten zum Morde, aber um so mehr zur Prostitution neigte, welche Neigung es bis zum Ende der barbarischen Epoche beibehielt. Daher wachse auch die Beteiligung der Frauen am Verbrechen mit der Zivilisation.

Von den sonstigen zahlreichen charakteristischen Eigenschaften der Verbrecherinnen und Prostituierten seien die wichtigsten noch kurz erwähnt. Die Prostituierten zeigen eine vorzeitige Entwickelung, die sich besonders in dem frühen Auftreten der Menstruation und in der geschlechtlichen Frühreife äußert. Bei Diebinnen hingegen sind diese Funktionen normal. Gesteigerter Geschlechtstrieb soll bei Verbrecherinnen häufig, bei Prostituierten nur selten vorkommen. „Meist sind es Naturen mit einem angeborenen Hange zum Verbrechen und zur Prostitution, mit einer Verschmelzung von Wollust und Grausamkeit, die diese beständige, brennende Lüsternheit besitzen, Wesen wie Agrippina und Messalina. Der früh und stark entwickelte Geschlechtstrieb nähert sie dem männlichen und entfernt sie von dem weiblichen Typus." In den seltenen Fällen heftiger Sinnlichkeit tritt diese lange vor der Mannbarkeit auf und erweist sich dadurch als krankhaft.

Die Zahl der geborenen Verbrecherinnen ist bei weitem kleiner als die der geborenen Verbrecher, aber ihre Verworfenheit ist um so größer. Weit beträchtlicher ist die Zahl der Gelegenheitsverbrecherinnen, bei denen die Lasterhaftigkeit nur wenig entwickelt ist. Sie zerfallen in zwei Unterabteilungen, in die Verbrechernatur von gemilderterer Anlage und in diejenige Klasse, welche oft normal ist und nur den Lebensverhältnissen es zu danken hat, wenn das dem Weibe immer verborgen innewohnende Maß von Unmoralität offenbar wird. Die erste Kategorie begeht unter dem Einfluß einer gewissen Eingebung (Suggestion) Verbrechen gegen Leib und Leben, die zweite, welche gegen das Eigentum sündigt, steht noch heute auf den Urstufen der Gesittung: sie betrachtet ihre Vergehen nicht anders, als Kinder ihre Diebereien betrachten; es handelt sich von ihrem Standpunkt aus nicht um ein Vergehen gegen die soziale Ordnung, sondern nur um einen ganz persönlichen, ein einzelnes Individuum betreffenden Verstoß.

Digitized by Google

Die Ueberlegenheit des Mannes gegenüber dem Weibe soll auch deutlich auf dem Gebiet der Verbrechen aus Leidenschaft hervortreten, insofern als die Leidenschaftsverbrecherin dem Typus der Verbrechernatur oder dem der Gelegenheitsverbrecher näher steht, als dem echten Typus der Leidenschaftsverbrecher. Im übrigen zeigt dieser Typus von Verbrechern bei beiden Geschlechtern viele gemeinsame Züge.

Wie es unter den Verbrechern und Verbrecherinnen von Natur dazu veranlagte Individuen gibt, so kennzeichnet sich eine andere Klasse von Weibern durch bestimmte abnorme Merkmale als geborene Prostituierte. Nur in verschwindend kleiner Anzahl sollen sich Prostituierte des Wohllebens und der Liebe wegen zu ihrem Gewerbe entschließen; Elend oder Verstoßung durch die Eltern oder Treulosigkeit des Geliebten sei meist nur eine Gelegenheitsursache, während die erste und eigentliche Ursache Mangel an Schamgefühl und sittliche Schwäche sei, die diese Mädchen erst zu Fall kommen läßt und dann ins Bordell bringt. Das Elend führe ein Mädchen nicht dem Laster in die Arme, wenn sie nicht von vornherein ein schwaches Schamgefühl oder eine übertriebene Neigung zum Genuß und Reichtum habe.

Häufig findet sich das Verbrechertum mit der Prostitution verknüpft. Diebstahl, den sie gemeinsam mit ihrem Zuhälter begehen oder wobei sie diesem Hilfsdienste leisten, Erpressungen und ähnliche leichtere Vergehen findet man oft bei den Prostituierten, während schwerere Verbrechen die Ausnahme bilden. „Die geborene Prostituierte zeigt sich uns ohne Muttergefühl, ohne Liebe zu ihren Angehörigen, skrupellos und nur auf die Befriedigung ihrer Gelüste bedacht, und zugleich als Verbrecherin auf dem Gebiete der kleinen Kriminalität."

Lombroso und Ferrero geben zu, daß die Prostitution sich meist aus der ärmeren Bevölkerung rekrutiert, sie erblicken aber die eigentliche Ursache nicht in der Notlage der betreffenden Personen, sondern in einer Entartung des Individuums. Die Prostituierte erscheint ihnen als eine Verbrechernatur; „wo sie nicht eigentliche Verbrechen begeht, liegt das daran, daß physische Schwäche und spärliche Intelligenz ihr das erschweren, vor allem aber, weil sie in der Prostitution das Mittel hat, alle ihre Wünsche zu befriedigen, und daß sie nach dem Gesetze der Wahl des kleinsten Kraftaufwandes dieses Mittel vorzieht." Verbrechen und Prostitution stellen demnach die männliche und die weibliche Aeußerung des Verbrechertums dar, aber mit Rücksicht auf die verschiedene soziale Bedeutung beider Erscheinungen, dürfe man nicht verlangen, daß die Prostitution ebenso rücksichtslos und streng unterdrückt werden soll, wie das Verbrechen, da dieselbe einen vortrefflichen Ersatz strafrechtlicher Maßregeln bildet.

Digitized by Google

Neben den geborenen Dirnen gibt es nach Lombroso und Ferrero eine Klasse von Gelegenheitsprostituierten, die sich ihrem Gewerbe ergeben haben unter dem Zusammenwirken von Lebensverhältnissen, denen ihre nicht gerade eherne Tugend nicht gewachsen war. Diese Weiber sind in höherem Grade abnorm als die Verbrecherinnen aus Gelegenheit, da sich in der Prostitution und nicht im Verbrechertum die eigentliche Entartung des Weibes betätigt. Geborene Verbrecherinnen sind seltene Ausnahmen. Eine Anlage zur Unmoral sei bereits in jedem normalen Weibe vorhanden, aber erst ungünstige Existenzbedingungen müßten hinzutreten, um bei verbrecherisch veranlagten Frauen diese Untugend zu entfesseln. Diebstahl und Betrug seien an sich noch nicht Beweise einer großen Verderbnis des Weibes, da die Achtung vor dem Eigentum bei ihm nur schwach entwickelt sei und es keiner Entartung bedürfe, um dagegen zu verstoßen. Das stärkste Gefühl des Weibes sei das Schamgefühl, und ein Weib, das dieses Gefühl leicht einbüße, müsse eine tiefer begründete Abweichung von der Norm besitzen als eines, das sich unter starken Versuchungen an fremden Eigentum vergreift. Daraus erkläre es sich, daß Gelegenheitsprostituierte viele Charaktere mit der Dirnennatur gemeinsam haben, während das verbrecherisch veranlagte Weib, das fast normal sei, nur wenig gemeinsam habe mit der geborenen Verbrecherin.

Der große Fehler, den Lombroso und Ferrero begangen haben, besteht in der geringeren Berücksichtigung, teilweise sogar völligen Nichtbeachtung der sozialen Verhältnisse. Wir begegnen hier derselben Einseitigkeit wie bei den Untersuchungen über die Eigenschaften des Verbrechers. Auf diese Weise kommen Lombroso und Ferrero dazu, für an sich ganz einfache und leicht zu verstehende Tatsachen die gesuchtesten und gewundensten Erklärungen zu geben, ganz abgesehen von den vielfachen Uebertreibungen, an denen ihre Darstellung leidet. Eine eingehende Kritik würde über den Rahmen dieser Schrift weit hinausgehen, wir müssen uns daher mit der Widerlegung einiger weniger Behauptungen begnügen.

Die Ansicht, daß das normale Weib geschlechtlich weniger leicht erregbar sei, als der Mann, ist durch nichts bewiesen. Eher dürfte es als feststehend angesehen werden, daß die Frau tatsächlich die gleichen Triebe hat wie der Mann, ja, daß sie sogar zu gewissen Zeiten ihres Lebens weit heftiger davon befallen wird. Aber, wie Bebel*) zutreffend ausführt, überwindet sie diese Triebe gewaltsam unter dem Zwange des Mannes, der von ihrer Keuschheit ihr gesellschaftliches Ansehen und die Eheschließung abhängig macht. Der Mann, der für sich selbst jede Freiheit in Anspruch nimmt, verlangt vom Weibe die Unterdrückung der natürlichsten Triebe, sei es selbst auf Kosten ihrer Gesundheit. Wir

*) A. Bebel: Die Frau und der Sozialismus. Stuttgart. J. H. W. Dietz.

Digitized by Google

haben es hier mit einer einfachen Folge unserer sogenannten kulturellen Entwickelung und unserer herrlichen sozialen Zustände zu tun.

Dasselbe gilt für die an und für sich nicht unrichtige Behauptung, daß das Weib seltener zur Verbrecherin wird, daß sie aber, wenn sie es wird, zäher am Bösen festhält als der Mann. Auch für diese Tatsache bieten unsere sozialen Verhältnisse eine leichte Erklärung. Wenn es heute schon einem gefallenen Manne schwer wird, sich wieder emporzuraffen, um wieviel mehr trifft dies für ein gefallenes Weib zu, das infolge seiner verkehrten und mangelhaften Erziehung oft noch weniger Mittel zur Verfügung hat, den Kampf ums Dasein zu bestehen als der Mann? Dazu kommt, daß die Männerwelt für viele Vergehen, die sie beim eigenen Geschlecht als selbstverständlich hinnimmt, beim Weibe kein Wort der Entschuldigung findet; im Gegenteil, der Mann ist leicht geneigt, die Vergehen des Weibes um so strenger zu verurteilen, je mehr er sich selbst des gleichen Verstoßes schuldig gemacht hat.

Auch an der oft zutage tretenden weiblichen Eitelkeit soll die Minderwertigkeit der Frau schuld sein! Nun steht aber fest, — und das wird auch von Lombroso und Ferrero zugegeben — daß bei Völkern niederer Kulturstufe die Eitelkeit eine hervorragende Eigenschaft des Mannes war und daß diese Erscheinung mit der fortschreitenden Zivilisation beim Manne abnimmt und beim Weibe wächst. Der Grund hierfür liegt keineswegs in der Ueberlegenheit des Mannes, sondern einfach in den veränderten sozialen Verhältnissen. Solange das Mutterrecht herrschte, war der Mann gezwungen, um die Frau zu werben, und er suchte durch äußere Schönheit einen möglichst günstigen Eindruck zu hinterlassen. Heute dürfte, für gewisse Kreise wenigstens, das Umgekehrte zutreffen. Hätten wir einen Gesellschaftszustand, in welchem die freie Liebe für beide Geschlechter gilt, so würde voraussichtlich die Eitelkeit der Frau nicht größer sein als die des Mannes.

Einer, wenn auch nur schwachen Berücksichtigung sozialer Verhältnisse begegnen wir bei der Beurteilung der weiblichen Intelligenz, zu deren Erklärung die Untätigkeit der Organe herangezogen wird, zu welcher der Mann die Frau Jahrhunderte hindurch gezwungen hat. Es ist klar, daß infolge dieses Umstandes die Intelligenz der Frauen im allgemeinen geringer sein muß als die des Mannes. Daß aber das Weib trotz hundertjähriger Knechtschaft sich in geistiger Beziehung nicht mehr vom Manne unterscheidet, als es heute der Fall ist, dürfte doch sicher nicht als ein Beweis für die natürliche Ueberlegenheit des Mannes gelten. Gewiß wird eine regere Anteilnahme der Frau am sozialen Leben allmählich ausgleichend wirken und mit der Zeit wird die Kluft zwischen beiden Geschlechtern völlig überbrückt werden.

Digitized by Google

Nicht unwidersprochen bleiben dürfen ferner die Anschauungen Lombrosos und Ferreros über das Alter der Prostitution. Wir haben in der Einleitung bei der Definition des Begriffs „Prostitution" ausdrücklich betont, daß für die Frau, die sich prostituiert, das Motiv hierzu ausschließlich oder vorwiegend im Erwerb zu suchen ist. Und in der Tat muß hierauf der größte Nachdruck gelegt werden, da wir nur so zu einer festen Umgrenzung dessen gelangen, was wir unter Prostitution im modernen Sinne verstehen. Zweifellos hat die gastfreundschaftliche oder die religiöse Prostitution des Altertums mit der heutigen gewerbsmäßigen Prostitution nichts gemein. Erstere war der Ausdruck einer hochentwickelten Gastfreundschaft: bei vielen wilden Völkerstämmen, früher auch in Deutschland und noch im fünfzehnten Jahrhundert in Holland, war es allgemein üblich, daß der Hausherr dem Gastfreunde die eigene Frau oder Tochter für die Nacht zur Verfügung stellte. Letztere war mit dem Dienst einer Gottheit verknüpft: Junge Mädchen mußten sich einer Göttin zu Ehren einem Manne preisgeben als Sühne für die ausschließliche Hingabe der Frau an einen Mann in der Ehe. Eine größere Aehnlichkeit mit der modernen Prostitution könnte auf den ersten Blick die bei den alten Lydern herrschende Sitte haben, von der uns Herodot erzählt, nämlich die Sitte, daß die Mädchen sich für Geld preisgeben, um eine Mitgift zu gewinnen; eine Sitte, der wir übrigens auch heute noch in manchen Teilen Afrikas begegnen. Aber diese Aehnlichkeit ist nur eine scheinbare. Denn hier handelt es sich nicht um die Prostitution als eine soziale Klassenerscheinung, sondern um eine ganz selbstverständliche Sitte, die weder die Achtung vor dem Mädchen vermindert — zu denen bei afrikanischen Stämmen oft auch die königlichen Prinzessinnen gehören — noch verhindert, daß die Mädchen sich verheiraten und durchaus ehrbare Frauen werden. Man begegnet eben auf diesem Gebiet den allersonderbarsten Bräuchen, die unserem Empfinden fremd sind, aber den auf einer anderen Kulturstufe stehenden Völkern als etwas Natürliches gelten. So erzählt z. B. Ribbe*) von einer Sitte, die man bei den Kannibalen der Salomo-Inseln und auch in Wella-La-Wella und bis nach St. Christobal finden soll: Ein junges reifes Mädchen wird eines Tages von ihren Verwandten als mangotta, als „öffentlich" erklärt, sie kann mit jedem, den sie haben will, verkehren, gleichviel ob weiß oder schwarz. Es ist eine Ehre, soviel Männer als möglich in kurzer Zeit gehabt zu haben. Findet sich unter den Liebhabern einer, der das Mädchen heiraten will und gibt sie ihre Einwilligung dazu, so hat der unmoralische Lebenswandel ein Ende. Die verheiratete Frau muß sehr moralisch leben, denn der geringste Fehltritt wird mit dem Tode bestraft. Mit wenigen Ausnahmen ist jedes Mädchen hier

*) Carl Ribbe: Zwei Jahre unter den Kannibalen der Salomo-Inseln. Dresden-Blasewitz 1903, Hermann Beyer.

Digitized by Google

für kurze Zeit mangotta. Es ist dies nicht im geringsten eine Schande für die Betreffende.

Will etwa jemand im Ernst diese Volkssitte auf gleiche Stufe mit der gewerbsmäßigen Prostitution stellen? Nein, eine Prostitution im heutigen Sinne konnte erst aufkommen mit der Einrichtung der Ehe, und zwar zu einer Zeit, wo die Mutterherrschaft durch die Vaterherrschaft ersetzt wurde. Morgan und Engels haben klar bewiesen, daß unter der Mutterherrschaft eine solche Prostitution nicht möglich war, und daß das Verbot des Umgangs mit anderen Männern der Frau vom Manne erst aufgezwungen wurde, als das Privateigentum entstand und der Vater ein Interesse an legitimen Kindern und Erben hatte. Auch Kampffmeyer betont ausdrücklich, daß erst mit der Gestaltung der sich natürlich in ihrem Wesen wandelnden Eheverhältnisse bestimmte außereheliche Formen der Hingabe des Weibes an den Mann als Prostitutionsakte, als sittlich verwerfliche, die Frau bloßstellende Handlungen gekennzeichnet werden konnten, und daß sich erst für den sexuellen Verkehr und die Fortpflanzung und Auferziehung der Gattung bestimmte Normen in der Gesellschaft ausgebildet haben müssen, wenn gewisse außereheliche Liebesumarmungen mit dem Makel der Prostitution belegt werden. „Nur das rechtlose, das sozial minderwertige Weib verstand sich und mußte sich zu der verächtlichen Rolle einer bloßen Lustsklavin des Mannes verstehen. Das sich prostituierende Weib ist im Altertum meist eine rechtlose Stadtfremde, eine Sklavin, es gehört im Mittelalter zur Klasse der Declassierten, zu den fahrenden Frauen und zu den direkt im Mädchenhandel feilgehaltenen Weibern, es ist in der Neuzeit aus der dienenden Klasse oder aus der untersten Schicht des darbenden weiblichen Proletariats hervorgegangen. Die Prostituierte ist eine Figur der in Klassen gespaltenen Gesellschaft.“*)

Auch für die Erscheinung, daß das Weib weniger Verbrechen begeht als der Mann, bedarf es nicht einer so gesuchten Erklärung, wie sie Lombroso und Ferrero geben. Wir werden weiter unten sehen, daß die Prostitution beim Weibe die Stelle des Verbrechens beim Manne vertritt, und das aus leicht ersichtlichen Gründen. Hätten Lombroso und Ferrero die wirtschaftlichen Zustände mehr berücksichtigt, so hätten sie einen weniger schwer zu verstehenden Grund für diese Tatsache beibringen können, zumal da sie an einer anderen Stelle ihrer Ausführungen die Wechselwirkung zwischen Verbrechen und sozialen Verhältnissen indirekt anerkennen, indem sie die Verbrecherin als eine dem Gelegenheitsverbrecher nahe stehende Abart bezeichnen, deren Zahl mit der Zahl der Gelegenheiten wachsen würde.

Begegnen wir bei Lombroso und Ferrero im allgemeinen nur einer zu großen Nichtbeachtung des Einflusses der äußeren

*) Paul Kampffmeyer: Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung und ihre sozialpolitische Bekämpfung. Berlin 1905. Verlag: Buchhandlung Vorwärts. Seite 5 und 10.

Digitized by Google

Umstände, so wird derselbe sogar völlig bestritten bei der Erscheinung der vorzeitigen Entwicklung der Prostituierten. Den Einwand, daß auch hierbei soziale Verhältnisse im Spiel sind, daß besonders die Wohnungsverhältnisse des Proletariats zu einem frühzeitigen geschlechtlichen Verkehr selbst unter Minderjährigen Veranlassung geben, streben beide Forscher von vornherein durch den Hinweis auf die Untersuchungen von Th. Rousel über die Ursachen der Prostitution minderjähriger Mädchen in Frankreich zu entkräften, aus denen hervorgeht, „daß häufig ohne jede Schuld der Eltern Mädchen noch vor der Pubertät durch angeborene Neigung der Prostitution zugeführt werden." Wir wollen die Ergebnisse der Beobachtungen Rousels durchaus nicht bestreiten, aber, wie wir weiter unten sehen werden, kann von einer „angeborenen Neigung" nur in seltenen Fällen die Rede sein. In den weitaus meisten hierher gehörigen Fällen ist einzig und allein die wirtschaftliche Lage für die frühzeitige Verderbtheit der Mädchen verantwortlich zu machen.

Schließlich braucht auch die Tatsache, daß viele Prostituierte zugleich Diebinnen sind, nicht als die Folge einer gewissen sittlichen Schwäche angesehen zu werden. Gelegenheit macht Diebe — und die Prostituierten finden nur zu oft Gelegenheit, sich an ihren Besuchern zu bereichern. Ja, es ist sogar als ein Wunder anzusehen, daß sie nicht noch öfter hiervon Gebrauch machen, zumal da sie in vielen Fällen vor einer Anzeige bei der Polizei sicher sind. Auch darf man nicht vergessen, welchen unbegreiflich großen Einfluß die Zuhälter, diese vielleicht verworfenste Menschenklasse, auf die Mädchen ausüben. Wie diese durch rohe Mißhandlungen der schlimmsten Art die armen Geschöpfe zu willenlosen Werkzeugen ihrer Begierden machen und sie zu Gesetzesübertretungen veranlassen, das zu beobachten bietet sich in öffentlichen Gerichtsverhandlungen mehr als einmal Gelegenheit.

Die Lombrososche Lehre von der geborenen Prostituierten ist auf der einen Seite auf das Schärfste bekämpft worden, auf der anderen Seite hat sie auch in Deutschland eine nicht zu unterschätzende Zahl von Anhängern gefunden.

Zu den Gegnern Lombrosos gehören u. a. Bonhoeffer[1]) und Blaschko[2]). Bonhoeffer bestreitet, daß es auf körperlichem und neurologischem Gebiete Merkmale gibt, durch welche die „geborene Prostituierte" Lombrosos von bestimmten psychiatrisch bekannten pathologischen Zustandsbildern als anthropologischer Typus sich abzweigen läßt. Er hat zwar bei den von ihm untersuchten Prostituierten gewisse psychische Züge gefunden, die mit den von Lombroso gefundenen übereinstimmen, aber er erblickt darin nicht,

[1]) Bonhoeffer: Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XXIII. Seite 118.

[2]) Blaschko: Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Verlag: Soz. Monatshefte, Berlin.

Digitized by Google

wie Lombroso, eine anthropologische Varietät, sondern nur pathologische Prozesse, wie sie auch sonst beim Imbecillen, beim Hysteriker und Epileptiker bekannt sind. Und Blaschko betrachtet die sittliche Verworfenheit der Prostituierten, ihre Lügenhaftigkeit, ihre Frechheit, ihren Mangel an Häuslichkeit und wirtschaftlichem Sinn, die Roheit und den Hang zum Stehlen, alles Eigenschaften, die man in der Tat oft bei den Prostituierten beobachtet, zum Teil erst als die Folgen des moralischen Verfalls, der sich bei dem rechts- und schutzlosen Dasein der Dirnen, ihrem vogelfreien und unsicheren Leben, vor allem aber bei der tagtäglich sich wiederholenden Preisgabe des eigenen Körpers unausbleiblich vollziehen muß. Wäre die Lombrososche Lehre richtig, so müßten, wie er treffend hervorhebt, unter den Prostituierten alle Schichten der weiblichen Bevölkerung in dem gleichen Mischungsverhältnis vertreten sein wie in der gesamten weiblichen Bevölkerung. Da das nicht der Fall ist, ist damit der Beweis für das Irrtümliche der Lehre Lombrosos gegeben und zugleich der Beweis, daß die äußeren Lebensbedingungen irgend einer Bevölkerungsschicht diese eher geneigt dazu machen, zur Prostitution überzugehen als andere Schichten.

Einen sprechenden Beweis gegen die Theorie von der geborenen Prostituierten liefern auch die Untersuchungen von Petersen und Stürmer[1]). Von 100 Prostituierten in Rußland waren im Jahre 1889 83,7 Proz. ledig, 9,3 Proz. verheiratet, 4,1 Proz. Witwen und 2,9 Proz. geschieden. 87,4 Proz. davon waren vater- und mutterlose Waisen. Aus reichen Familien stammten 0,9 Proz., aus wohlhabenden 15,6 Proz., aus armen 83,5 Proz.

Nach Forel[2]), der sorgfältige Untersuchungen über den Charakter der Prostituierten angestellt hat, besteht das Heer der Prostituierten zum Teil aus pathologischen Individuen, wenn auch ein Hauptfördernis der Prostitution die Armut ist und bleibt. Forel kommt zu dem Schluß, daß die Prostituierten eine Sammlung ganz verschiedener Individuen bilden, und wenn sie auch durchschnittlich eine erschreckend schamlose, rohe, verkommene und alkoholisierte Gesellschaft zu sein pflegen, so wäre es doch gleichwohl ein Irrtum, daraus zu schließen, daß alle diese Mädchen von Hause aus schlecht seien. „Eine große Zahl derselben sind pathologische Geschöpfe, darunter viele hysterische oder nymphomanische oder sonstige Psychopathinnen. Andere sind ethisch defekte, dumme, faule, verlogene oder durch und durch gleichgültige, apathische, leicht suggestible Naturen, die eben jedem von außen kommenden Impuls und jeder Verführung nachgeben, daher auch vielleicht den größten Haufen des Materials zur Prostitution liefern, weil sie die leichteste und bequemste Beute der Kuppler werden. Sehr viele

[1]) Prof. Dr. von Petersen und Dr. von Stürmer. Die Verbreitung der Syphilis, der venerischen Krankheiten und der Prostitution in Rußland. Berlin 1889. Verlag von S. Karger.

[2]) Prof. August Forel: Die sexuelle Frage. München 1905. Ernst Reinhardt.

Digitized by Google

andere jedoch kommen dazu nur Schritt für Schritt durch Verführung, schämen sich anfangs eines Fehltritts, haben aber nicht den Mut, seine Folgen zu tragen, fangen allmählich an, mit der prostituierten Welt anzubinden und geraten so immer tiefer in den Sumpf. Hier spielen uneheliche Geburten eine große Rolle. Ferner gibt es gewisse Prostituierte, die sich aus Not und Armut verkaufen und sich darüber schämen, aber das Geld zur Erhaltung ihrer Familie brauchen. Eine kleine, aber nicht uninteressante Gruppe wird durch solche Individuen gebildet, die sozusagen aus Liebe zur Prostitutionskunst sich derselben ergeben. Es sind dies gewöhnlich krankhaft sexuell erregbare Weiber, die außerdem ethisch defekt sind und ihr Vergnügen an dieser Erwerbsart finden. Es haben sich schon reiche Weiber, Gräfinnen und Prinzessinnen, der Prostitution ergeben.

Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Schiller[1]). Er leugnet nicht, daß ein Teil der Prostituierten geistig oder körperlich minderwertige Geschöpfe sind, die, meist aus Trinker-, Epileptiker- und Verbrecherfamilien stammend, mit moral insanity behaftet, zur Prostitution gewissermaßen prädestiniert sind und daß die Prostitution eine große Anzahl der kriminell bedenklichen Frauen absorbiert. Aber diese „geborenen Prostituierten" bilden nur einen kleinen Prozentsatz aller der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehenden Frauen.

Zu einem wesentlich anderen Resultat gelangt Scholz[2]). Er unterscheidet als Ursachen der Prostitution zwei Hauptgruppen, natürliche anthropologische und künstliche soziale. Erstere sind tiefer begründet, dauernd und prinzipiell, letztere einzeln und akzidentell. Nach ihm leiden fast alle Prostituierten an moralischer Idiotie, viele außerdem an intellektueller. „Man kann sie im Gegensatz zu den bloßen Gelegenheitsprostituierten auch „geborene Prostituierte" nennen, weil ihr Defekt die Anlage zur Prostitution darstellt. Moralische Idiotie, die häufig in Verbindung mit regellosen, perversen und monströsen Trieben auftritt, ist sonst stets angeboren, wird aber, namentlich unter der Mitwirkung von Alkohol, von Prostituierten auch durch ein langes abstumpfendes Lasterleben erworben." Scholz gibt zu, daß natürlich die individuellen Verschiedenheiten sehr groß sind, aber moralisch und intellektuell defekt seien die geborenen Prostituierten ohne Ausnahme. „Die geborene Prostituierte ist also eine Verbrechernatur. Daß in der Tat grobe Verbrechen selten von ihr begangen werden, liegt darin, daß psychische und physische Schwäche ihr dies erschweren, und ferner auch darin, daß sich ihre Kriminalität in der Prostitution gewissermaßen erschöpft. Zu Helfersdiensten ist sie immer bereit, wie die

[1]) Fr. Schiller: Fürsorge-Erziehung und Prostitutionsbekämpfung. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Band II, Nr. 8.

[2]) Dr. Friedrich Scholz. Prostitution und Frauenbewegung, Leipzig 1897. E. H. Mayer.

Digitized by Google

in der Kriminalistik nicht seltenen Raubmordfälle, die von Zuhältern unter Beihülfe der Dirne begangen wurden, beweisen." Von der „geborenen Prostituierten" unterscheidet Scholz die Gelegenheitsprostituierte. Sie wird nicht durch ethischen Defekt aus sich selbst heraus, sondern meist durch äußere Einflüsse, Not, Verführung und dergleichen auf den falschen Weg gedrängt, und nur durch Leichtsinn, mangelnde Energie und Eitelkeit beteiligt sich ihre eigene Natur daran, so daß sie auf dem Wege verharrt, sich immer tiefer verstrickt, keinen Ausweg mehr findet und schließlich ebenso verroht wird, wie die „geborene Prostituierte" von Anfang an war.

Ströhmberg*) bezeichnet als typische psychische Eigenschaften der Prostituierten Arbeitsscheu, bedingt durch die Unfähigkeit, die Aufmerksamkeit auf irgend etwas Nützliches zu konzentrieren, eine beständige innere Unruhe, Sucht nach Ungebundenheit, Indifferentismus gegen das eigene Los, Lügenhaftigkeit, Habsucht, ethische Stumpfheit, Bosheit bis zur Gewalttätigkeit, Gleichgültigkeit gegen venerische Erkrankungen und die Verbreitung derselben, Unzugänglichkeit für irgendwelche Besserungsversuche, Hang zur Kriminalität. Diese Eigenschaften allein würden seiner Ansicht nach das Weib zur Bettlerin, Vagabondin oder gar Verbrecherin machen. Sobald sich aber zu diesen Eigenschaften die Schamlosigkeit und sexuelle Anästhesie gesellen, wird das Weib zur Prostituierten. „Die Prostituierten repräsentieren eben unter den Frauen den Parasitismus, den unter den Männern die Vagabunden und Verbrecher darstellen." Ströhmberg läßt die Lehre vom sozialen Milieu nur in sehr beschränktem Maße gelten. Ihm erscheinen, wie die Prostitution als Gesamterscheinung betrachtet, eine Degenerationserscheinung der Menschheit darstellt, teils mit atavistischen Symptomen, teils durch Alkoholismus, Syphilis und andere degenerierende Einflüsse bedingt, so auch die einzelnen Prostituierten als degenerierte Individuen. Das soziale Elend sieht er nur selten als direkte Ursache des Bestehens der Prostitution an. Nicht Not in der Form des Arbeitsmangels, sondern angeborene Arbeitsscheu führe die degenerierten Weiber zur Prostitution. „Eine ehrbare Frau wählt in der Not lieber den Tod als die Prostitution. Ein zufällig verführtes und verlassenes Mädchen trägt das Gefühl der Beschämung sein Leben lang mit sich herum, sorgt gewöhnlich mit allen seinen Kräften für sein uneheliches Kind und sucht, falls es venerisch infiziert worden ist, aufs sorgsamste von seinem Leiden geheilt zu werden. Unter elenden sozialen Verhältnissen wird ein solches gefallenes Mädchen mitunter, meist unter dem Einflusse des Verführers oder anderer Personen, mit ängstlicher Verleugnung seiner Schwangerschaft, zur Verbrecherin, indem es zur Fruchtabtreibung oder zum Kindesmord greift. Jedoch der Prostitution

*) Dr. C. Ströhmberg: Die Prostitution. Ein Beitrag zur öffentlichen Sexualhygiene und zur staatlichen Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Stuttgart 1899. Ferd. Enke.

Digitized by Google

fällt ein solches, durch Verführung zufällig gefallenes, normales Mädchen nicht zum Opfer. Die letztere füllt ihre Reihen aus der Zahl der degenerierten, sich wesentlich von der normalen Frau unterscheidenden Weiber, deren abnorme Anlagen in den verschiedensten Abstufungen von den geringfügigeren Defekten der Gelegenheitsprostituierten bis zum ausgesprochenen Bilde des moralischen Irreseins beobachtet werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Uebergang ein ganz allmählicher ist, und daß es in jedem einzelnen Falle nicht immer leicht ist, von einer Prostituierten zu sagen, ob sie als Gelegenheitsprostituierte oder geborene Dirne zu betrachten sei, oder festzustellen, ob man es mit einer Dirne oder einer moralisch Irrsinnigen zu tun habe."

Die Lombrososche Ansicht, daß die biologisch abnormen Weiber unter den Prostituierten und nicht unter den Verbrechern zu finden sind, wird neuerdings auch von Enrico Ferri vertreten.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Gruber[1]) ein, der drei Gruppen von Prostituierten unterscheidet: einen sehr großen Teil, von Geburt aus minderwertig, sinnlich und faul, zur Arbeit, redlichem Erwerb und Mutterschaft kaum geeignet, einen anderen Teil, durch Verwahrlosung unheilbar verdorben, und einen dritten Teil, wenn auch nicht bösartig, so doch von vornherein gänzlich bar des Gefühls der Geschlechtsehre, so daß sie ihre Preisgabe gar nicht als Schmach empfinden.

Die Anschauung, daß heute die große Zahl der Prostituierten aus Frauen besteht, die obwohl geistig und moralisch normal, durch wirtschaftlichen und sozialen Zwang, das heißt durch eine direkte Notlage sich gezwungen sahen, ihren Körper zu verkaufen, ist in neuester Zeit sogar in sozialdemokratischen Kreisen — allerdings nur ganz vereinzelt — auf Widerspruch gestoßen. Der frühere sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Edmund Fischer[2]) stellt die Behauptung auf: „Eine geistig und moralisch normale Frau wird durch keine noch so große Notlage zur Prostituierten. Die Fälle, daß ein Mädchen eine Prostituierte wurde, weil es sich durch direkte Notlage gezwungen sah, seinen Körper zu verkaufen, gehören zu den Seltenheiten, jedenfalls aber bilden sie nicht die Regel." Nach Fischer rekrutiert sich der Durchschnitt der Prostituierten „aus degenerierten Frauen, die äußerlich und auch, was ihr allgemeines geistiges Niveau anlangt, sich allerdings von der Durchschnittsfrau scheinbar nicht unterscheiden, die oft sogar hervorragende Geistesanlagen verraten, die aber fast alle — schon von Kindheit an — ein speziell den Prostituierten eigenes Etwas in ihrem Geistesleben haben, das ein Möbius vielleicht potenzierte Weiblichkeit nennen würde, das aber in Wahrheit

[1]) Prof. Dr. Max Gruber: Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Wien 1905.

[2]) Edmund Fischer: Die Ueberwindung der Prostitution. Soz. Monatshefte 1906, Nr. 3.

Digitized by Google

ein Degenerationsmerkmal ist, welches diese Armen zur Prostitution prädisponiert." Fischer macht sich seine Beweisführung sehr leicht. Er sieht ein, daß es mit seiner Theorie nicht in Einklang zu bringen ist, daß sich die Prostituierten zum weitaus größten Teil aus ärmeren Klassen rekrutieren, aber er setzt sich über diesen Einwand hinweg, indem er zwar anerkennt, daß jene Art *degenerierter* Frauen sich in *allen* Gesellschaftsklassen vorfindet, vorsichtigerweise jedoch hinzufügt, daß sich die Erscheinung, daß die Prostituierten meist den ärmeren Schichten angehören, sehr einfach daraus erklärt, daß die besitzende Klasse überhaupt nur einen kleinen Prozentsatz von der ganzen Gesellschaft ausmacht, sodann und hauptsächlich aber daraus, daß das an moral insanity leidende Mädchen aus reicher oder wohlhabender Familie alles das, was das arme moralisch kranke Mädchen zur Prostitution verlockt und *drängt*, sich bieten kann, ohne daß es seinen Körper zu verkaufen braucht. Also muß selbst in diesen Fällen doch wohl noch etwas zu der Prädisposition hinzukommen, um das Weib zur Prostituierten zu machen, und dies Etwas ist die soziale Notlage. Zweifellos gibt es unter den Prostituierten degenerierte Wesen, aber sie machen nicht die Mehrzahl, sondern einen geringen Bruchteil aus. Die Erfahrung lehrt, daß die weitaus meisten Mädchen, auch ohne jede Spur einer Degeneration, allein durch die soziale Not zu Prostituierten werden.

Nebenbei bemerkt, versteigt sich Fischer auch zu der Behauptung, die Auffassung, daß die Prostitution lediglich oder doch in der Hauptsache dem wirtschaftlichen Elend entspringe, dieses aber, eine Folge der kapitalistischen Produktionsweise, in der kapitalistischen Gesellschaft *naturnotwendig* mit der steigenden Entwickelung der Produktion immer mehr zunehme, gelte auch unter den Sozialisten als überwunden. Zum Beweis beruft er sich auf *Blaschko*, der die oft gehörte Redensart, daß die moderne kapitalistische Produktion schuld sei an der Prostitution, als grundfalsch bezeichnet. Gewiß, Blaschko hat diesen Ausspruch getan, und jeder denkende Sozialist wird ihm darin ohne weiteres beipflichten. Da die Prostitution, wie wir oben angedeutet haben, weit älter ist als die moderne kapitalistische Produktion, kann diese nicht an ihr Schuld sein. Ein solcher Vorwurf ist auch in den wissenschaftlichen Schriften der Sozialdemokratie niemals gegen die moderne kapitalistische Produktion erhoben worden. Was wir ihr vorwerfen, ist, daß sie die Prostitution ins Ungeheure vermehrt, und damit befinden wir uns in voller Uebereinstimmung mit — Blaschko, den Fischer offenbar mißverstanden und dazu noch unvollständig zitiert hat. Das vollständige Zitat lautet bei Blaschko*): „Die oft gehörte Redensart, daß die moderne kapitalistische Produktion schuld sei an der Prostitution, ist sicher grundfalsch. So lange ein Be-

*) *Alfred Blaschko*: Hygiene der Prostitution und der venerischen Krankheiten. (Handbuch der Hygiene. X. Band.) Jena 1900. Seite 39.

Digitized by Google

dürfnis nach außerehelichem Geschlechtsverkehr bestand und so lange es arme Weiber gab, die dieses Bedürfnis zu befriedigen bereit waren, so lange hat es stets Prostitution gegeben. Aber der Eintritt der Frau in die industrielle Armee hat das Angebot derselben in zuvor nicht gekanntem Maße begünstigt und gesteigert, die dem „ehernen Lohngesetz" hohnsprechenden niederen Löhne der Frau, die in vielen Erwerbszweigen ihr ein menschenwürdiges Dasein überhaupt nicht ermöglichen, die Perioden der Arbeitslosigkeit, in denen Tausende aufs Pflaster gesetzt werden, das notgedrungene frühzeitige Hinaustreten in den harten wirtschaftlichen Kampf — alles das wirkt mit, um die Frau in die Bahn der Prostitution zu drängen." Und an einer anderen Stelle sagt Blaschko: „Erst mit dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, im Jahrhundert des Dampfes, der Elektrizität und der Industrie, begann die Prostitution einen Umfang zu erreichen, wie nie zuvor. Früher gewissermaßen ein Luxusartikel für einzelne Bevölkerungsschichten, wurde sie nun eine für die Gesamtbevölkerung unentbehrliche Einrichtung."[1]) Fischer wird nach diesen Proben wohl gestatten, daß wir seinen Gewährsmann für uns in Anspruch nehmen.

Lassen wir es mit dieser Darstellung der Theorien über das Wesen und die Eigenschaften der Prostituierten genug sein! Die Lombrososche Lehre von der geborenen Prostituierten kann vor einer wissenschaftlichen Nachprüfung nicht bestehen. Gewiß mag es eine Anzahl von Frauen geben, die ihrer ganzen Veranlagung nach gewissermaßen im voraus für die Prostitution bestimmt zu sein scheinen, geistig nicht gesunde Geschöpfe, aber sie bilden doch nur eine verschwindende Minderheit in der großen Zahl der Prostituierten. Neben ihnen begegnen wir einer zweiten Gruppe, den geistig Minderwertigen, die schwächer als andere, dem Kampf ums Dasein nicht gewachsen sind und bei denen es nur eines geringen Anstoßes bedarf, um sie der Prostitution in die Arme zu treiben. Aber die weitaus größte Anzahl der Prostituierten sind ebenso wie die Verbrecher, Opfer der sozialen Verhältnisse.

Völlig verkehrt ist es, zu glauben, daß die Prostituierten im allgemeinen sich des Entwürdigenden ihres Berufes gar nicht bewußt sind. Wir haben in der Literatur zahlreiche Beweise vom Gegenteil. Es sei nur erinnert an folgende Worte einer „Verlorenen"[2]): „Ich stehe oft abends im Dunkeln am Fenster und sehe auf das Treiben der Straße und beobachte die Mädchen, wie sie schrittweise auf und ab gehen und den Männern ihr Fleisch anbieten, und dann quillt etwas in mir auf, ich kann es nicht bezeichnen, ein furchtbarer Ekel und zugleich ein kochender, ohnmächtiger Zorn gegen die grausamen Ungerechtigkeiten und Will-

[1]) Alfred Blaschko: Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Berlin. Verlag der Soz. Monatshefte.

[2]) Tagebuch einer Verlorenen. Ueberarbeitet und herausgegeben von Margarete Böhme. Berlin 1905. F. Fontane & Co.

Digitized by Google

für des Schicksals, das Menschen zu Tieren macht, und daneben ein tiefes, fast zärtliches Mitleid mit den Unglücklichen, zu denen ich auch gehörte, und ein wütender Haß gegen die Reichen, die moralisch Unanfechtbaren, die mit so wunderschöner, unnachahmlicher, stolzschwerer Rührmichnichtan-Betonung das Wort „Dirne" aussprechen. — Ach Gott! — Wenn sie wüßten, was zuweilen in der Seele solcher Dirne vorgeht, sie würden sich schämen, sie zu schmähen. Darum: Vater, vergib ihnen, sie wissen nicht, was sie tun."

Spricht nicht aus diesen Worten ein tiefer sittlicher Ernst? Beweisen sie nicht, daß auch eine Prostituierte, sobald sie sich dazu aufrafft, über ihr Schicksal nachzudenken, Betrachtungen anzustellen vermag, denen jeder unbefangene Beobachter unserer sozialen Verhältnisse unbedingt beipflichten muß! Zweifellos ist die Dirnenpsychologie ein recht interessantes Kapitel, das leider bisher im Zusammenhange noch nicht geschrieben ist. So ist es z. B. psychologisch recht bemerkenswert, daß Mädchen, die die Prostitution zwar als ein berechtigtes Gewerbe betrachten, doch andere gern vor einem gleichen Geschick bewahren möchten. Nur ein Beispiel: Anna Pappritz[1]) berichtet von einer Prostituierten, die ihr mit tiefster Entrüstung erzählt habe, daß ihre Bedienung ihre 12-, 9- und 5jährigen Kinder beständig bei sich hat und daß diese die häßlichsten Ausdrücke wie etwas Selbstverständliches gebrauchen. „Was soll einmal aus den armen Würmern werden, wenn sie von klein auf so etwas hören und sehen?" rief das Mädchen mit ehrlichster Empörung, und Anna Pappritz hatte den Eindruck, daß die Empörung wirklich ungeheuchelt war, da die Betreffende im übrigen mit der größten Ungeniertheit, ja Harmlosigkeit von ihrem Metier zu ihr gesprochen hatte.

Einen Versuch, die Prostitution sozialpsychologisch zu erklären, hat in jüngster Zeit Hellpach[2]) unternommen. Er hält die Prostitution zum größten Teile nicht für eine anthropologische und nicht für eine ökonomische, sondern für eine sozialpsychologische und vielleicht eine sozialpathologische Erscheinung. Selbst wenn man die anthropologische Lehre im Prinzip festhält, kann man sie nach Hellpach immer nur in dieser Formulierung gebrauchen: geboren wird das Material für die Prostitution; wieviel von diesem Material aber wirklich zur Prostituierung gelangt, und welche Klassen dabei bevorzugt werden, — das wird durch Momente bestimmt, die außerhalb des Anthropologischen liegen, z. T. durch ökonomische, größtenteils durch sozialpsychologische Momente. Ueberall, wo ein rascher Uebergang zur Prostitution sich vollzieht, darf man eine gewisse abnorme Veranlagung annehmen, die nun durch hinzutretende andere Einflüsse in diese Bahn gedrängt wird — und in diesem Sinne gibt es geborene Prostituierte in allen Klassen. Aber

[1]) Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. III. S. 419.
[2]) Dr. Willy Hellpach: Prostitution und Prostituierte. Berlin. Pan-Verlag.

Digitized by Google

weder rekrutiert sich die ganze Prostitution nur aus geborenen Prostituierten, noch gelangen alle geborenen Prostituierten jemals zur Prostitution ... Es ist eben doch Not, was die entscheidende Wendung zur Prostitution gibt, aber Not im älteren und weiteres umfassenden Wortverstande, nicht die Hungersnot, mit der heute alle Not gleichgesetzt zu werden pflegt. Vielmehr seelische, subjektive, als körperliche Not; Not im Sinne der Unmöglichkeit, daheim, in den Schranken äußerlicher Korrektheit, das Leben zu führen, zu dem die angeborene Anlage determiniert ... Die Prostituierte erscheint als ein geistig abnormes Wesen, welches soziale Momente nun auch faktisch in die Reihen der Prostitution führen, für die jene geistige Abnormheit es von Anfang an geeignet machte."

* * *

Die kriminalanthropologische Lehre ist noch jung, und es wird gewiß noch lange Zeit dauern, bis sie soweit von Uebertreibungen gereinigt ist, daß sie auf allgemeine Anerkennung rechnen kann. Gewiß ist ein Kern Wahrheit in ihr enthalten, aber gegen ihre volle Richtigkeit in dem Umfange, wie die Begründer dieser Theorie es annehmen, sprechen doch allzuviel Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Daher ist es kein Wunder, daß, namentlich in Deutschland, von einer nennenswerten Verbreitung dieser Lehren nicht die Rede ist und daß im Gegensatz dazu die Lehre vom sozialen Milieu immer mehr an Boden gewinnt.

III. Die sozialen Ursachen von Verbrechen und Prostitution.

In seinem Werke: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung", äußert sich der belgische Professor Prins, einer der besten Kenner dieser Frage, dahin: „Die arbeitenden Klassen vegetieren in schlechter Wohnung und bei schlechter Ernährung unter dem Damoklesschwert ökonomischer Krisen. Der Arbeiter ist immer an der Grenze der Heimatlosigkeit, der Vagabund an der Grenze des Verbrechens. Der ganze Arbeiterstand steht in der ersten Reihe der wirtschaftlichen Schlachtordnung und unterliegt in diesem Kampfe zuerst, ob er nun in Krankheit oder in Verbrechen verfällt."

Dieser Ausspruch mag vielleicht auf den ersten Blick übertrieben erscheinen; wenn wir aber genauer zusehen, so werden wir finden, daß er leider nur allzuwahr ist und unsere wirtschaftlichen Verhältnisse treffend kennzeichnet. Je schneller sich der Zersetzungsprozeß unserer Wirtschaftsordnung vollzieht, je schroffer der Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen hervortritt, um so deutlicher offenbaren sich die Krebsschäden der Gesellschaft, deren Ausrottung nur durch eine völlige Umwälzung, deren Milderung nur durch Reformen der weitgehendsten Art ermöglicht wird.

Digitized by Google

Not und Elend sind in erster Linie die Folge dieser unhaltbaren Zustände; sie sind es, welche den Mann zum Verbrecher, das Weib zur Prostituierten machen. Sind doch die besser gestellten Volksschichten weit weniger an Eigentumsverbrechen beteiligt und rekrutieren sich doch die Prostituierten mit verschwindenden Ausnahmen aus den Reihen der armen und ärmsten Klassen!

So geht z. B. aus einer von Fayet veröffentlichten Statistik über die Beteiligung der verschiedenen Berufsklassen am Verbrechen in Frankreich hervor, daß die „liberalen Berufe" bei den Angriffen gegen die Person am ungünstigsten, bei den Angriffen gegen das Eigentum am günstigsten zu stehen kommen. Oettingen, dem wir diese Angabe entnehmen, bemerkt hierzu: „Daß ihre Beteiligung an der Notzucht relativ sehr hoch ist, erscheint wohl durch die vielfache Berührung des Lehrpersonals mit den Kindern motiviert, ist aber doch ein schauderhaftes Dokument für rohe Gewissenlosigkeit."

Aehnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Prostitution. Von 2224 Berliner Prostituierten aus dem Jahre 1872 waren nach Schwabe[1]) 69,9 Proz. Töchter von Arbeitern bezw. Handwerkern, und Parent-Duchatelet berichtet, daß die Mehrzahl der Prostituierten in Paris den allerärmsten Klassen der Gesellschaft angehört; meist sind es Töchter von Arbeitern und Krämern, nur in verschwindend seltenen Fällen Angehörige der reichen Klassen.

Nach Mitteilungen auf der im Herbst 1899 in Berlin abgehaltenen Versammlung des Christlichen Bundes zur Hebung der Sittlichkeit gaben von 5183 Prostituierten 1441 Hunger oder Arbeitslosigkeit als Ursache ihres Falles an, 1255 erklärten, schon als elternlose halbe Kinder dem Laster in die Arme getrieben zu sein. 37 versicherten, ihre Eltern, 29 ihre kleinen Geschwister, 23 ihre eigenen Kinder mit Hülfe der Prostitution zu ernähren. Selbst Scholz[2]), der, wie wir gesehen haben, im großen ganzen zu der Lehre von der geborenen Prostituierten hinneigt, muß zugeben, daß breite Schichten der arbeitenden Bevölkerung notorisch nur deshalb der Prostitution in die Arme getrieben werden, weil die Löhne viel zu niedrig sind, um das Leben auch nur notdürftig zu fristen. „Schamlose Ausbeuter weisen ihre Arbeiterinnen selbst auf solchen Nebengewinn hin. Hier, wo die Prostitution zu einer Magenfrage geworden ist, wo bleicher Hunger Unglückliche und Hülflose in die Schande peitscht, hier darf man mit Recht unsere vielgerühmte Zivilisation auf die Anklagebank stellen, hier ist die Prostitution die Frucht verderbter sozialer Verhältnisse und verkehrter Produktionsweise." Und Theodor Hundhausen[3]), gleichfalls ein bürgerlicher Sozialpolitiker, äußert sich in folgender drastischer Weise:

[1]) Berliner Städtische Jahrbücher I.
[2]) Dr. Friedrich Scholz: Prostitution und Frauenbewegung.
[3]) Theodor Hundhausen: Arbeiterinnenlöhne und Prostitution

Digitized by Google

„Die Prostitution ist für die Mädchen der arbeitenden Klasse das, was für den Mann die Vagabondage ist: der Ausdruck wirtschaftlicher und sozialer Notlage. Vagabondage und Prostitution bekämpfen wollen, ohne die materielle Lage der darin untergehenden Kreise verbessern wollen, ist gedankenlos oder Heuchelei.... Man kehrt sich im gerühmten christlichen Staat den Pfifferling um das Jesuswort, daß ein Arbeiter auch seines Lohnes wert sei, sondern schneidet sich das Christentum nach Wunsch und Bequemlichkeit zurecht. Man tut gerade, als stände im Vaterunser nicht die Bitte: „Führe uns nicht in Versuchung“... Ein Mädchen, das sich unter diesen Umständen anständig durchbringt, hat mehr Charakter als mancher große Mann und mehr Mut und Tapferkeit als mancher glorreiche Feldherr.“

Daß die Verbrechen in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind, geht auch aus der Tatsache hervor, daß fast in allen zivilisierten Ländern die Zahl der weiblichen Verbrecher fünf- bis sechsmal geringer ist als die der männlichen; in Deutschland kommen z. B. durchschnittlich auf je 100 verurteilte männliche Personen nur 18,8 weibliche. Wie Morrisson[1]) nachgewiesen hat, steigt aber die Zahl der Verbrecherinnen da, wo die Frau gezwungen ist, außerhalb des Hauses ihrem Erwerbe nachzugehen. In demselben Sinne äußert sich Lafargue[2]), daß, wenn die Frau weniger Verbrechen begeht als der Mann, dies nicht ihrer höheren Moralität zuzuschreiben ist, sondern dem Umstande, daß ihre Kräfte geringer und ihr Wirkungskreis ein beschränkter ist. Auch Havelock Ellis führt unter den Ursachen, welche der geringeren Beteiligung der Frauen am Verbrechen zugrunde liegen, die häusliche Abgeschlossenheit an und weist darauf hin, daß in den russischen Ostseeprovinzen, wo die Frauen die Beschäftigung der Männer teilen, die Zahl der weiblichen Verbrecher sehr groß ist. In Spanien, dem am meisten zurückgebliebenen Lande Europas, wo die weibliche Bildung auf sehr niedriger Stufe steht und die Frauen ein durchaus häusliches Leben führen, ist hingegen ihre Teilnahme am Verbrechertum eine sehr geringe und dasselbe gilt in etwas mäßigerem Grade auch von Italien. Auf der anderen Seite ist in England, wo für die Erweiterung des Betätigungskreises des weiblichen Geschlechts am meisten geschieht, das weibliche Verbrechertum seit ungefähr fünfzig Jahren in steter Zunahme begriffen.

Recht lehrreich ist eine Betrachtung der Kriminalität der Witwen und geschiedenen Frauen. Es kamen in Deutschland 1882 bis 1893 auf je 10 000 weibliche Personen jeder Kategorie durchschnittlich im Jahr Verbrechen und Vergehen:

[1]) Morrisson: Crimes and its causes. (Das Verbrechen und seine Ursachen.) London 1891.

[2]) Paul Lafargue: Die Kriminalität in Frankreich von 1840—1886 Neue Zeit 1890.

Digitized by Google

im Alter von	gegen die Person		gegen das Vermögen	
	Verh.	Verw. u. Gesch.	Verh.	Verw. u. Gesch.
25—30 Jahren	17,4	34,6	24,0	70,3
30—40 „	19,9	30,5	24,7	61,0
40—50 „	19,5	21,6	21,6	40,5
50—60 „	12,9	12,2	13,2	19,8
60 u. mehr „	5,7	4,0	5,9	5,5

Man wird Prinzing[1]), dem wir diese Statistik entnehmen, darin beipflichten, daß diese große Kriminalität der Witwen und Geschiedenen vor allem der Not entspringt, und daß ferner eine große Anzahl der von Witwen begangenen Delikte mit ihrem Eintritt in die Gruppe der selbständigen Erwerbstätigen zusammenhängt; sie werden plötzlich in ganz neue Verhältnisse hineinversetzt, denen sie nur zu häufig in keiner Weise gewachsen sind.

Neben der häuslichen Abgeschlossenheit der Frauen erblickt Havelock Ellis in der Prostitution einen ausschlaggebenden Faktor für den geringeren Prozentsatz der weiblichen Verbrecher. Wenn nicht die Prostitution ablenkend wirkte, so würde für die große Zahl von Weibern, die beständig „sozial unmöglich" werden, keine andere Wahl als die Verbrecherlaufbahn übrig bleiben. „Unter den heutigen Verhältnissen schließen sich Mädchen aus Familien, in denen die Brüder Verbrecher werden, bemerkenswert häufig und regelmäßig der weniger verworfenen Klasse der Prostituierten an, manchmal in enger Verbindung mit ihren zur eigentlichen Verbrecherwelt gehörigen Brüdern, immerhin aber im Besitze eines legitim erworbenen Einkommens."

Die Richtigkeit dieser Anschauung wird u. a. bestätigt durch die Statistik über die Fürsorge-Erziehung in Preußen. Während nämlich in Preußen im Jahre 1900 auf 100 männliche Verurteilte nur 18 weibliche entfallen, kommen auf 100 männliche Fürsorgezöglinge gleichen Alters 58,9 weibliche. Der größte Teil der verdorbenen weiblichen Jugend fällt nicht dem Verbrechertum, sondern seinem Ersatz, der Prostitution, anheim.

Zu dem gleichen Resultat gelangt Ferriani, der ebenfalls als Grund für das geringere Maß des weiblichen Verbrechertums die Prostitution anführt, „die, ohne ein Verbrechen zu sein, ein Schlupfloch für die Kriminalistik bedeutet". „Die Prostitution ist ein zu leichtes Mittel, um sich das Leben zu gewinnen, als daß das im Elend befindliche Weib nicht seine Zuflucht dazu nähme."

Ebenso bezeichnet Neißer[2]) es als bemerkenswerte Erscheinung, daß die Zunahme der Kriminalität — 1882 kamen in Deutschland auf 287 353 männliche Verurteilte 62 615 weibliche oder auf 100 männliche 23,4 weibliche, 1899 auf 408 316 männliche

[1]) Dr. Fr. Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Band XXII, Seite 560.

[2]) Neißer: Reglementierung der Prostitution. Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. I. Seite 319.

Digitized by Google

74 823 weibliche oder 18,6 auf 100 — sich lediglich auf das eine der Geschlechter beschränkt. „Die Weiber finden eben in der Prostitution die Möglichkeit, sich Erwerb ohne Arbeit, und noch dazu ohne Gewissensbeunruhigung zu schaffen, ganz abgesehen von denen, die wenigstens im Anfang ihrer Laufbahn dem eigenen sexuellen Triebe folgen."

Mit recht eigenartigen Gründen wird die hier vertretene Anschauung von der Beziehung zwischen Prostitution und Verbrechen von Baumgarten*) bekämpft. Er bestreitet, daß für die Prostituierten die Prostitution das ist, was für den verkommenen Mann das Verbrechen, oder deutlicher ausgedrückt, daß die Prostitution den Ersatz für das Verbrechen bildet, daß daher für die Prostituierten, weil vom Ertrage des Unzuchtgewerbes lebend, kein ausreichendes Motiv zur Verübung von Verbrechen, insbesondere Diebstählen, vorhanden sei. Diese Ansicht sei schon deshalb unrichtig, weil sie von der keineswegs der Wahrheit entsprechenden Voraussetzung ausgeht, „daß das Schandgewerbe der Prostituierten ein genügendes Erträgnis abwerfe". Er hat gefunden, daß nur ein äußerst geringer Prozentsatz der Prostituierten mit dem Strafgesetz, speziell mit den zum Schutz des Eigentums erlassenen Bestimmungen, in Konflikt gerät, und erklärt diese Erscheinung aus dem Wesen der Prostituierten. „Das Verbrechen — im weitesten Sinne als Bezeichnung für die vorsätzliche kriminelle Handlung überhaupt gebraucht — setzt nicht nur den auf die Verletzung der fremden Rechtssphäre gerichteten Willen voraus, sondern auch die diesen Willen ausführende Tat. Die zur Tat erforderliche Energie mangelt der geistig und moralisch unterwertigen Prostituierten, welche in einem förmlichen Dämmerzustande, mehr animalisch als menschlich, vegetiert und nicht einmal jene geringe Tatkraft aufzubringen vermag, welche erforderlich wäre, um sich im eigensten Interesse des drückendsten Joches ihrer Ausbeuterinnen, der Kupplerinnen, zu entledigen." Baumgarten scheint aber selbst das Gefühl zu haben, daß seine Theorie doch eine sehr breite Angriffsfläche bietet. Er muß zugeben, daß jede Großstadt eine beträchtliche Menge von Frauenzimmern besitzt, welche die sie besuchenden Männer anläßlich des Unzuchtaktes bestehlen; er bestreitet jedoch, daß diese Frauenspersonen diebische Prostituierte sind. Sie seien nur Diebinnen, welche unter dem Scheine der Prostitution, um eben die Gelegenheit zum Diebstahle sich zu verschaffen, die Unzucht betreiben. Das Diebeshandwerk ist das primäre, die Prostitution nur das Mittel zur Ausübung des Handwerks. Sollte Baumgarten hier nicht Ursache und Wirkung verwechseln? Wie bereits erwähnt, haben die Prostituierten Gelegenheit zum Stehlen in reichlichem Maße.

*) Dr. Anton Baumgarten: Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen. — Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Band XI.

Digitized by Google

Die von Baumgarten aufgenommene Statistik ist keineswegs beweiskräftig, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß nur die wenigsten von Prostituierten an ihren Besuchern begangenen Diebstähle zur Kenntnis der Behörde gelangen. Aus leicht ersichtlichen Gründen nehmen die Bestohlenen meist von einer Anzeige Abstand, um sich nicht selbst bloßzustellen.

Für den, der einen offenen Blick für die Erscheinungen des Lebens hat, bedarf es kaum eines Beweises dafür, daß Prostitution und Verbrechen in der Hauptsache in den wirtschaftlichen Verhältnissen wurzeln. Die Ursachen beider Erscheinungen sind die gleichen. In der Tat bleibt dem Manne, der trotz heftigen Ringens im Kampfe ums Dasein seinen Untergang vor Augen sieht, der trotz des besten Willens nicht imstande ist, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt rechtmäßig zu erwerben, oft nichts anderes übrig, als zum Verbrecher im Sinne des Strafgesetzes zu werden, wenn er es nicht vorzieht, durch einen frühzeitigen Tod seinem Leben ein Ende zu machen. Der Frau bleibt noch ein anderer Ausweg, der dem Manne versagt ist: sie findet in der Prostitution ein Mittel zur Hebung ihrer materiellen Not. Und warum sollte sie auch nicht einem Leben voller Sorgen und Entbehrungen einen Zustand vorziehen, der sie, wenn auch nur auf kurze Zeit, der schwersten Sorgen überhebt? Wer nie versucht hat, sich in die Lage dieser armen Geschöpfe zu versetzen, der mag hochmütig auf die „Gefallenen" herabblicken und über die Verderbtheit der Welt klagen. Bedenkt man jedoch, wie schwere innere Kämpfe und Ueberwindungen es oft gekostet hat, die Verbrecher- oder Prostituiertenlaufbahn zu beschreiten, bedenkt man, in wie zahllosen Fällen die Liebe zu den Familienangehörigen, das Mitleid mit einer schwachen Mutter oder mit hülflosen Kindern den Ausschlag gegeben hat, so muß an die Stelle der Verachtung Mitgefühl, an die Stelle des Spottes und Hohns Entrüstung treten für eine Gesellschaft, die solche Uebel erzeugt, und ihnen ratlos oder gar gleichgültig gegenübersteht. „Es ist leicht sprechen: Ich trotze jeder Versuchung, wenn man die Versuchung nie kennen lernte, wenn Familie und Heimat und geordnete Verhältnisse ihre Schutz- und Trutzpalisaden um uns aufpflanzen, durch die hindurch und über die hinweg kein versuchender Teufel zu uns dringen kann . . . Aber wir, die wir diese Schutzmauern nicht um uns herum hatten, die wir uns den Sturm um die Ohren sausen lassen mußten, weil der Tod oder das Schicksal eine Bresche in die Mauer riß, wir wissen genau, daß nur der, der ohne Sünde ist, Steine nach einem Sünder werfen soll. Und wir sind allzumal Sünder . . ."*)

Wahrhaft schaudererregend ist es, zu lesen, wie Parent-Duchatelet von einer Anzahl von verheirateten Müttern berichtet, die vom Manne verlassen, sich preisgeben, um ihre Kinder

*) Tagebuch einer Verlorenen. Seite 238.

Digitized by Google

ernähren und erziehen zu können, oder von Töchtern, die, um ihre Eltern zu ernähren, zu Prostituierten werden. Statt vieler hierher gehöriger Beispiele nur ein einziges, von Bebel angeführtes:

Ein 45jähriger Privatschreiber S. in Berlin ist arbeitslos und dem Verhungern nahe. Seine noch schöne Frau im Alter von 39 Jahren entschließt sich, mit Zustimmung des Mannes, sich zu prostituieren, um ihre Familie, zu der noch eine zwölfjährige Tochter gehört, zu ernähren. Sie wird unter Sittenkontrolle gestellt und voller Scham und Verzweiflung kommen alle drei dahin überein, sich zu vergiften. Am 1. März 1883 führten sie den Entschluß aus. — Es hieße die Wirkung dieser traurigen Episode abschwächen, wenn man dem Falle auch nur ein Wort hinzufügte.

In den meisten Fällen ergeben sich die armen Opfer in ihr Geschick. Sind sie aber erst einmal mit den geltenden Gesetzesvorschriften in Konflikt geraten, haben sie, vielleicht nur um den Hunger ihrer Angehörigen zu stillen, ein Stück Brot entwendet und sind sie für diese Freveltat, wie es „Recht und Gerechtigkeit" erfordert, bestraft worden, so gelten sie in den Augen der Welt als Verbrecher. Nur selten gelingt es ihnen, sich wieder emporzuraffen, ebenso wie ein Weib, das bei den ersten Versuchen, ihren Körper preiszugeben, die Bekanntschaft der Sittenpolizei gemacht hat, nur mit größter Mühe wieder zu einem geregelten Gewerbe zurückzukehren vermag. Sie wird zur „Dirne", ob sie will oder nicht, und die Gesellschaft, die die Hauptschuld an dem Uebel trägt, stößt sie aus ihrer Mitte, hält sie in dem Elend fest und wendet sich mit Abscheu von ihr, statt ihr zu helfen.

Fast täglich kann man sich aus den Prozeßberichten der Tagespresse, wenn man sie nicht der Sensation wegen liest, sondern durch sie zum Nachdenken angeregt wird, davon überzeugen, wie durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse Verbrecher geradezu gezüchtet und bislang unbescholtene Leute wider ihren Willen auf die Verbrecherlaufbahn getrieben werden. Greifen wir aus der großen Zahl der Fälle aus dem praktischen Leben nur einen heraus:

Zunächst eine vor dem Schwurgericht zu Hanau geführte Verhandlung, die zugleich eine furchtbare Anklage gegen die heutige Gesellschaft bildet! Ein junger, arbeitsfreudiger und fleißiger Mensch erlitt am 13. September 1894 im Alter von 17 Jahren einen Unfall, durch welchen er sich eine Verletzung seiner Wirbelsäule zuzog. Er wurde ein arbeitsunfähiger Krüppel, eine Unfallrente erhielt er nicht, Geld besaß er nicht und verdienen konnte er auch nichts. So stand er hilflos in der fremden Welt. Was blieb ihm da anders übrig, als bettelnd auf den Landstraßen umherzuziehen? Er wurde wegen Bettelns verhaftet und bestraft. Nach Verbüßung seiner Strafe befand er sich wieder genau in

Digitized by Google

derselben elenden Lage wie vorher: er mußte betteln, wenn er nicht verhungern wollte. Die Folge hiervon war, daß er bald wieder und wieder wegen Bettelns vor dem Strafrichter stand. Im Jahre 1895 wurde gegen ihn, weil er bereits wiederholt bestraft war, nicht nur auf Haft, sondern auch auf „Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde" erkannt. Infolgedessen steckte ihn die Polizei nach verbüßter Strafe „zu seiner Besserung" für neun Monate in ein Arbeitshaus. Welch ein Widersinn, diesen unglücklichen, kraftlosen Krüppel, der auch nicht die mindeste Anstrengung, nicht einmal das Sitzen vertragen kann, in einer Anstalt bessern zu wollen, die für solche Leute berechnet ist, die arbeiten können, aber nicht wollen, die daher durch äußere Mittel, durch Strafen, selbst durch schwere Strafen zur Arbeit gezwungen werden. Nachdem der Mann endlich entlassen war, brachte er mehrere Wochen, bis zum 2. Februar 1896, im Krankenhause zu. Am 5. Februar saß er bereits wieder wegen Bettelns hinter Schloß und Riegel. Das Urteil lautete auf Haft und — Arbeitshaus. Also auch dieser Richter hatte keine Ahnung von dem körperlichen Zustande dessen, den er verurteilte. Das brachte den Verurteilten außer sich. Schon als er aus dem Gerichtszimmer abgeführt wurde und dann die folgenden Tage hindurch weinte und jammerte er, er könne nicht ins Arbeitshaus gehen, er ertrage es nicht, lieber mache er seinem Leben ein Ende oder stecke das Gefängnis an, damit er ins Zuchthaus komme. Daß dies dem unglücklichen Manne bitter ernst war, zeigte sich sehr bald. Am Morgen des dritten Tages nach seiner Verurteilung brach in seiner Zelle Feuer aus, das freilich bald entdeckt und gelöscht wurde. Wegen dieser Tat sollte das Schwurgericht sein Urteil sprechen. Der Angeklagte gab zu, das Feuer angelegt zu haben, um entweder sich das Leben zu nehmen oder wenigstens ins Zuchthaus zu kommen und dadurch, wie er glaubte, dem Arbeitshaus zu entgehen. Denn dort könne er es nicht aushalten, dort würde er in einem Monat „schon längst tot sein". Der Staatsanwalt bewies, gestützt auf juristische Gründe, haarscharf, daß der Angeklagte wegen vorsätzlicher Brandstiftung ins Zuchthaus müsse. Hierauf antwortete der Verteidiger: Aus der Verhandlung habe man den Eindruck gewinnen müssen, daß der Angeklagte nicht ins Zuchthaus gehöre, sondern in eine Anstalt, in der ihm Hülfe zuteil werde. Deshalb sei es im höchsten Grade erstaunlich, daß der Staatsanwalt mit keinem Worte auf die traurigen Lebensverhältnisse des Angeklagten eingegangen sei. Die volle Würdigung derselben sei zu einem richtigen Bilde von der Tat und damit auch zu einer gerechteren Beurteilung derselben unerläßlich. Hierauf ging der Verteidiger auf alle diese Momente ein und kam zu dem Schluß, daß von einer vorsätzlichen Brandstiftung nicht die Rede sein kann. Aus juristischen Gründen liege auch eine fahrlässige Brandstiftung nicht vor, sondern höchstens eine Sach-

Digitized by Google

beschädigung. Dem schlossen sich die Geschworenen an, und das Gericht setzte die Strafe auf vier Monate Gefängnis fest. Aus dem Gefängnis kommt der Mann „selbstverständlich" ins Arbeitshaus, diese Strafe ist rechtskräftig und wird durch keine andere Strafe, auch nicht durch Zuchthaus, aufgehoben. Er muß ins Arbeitshaus, sofern er nicht vorher in einem Gefängnis zugrunde geht. Gefängnis, Zuchthaus und Arbeitshaus, das ist das Los, welches diesem Unglücklichen beschieden ist. Solcher Opfer gibt es noch viele.

Leider lassen unsere gelehrten Richter nur allzuoft die Beweggründe zur Tat und fast immer die persönlichen Verhältnisse des Täters aus dem Spiel, sie erblicken in dem Angeklagten ohne weiteres einen Verbrecher, der für sein Verbrechen nach dem Buchstaben des Gesetzes zu bestrafen ist, und kümmern sich nicht darum, daß vielfach die erste Verurteilung auch den ersten Schritt auf der schiefen Ebene bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder auf der Anklagebank sitzen. Statt die sittlich Gefährdeten zu retten, vernichtet man häufig durch Gerichtsurteile ihr Lebensglück für immer. Auch hierfür einige Beispiele:

Im Februar 1905 hatte sich vor dem Landgericht Nürnberg ein 14jähriges Schulmädchen wegen „schweren Raubes" zu verantworten. Sie hatte auf der Straße einem 6jährigen Knaben ein Zweimarkstück aus der Hand gerissen. Der Lehrer des Mädchens, der als Sachverständiger vernommen wurde, erklärte, sie sei eine sehr gute Schülerin, nur habe ihre Erziehung dadurch gelitten, daß der Vater und die Mutter in die Fabrik gehen und das Mädchen sich selbst überlassen müssen. Der Staatsanwalt hielt eine von sittlicher Entrüstung triefende Rede, in der er nicht etwa die herrliche Gesellschaftsordnung geißelte, die die Mutter zwingt, in der Fabrik zu fronen und ihre Kinder unbeaufsichtigt zu lassen, sondern er deklamierte nur gegen das „schlechte verwahrloste" Mädchen und beantragte sechs Monate Gefängnis. Das Gericht erkannte auf drei Monate.

Gegen Kinder ist die Möglichkeit eines Verweises an Stelle einer Strafe gegeben. Das Mädchen ist unerzogen, weil die Gesellschaftsordnung ihre Eltern zur Arbeit zwingt. Sie selbst ist eine „sehr gute Schülerin". Das unbeaufsichtigte Kind begeht einen bösen Streich, dessen Tragweite sie schwerlich ermessen konnte. Wer bessern will, hat auf die Ursachen des Vergehens einzugehen, zu suchen, diese zu beseitigen. Und unser gelehrtes Juristentum? Schickt die trotz der Verwahrlosung „sehr gute Schülerin" in das Gefängnis. Dadurch zwingt es die arme Kleine fast auf die Bahn des Verbrechens. Hätten die gelehrten Herren am eigenen Leibe zu fühlen gehabt, was der Mangel elterlicher und sonstiger Aufsicht bedeutet — unmöglich hätten sie dann zu dem Urteil kommen können, das einem hoffnungsvollen Menschenkind einen

Digitized by Google

ehrlichen Lebensweg fast unmöglich macht. Derartige Urteile zeigen, wie den Verhältnissen des werktätigen Lebens fremde Richter eine Gefahr für den einzelnen und für die Allgemeinheit bedeuten.

Das gleiche gilt von folgendem Urteil, das die Dresdener Strafkammer im November 1902 gefällt hat. Drei Jahre Gefängnis für einen zwölfjährigen Jungen! Es handelte sich um einen Schulknaben, der in einer Korrektionsanstalt interniert, von dort entflohen war und allerdings nach seiner Flucht Streiche verübt hat, vor denen auch der gewiegteste Einbrecher vollen Respekt bewahren muß. Auf seiner Wanderschaft nach Dresden, wo er den König bitten wollte, ihn aus der Anstalt zu nehmen, hat er nicht weniger als sieben schwere, sieben einfache Diebstähle, drei Diebstahls- und einen Einbruchsversuch unternommen. Dabei gelangte er meist durch offenstehende Parterrefenster oder Türen in Wohnungen, schreckte nicht vor hindernden Mauern und Zäunen zurück und verschonte weder Zimmer, in denen zufällig Personen im Bette schlafend lagen, noch gab er seinen Plan zu stehlen in einem Zimmer auf, in welchem eine Frau wach im Bette saß. Ein andermal benutzte er die Gelegenheit, einer Frau, die soeben in das einige Schritte entfernte Nebenlogis klatschenshalber gegangen war, die Wohnung abzusuchen und 6 Mk. zu entwenden. So oft man ihn verfolgte, um seiner habhaft zu werden, so oft entwich er, bis endlich seinem Räuberdasein vorläufig ein Ziel gesetzt wurde. Seine Beute hat zumeist in Geld neben den verschiedensten Gebrauchs- und Luxusgegenständen bestanden. Er bestritt von dem Gestohlenen seinen Lebensunterhalt, hielt einige ihm zugetane Schulknaben frei und kaufte sich Indianergeschichten, die wohl den Angeklagten mit inspiriert haben mögen. Einen Beweis für seine moralische Verirrung lieferte noch das vollständig gleichgültige Verhalten bei der Verkündung des Urteils.

Man wird einwenden, daß dieser Knabe bereits völlig verloren war und daß es an ihm nichts mehr zu retten gab. Möglich, aber doch nicht allzuwahrscheinlich. Viel wahrscheinlicher ist es, daß gerade die Behandlung, die er von der Gesellschaft erfuhr, ihn Schritt für Schritt auf die Verbrecherlaufbahn getrieben hat. Mit 12 Jahren schon in der Korrektionsanstalt; zur Korrektion oder Besserung. Wie mag das Leben des unglücklichen Kindes vorher gewesen sein, wie mag das „Besserungsverfahren" in der Besserungsanstalt beschaffen sein? Verwahrlosung und Hunger vorher, und Prügel, Hunger und harte Arbeit in der Anstalt vermutlich, versüßt mit frommen Sprüchen. Und nun drei Jahre ins Gefängnis. Was mit ein wenig Liebe und Freundlichkeit und vernünftiger Erziehung wahrscheinlich noch ein nützlicher Mensch werden könnte, wird als ein abgefeimter Gauner oder ein wildes Tier das Gefängnis verlassen. Schmach über eine Gesellschaft, die solche Früchte zeitigt!

Digitized by Google

Noch charakteristischer ist nachstehender Fall. Im Juli 1906 hatte sich ein 12jähriger Schulknabe vor der dritten Strafkammer des Landgerichts II in Berlin wegen Brandstiftung zu verantworten. Der jugendliche Angeklagte war in den denkbar traurigsten Verhältnissen aufgewachsen. Sein Vater kam als Gewohnheitstrinker ständig mit dem Strafgesetz in Konflikt. Zurzeit verbüßte er gerade eine mehrjährige Zuchthausstrafe wegen Sittlichkeitsverbrechens. Eine ältere Schwester des Knaben ist völlig verblödet und befindet sich in einer Irrenanstalt. In der Zeit, in welcher der Vater im Gefängnis saß und die Mutter tagsüber durch ihrer Hände Arbeiten den Lebensunterhalt verdienen mußte, war der 12jährige Bursche sich selbst überlassen, bis er schließlich ganz und gar verlotterte. Mit Diebstählen an geringwertigen Gegenständen begann der Angeklagte, als er dann aber einmal von einem Gutsvorsteher bei einem Diebstahl ertappt wurde, ließ dieser ein Haselnußstöckchen auf dem Hosenboden des abgefaßten Diebes tanzen. Da diese heilsame Prozedur sich wiederholte, schwur der Angeklagte dem Gutsvorsteher blutige Rache. Eines Nachmittags kam er mit dem Ruf: „Die Scheune des Gutsvorstehers brennt!" zu dem Lehrer im Orte gelaufen. Tatsächlich züngelten auch schon die Flammen aus einer Scheune auf dem Gutshofe. Durch das tatkräftige Eingreifen mehrerer Einwohner gelang es, das Feuer bald zu löschen. Man vermutete sofort eine Brandstiftung, kam jedoch nicht darauf, daß der Dreikäsehoch der Brandstifter sein könne. Erst durch ein Kreuzverhör in Widersprüche verwickelt, gestand der Angeklagte ein, daß er die Scheune aus Rache in Brand gesteckt habe, weil ihn der Gutsvorsteher gezüchtigt habe. Der Gerichtshof erkannte auf neun Monate Gefängnis. Die ernsten Ermahnungen des Landgerichtsrats von diesem Wege abzulassen, schienen auf den Jungverdorbenen wenig gewirkt zu haben, denn auf dem Korridor lachte er schon wieder höchst vergnügt und äußerte: „Det schad't weiter nischt!"

Auch von diesem Knaben ist wohl kaum anzunehmen, daß er gebessert das Gefängnis verlassen wird. Nicht durch strenge Strafen, sondern durch Besserung des körperlichen und geistigen Wohls der Familien, durch Beseitigung ihrer Ursachen wird man die Verbrechen aus der Welt schaffen oder doch ganz erheblich einschränken können. Das scheint allmählich auch einem Teil unserer gelehrten Richter klar zu werden. Zum Beweis dafür sei es gestattet, eine Begründung wiederzugeben, mit der ein Mecklenburger Amtsrichter den Antrag eines Geistlichen auf Einleitung der Fürsorgeerziehung gegen drei minderjährige Kinder eines Ehepaares ablehnte — eine Begründung, die turmhoch die allermeisten Gerichtsurteile überragt. Es heißt darin:

„. . . . Allerdings ist festgestellt, daß die Eheleute in sehr ärmlichen Verhältnissen leben, daß sie kaum so viel verdienen als nötig ist, damit sie und die Kinder sich ernähren können, daß

Digitized by Google

ihnen fast alles fehlt, was eine Häuslichkeit angenehm oder wenigstens erträglich macht, daß sie selbst durch diese jämmerlichen Verhältnisse schon gleichgültig gegen Reinlichkeit und Ordnung geworden sind, und daß sie häufiger es hinsichtlich des Schulbesuchs ihres Sohnes Karl an der nötigen Aufsicht und Anleitung haben fehlen lassen. . Es ist aber auch andererseits festgestellt, daß sie selbst keine schlechten Eigenschaften wie Trinken und dergleichen haben, daß sie ihre Kinder zärtlich lieben und von ihnen ebenso wiedergeliebt werden, daß sie denselben an Nahrung und Kleidung alles das zukommen lassen, was in ihren geringen Kräften steht, und daß demzufolge die Kinder in leiblichem Ernährungszustande sich befinden und in ausreichender Weise gekleidet sind . . . . . Unter diesen Umständen kann weder von einem für die Kinder drohenden völligen sittlichen Verderben noch davon die Rede sein, daß das geistige oder leibliche Wohl der Kinder dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für ihre Personen mißbraucht, dieselben vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Selbst der mangelhafte Schulbesuch des ältesten Knaben Karl kann hierbei ernstlich keine Berücksichtigung finden, denn auf dem Lande wird in dieser Beziehung sicherlich von fast allen Leuten viel gesündigt und jedenfalls muß erst abgewartet werden, ob nicht die Eltern nach nunmehr seitens des Vormundschaftsgerichts geschehener ernstlicher Ermahnung von jetzt an bessere Aufsicht ausüben. Wenn die jämmerlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und die daraus entstehenden Nachteile für die Kinder derselben von der zuständigen Armenverwaltung verbessert würden, so würde vieles, was jetzt an ihrer Lebensführung zu tadeln ist, sich von selbst bessern und dadurch auch das geistige und körperliche Wohl der drei Kinder gefördert werden. Nach Lage der Sache würde das Vormundschaftsgericht es geradezu für grausam halten, den Eltern ihre eigenen Kinder, an denen sie sehr hängen, zu nehmen, um sie fremden, liebeleeren Händen zu überweisen."

Gegen die Behauptung, daß die soziale Atmosphäre die Verbrechen erzeugt, wird häufig die Statistik zu Felde geführt, welche beweist, daß in den ärmsten Gegenden die wenigsten Verbrechen vorkommen und daß reichere Länder eine größere Zahl von Vergehen, namentlich gegen das Eigentum, aufweisen als arme. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn es kommt in erster Linie darauf an, was man unter „arm" versteht. Sehr richtig bemerkt bereits Destutt de Tracy: „Die armen Nationen, das sind diejenigen, bei denen das Volk wohlhabend ist; in den reichen Nationen ist es in der Regel arm." Man berücksichtigt eben nicht genügend die Verteilung des Reichtums innerhalb der einzelnen Länder und zieht nicht in Betracht, daß die großen Vermögen meist im Besitze weniger Auserwählter sich befinden, denen ein zahlreiches Proletariat in den elendesten Verhältnissen gegenüber-

Digitized by Google

steht. Massenverarmung auf der einen, mit steigendem Reichtum auf der anderen Seite, ist ja überhaupt, um mit Bebel zu reden, die Signatur unserer Periode.

* * *

Natürlich ist es nicht immer gerade der „Brothunger", der den Mann zum Verbrecher macht, das Weib der Prostitution oder dem Verbrechertum in die Arme treibt. Mit Recht bemerkt Blaschko[1]) in bezug auf die Prostitution: „Dabei ist nicht immer gesagt, daß gerade die bitterste Not den Anlaß zum Fall gibt — es konkurrieren da immer eine Menge äußerer Momente: die Verführung durch Arbeitsgenossinnen, der intime Verkehr beider Geschlechter in den Werkstätten, das Leben in Schlafstellen, manchmal auch ganz zufällige Momente, wie die illegitime Geburt, die zweite Heirat des Vaters oder der Mutter, die die Mädchen in eine für die Prostitution außerordentlich günstige Sphäre versetzen." Ganz ähnlich äußert sich die Führerin der abolitionistischen Bewegung, Frau Katharine Scheven[2]) in einer Polemik gegen Dr. Wilhelm Hammer[3]), der auf Grund seiner Erfahrungen als Anstalts- und Gefängnisarzt die Behauptung, die bürgerliche Gesellschaft zwinge durch Brothunger Mädchen zur Ausübung der Gewerbsunzucht und richte sie dann mitleidslos zugrunde, als eine ungeheuerliche Verdächtigung bezeichnet:

„Wir treten hier einer Anschauung entgegen, mit der wir uns immer und immer wieder auseinandersetzen müssen, nämlich daß es die Not sei, die die weibliche Jugend zur Prostitution hindränge. Die meisten Menschen glauben, daß keine Notlage vorliegt, wenn nicht direkter Brothunger konstatiert werden könne. Diese Auffassung von der wirtschaftlichen Ursache der Prostitution ist eine so äußerliche, oberflächliche und verständnislose, daß man sie wohl bei der großen gedankenlosen Menge entschuldigen kann, aber man begreift nicht, daß ein Mann wie Dr. Hammer, der Gelegenheit gehabt hat, das Prostituiertenelend aus nächster Nähe kennen zu lernen, sich auf diesen Standpunkt stellen kann. Kein Kenner dieser Verhältnisse wird, wenn er die Not als die größte Kupplerin anklagt, dabei immer oder in erster Linie an den blanken Hunger denken. Der Mensch braucht eben doch noch etwas mehr zum Leben als Brot und ein Obdach im städtischen Asyl, auf das die Stellenlosen in dem Merkblatt (Hammers) hingewiesen werden sollen. Und der Hinweis auf die städtischen Stellenvermittelungen bietet auch noch keine Garantie für die baldige passende Plazierung. Stellen für heruntergekommene Dienstmädchen, die eine Zeitlang sich herumgetrieben haben, ihre Wäsche und Kleider bei irgend einer Vermieterin

[1]) Dr. A. Blaschko: Die moderne Prostitution. Neue Zeit, X,2, S.16.

[2]) „Der Abolitionist": Organ für die Bestrebungen der internationalen Föderation zur Bekämpfung der staatlich reglementierten Prostitution. V. Nr.7.

[3]) Dr. Wilhelm Hammer: Zehn Lebensläufe Berliner Kontrollmädchen. Berlin. Verlag von Hermann Seemann Nachfolger. — Derselbe: Ueber Arbeitslöhne und Dirnentum. Neue Zeit, XXIV, 2, Seite 297 u. f.

Digitized by Google

versetzt und kein Bargeld zum Einkaufen haben, sind sehr selten, und noch seltener ist es, daß eine ordentliche Familie ein solches Mädchen behalten kann. Nach wenigen Tagen wird sie gewöhnlich wieder auf die Straße gesetzt, und die Vagabondage beginnt von neuem. Darben aber tut weh und erscheint zwecklos, wenn man an jeder Straßenecke einen mehr oder minder feinen Herrn finden kann, von dem mit leichter Mühe einige Mark herauszuholen sind. Man könnte Dr. Hammer recht geben, wenn er behauptete, daß es in verschwindend seltenen Fällen Brothunger ist, der die Mädchen auf die abschüssige Bahn stößt und in die geheime Prostitution sinken läßt. Dieser verhängnisvolle Schritt geschieht gewöhnlich infolge von Verführung, und zwar nicht nur von seiten der Männer, sondern sehr oft durch den Einfluß korrumpierter Freundinnen und weiblicher Bekannten, und ihnen kommt in der Natur der hier in Betracht kommenden weiblichen Jugend eine innere Haltlosigkeit, eine gewisse Suggestibilität gegenüber den Männern, ein ungezügeltes Trieb-leben, Freude an Putz und Tand usw. entgegen, alles Ausflüsse eines absoluten Mangels an Erziehung, der die Mädchen den Gefahren der Großstadt hülflos preisgibt und eine weitverbreitete sittliche Notlage dieser Schichten erkennen läßt.

Einmal in die Unterströmung des großstädtischen Lebens hinabgeglitten, von dem heißen Gifthauch unreiner männlicher Begierden berührt, die Phantasie durch obszöne Bilder getrübt, innerlich um den letzten Halt gebracht und schließlich vor die Schranken der Polizei zitiert, ist das Schicksal der allermeisten besiegelt, und kein Merkblatt der Welt kann daran etwas ändern.

. . . . Daß diese Not stets der blanke Hunger sei, hat noch niemand behauptet, diese Not liegt in unseren sozialen Verhältnissen, der minderwertigen gesetzlichen und wirtschaftlichen Lage der Frau, dem tiefen Niveau der männlichen Geschlechtsmoral begründet. . . ."

Hammer stellt die Behauptung auf, die Annahme, Brothunger habe die Mädchen zur Unzucht gezwungen, sei um so irrtümlicher, als das Unzuchtgewerbe derartig mit Arbeitskräften überfüllt sei, daß nur sehr geschickte und gerissene Mädchen der Männerwelt das zum Lebensunterhalt nötige Geld entlocken können. Die Konkurrenz derer, die sich ohne Bezahlung auf Verkehr einlassen, sei in allen großen Städten erheblich, während Mangel an zahlungslüsternen Männern (Ehemännern und Dirnenfreiern) zutage trete. Daß das Material von Hammer sehr beschränkt ist und daß seine Behauptungen durch die von ihm angeführten Beispiele nicht bewiesen werden, darauf hat bereits Frau Therese Schlesinger-Eckstein*) in der Besprechung seiner Schrift hingewiesen. Sie stellt nicht in Abrede, daß es anthropologische Ursachen gibt, die bewirken, daß manche Mädchen dem Druck harter Lebensverhältnisse weniger Widerstand entgegenzusetzen vermögen als andere, daß es in den so vielfach von Syphilis, von Alkoholismus, Tuberkulose und anderen Folgekrankheiten der Unter-

*) Neue Zeit, XXIV, 1, Seite 535 und XXIV, 2, Seite 297 u. f.

Digitized by Google

ernährung durchseuchten Großstädten auch Mädchen mit ungesundem Triebleben gibt, aber ebenso nimmt sie als sicher an, daß die Prostitution als Massenerscheinung nur durch das Massenelend eines großen Teiles der weiblichen Bevölkerung zu erklären ist.

Das bestätigt auch die von Nötzel[1]) in Rußland veranstaltete Enquete über die Beweggründe zur Prostitution. Von seinen befragten Prostituierten erklärten 73, daß sie aus Not, 63 aus Kummer, davon 27 aus Liebesgram, 20 infolge der Geburt eines Kindes, 8 infolge von Arbeitslosigkeit, 40 aus Unerfahrenheit, 13 aus Arbeitsscheu, 22 aus Leichtsinn, 20 aus Sinnlichkeit, 2 aus Trotz, 2 aus Rache, 1 aus Scham, 8 aus Furcht vor den Eltern nach dem Fall, je 1 infolge von Krankheit und Gewalt sich der Prostitution ergeben haben. In 17 Fällen konnte keine besondere Ursache ermittelt werden. Nötzel spricht ¾ aller Befragten als Opfer der sozialen Not an, und zwar wurden 40 Proz. durch die Not zur Prostitution gezwungen, 20 Proz. durch Kummer dazu veranlaßt, 10 Proz. infolge von Verführung; bei 5 Proz. wurde die Unerfahrenheit ausgebeutet und 25 Proz. gaben an, sich aus freien Stücken prostituiert zu haben. Zu der letzteren Gruppe rechnet Nötzel alle diejenigen, bei denen Arbeitsscheu, Leichtsinn, Sinnlichkeit die Ursache gewesen ist oder die sich „ohne besondere Veranlassung" der Prostitution ergeben haben. Faßt man den Begriff der sozialen Not nicht so eng, so dürfte die Zahl der ersten Gruppe noch erheblich größer sein.

Nur dadurch, daß sie den Begriff der sozialen Not so eng fassen, daß sie darunter einzig und allein den Brothunger verstehen, sind zahlreiche bürgerliche Oekonomen imstande gewesen, die sozialistischen Theorien als unhaltbar hinzustellen. Als typischer Vertreter dieser Gegner der Sozialdemokratie sei der Düsseldorfer Gefängnisgeistliche G. von Rohden genannt, der am Schluß einer Abhandlung „Von den sozialen Motiven des Verbrechens"[2]) in folgenden Worten gegen die sozialistischen Theorien zu Felde zieht: „Wir erkennen also, daß die Frage nach den Verbrechensmotiven doch im Grunde immer eine ethische, nicht eine wirtschaftliche Frage ist. Es ist sehr dienlich gewesen, daß die sozialistische Welterklärung (die materialistische Geschichtsbetrachtung) in schärfster Weise die gesellschaftlichen Mißstände für die Mitwirkung zu den Verbrechen in Anspruch genommen hat. Denn in der Tat kann das Verantwortlichkeitsbewußtsein der Führer der Gesellschaft nicht ernstlich genug geweckt und gepflegt, der herrschenden Klasse nicht deutlich genug das Gewissen geschärft werden im Blick auf die schwere Mitschuld der Gesellschaft an dem Verbrechen. Dann aber schlägt dieser sittliche Ernst, mit dem der Gesellschaft die Wahrheit gesagt wird, in sein Gegenteil um, wird zur verhängnisvollsten

[1]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1906. Nr. 7/8, Seite 526.
[2]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1904. Seite 509 u. f.

Digitized by Google

sittlichen Lagheit, wenn man mit eben dieser Anklage wider die „Gesellschaft" die einzelnen Verbrecher als Opfer der sozialen Mißstände entschuldigt. Man kann dem einzelnen keinen schlimmeren Dienst tun, als mit solchem allzu bereiten Entschuldigen seiner Vergehen. Gegenüber den möglicherweise vorkommenden, aber jedenfalls äußerst seltenen Fällen, wo ein vom Schicksal Verfolgter durch den Hinweis auf die „mildernden Umstände" vor gänzlicher Verzweiflung bewahrt werden kann, stehen die ungemein zahlreichen Fälle, in denen durch solche Rechtfertigung mit „Notlage" usw. der Rest von Energie und Widerstandskraft gegen die Versuchung erstickt wird. Dies geistige Morphium wirkt viel schlimmer zum Rückfall ins Verbrechen, ja zum Verbrechen selbst, als der Alkohol. Lassen die jungen Leute sich einreden, daß die wirtschaftlichen Mißstände an allen Uebeln und allen Verbrechen schuld sind, so sprechen sie sich um so schneller von aller Schuld frei. Durch das sozialistische Dogma wird ihnen der beste Halt, das Gewissen und Verantwortlichkeitsbewußtsein, an dem sie so schon nicht allzu schwer tragen, geraubt; sie suchen und finden in dieser Theorie die allzu bequeme Deckung für ihre soziale Untüchtigkeit, für ihre innere Brüchigkeit und Feigheit, den Kampf mit den Widrigkeiten des Lebens mannhaft aufzunehmen. Und damit würden auch die Wurzeln des Zukunftsstaates angefressen werden, jede wirksame Erziehung illusorisch gemacht. Bei der steigenden Kultur und den sie begleitenden großen sittlichen Gefahren sollte man alles tun, das nachwachsende Geschlecht durch solche Theorien nicht noch mehr zu verweichlichen, zu entnerven, sondern es vielmehr mit dem richtigen Bewußtsein von den an es zu stellenden Anforderungen zu erfüllen suchen."

Dieser Ausspruch zeugt von einem sehr geringen Verständnis für die sozialistische Lehre, von einem völligen Verkennen der sozialistischen Theorien, dem wir auch sonst in der Literatur ungewöhnlich häufig begegnen. Gewiß machen wir Sozialdemokraten in erster Linie die gesellschaftlichen Zustände für das Anwachsen von Verbrechen und Prostitution verantwortlich, aber daß wir durch unsere Lehre der Jugend das Verantwortlichkeitsbewußtsein rauben, ist ein völlig unbewiesener und unbeweisbarer Vorwurf. Im Gegenteil, durch nichts wird das Verantwortlichkeitsgefühl so sehr gestärkt wie gerade durch die sozialistischen Lehren und den von der Sozialdemokratie geführten Kampf der Arbeiterklasse. Wir weisen die Jugend hin auf das, was ist; wir entrollen vor ihren Augen ein ungeschminktes Bild der wirtschaftlichen und sozialen Zustände, wir offenbaren ihr die nackte Wahrheit. Gleichzeitig aber rufen wir sie auf zum Kampf gegen eine Gesellschaftsordnung, unter der sie und ihre Klassengenossen schwer zu leiden haben, wir suchen die Arbeiterklasse stark zu machen und ihre Lage zu verbessern, damit sie den an sie herantretenden Gefahren Widerstand zu leisten imstande ist, wir wecken das schlummernde Ver-

Digitized by Google

antwortlichkeitsgefühl und suchen den Arbeitern klar zu machen, daß sie die Pflicht haben, tätigen Anteil an dem Kampf um die Hebung der Lebenslage ihrer Klasse und an der Beseitigung der Ursachen unserer gesellschaftlichen Krebsschäden zu nehmen. Hätte v. Rhoden recht, so müßte mit der Verbreitung der sozialdemokratischen Lehren auch das Verbrechen zunehmen. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall. Nach der Statistik weisen die Gegenden, wohin die Aufklärungsarbeit der Sozialdemokratie noch nicht gedrungen ist, die meisten Verbrechen auf. Und das ist nur natürlich. Ist es doch gerade die Sozialdemokratie, die unablässig alle die Maßnahmen fördert, die das Proletariat wirtschaftlich, geistig und sittlich zu heben imstande sind! Die Sozialdemokratie ist es, die sich am schärfsten gegen alle politischen Maßnahmen wendet, die die Lebenshaltung der großen Masse des Volkes verteuern oder die Arbeitsgelegenheit vermindern, die Sozialdemokratie ist es, die alles daran setzt, um unsere Volksschule auf ein höheres Niveau zu heben, sie ist es, die von jeher die obligatorische Fortbildungsschule gefordert hat, die für eine großzügige Wohnungspolitik eingetreten ist, sie ist es, die an erster Stelle steht in dem Kampf gegen den Alkoholismus, eine der Hauptursachen des Verbrechens. Wollten wir, wie v. Rohden annimmt, das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen abschwächen oder gar beseitigen, so wäre unser ganzer Kampf sinnlos, als unsere Bemühungen überflüssig.

Die Sozialdemokratie macht auch keineswegs die wirtschaftlichen Verhältnisse *allein* für das Verbrechen und die Prostitution verantwortlich, sie erblickt darin den *Hauptfaktor*, zu dem natürlich noch andere Faktoren hinzutreten müssen. Ob ein Weib, das seinen wirtschaftlichen Untergang vor Augen sieht, zur Verbrecherin wird, ob sie sich prostituiert oder ob sie freiwillig ihrem Dasein ein Ende macht, das hängt von der jeweiligen Gemütsstimmung, von den individuellen Eigenschaften, von der Erziehung und einer ganzen Reihe anderer Momente ab. In der Hauptsache aber entspringen Verbrechen und Prostitution wirtschaftlichen Ursachen. Wenn wir auch nicht so weit gehen, wie *Bonger**), nach welchem der persönliche Faktor außer in den pathologischen Verbrechen ganz zurücktritt, so müssen wir diesem Autor doch darin beipflichten, daß die ökonomischen Bedingungen das Zurückbleiben des Intellekts, der Moral, das Erwachen der sozialen Instinkte der Masse und ihre Verbrechen, auch die Prostitution, den Alkoholismus, andererseits die Opposition gegen die besitzende Klasse erklären, daß ferner schon die Familie und die Kindererziehung durch die ökonomischen Verhältnisse schwer benachteiligt werden und daß hier die Wurzel der ersten Verbrechen liegt. Auch daß die ökonomischen Bedingungen die Degeneration der

*) W. A. *Bonger*: Criminalité et conditions économiques. Amsterdam 1905.

Digitized by Google

unteren Volksschichten verursachen, die ihrerseits wiederum eine Ursache des Verbrechens wird, dürfte ernstlich kaum bestritten werden können.

Daß das Verbrechen in der Hauptsache eine soziale Erscheinung ist, dafür sprechen übrigens auch die Wechselwirkungen zwischen Beruf und Verbrechen. Einzelne Verbrechen lassen sich unmittelbar auf die eigentümlichen Verhältnisse gewisser Berufe zurückführen, und zwar sind es nach Lindenau*) vorzüglich drei Wege, auf denen die Berufstätigkeit zum Verbrechen auszuarten pflegt: 1. Der Beruf bietet objektiv Gelegenheit zum Verbrechen; 2. der Täter verwendet die im Beruf erworbene Fertigkeit in sozial-gefährlicher Weise — das Verbrechen als Ausartung der Berufstechnik (übermäßige Beteiligung der Schlosser am Einbruch oder der Hebammen an der Abtreibung); 3. der Beruf übt einen ungünstigen Einfluß auf die sittlichen Anschauungen der Angehörigen aus und führt so mittelbar zum Verbrechen. Es braucht nicht erst besonders betont zu werden, daß eine Reihe von Berufsangehörigen gegen jede von ihrer Tätigkeit ausgehende kriminelle Infektion immun sind. Das beweist, daß neben den gesellschaftlichen Faktoren auch persönliche Momente für die Ursachen des Verbrechens in Frage kommen.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Betrachtungen den hauptsächlichsten Ursachen von Verbrechen und Prostitution im einzelnen zu!

a) **Beförderung von Prostitution und Verbrechen durch Ehehemmnisse.**

Daß unter den die Prostitution begünstigenden oder erzeugenden Ursachen die Schwierigkeit des Eingehens von Ehebündnissen eine Hauptrolle spielt, wird fast von allen Seiten zugegeben. Ebensowenig dürfte die Ansicht auf Widerspruch stoßen, daß zwischen Prostitution und Heiratstendenz eine gewisse Wechselwirkung besteht, derart, daß die zunehmende Prostitutionsgelegenheit dem Streben nach Begründung einer Familie entgegenwirkt und den Wohlstand der Bevölkerung hemmt. Aber nicht nur die Prostitution, sondern auch das Verbrechen wird indirekt durch die Erschwerung der Eheschließungen befördert.

Die Zahl der Eheschließungen hängt aufs engste mit den wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen. Sie schwankt zwar mit dem Wechsel der guten und schlechten Geschäftsjahre auf und ab, zeigt aber doch im ganzen eine abnehmende Tendenz. So heirateten z. B. in Preußen in dem Zeitraum von 1816 bis 1820 durchschnittlich 2128 von 100 000 Personen jährlich; diese Zahl sinkt mit geringen Schwankungen bis auf 1605 in der Periode von 1866 bis 1870;

*) Dr. Heinrich Lindenau: Beruf und Verbrechen. — Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXIV. Seite 381.

Digitized by Google

nach dem Kriege steigt die Zahl der Eheschließungen naturgemäß, sie erreicht die Höhe von 1896 in der Zeit von 1871 bis 1875, um dann wieder schnell zu sinken, bis sie im Jahre 1888 nur noch 1624 betrug. Im Verhältnis zur Bevölkerung hat die Zahl der Eheschließungen im Laufe eines Jahrhunderts in Preußen um ein Viertel abgenommen. Aehnlichen Zuständen begegnen wir, wie aus nachstehender, Kautsky*) entnommener Tabelle, ersichtlich, in fast allen Kulturländern. Auf je 1000 Einwohner kommen Eheschließungen:

	In Deutschland	In Oesterreich	In Frankreich	In Großbritannien
1872	10,3	9,3	9,7	8,5
1873	10,0	8,9	8,8	8,6
1874	9,5	9,0	8,3	8,3
1880	7,5	7,6	7,4	7,3
1881	7,5	8,0	7,5	7,5
1882	7,1	8,2	7,4	7,6
1890	8,0	7,6	7,07	7,6
1891	8,0	7,8	7,5	7,7
1895	7,9	7,9	7,5	7,4

Dabei nimmt die Zahl der Erwachsenen in der Bevölkerung zu.

Da sich aber der Geschlechtstrieb, wenn anders nicht die Gesundheit des Individuums darunter leiden soll, nicht unterdrücken läßt, so tritt an die Stelle des ehelichen Geschlechtsverkehrs der außereheliche, sei es, daß er sich in der Form des sogen. Konkubinats, sei es, daß er sich als Prostitution äußert. Dem Konkubinate begegnen wir namentlich bei den unbemittelten Klassen; seine Wirkung tritt hauptsächlich in den unehelichen Geburten zutage, und daher kommt es auch, daß die unehelichen Kinder in den meisten Fällen keine Angehörigen der besitzenden Klasse zu Vätern haben. Von den Berliner Haltekindern, die bis auf 6 Proz. unehelicher Abkunft sind, sind im Durchschnitt 75 Proz. Abkömmlinge von Handwerkern, Arbeitern und anderen Zugehörigen der „niederen Stände"; nur etwa 5 Proz. hatten sogenannte „Gebildete" zu Vätern. Für die wohlhabenderen Schichten bietet sich hauptsächlich in der Prostitution ein Ersatzmittel der Ehe, und da das Heiratsalter der Klasse der Gebildeten immer höher hinaufrückt, so bedürfen sie weit länger der Prostitution als die Arbeiterklasse, für die diese Einrichtung heute schon so gut wie überflüssig ist.

Die nächste Folge der Heiratserschwerungen ist eine Zunahme der unehelichen Geburten in

*) Karl Kautsky: Bernstein und das sozialdemokratische Programm. Stuttgart. J. H. W. Dietz. 1899. Pag. 122.

Digitized by Google

einem solchen Maße und mit einer solchen Regelmäßigkeit, daß an der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Faktoren nicht gezweifelt werden kann. Es ist beispielsweise durch die Statistik erwiesen, daß 1876 bis 1885 in Deutschland die Eheschließungen und ehelichen Geburten abgenommen, die unehelichen Geburten aber zugenommen haben. Eine sehr deutliche Sprache spricht in dieser Beziehung die Heiratsstatistik Bayerns, wo sich die Prozentzahl der unehelichen Geburten vom Beginn dieses Jahrhunderts an beständig vermehrte und erst seit dem Jahre 1869 infolge der am 1. Oktober 1868 aufgehobenen Erschwerung der Eheschließungen ein plötzliches Sinken derselben zu verzeichnen ist. 1868 betrugen die unehelichen Geburten dort 22,2 Proz., 1872 nur noch 14 Proz. und in der Periode von 1885 bis 1889 nur noch 13,95 Proz. In diesem Zeitraum kam eine Trauung auf 145 Einwohner. In Preußen, wo bereits auf 123 Einwohner eine Trauung kam, betrug zu derselben Zeit die Zahl der unehelichen Geburten nur 8,12 Proz. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in Mecklenburg, wo noch in den sechziger Jahren in den meisten Orten ein Drittel aller Geburten unehelich war; in manchen Orten war es sogar noch schlimmer bestellt — eine Folge des Feudalismus, der den Bauern nur mit Einwilligung ihrer Gutsherren eine Ehe einzugehen erlaubte.*)

Weit verbreitet ist die Ansicht, daß gegen die unehelichen Geburten in der Prostitution ein natürliches Gegengewicht gegeben sei, da Prostituierte verhältnismäßig selten Kinder bekommen. Allerdings ist es richtig, daß unter Prostituierten Entbindungen selten sind. Nach Parent-Duchatelet entfallen auf 100 Prostituierte kaum 2 Entbindungen jährlich und nach dem Wiener Polizeibericht von 1880 kamen daselbst im Jahre 1879 5 Aborte vor. Aber deshalb liegt doch in der Prostitution noch kein Gegengewicht gegen uneheliche Geburten überhaupt. Wie wäre es sonst zu erklären, daß in den großen Städten, wo die Prostitution weit verbreitet ist, verhältnismäßig viel, auf dem Lande hingegen, wo dies Uebel so gut wie unbekannt ist, verhältnismäßig wenig uneheliche Geburten vorkommen? So weist Westfalen mit seiner geringen Städtezahl und überwiegend großbäuerischen Bevölkerung den kleinsten Satz von 2,8 Proz. unehelicher Geburten in Europa auf, während das Industrie- und Städteland Sachsen etwa 15 Proz. zeigt. Der Grund für diesen scheinbaren Widerspruch ist nach Kautsky darin zu suchen, daß die Prostitution aus sich selbst eine für die Tugend der Mädchen viel größere Gefahr erzeugt als leidenschaftliche Liebe: Das ist das Rouéwesen (Wüstlingswesen). „Dem blasierten und charakterlosen Roué genügt die Prostitution nicht mehr zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes und er sucht demselben auf anderen Wegen zu genügen. Die „Treue der

*) Vgl. K. Kautsky: Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft. Wien 1880.

Digitized by Google

Frauen" und die „Tugend der Mädchen" sind vor ihm nicht sicher; gerade sie locken ihn vielmehr an. Nicht ungebändigte Leidenschaft, sondern frivoler Sinnenkitzel, oft nur Eitelkeit treiben ihn dazu, das Mädchen durch alle Künste der Verführung zu bestricken und zu „Falle zu bringen". In diesem Falle ist sie wirklich gefallen, denn ihr Fehltritt ist nicht die Folge reiner, sondern unsittlicher Liebe. Und die Folgen? Im ersten Falle wurde das Mädchen von seinem Verführer, der vielleicht so unschuldig war wie es selbst, nicht verlassen, wohl aber im zweiten. Sobald der Roué sein Ziel erreicht hat, fesselt ihn nichts mehr, er wendet sich neuen Opfern zu."

b) Uneheliche Geburten.

Die Erschwerung der Eheschließungen hat nicht nur eine Zunahme der Prostitution und ein schnelles Wachsen der Zahl der unehelichen Geburten zur Folge; sie befördert auch indirekt das Verbrechen dadurch, daß die unehelichen Kinder ein großes Kontingent zur Verbrecherwelt stellen.

Zutreffend bemerkt *Bebel*, daß die überlebenden Unehelichen sich an der Gesellschaft für die ihnen widerfahrene Mißhandlung rächen, indem sie einen *ungewöhnlich großen Prozentsatz zu den Verbrechern aller Grade stellen*. Aehnlich bezeichnet *Oesterlen* die unehelich Geborenen als ein „in jeder Hinsicht nach Körper, Geist und Sitten im ganzen schwächliches, mehr oder weniger verkommenes Geschlecht. Die einfache Tatsache, daß sie aus unehelichen, *illegalen* Geburten hervorgingen, wird für sie eine mächtige Ursache von Krankheit und Tod, schon vor, wie nach der Geburt und durchs ganze Leben. Für die ganze Erkrankungssumme oder *Morbilität*, wie für die Todesfälle jeden Landes liefern sie jahraus jahrein ein sehr bedeutendes und dazu beständig im Steigen begriffenes Kontingent, für gewöhnliche Erkrankungen, wie für Geisteskrankheiten, Blödsinn, für Selbstmord, wie für Verbrechen aller Art. Im Verhältnis zu ihrer Zahl ungleich häufiger denn andere füllen sie unsere öffentlichen Anstalten, vom Gebär- und Waisenhaus bis zum Spital und Kerker — zugleich die Last wie die Opfer öffentlicher Wohltätigkeit. Denn ein gut Teil derselben, so gut als ihre Mutter, geht darin zugrunde." Und *Bourget* äußert sich: „Die aus widerrechtlicher Ehe geborenen Kinder tragen oft in ihren Zügen den Ausdruck frühgereifter Not zur Schau. Ein Ueberrest der Angst, mit der sie zwischen zwei Gewissensbissen und unter dem Drohen der Gefahr empfangen wurden, schlummert noch tief auf dem Grunde ihrer Augensterne. Man könnte öfters glauben, daß ihr Instinkt sie bedrückt, daß er die verheimlichte Traurigkeit und die Lüge ihrer schuldbefleckten Geburt hat."

Digitized by Google

Die unehelichen Kinder, denen man doch ihre Abkunft genau so wenig zum Vorwurf anrechnen kann, wie man dem Sohne des Millionärs wegen der vorsichtigen Wahl seines Vaters ein besonderes Lob spenden wird, werden heute leider vielfach als ein Unglück betrachtet, dem man gerne aus dem Wege geht. Zahllos sind die Fälle, in denen der Mann seine Geliebte verläßt und ihr allein die Folgen des geschlechtlichen Verkehrs aufbürdet. Ist sie arm, so hat sie, obgleich es ihr schon schwer fällt, sich allein zu ernähren, nun noch für ein zweites Wesen zu sorgen; an eine vernünftige Erziehung ist nicht zu denken, die Mutter kann froh sein, wenn es ihr gelingt, auch nur den notdürftigsten Lebensunterhalt für das Kind durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben, und oft genug wird der Tod des unglücklichen Wesens als willkommener Erlöser herbeigewünscht. Gehört die Mutter hingegen den besser gestellten Klassen an, so wird das Kind fremden Leuten in Pflege gegeben, denen sein weiteres Schicksal gleichgültig ist. Daher kommt es, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder weit größer ist als die der ehelichen.

In Berlin z. B. starben von 100 Lebendgeborenen im ersten Jahre nach der Geburt:

	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900
Von ehelichen Kindern	27,1	25,4	24,1	21,8	19,1
Von unehelichen Kindern	47,5	43,7	41,3	39,7	36,7

Trotzdem also die Sterblichkeit sich in den letzten Jahren nicht unbeträchtlich vermindert hat, ist doch die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Lebensjahre immer noch doppelt so groß wie die der ehelichen.

Das gleiche Resultat ergibt die Statistik für Preußen. Von 1000 Lebendgeborenen starben in Preußen im ersten Lebensjahre bei den

	Ehelichen		Unehelichen	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1876/80	211	183	403	312
1881/85	211	186	398	319
1887/90	210	187	395	332
1891/95	203	187	385	336
1896/1900	195	185	374	336
1901	195	183	377	334

Die verhältnismäßig wenigen unehelichen Kinder, die am Leben bleiben, sind von vornherein schlechter im Kampfe ums Dasein gestellt; sie sind in körperlicher und sittlicher Beziehung ihren Nebenmenschen unterlegen und tragen zu einer beträchtlichen Vermehrung des Verbrechertums und der Prostitution bei. Sollen doch nach Dr. Lippert unter den Prostituierten 30 Proz. unehelicher Abstammung sein! Nach Ferriani begehen die Kinder aus ungesetzlicher Ehe doppelt so viel und die Kinder Unbekannter

Digitized by Google

sogar zweieinhalbmal so viel Verbrechen als die aus gesetzlichen Ehen. In Preußen kamen 1861 auf 10 000 eingelieferte männliche Verbrecher 619 und auf ebensoviel weibliche Verbrecher 897 unehelich geborene. Von den jugendlichen Gefangenen in der Strafanstalt Plötzensee bei Berlin sind nach den Angaben des Geheimrats Starke 10 bis 12 Proz. außer der Ehe geboren und nach A. Corne waren von 8006 am 31. Dezember 1864 in Haft befindlichen jugendlichen Verbrechern in Frankreich 60 Proz. unehelich und elternlos; von diesen stammten 38,5 Proz. von Vagabunden oder Prostituierten, bezw. solchen, welche später Dirnen wurden, ab.

Recht lehrreich sind die Untersuchungen von Schiller[1]) über die Fürsorgezöglinge in Preußen. Im Jahre 1901 waren 6445 oder 82,7 Proz. aller Ueberwiesenen ehelich, 1342 oder 17,3 Prozent unehelich geboren, im Jahre 1902 ehelich 5149 oder 83,1 Prozent, unehelich 1047 oder 16,9 Proz. Der Prozentsatz der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist etwa 7,3 zu 92,7. Rechnet man noch hinzu, daß die Unehelichen im frühen Kindesalter eine viel höhere Sterblichkeitsziffer aufzuweisen haben als die Ehelichen, so ergibt sich, daß der Anteil der Unehelichen an der Fürsorgeerziehung mindestens dreimal so groß ist als an der gleichalterigen Bevölkerung. „Unzweifelhaft," sagt der Ministerialbericht für 1901, „liegt der Grund dafür an der mangelnden Fürsorge, welche die Gesellschaft den unehelichen Kindern zuteil werden läßt, und die Zahlen der Fürsorgeerziehung zeigen deutlich, wie schwer die Gesellschaft allein finanziell diese Nachlässigkeit büßen muß. Die 895 Zöglinge, mit denen die Unehelichen stärker an der Fürsorgeerziehung beteiligt sind als die Ehelichen, erfordern bei einem Durchschnittspflegegeld von nur 200 Mk. eine jährliche Ausgabe von 179 000 Mk., die sich mit der Zahl der Zöglinge von Jahr zu Jahr steigert."

Nach Sichart[2]) waren von 3181 Zuchthaussträflingen, welche zum weitaus größten Teile dem habituellen und professionellen Verbrechertum angehören, nicht weniger als 857 oder 27 Prozent außerehelich geboren. Auf die Zugänge in den sämtlichen württembergischen Strafanstalten (Landesgefängnissen und Zuchthäusern) trafen

1884/85 . . .	14,3 Proz.
1885/86 . . .	15,7 Proz.
1886/87 . . .	15,3 Proz.

unehelich geborene Sträflinge. Von der Höhe dieser Ziffern bekommt man das richtige Verständnis erst, wenn man bedenkt, daß von 1876 bis 1885 im Deutschen Reich 9,03 und in Württemberg

[1]) Dr. F. Schiller: Zwei Jahre Fürsorgeerziehung. — Zeitschr. für Sozialwissenschaft. 1904. Seite 778 u. f.

[2]) E. Sichart: Ueber die individuellen Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft. X. Seite 36 u. f.

Digitized by Google

8,76 außereheliche auf je 100 Geburten treffen. Bei den verschiedenen Verbrechensgruppen sind die Verurteilten illegitimer Abkunft in sehr verschiedener Stärke vertreten. So treffen auf

je 100 Diebe	32,4
je 100 Betrüger	23,1
je 100 Sittlichkeitsverbrecher	21,0
je 100 Meineidige	13,0
je 100 Brandstifter	12,9

außerehelich geborene. Trotz dieser Ziffern sieht Sichart den Kausalzusammenhang zwischen Kriminalität und außerehelicher Abstammung nicht als unmittelbar gegeben an; als Mittelglieder zwischen dieser Ursache und jener Wirkung schieben sich mangelnde, fehlerhafte, oft geradezu schlechte Erziehung, ferner schlimmer, lasterhafter, wohl auch geradezu verbrecherischer Lebenswandel der Eltern ein. Zum Beweis beruft sich Sichart darauf, daß von den von ihm beobachteten ehelich geborenen Dieben 9,42, von den unehelich geborenen Dieben dagegen 48,1 Proz. von fremden, d. h. anderen als den leiblichen Eltern erzogen worden sind.

Die Untersuchungen von Dr. Klumker und Dr. Spann in Frankfurt a. M. an 12 dortigen Jahrgängen ergaben, daß die Kriminalität der Unehelichen um ein Drittel höher ist als die der Ehelichen, und v. Rohden schätzt die Zahl der kriminellen Unehelichen sogar auf 20 Proz., mit anderen Worten: Ein volles Fünftel der Unehelichen verfällt dem Strafrichter.

Ebenso bekannt ist es, daß sich unter den Prostituierten viele unehelich Geborene befinden. Angesichts dieser Tatsachen und angesichts der von uns mitgeteilten Zahlen, wird man es wahrlich nicht als Uebertreibung auffassen können, wenn Ferriani ausruft: „Die Kinder der Unbekannten bilden den Hauptteil der Bevölkerung der Gefängnisse, Kerker und Galeeren. Der Grund ist sehr schnell zu erklären. Das Elend, das schlechte Beispiel drängen selbst die gesetzlich anerkannten Kinder zum Verbrechen, um wie viel mehr also jene, welche niemals die Stimme des Vaters und der Mutter vernahmen?" Wahrlich, ein Verdienst, ehrlich geblieben zu sein, dürfen sich diejenigen nicht zuschreiben, welche unter der ernsten Zucht eines braven Vaters, an der liebenden Hand einer sorgsamen Mutter, wenn auch in den ärmlichsten Verhältnissen, herangewachsen sind!

c) Der Einfluß häuslicher Verhältnisse.

1. Fehlende oder mangelhafte Häuslichkeit.

Ebenso wie die unehelich geborenen, so vermehren auch diejenigen Kinder die Zahl der Verbrecher und Prostituierten nicht unwesentlich, welche zwar aus einer gesetzlichen Ehe hervorgegangen, aber infolge der Berufstätigkeit ihrer Eltern ohne Aufsicht herangewachsen oder bereits in früher Jugend verwaist sind. Noch

Digitized by Google

schlimmer ist es um solche Kinder bestellt, denen die Eltern mit schlechtem Beispiele vorangehen. Ein zerrüttetes Familienleben, fehlende Erziehung und schlechte Vorbilder üben einen gewaltigen Einfluß auf das für Eindrücke jeder Art leicht empfängliche Gemüt des Kindes aus und sind nur zu oft die Hauptursache dafür, daß der Erwachsene schließlich im Zuchthaus endet. Um die Richtigkeit dieser Anschauungen zu erkennen, braucht man nur einen Blick auf die Berichte der Erziehungshäuser zu werfen.

In der unter Verwaltung der Stadt Berlin stehenden Anstalt für Mädchen zu Kleinbeeren befanden sich am 31. März 1895 18 Kinder, denen meist eine geordnete Häuslichkeit gefehlt hat. Es wird in dem Jahresbericht ausdrücklich betont, daß Mangel an liebevoller Zucht bei ihnen Trotz und Ausschreitungen hervorgerufen habe; ihr Betragen in der Anstalt wird im allgemeinen gelobt, auch der Gesundheitszustand besserte sich oft schon durch den bloßen Aufenthalt in guter Luft und durch geordnete Pflege, ein Beweis dafür, daß die meist durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse hervorgerufene Verwahrlosung der Jugend schwindet oder doch nachläßt, sobald die Kinder in geordnete Verhältnisse kommen. Von den 25 Mädchen, die im folgenden Jahre die Anstalt bevölkerten, lebten nur bei einem Zögling beide Eltern zusammen. „Die meisten waren", wie es in dem Bericht heißt, „vorher in sehr traurigen Verhältnissen. Einesteils kümmerte sich niemand liebevoll um sie oder die häuslichen Verhältnisse waren derartige, daß dies niemand tun konnte. Da ist die Verwahrlosung nicht zu verwundern. Auch Unverstand und Nachlässigkeit seitens der Eltern in der Erziehung trugen Schuld daran."

Darf man unter solchen Umständen darüber staunen, wenn Professor Heinrich Herkner*) zu dem Ergebnis kommt, daß der mörderische Einfluß unserer Zustände auf das Familienleben der arbeitenden Klassen sich vielleicht in nichts überzeugender äußert, als in der Tatsache, daß dasjenige, was sonst als das Beklagenswerteste angesehen werden muß, nämlich der Verlust der Eltern, für Proletarierkinder unter Umständen zum Glück und Segen ausschlagen kann! „Besucht man die Waisenhäuser unserer Fabrikstädte, so ist man betroffen, wie vorteilhaft sich oft die hier untergebrachten elternlosen Geschöpfe in ihrer ganzen körperlichen und geistigen Beschaffenheit von der Mehrzahl derjenigen Kinder unterscheiden, deren Eltern zwar noch leben, aber nicht für ihre Familie, sondern für die Fabrik; jener Kinder, die sich in den Gassen der Arbeitsquartiere tummeln, mit der gelb-grün-graulichen Gesichtsfarbe, dem ungeordneten Haar, in dem die kleinen schwarzen Finger sich so unheimlich viel zu schaffen machen; mit der abgewaschenen, über und über geflickten, oft auch nicht geflickten und schmutzigen Baumwollgewandung."

*) Heinrich Herkner: Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin 1897.

Digitized by Google

Bereits heute sind die Fälle zahllos, und sie werden mit der fortschreitenden Entwickelung des Kapitalismus noch zahlreicher werden, in denen der Vater die ganze Woche über außer dem Hause zu arbeiten gezwungen ist und auch die Mutter, da der karge Verdienst des Mannes für die Ernährung der Familie nicht ausreicht, sich genötigt sieht, einen Nebenerwerb zu suchen, der sie ebenfalls von ihrer Häuslichkeit fern hält.

Tatsächlich weist denn auch die Statistik eine gewaltige Zunahme der Frauenarbeit auf. Nach Lily Braun*) stieg in Deutschland die Zahl der erwerbstätigen weiblichen Personen von 1882 bis 1895 von 5 541 517 auf 6 578 350, in Oesterreich in der Zeit von 1880 bis 1890 von 4 688 687 auf 6 245 073; und zwar ist diese Steigerung bei den verheirateten Arbeiterinnen eine weit beträchtlichere noch als bei den unverheirateten. 1882 waren in Deutschland von 1000 Arbeiterinnen 173 verheiratet, 1895 bereits 215. Die 1899 vom Reichskanzler durch die Gewerbeaufsichtsbeamten veranstaltete Umfrage über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken ergab als Ursache dieser Tätigkeit, daß außer den Frauen, die an Stelle des fehlenden oder behinderten Ernährers den Unterhalt für sich oder zugleich für die Familie zu gewinnen suchen, diejenigen Frauen sehr zahlreich sind, „die gleichzeitig mit dem Ehemann erwerbstätig sind, um dessen ungenügendes Einkommen auf eine den Bedürfnissen der Familie entsprechende Höhe zu ergänzen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich in erster Linie aus der geringen Höhe des Arbeitslohnes der Männer". Noch weit schlimmer ist die Beteiligung der verheirateten Frauen an der Erwerbstätigkeit in Oesterreich. Hier waren 1890 45 Proz. der Arbeiterinnen verheiratet. Es ist die Armut, welche die verheirateten Frauen in die Fabriken treibt. Dies stellte 1891 u. a. der Lothringer Gewerbeaufsichtsbeamte bei 83 Proz., der Aachener bei 88 Proz., der Schleswiger gar bei 97 Proz. aller verheirateten Arbeiterinnen fest.

Nach den Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsbeamten hatten 65 Proz. aller verheirateten Arbeiterinnen Kinder, und zwar kamen auf 100 Frauen 231 Kinder, von denen 201 weniger als 14 und 90 weniger als 6 Jahre alt waren. Dazu kommt noch die große Zahl der ledigen Mütter. Lily Braun berechnet für Deutschland die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, die Arbeiterinnen zu Müttern haben, also so gut wie mutterlos aufwachsen, auf ungefähr eine halbe Million.

Wie kann da von einem Familienleben die Rede sein! Die Kinder werden der Obhut der Nachbarn anvertraut, die sich aber meist in derselben schlechten Lage befinden und genug mit sich selbst zu tun haben, so daß sie sich nicht auch noch um fremde Kinder kümmern können. So sind die Kleinen sich selbst über-

*) Lily Braun: Die Frauenfrage. (Leipzig 1901.) Vergleiche auch S. Weinberg: Der werdende Verbrecher. — Neue Zeit XXI, 2, S. 17/18.

Digitized by Google

lassen; niemand sorgt dafür, daß sie regelmäßig die Schule besuchen, sie treiben sich auf den Straßen umher, wo sie im Verein mit vom gleichen Geschick verfolgten Altersgenossen Versuchungen aller Art ausgesetzt sind. Treffend bemerkt ein vorzüglicher Kenner der Verhältnisse des großstädtischen Proletariats, der badische Fabrikinspektor Dr. Wörishoffer: „Man kann sich wenigstens über die Verrohung der Jugend solange nicht mit Recht beklagen, als beide Eltern zur Fabrik gehen müssen und die Kinder wild aufwachsen." Noch prägnanter gibt Ferriani*) diesem Gedanken Ausdruck, indem er betont, daß die Kindheit, auch wenn sie verbrecherisch ist, fast immer das Recht hat, die Verantwortlichkeit für ihre Vergehen, ihre Schuld, ihr Elend, den Gesellschaftsklassen aufzubürden, welche sich mit ihr einzig in Gestalt der Artikel des Strafgesetzbuches befassen und sie zur Vervollständigung ihrer verbrecherischen Instinkte in die heutigen Strafverbüßungsanstalten schicken.

2. Mangelhafte Schulbildung.

Die hier angedeuteten Verhältnisse bringen es mit sich, daß eine überaus große Zahl jugendlicher Gefangener fast ohne Schulbildung ist und kaum lesen und schreiben kann. Gerade dann, wenn die Ueberwachung ihrer Erziehung am allernotwendigsten ist, fehlt diesen Kindern die leitende Hand, sie werden liederlich und sinken schließlich zu Verbrechern herab. „Wenn man der Abkunft dieser Diebe und Mörder im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche die Strafanstalt bevölkern oder ihre Vergehen auf dem Schafott büßen, nachgeht," sagt der französische Generaladvokat Desrosiers, „so findet man, daß sie zum größten Teil moralisch verlassene Kinder sind, welche auf dem Abhange des Verbrechens und des Lasters nichts mehr aufhielt, wohin sie die schuldvolle Unbekümmertheit der Eltern gestellt hatte." Gerade unter den jugendlichen Verbrechern und Prostituierten ist die Zahl derer, die so gut wie gar keine Schulbildung haben, eine erstaunlich große. In den City-Gefängnissen von New York konnten 1870 von 49 423 Verbrechern 18 442 nicht schreiben und nur sehr unbeholfen lesen. In Manchester befanden sich unter 10 000 gefänglich eingezogenen Prostituierten 5161, die nicht lesen und schreiben konnten; 4760 schrieben und lasen schlecht, nur 78 gut und eine einzige war angeblich gebildet. In Paris verstanden von 4470 öffentlichen Mädchen 2332 weder zu schreiben noch zu lesen, 1780 konnten nur sehr schlecht, 110 gut lesen und schreiben, während bei 248 die Ermittelungen resultatlos blieben. Unter 6887 Prostituierten aus der Provinz konnten von den in den Hauptorten und Departements geborenen Prostituierten 994 ihren Namen nicht schreiben, 1285 haben mangelhaft unterzeichnet und nur 47 korrekt. Von den auf dem Lande geborenen konnten 2161 ihren Namen nicht

*) L. Ferriani: Minderjährige Verbrecher. Vorrede, Seite 6.

Digitized by Google

schreiben, 784 haben mangelhaft unterzeichnet, 20 korrekt. Von 479 eingeschriebenen ausländischen Prostituierten haben 17 korrekt unterzeichnet, 217 mangelhaft, 245 waren unfähig, ihren Namen zu schreiben und haben an Stelle desselben ein Kreuz gemacht. In der Hauptstadt Frankreichs also, bemerkt Parent du Chatelet, wo auf den Unterricht von jeher die denkbar größte Sorgfalt verwendet worden ist, wo er unentgeltlich allen Unbemittelten erteilt wird, wo das Volk seine Notwendigkeit erkennt, weil er zum Kampf ums Dasein unerläßlich, kommt eine einigermaßen gebildete Prostituierte auf 223 Analphabeten. Diese Tatsache beweist entweder die völlige Unfähigkeit dieser Geschöpfe oder die gänzliche Vernachlässigung seitens der Eltern und hiermit die moralische Verkommenheit, die Gleichgültigkeit der Angehörigen in bezug auf das Los ihrer Kinder, welche ihnen mit Recht den liederlichen Lebenswandel, dem sie zum Opfer gefallen, vorwerfen können. — Nach neueren Feststellungen konnten von 39 in Paris geborenen Prostituierten 25 ihren Namen gar nicht, 14 nur schlecht schreiben; von 264 auf dem Lande geborenen und aufgewachsenen Prostituierten konnten 146 nicht unterzeichnen, 74 unterzeichneten schlecht und 44 verweigerten Auskunft und Unterschrift.

In Rußland konnten nach der Prostituiertenzählung vom Jahre 1899 77,6 Proz. der in Bordellen lebenden Mädchen und 79,6 Proz. der einzeln lebenden weder lesen noch schreiben. Speziell in Moskau waren von 272 Insassen der öffentlichen Häuser, die Nötzel befragt hat, 154 Analphabeten, 118 verstanden zu lesen und zu schreiben. Von letzteren haben 45 die Volksschule besucht, 6 die höhere Töchterschule, in Waisenhäusern sind 2 erzogen worden, eine gibt an, Lehrerinnenkurse besucht zu haben.

Aehnliche Resultate weist die Statistik für Preußen auf. Nach der Statistik über die Zwangszöglinge unter der Geltung des früheren Zwangserziehungsgesetzes für die Jahre 1895 bezw. 1896 bis 1900 waren

ohne Schulbildung . .	6,6	Proz.	männl.,	5,5	Proz.	weibl. Zöglinge
nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100 konnten . .	41,8	„	„	33,9	„	„ „
fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100 konnten	47,6	„	„	42,3	„	„ „
volle Volksschulbildung hatten nur	3,8	„	„	17,7	„	„ „
höhere Bildung . . .	—			0,6	„	„ „

In den Jahren 1901 bezw. 1902 hatten von den über 12 Jahren alten Fürsorgezöglingen nur 36 bezw. 39,9 Proz. volle Volksschulbildung; 40,3 bezw. 41,7 Proz. konnten fertig lesen, schreiben sowie im Zahlenkreise von 1 bis 100 fertig rechnen; 16,5 bezw.

Digitized by Google

13,5 Proz. hatten zwar eine Schule besucht, konnten aber weder lesen, noch schreiben, noch rechnen.

Wie es mit dem Bildungsgang der Zuchthausgefangenen steht, lehrt die Tatsache, daß von den 5324 im Jahre 1899/1900 in preußische Zuchthäuser eingelieferten Personen 309 keine, 2417 nur mangelhafte Schulbildung besaßen. 2522 hatten die Volksschule und 76 eine höhere Schule besucht. 4215 Zuchthausgefangene sprachen nur deutsch, 990 deutsch und polnisch, 106 lediglich polnisch und 13 nur andere Sprachen. Mehr als die Hälfte also der Verbrecher hat nicht einmal die gewöhnliche „ordentliche" Volksschulbildung genossen. Das wirtschaftlich und national, geistig und moralisch niedergehaltene polnische Volk liefert ein außerordentlich starkes Kontingent.

Eine eingehende Untersuchung über den Zusammenhang zwischen mangelnder Schulbildung und Verbrechertum hat S. Weinberg*) veröffentlicht. Wir entnehmen seiner Arbeit folgende Zahlen:

In Preußen verteilten sich die im Etatsjahr 1900 eingelieferten Zuchthäusler folgendermaßen auf die einzelnen Bildungsklassen:

	Ohne Schulbildung	Proz.	Mangelh. Schulbildung	Proz.	Volksschulbildung	Proz.	Höhere Schulbildung	Proz.
Männer	192	4,0	2214	46,7	2256	47,6	81	1,7
Weiber	109	14,3	317	41,7	329	43,3	5	0,7
Zus.	301	5,5	2531	46,0	2585	47,0	86	1,5

In der Schweiz waren von 1892—1896 von den Inhaftierten

	Männer	Weiber
Analphabeten	3 Proz.	5 Proz.
Primarschüler	87 „	92 „
Sekundar- und höhere Schüler	9 „	2 „
Unbekannt	1 „	2 „

Und zwar ist die Primarschule angegeben als

	Männer	Weiber
„Gut"	51 Proz.	48 Proz.
Mangelhaft	47 „	48 „
Kann nur lesen	2 „	4 „

Von den in den österreichischen Strafanstalten eingelieferten Sträflingen waren nach der Statistischen Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten im Jahre 1897

	Männer	Proz.	Weiber	Proz.	Zus.	Proz.
Ohne jeglichen Unterricht	1058	24,3	183	36,1	1241	25,5
Lesen allein konnten	367	8,4	41	8,1	408	8,4
Lesen und schreiben konnten	2770	63,5	282	55,6	3052	62,7
Weitergehende Kenntnisse hatten	166	3,8	1	0,2	167	3,4
Zusammen	4361	100	507	100	4868	100

*) S. Weinberg: Der werdende Verbrecher. Eine kriminalistische Untersuchung. Neue Zeit XXI, 2, Seite 16 u. f.

Digitized by Google

Sehr charakteristisch sind auch die Zahlen für die Insassen der französischen Gefängnisse im Jahre 1894:

Von je 100 Sträflingen	Männer	Weiber
Sind Analphabeten	20,89	31,14
Können lesen	13,15	22,57
Können lesen und schreiben	27,64	35,86
Können lesen, schreiben und rechnen	27,84	7,42
Besitzen vollständige Schulbildung	6,70	2,47
Haben eine höhere Erziehung genossen	3,78	0,54

Nur auf einem Gebiet des Schulunterrichts nennt Weinberg das Bildungsniveau der Sträflinge ein ungemein hohes: auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes. Er beruft sich zum Beweis dafür auf die Kriminalstatistik der Schweiz und auf die Guillaumesche Spezialuntersuchung betreffend den Kanton Bern.

Bei 100 Sträflingen war der religiöse Unterricht	Schweiz Männer	Schweiz Weiber	Kanton Bern
Ordnungsmäßig abgeschlossen	82	85	95,30
Mangelhaft	10	8	1,85
Gar nicht genossen	2	1	0,80
Noch nicht zugelassen	—	—	0,20
Unbekannt	6	6	1,85

Man sieht also, daß selbst die Ueberfütterung der Jugend mit Religion sie nicht von dem Herabgleiten auf die schiefe Ebene bewahrt und daß es ein Unsinn ist, wenn man den Zerfall der religiösen Anschauungen für die Zunahme der Verbrechen verantwortlich machen will.

In welchem Zusammenhang die Schulbildung mit dem Verbrechen steht, geht ferner daraus hervor, daß in England im Jahre 1840, wo das Parlament für Schulzwecke nur 10 642 Pfund Sterling ausgab, 19 927 Verbrecher verurteilt wurden, daß hingegen im Jahre 1890, als sich die Staatsbeiträge für Schulzwecke samt den für diese Zwecke aufgebrachten Steuern der Gemeinden auf 4¼ Millionen Pfund Sterling beliefen, die Zahl der verurteilten Verbrecher auf 9242 sank. Wir sind weit entfernt davon, etwa das Sinken der Verbrecherzahl aus der Verbesserung des Schulwesens allein zu erklären; daß aber die Verallgemeinerung und Verbesserung der Schulbildung bedeutend zur Verminderung, namentlich der schweren Verbrechen, beiträgt, darf als feststehend angenommen werden. Eine gute Schulbildung ist ein Rüstzeug im Kampfe ums Dasein, das über manche Gefahren des Lebens hinweghilft.

Das gilt in gleicher Weise vom Verbrechen wie von der Prostitution. Geringer Verdienst allein wird nur in den seltensten Fällen eine reine Jungfrau in die Arme des ersten besten treiben,

Digitized by Google

der ihr Geld dafür anbietet. Meistens kommt als Ursache des Falles die mangelnde Erkenntnis der Bedeutung eines solchen Schrittes hinzu, die ihrerseits wieder in der mangelhaften Erziehung, der fehlenden Entwickelung des Schamgefühls, der Beschäftigung der Eltern außerhalb des Hauses und anderen ökonomischen Ursachen begründet ist.

* * *

In gewissen Kreisen wird, sobald von einem von jugendlichen Personen verübten Verbrechen etwas verlautet, ein Klagelied über die „Verrohung der Jugend" angestimmt; man schreit nach strengen Maßregeln, ist aber viel zu bequem, der Sache auf den Grund zu gehen und sich die Frage vorzulegen, wie die Unglücklichen auf die Verbrecherbahn getrieben wurden. Statt langwieriger Auseinandersetzungen wollen wir uns damit begnügen, zwei Beispiele anzuführen, die so recht bezeichnend sind und dem, der es wirklich redlich mit der Erziehung der Jugend meint, genügenden Stoff zum Nachdenken bieten:

Drei noch schulpflichtige Knaben, von denen der eine bereits wegen Diebstahls zweimal, ein anderer wegen Hehlerei einmal mit einem Verweise vorbestraft waren, hatten sich vor dem Landgericht I zu Berlin wegen der Beschuldigung des bandenmäßigen Diebstahls zu verantworten. Die Eltern von zwei der Angeklagten, welche Brüder waren, wohnten der Verhandlung bei. Sie machten den Eindruck ordentlicher Leute und gaben an, daß ihre Knaben den größten Teil des Tages über sich selbst überlassen bleiben müßten, denn sie selbst seien genötigt, im Kampfe um das tägliche Brot außer dem Hause zu arbeiten. Auch die Knaben seien darauf angewiesen, etwas zu verdienen. Von den drei Angeklagten wurde der eine zu zwei Jahren, ein anderer zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt, während der dritte, der jüngste Knabe des Ehepaares, dessen Schuld nicht hinreichend erwiesen war, zwar freigesprochen, aber einer Besserungsanstalt überwiesen wurde, da seine Eltern augenscheinlich nicht imstande seien, erzieherisch auf ihn zu wirken. — Es erscheint überflüssig, die Frage aufzuwerfen, wer die Schuld an dem sittlichen Untergang dieser Knaben trägt, die armen Eltern, die hart um das tägliche Brot zu ringen haben, oder die Gesellschaft, die solche Uebelstände erzeugt.

Ein ähnliches Bild bietet eine Gerichtsverhandlung in Dresden, die mit der Verurteilung des jugendlichen, noch nicht 18 Jahre alten Verbrechers zu 15 Jahren Gefängnis endete. Der Verurteilte hat, abgesehen von dem Besuch der Volksschule, keine Erziehung gehabt. Während der Schulzeit war er meistens sich selbst überlassen; er trieb sich an den Bahnhöfen umher, um für Reisende Gepäck zu tragen. Den Erlös verwendete er zum Ankauf von Indianergeschichten. Bereits als Schüler wurde er zweimal

Digitized by Google

wegen Diebstahls und einmal wegen nächtlichen Umhertreibens bestraft. Seinem Lehrmeister lief er davon, arbeitete in mehreren Fabriken und stahl eines Tages seinem Onkel 900 Mk., die er vergeudete. Nach zweijährigem Aufenthalt in der Anstalt für jugendliche Strafgefangene kehrte er in sein Elternhaus zurück. Die Mutter befand sich wegen schwerer Kuppelei im Gefängnis, die Schwester stand unter sittenpolizeilicher Kontrolle, seine Stiefschwester war als Kostümsoubrette in einem auswärtigen Vergnügungslokal beschäftigt. Der Vater soll ein ordentlicher Mann sein. Lust zum Arbeiten hatte der aus der Haft Entlassene nicht; er trieb sich, wie er das schon seit seiner frühesten Kindheit getan, wieder herum, raubte schließlich einer 78jährigen, ihm bekannten Almosenempfängerin die Börse mit 30 Pfennigen Inhalt, erwürgte die Frau, als sie ihr Geld zurückverlangte, brachte ihr mehrere Messerstiche bei und erdrosselte den kurz nach der Mordszene eintretenden Pflegesohn der Alten mit einem Strick.

Bedarf es für die Behauptung, daß die Gesellschaft die Verbrecher züchtet, eines besseren Beweises als des Lebenslaufes dieses Knaben, der, ohne Erziehung aufgewachsen, schlechte Vorbilder vor Augen, bereits im jugendlichen Alter äußerst schwere Verbrechen verübt hat, die ihm langjährige Gefängnisstrafe einbrachten? Dies Geschöpf ist für die Menschheit verloren; es wird nach Verbüßung der Strafe unzweifelhaft von neuem die Verbrecherlaufbahn beschreiten und schließlich im Zuchthause oder auf dem Schafott enden. Wäre er aber auch bei vernunftgemäßer Erziehung und unter besseren sozialen Verhältnissen zum Verbrecher geworden?

3. Waisenkinder.

Auch die früh verwaisten oder von den Eltern verlassenen Kinder, namentlich, wenn sie nicht in guten Familien oder in musterhaften Anstalten untergebracht werden, liefern aus leicht erklärlichen Gründen einen großen Beitrag zum Verbrechertum und zur Prostitution. Von den jugendlichen Gefangenen in Plötzensee waren nach den Angaben von Starke nur bei etwa 43 Proz. der ehelich Geborenen Vater und Mutter noch am Leben, die übrigen waren entweder gänzlich verwaist oder Vater bezw. Mutter war verstorben oder die Eltern bezw. der Vater war verschollen. Unter den von 1895 bis 1899 in preußischen Zuchthäusern eingelieferten 24 729 Personen beiderlei Geschlechts waren 4,79 Proz. vor ihrem 14. Lebensjahre Vollwaisen, 27,36 Proz. Halbwaisen. Unter 1066 Zwangszöglingen der Jahre 1896 bis 1899 waren 2,53 Proz. vor ihrem 12. Lebensjahre Vollwaisen, 36,21 Proz. Halbwaisen. Von 634 im Jahre 1897 in die österreichischen Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden Eingelieferten waren 191 (30,1 Proz.) Doppelwaisen oder uneheliche Kinder, 172 (27,1 Proz.) wurden außerhalb des

Digitized by Google

Elternhauses erzogen. Ebenso bekannt ist es, daß sich unter den Prostituierten viele früh Verwaiste befinden. Bei der im Jahre 1899 in Petersburg vorgenommenen Zählung der Prostituierten waren 87,4 Proz. vollkommene Waisen, obwohl 69,9 Proz. der Mädchen nicht älter als 25 Jahre alt waren. Nach Parent-du Chatelet befanden sich unter 2696 Prostituierten 1255 elternlose Mädchen, die aus gänzlicher Hülflosigkeit und Verzweiflung sich ihrem Gewerbe hingaben. Wenn man ferner bedenkt, daß nach den statistischen Untersuchungen des Direktors der Neuenburger Strafanstalt, Dr. Guillaume, von 1283 Gefangenen aus fünf schweizerischen Strafanstalten nur der zwanzigste Teil bis zum fünften Lebensjahre bei den Eltern gewesen ist, und daß nach dem XXI. Bericht der Gefängnis-Gesellschaft von New York (1865) unter 633 Gefangenen 343, also 54 Proz., elternlose Kinder waren, daß ferner nach Marbeau auf 100 Eingekerkerte in Frankreich 15 einst von den Müttern verlassene Kinder kommen, so wird man den schädigenden Einfluß des fehlenden Familienlebens nicht mehr in Abrede stellen können.*) Die Gefahr, im Kampfe ums Dasein zu unterliegen, ist für diese armen Geschöpfe so groß, daß es eine Forderung der Sittlichkeit und Gerechtigkeit ist, hier Abhülfe zu schaffen.

4. Schlechte Vorbilder.

Vollends elend sind diejenigen daran, deren Eltern bereits dem Verbrechertum oder der Prostitution ergeben waren. Die 2575 Abkömmlinge verbrecherischer Eltern, die Féré unter 8227 jugendlichen Gefangenen fand, sind sicher bis zu einem gewissen Grade unschuldig an ihrem Lose. Dasselbe dürfte für die 12 000 bis 14 000 Prostituierten gelten, die nach Dr. Ryan infolge elterlicher Vernachlässigung und Unzucht in den Pfuhl des Verderbens geraten sein sollen. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Untersuchungen in der Anstalt Elmira, welche ergaben, daß bei 51,8 Prozent der dort untergebrachten Personen die Atmosphäre des Elternhauses „positiv schlecht" und nur bei 8,3 Proz. „gut" war.

Eine beredte Sprache spricht auch die preußische Fürsorgeerziehungsstatistik. In fast der Hälfte der Familien, aus denen die Fürsorgezöglinge Preußens stammen, waren Vater oder Mutter oder beide Eltern bestraft, und zwar sind die Väter in mehr als doppelt so viel Familien mit den Strafgesetzen kollidiert, als die Mütter. Unter den schlechten Neigungen spielt die Trunksucht die Hauptrolle. Ihr waren die Väter im Jahre 1901 in 1483 Fällen gleich 87,6 Proz., im Jahre 1902 in 1154 Fällen gleich 89,8 Proz. ergeben. Bei den Müttern steht die Unzucht obenan. Im Jahre 1901 gingen in 562 Fällen gleich 46,7 Proz., im Jahre 1902 in 404 Fällen gleich 52,3 Proz. die Mütter der Unzucht nach. In

*) Vgl. K. Kautsky: Die Sterblichkeit der Kostkinder. Neue Zeit 1883.

Digitized by Google

785 Familien im Jahre 1901 und in 734 im Jahre 1902 finden sich bestrafte Geschwister; in 152 bezw. 123 Familien sind die Schwestern Prostituierte. Eingehendere Daten aus der Statistik für das Jahr 1901 macht Schiller[1]). Hiernach waren die Familien, aus denen mehr als ein Zögling überwiesen war, meist schon seit längerer Zeit wirtschaftlich und sittlich vollständig zerrüttet. In 2924 Familien = 47,1 Proz. aller Familien, aus denen Kinder in Fürsorgeerziehung untergebracht waren, waren die Eltern gerichtlich vorbestraft. 284 Väter und 99 Mütter waren mit Zuchthaus bestraft. In vielen Familien waren Vater oder Mutter oder beide wiederholt bestraft. Trunksucht, Unzucht, Arbeitsscheu sind die vornehmsten Ursachen und Zeichen des zerrütteten Familienlebens. In 2353 Familien = 37,9 Proz. waren die Eltern schlechten Neigungen ergeben, der Trunksucht allein oder in Verbindung mit Unzucht bezw. Arbeitsscheu waren ergeben 1483 Väter und 562 Mütter = 87,6 Proz. aller schlechten Neigungen ergebenen Väter bezw. 46,7 Proz. der Mütter. Der Unzucht allein oder in Verbindung mit Trunksucht und Arbeitsscheu waren 681 = 56,8 Proz. aller mit schlechten Neigungen behafteten Mütter ergeben. In der Regel sind diese Mütter auch wegen Gewerbe-Unzucht bestraft. In 777 Familien = 12,4 Proz. aller Familien sind Geschwister der Fürsorgezöglinge bestraft, darunter eine große Zahl mehrfach, einzelne fünf- bis zehnmal. In 152 Familien waren eine oder auch mehrere Schwestern der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben.

d) Alkoholismus, Verbrechen und Prostitution.

Nicht nachdrücklich genug kann auf die vielfältigen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Verbrechen hingewiesen werden. Treffend bemerkt der Königsberger Nervenarzt Dr. Hoppe[2]), daß diese sozialen Erscheinungen einander parallel gehen, einander bedingen und einander verstärken. Mit der Zunahme und Ausbreitung des Alkoholismus findet fast allenthalben eine starke Zunahme der Kriminalität statt, besonders der Roheitsverbrechen. Noch weit gefährlicher als der Rausch, dem erfahrungsgemäß zahlreiche Delikte vorwiegend zur Last fallen, ist der chronische Alkoholismus. „Dem verkommenen Trinker ist schließlich alles gleich, er geht rücksichts- und schamlos allen seinen Trieben und Lüsten nach und schreckt vor keiner Tat, vor keinem Verbrechen zurück. Gerade bei Trinkern findet man die tiefsten Stufen menschlicher Verworfenheit." Sehr richtig sagt Illing[3]): „Es

[1]) Schiller: Fürsorgeerziehung und Prostitutionsbekämpfung. — Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. II, 8.

[2]) Dr. Hugo Hoppe: Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906. J. F. Bergmann.

[3]) J. Illing: Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854 bis 1884. Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus. 1885. Bd. 25, S. 73 u. f.

Digitized by Google

gibt kein Laster, das den Menschen physisch und moralisch so herunterbringt als die Trunksucht. Für mindestens drei Viertel der Zuchthaussträflinge ist sie die erste und letzte Ursache des Verderbens. Es handelt sich dabei nicht nur um Verbrechen, die im halben oder ganzen Rausche begangen sind, viel bedeutender ist die Zahl der Fälle, wo die Trunksucht zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse führt und wo dann das Zuchthaus den natürlichen und meist hier unvermeidlichen Abschluß bildet." Und Hoppe fügt diesem charakteristischen Ausspruch hinzu: „Alle die Momente, welche erfahrungsgemäß zu Verbrechen führen, Arbeitslosigkeit, Not, Elend, Armut, Unwissenheit, Müßiggang, unordentliches Leben, Sittenlosigkeit, werden durch den chronischen Alkoholismus hervorgerufen und genährt. Der Diebstahl ist es besonders, welcher so gewissermaßen indirekt im chronischen Alkoholismus infolge der durch denselben hervorgerufenen Not und Armut eine wichtige Quelle hat. Nicht immer sind besonders hohe Grade des Alkoholismus nötig, um zum Diebstahl zu führen. Es genügt die Gewöhnung an regelmäßigen Alkoholgenuß mittleren Grades, um in Zeiten geringerer Prosperität, z. B. beim Steigen der Lebensmittelpreise oder beim Sinken der Löhne oder bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit, besonders bei von Haus aus charakterschwachen Personen — zumal der regelmäßige Alkoholgenuß die sittliche Widerstandskraft herabzusetzen geeignet ist — zur Unehrlichkeit zu veranlassen."

Wenn auch die Behauptung übertrieben sein dürfte, daß die Momente, die zum Verbrechen führen, durch den chronischen Alkoholismus *hervorgerufen* werden, so ist doch andererseits die Tatsache, daß diese Momente dadurch *genährt* werden, nicht zu bestreiten. In prägnanter Form gibt Löffler*) der bösen Wechselwirkung zwischen Trunksucht und Elend Ausdruck. „Einerseits kann man sagen, daß der minder bemittelte Trinker einen unverhältnismäßigen Teil seines Einkommens den Zwecken rationeller Ernährung entzieht, seinen Körper schwächt, verarmt, und allen Lockungen des Lebens preisgegeben ist; seine Familie verelendet mit ihm, seine Nachkommenschaft degeneriert und findet an ihm den schlechtesten Erzieher. Andererseits wieder treiben Arbeitslosigkeit, Mangel an häuslichem Behagen, Hunger, kurz es treibt das Elend den Armen in die Schänke, und dort trifft auch der gewerbsmäßige Verbrecher seine Spießgesellen. Den Beginn dieses circulus vitiosus wird man nur in den seltensten Fällen feststellen können, und es kommt auch darauf nicht so sehr viel an. Denn wenn auch die Not den Anfang gemacht und den Mann zum Alkohol gebracht hat, so ist dieser doch nicht indifferent geblieben, er hat wieder die Not gesteigert und sich seinen Platz unter den Bedingungen der künftigen Verbrechen gesichert."

*) Löffler: Alkohol und Verbrechen. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXIII. S. 513.

Digitized by Google

Am fühlbarsten machen sich die Folgen des Alkoholgenusses wieder bei der Arbeiterklasse, die ja immer und immer den Kelch des Unglücks bis zur Neige leeren muß. Es ist das Verdienst des Züricher Oberrichters Otto Lang[1]) in Wort und Schrift, unter voller Würdigung der sozialen Quellen des Verbrechens, auf den unheilvollen Einfluß des Alkoholismus gerade für die Arbeiterklasse hingewiesen zu haben. Lang betont, daß durch die Klassenlage des Arbeiters die Schädlichkeit der Folgen des Alkoholgenusses erhöht wird, daß sich die giftigen Wirkungen des Alkohols um so heftiger geltend machen, je schlechter der Arbeiter genährt ist, und daß sich dank der Unsicherheit seiner Existenz, der Abhängigkeit vom Arbeitgeber, der Wehrlosigkeit gegenüber der brutalen Polizeigewalt jeder alkoholische Exzeß an ihm doppelt schwer rächt. Der Gelegenheit und dem Affekt gegenüber ist der Arbeiter viel weniger widerstandsfähig als der Bourgeois. Unter den wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen der Arbeiter zu leben gezwungen ist, erlangt der Alkoholgenuß eine verhängnisvolle Bedeutung, er macht die latente Gefahr, die in diesen Verhältnissen liegt, zu einer akuten, er besiegt den letzten Widerstand, raubt den letzten Rest von Ueberlegung und schließt erst die Kette, welche die Armut mit dem Verbrechen ursächlich verbindet.

Eine wie wichtige Rolle der Alkohol neben den sozialen Faktoren spielt, lehren die Ermittelungen von Lang[2]), der in 141 im Jahre 1891 in Zürich zur Verurteilung kommenden Fällen von Körperverletzung folgendes feststellte: „Von den 141 verurteilten Personen haben an den 208 Tagen des Jahres, an welchen nach herrschender Sitte weniger getrunken wird, nur 41 ihr Vergehen verübt, an den 157 Tagen dagegen, für welche ein erhöhter Alkoholkonsum eintritt, 100 Personen. Und von jenen 41 Verurteilten wissen wir zudem, daß 25 Personen ihr Vergehen zur Nachtzeit oder in oder vor einer Wirtschaft verübten. Für bloß 16 Körperverletzungen besteht also die Vermutung, daß sie nicht durch den Alkoholgenuß bedingt seien; von den anderen 125 verurteilten Personen aber müssen wir annehmen, daß, wären sie abstinent, sie ihr Verbrechen nicht begangen und sie sich die üblen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung nicht zugezogen hätten. Namentlich mag auch die große, auf den Sonntag entfallende Zahl von Vergehen zu den schwersten Bedenken Anlaß geben — wir ersehen daraus, daß, solange das gesellige Leben sich nicht vom Trinkzwang emanzipiert, gerade derjenige Tag, von dem wir wünschen, er möge zu einem Tage gesunder Unterhaltung und Stärkung werden, sich für viele zu einem Tage des Unglücks gestaltet." Neben den Verbrechen gegen die Person werden namentlich die Sittlichkeitsverbrechen in den meisten Fällen — nach Lang sind es

[1]) Vgl. u. a.: Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage. — Flugschrift des Vereins abstinenter Arbeiter und Arbeiterinnen Berlins.

[2]) Otto Lang: Alkoholgenuß und Verbrechen. — Basel.

Digitized by Google

in der Schweiz etwa 60 Proz. — im Zustande der Trunkenheit begangen. Und was besonders ins Gewicht fällt, ist die Tatsache, daß die Zahl der Gelegenheitstrinker unter den Verbrechern die der Gewohnheitstrinker überall bei weitem übertrifft. Lang rechnet aus, daß unter den wegen Körperverletzung bestraften 73 Proz. Gelegenheitstrinker und nur 27 Proz. Gewohnheitstrinker sind.

Zu ähnlichen Schlüssen gelangen alle anderen Fachleute. Der langjährige Dezernent für das Gefängniswesen im preußischen Ministerium des Innern, Geheimrat Krohne, kommt auf Grund einer 20jährigen Erfahrung zu dem Resultat, daß von den Verbrechen gegen Leib und Leben die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenig Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen sind. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Krohne gibt zu, daß die Verbrechen gegen das Eigentum ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not haben, er nimmt aber an, daß diese Not in 80 Proz. der Fälle eine durch den Täter selbst oder dessen nächste Angehörige verursachte und daß die Ursache der Not fast regelmäßig der Branntwein sei. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben nach Krohne fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Nicht weniger als 70 Proz. aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein.

Dr. A. Baer*) teilt die Erhebungen aus 120 deutschen Straf- und Korrektionsanstalten mit. Es treffen

auf	19 531	Zuchthausgefangene
	8 817	Trinker überhaupt, d. i. 45,1 Proz.,
davon	4 201	Gewohnheitstrinker, d. i. 21,5 Proz.;
auf	8 067	Gefängnissträflinge
	3 324	Trinker überhaupt, d. i. 41,2 Proz.,
davon	859	Gewohnheitstrinker, d. i. 10,7 Proz.;
Unter	2 443	Korrektionären fanden sich
	1 058	Gewohnheitstrinker, d. i. 43,3 Proz.

Allein im Strafgefängnis Plötzensee fand Baer unter 3227 Gefangenen 1174 oder 36,5 Proz. Trinker, und zwar waren 999 oder 84,2 Proz. Gelegenheitstrinker, die übrigen 175 Gewohnheitstrinker.

Auch Sichart erblickt in der Trunksucht eine der ergiebigsten Quellen der Verbrechen. Einzelne Arten von Delikten, wie solche gegen die Sittlichkeit, Meineid und Brandstiftung scheinen ihm

*) Dr. A. Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen Organismus. Berlin 1878.

Digitized by Google

durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke in noch höherem Grade als durch das Laster der Arbeitsscheu begünstigt und gefördert zu werden. Diese, das Verbrechen erzeugende Wirkung soll in der Weise erfolgen, daß Exzesse im Genusse von Alkohol die tierischen Triebe und niederen Leidenschaften steigern und entfesseln und zugleich den vernünftigen Willen gefangen nehmen und die Selbstbeherrschung beschränken oder gänzlich aufheben. Nicht nur die sogenannten Affektverbrechen, wie Körperverletzung, Totschlag, Vergehen gegen die Sittlichkeit, sondern auch Diebstahl und Betrug, selbst Brandstiftung werden im Zustande der Trunkenheit ausgeführt; oder es fließen die letztgenannten Verbrechen aus der mit der Trunksucht meist Hand in Hand gehenden Arbeitsscheu und deren nächsten Folgen, in Geldverlegenheit und nicht selten im Mangel am nötigsten bestehend. Von seinen 3181 Gefangenen waren 939, d. h. 29,5 Proz. dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben. 516 von ihnen waren wegen Diebstahl, 197 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 98 wegen Betrug, 67 wegen Brandstiftung, 61 wegen Meineid verurteilt. In Prozenten ausgedrückt befanden sich Gewohnheitssäufer unter

je 100	Brandstiftern	34,2
	Sittlichkeitsverbrechern	36,3
	Dieben	28,0
	Betrügern	25,7
	Meineidigen	24,0.

Unter den dem Trunke ergebenen Brandstiftern fand Sichart meist solche Individuen, welche durch das in Rede stehende Laster in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen oder infolge häuslicher Sorgen oder finanzieller Not erst zu Trinkern geworden, als letztes Mittel zur Abwendung des drohenden Vermögensruins die betrügliche Inbrandsetzung ihres häuslichen Anwesens oder ihrer beweglichen Habe in Anwendung brachten.

Aehnlich Löffler. Er nimmt an, daß von den 9526 Personen, die in Oesterreich in den Jahren 1896 und 1897 wegen schwerer, von den 146 043 Personen, die wegen leichter Körperverletzung verurteilt wurden, die Hälfte in trunkenem Zustand gehandelt hat. Wieviel von dem Reste auf chronischen Alkoholismus zurückzuführen ist, das wagt er auch nicht annähernd zu schätzen.

Zahlreiche Belege für den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität hat Baer zusammengetragen. Danach hat eine im Jahre 1834 in England niedergesetzte Parlamentskommission ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Zunahme und die Verminderung der Kriminalität in einem direkten Verhältnis zur Zu- und Abnahme des Konsums der berauschenden Getränke stehe. In Holland seien die Behörden darüber einig, daß ¾ aller Verbrechen gegen die Person und ¼ derjenigen gegen das Eigentum lediglich durch die Trunksucht bedingt würden. Nach

Digitized by Google

einem Ausspruch von J. Kingsmüll, Geistlicher in Pentonville, waren von 28 752 Personen, welche in England 1849 von den Geschworenen abgeurteilt worden sind, etwa 10 000 direkt oder indirekt durch die Schankhäuser in ihre traurige Lage geraten; bei etwa 50 000 von 90 963 summarisch Verurteilten war Trunksucht ihrerseits oder seitens der Eltern die Ursache ihres sittlichen Verfalls wie ihrer Verfehlungen gegen die Strafgesetze. Angesichts dieser Beispiele, die sich bis ins Unendliche vermehren ließen, ist es nicht zu viel gesagt, wenn sich Aschaffenburg*) zu dem Ausspruch versteigt:

„Wenn es ermöglicht werden könnte, mit einem Schlage die Ursache, den Alkoholmißbrauch zu beseitigen, so würde allein durch den Wegfall der gefährlichen Körperverletzungen der fünfte Teil, wenn auch nur die Hälfte der Fälle auf Angetrunkenheit zurückgeführt werden könnte, immer noch der zehnte Teil aller Verurteilungen verschwinden. Ungerechnet die zahllosen, auf der gleichen Ursache beruhenden, einfachen Körperverletzungen, Beleidigungen usw. Das ist keine phantastische Träumerei, es ist eine fast experimentell zu nennende Erfahrung. In Irland gelang es dem berühmten Pater Mathew durch die Macht seiner Persönlichkeit, seiner hinreißenden Reden, in wenigen Jahren 1 800 000 Personen zur Totalabstinenz zu bewegen. Im Jahre 1838 wurden 12 096 schwere Verbrechen in Irland begangen, 1841 773, nur noch der sechzehnte Teil! Die geringe Nachhaltigkeit dieses beispiellosen Erfolges beweist allerdings, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige ist, und zumal bei uns in Deutschland wird man auf eine ernstliche und dauerhafte Erziehung des Volkes zur Abstinenz nicht rechnen dürfen. Und doch dürfen wir nicht mit verschränkten Armen fassungslos dem lawinenartigen Anschwellen der Kriminalität zusehen oder, wie so oft in den Reichs- und Landtagsverhandlungen hervorgetreten ist, eine Besserung auf Gebieten anstreben, deren Einfluß nur sehr gering ist. Gerade darin liegt ja der Vorzug einer naturwissenschaftlichen Betrachtung des Verbrechens, daß es uns die wirklichen Ursachen kennen lehrt; wissen wir aber, wie eine Straftat entsteht, so haben wir die Pflicht, vorbeugend unsere ganze Kraft einzusetzen. . . . Vielfach erscheinen die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und vor allem des für so harmlos geltenden Gelegenheitstrinkers im Lichte eines Sportes, einer Marotte ungebetener Volksbeglücker. Nicht so dem, der erkannt hat, in welchem Zusammenhang gerade der Gelegenheitstrunk und das Verbrechen stehen, der weiß, daß die Freuden des Zechens mit Jahren des Leidens bezahlt werden müssen, der den Umfang der Schädigung des Nationalwohlstandes durch die im Trunke begangenen Delikte überblickt. Er wird wissen, wo der Hebel anzusetzen ist, worin eine der wichtigsten,

*) Dr. Gustav Aschaffenburg: Alkoholgenuß und Verbrechen. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XX. S. 99/100.

Digitized by Google

durch die Möglichkeit eines zweckentsprechenden Eingreifens vielleicht die wichtigste Aufgabe der Verbrechensprophylaxe besteht."

Wir wollen den Einfluß des Alkohols auf das Verbrechen durchaus nicht bestreiten; wir sind mit Aschaffenburg von seiner unheilvollen Rolle überzeugt, aber andererseits darf man nicht vergessen, daß breite Volkskreise erst infolge ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage, infolge von Not, Kummer, Arbeitslosigkeit, ganz besonders auch infolge ihrer mangelhaften Wohnungsverhältnisse ins Wirtshaus getrieben werden, ganz zu schweigen von den Millionen auf einer tiefen Stufe der Kultur stehender und dank unserer mangelhaften Volksschule planmäßig auf dieser Stufe gehaltener Menschen, die keinerlei geistige Genüsse kennen und die nicht glücklich sind, wenn sie sich nicht an jedem freien Tage — vielleicht auch noch darüber hinaus — einen Rausch angetrunken haben. Will man den Kampf gegen den Alkohol mit Erfolg aufnehmen, dann kläre man das Volk auf, dann suche man seine Lage zu heben. Geht das Proletariat aus dem Befreiungskampf, den wir es heute allenthalten führen sehen, als Sieger hervor, dann wird auch der Alkoholismus, seine Begleiterscheinungen und seine Folgen verschwinden. Lehrt doch die Erfahrung, daß gerade da, wo wir starke politische und gewerkschaftliche Organisationen haben, der Alkoholkonsum rapide abnimmt, während umgekehrt in Gegenden, in die die Aufklärungsarbeit der Sozialdemokratie noch nicht gedrungen ist, der Alkoholismus am verbreitetsten ist. Die Kulturarbeit, die das Proletariat verrichtet, wird auch auf diesem Gebiete gute Früchte zeitigen.

Natürlich muß man sich bei voller Würdigung des schädlichen Einflusses des Alkohols doch vor der so häufigen Uebertreibung hüten, als ob nun bei jedem trunksüchtigen Verbrecher die Trunksucht die Ursache des Verbrechens sei. Die meisten Gewohnheitsverbrecher sind, wie Grotjahn*) hervorhebt, auch trunksüchtig und verführen dadurch den oberflächlichen Beobachter, die von dem trunksüchtigen Verbrecher begangenen Delikte dem Alkoholismus auf die Rechnung zu setzen. Man vermeidet nach Grotjahn grobe Irrtümer, wenn man die Berührungspunkte zwischen Alkoholismus und Kriminalität nach folgendem Schema betrachtet:

1. Normal veranlagte, nicht trunksüchtige Personen begehen im gelegentlichen Rausch infolge der damit einhergehenden Urteils- und Bewußtseinstrübung Delikte.
2. Normal veranlagte, aber durch Mißbrauch alkoholischer Getränke trunksüchtig gewordene Personen begehen infolge des sich im Verlauf der Trunksucht ausbildenden moralischen Defektes Delikte.
3. Psychopathisch veranlagte Individuen werden infolge ihrer Konstitution sowohl zu Verbrechern wie zu Trunksüchtigen.

*) Alfred Grotjahn: Der Alkoholismus. Leipzig 1898. G. H. Wigand.

Digitized by Google

4. Verbrecher aus psychopathischer Anlage werden trunksüchtig durch den Einfluß des Milieus, in dem sie zu leben gezwungen sind.
5. Verbrecher von normaler Konstitution werden trunksüchtig durch den Einfluß des Milieus, in dem sie zu leben genötigt sind.

Für die unter 1 und 2 genannten Personen ist der Alkoholmißbrauch die Ursache des Verbrechens, für die übrigen ist die Trunksucht höchstens eine Begleiterscheinung, mag sie auch auf die Art des Verbrechens und seine Ausführung von Einfluß gewesen sein. Grotjahn betrachtet es als feststehend, daß der Gewohnheitsverbrecher große Chance hat, trunksüchtig zu werden, der Trunksüchtige aber weniger Chance, allein oder vorwiegend durch die Trunksucht Verbrecher zu werden. Zum Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht stützt er sich auf die Beobachtungen im Staate Maine der nordamerikanischen Union, wo trotz einer überaus mächtigen, das ganze öffentliche und gesellschaftliche Leben mit seinem Einfluß durchdringenden Mäßigkeitsbewegung und trotz einer seit Jahren unausgesetzt bestehenden Prohibitivbewegung die Zahl der jugendlichen Verbrecher von 176 im Jahre 1880 auf 256 im Jahre 1890 gestiegen ist. Auch der seit 1881 prohibitionische Staat Kansas zählte im Jahre 1890 relativ mehr Verbrecher als die Nachbarstaaten.

Wie das Verbrechen, so ist auch die Prostitution aufs engste mit dem Alkoholismus verknüpft. Mag es auch vielleicht nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, daß, wie Forel meint, der Alkohol ein Hauptträger der Prostitution ist und daß ohne ihn die Prostitution, wenigstens in ihrer rohesten Form, nicht möglich wäre, daß sie jedenfalls anständiger, reinlicher und freier wäre; mag es auch mit den Erfahrungen nicht völlig übereinstimmen, daß die meisten Mädchen durch Trinkgelage verführt und durch chronischen Alkoholdusel in ihrer Erniedrigung erhalten werden, das eine jedenfalls steht fest, daß die Prostituierten fast ausnahmslos dem Trunke verfallen sind. Wir begegnen hier derselben Wechselwirkung wie zwischen Verbrechen und Alkoholismus. Teils ist der Alkoholgenuß die Folge, teils aber auch die Ursache der Prostitution. „Wie die Prostitution zum Alkoholismus führt," sagt Aschaffenburg, so führt auch umgekehrt der Alkoholismus der Frau mit dem Verfall der Persönlichkeit und der sittlichen Grundlagen sehr häufig zur Prostitution, zumal die trunksüchtige Frau moralisch sehr viel schneller sinkt als der trunksüchtige Mann." Wie groß die Prozentzahl von Trinkerinnen unter den Prostituierten ist, beweist Hoppe durch einige interessante statistische Daten. Von 2000 New Yorker Prostituierten, die 1863 bezüglich ihrer Trinkneigungen befragt wurden, waren ihren Angaben nach 995 = 49,8 Proz. starke Trinkerinnen (darunter 241 = 12 Proz. Säuferinnen), 647 = 32,3 Proz. mäßige

Digitized by Google

Trinkerinnen und 359 = 17,9 Proz. Abstinenten; 189 = 9,6 Proz. nannten Neigung zum Trinken als Ursache ihres Verfalls in Prostitution. Unter 9 von Marro untersuchten Prostituierten waren 7 = 77,8 Proz., unter 60 von Gurrieri und Fornasari untersuchten allerdings nur 11 = 18,3 Proz., und unter 29 von Tarnowska untersuchten 18 = 62,1 Proz. Trinkerinnen. Nach L. Frank waren im Bettlerinnendepot zu Brügge von 134 Prostituierten 65 und im Asyl für Frauen von 115 Prostituierten 54, im ganzen von 249 Prostituierten 119 = 47,7 Proz. Trinkerinnen. Nach den Untersuchungen von Bonhoeffer scheint bei den Spätprostituierten der Alkoholismus gewöhnlich vorauszugehen und die Ursache der Prostitution zu sein, während er bei den Frühprostituierten mehr als Folge- und Begleiterscheinung ihrer Lebensweise, als Mittel zur Betäubung des sonst unerträglichen Daseins zu betrachten ist.

Aber damit ist die Schilderung der Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses noch nicht erschöpft. Nicht nur, daß er die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit herabsetzt, daß er den Menschen in schlechte Gesellschaft führt und ihn jeder Versuchung gegenüber haltlos macht, daß er die Stimme des Gewissens in ihm erstickt und ihn von Stufe zu Stufe abwärts bis zum Verbrechen treibt, vergrößert sich mit der Vererbung des Alkoholismus gewöhnlich das Uebel, und die Wege zum Verbrechertum ebnen sich. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Charaktereigenschaften der Trinker aufs neue in ihren Kindern zeigen, die auf diese Weise gewissermaßen „vom ersten verwünschten Tage ihrer Geburt an zum Verbrechen verurteilt sind." Ja, sogar eine Reihe schwerer Geisteskrankheiten können die Trinker auf ihre Nachkommen übertragen. Wie Aschaffenburg*) berichtet, konnte Demme die Kinder aus je zehn Familien in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen 12 Jahre lang beobachten. Die eine Gruppe, in der keine Trunksucht nachzuweisen war, hatte 50 lebende und normale Kinder, 5 starben, 2 erkrankten an Veitstanz, 2 blieben geistig zurück und 2 zeigten angeborene Mißbildungen. Aus den 10 Familien von Trinkern stammten nur 10 normale Kinder, 25 starben, der Rest, 22 Kinder, war schwachsinnig, mißbildet, epileptisch. Legrain fand unter 761 Kindern von Trinkern 72,6 Proz. entartete, d. h. geistig minderwertige, epileptische, geisteskranke. Von den 54 erwachsenen Ueberlebenden aus 50 Familien, in denen Vater und Mutter trunksüchtig waren, tranken selbst 63 Proz., ein Teil der Trinker und der übrigen Nachkommen, im ganzen 44,4 Proz., war geisteskrank. Bourneville stellte fest, daß unter 1000 blödsinnigen, epileptischen und imbezillen Kindern, die während der Jahre 1880 bis 1890 in Bicêtre aufgenommen wurden, in 620 Fällen Vater oder Mutter oder beide trunksüchtig waren; dabei fehlten von 171 Kindern sichere Nachrichten. Dahl fand in Schweden bei einer offiziellen

*) G. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Zweite Auflage. Heidelberg 1906.

Digitized by Google

Ermittelung unter 115 idiotischen Kindern 68 bis 60 Proz., die von trunksüchtigen Eltern abstammen, Dr. Howe in Massachussetts unter 300 solcher unglücklichen Kinder 145, deren Eltern Gewohnheitstrinker waren, unter den in die Gefangenenanstalt Plötzensee in 3 Jahren eingelieferten 128 Epileptikern waren 28 (21,08 Proz.), die von einem trunksüchtigen Vater herstammen und 21 (20,3 Proz.), die selbst dem Trunke ergeben waren. (Baer.) Recht lehrreich sind auch die von Ferriani an 100 normalen und an 100 verbrecherischen Kindern gemachten Erfahrungen. Von ersteren waren 8 Freunde von viel, 20 Freunde von wenig und 72 überhaupt keine Freunde von geistigen Getränken; von letzteren verschmähten nur 19 geistige Getränke überhaupt, 60 waren Freunde von viel und 21 Freunde von wenig geistigen Getränken. Marro fand unter seinem großen Material bei 41 Proz. der Verbrecher Alkoholismus des Vaters.

Wie verbreitet der Alkoholismus nicht nur unter Erwachsenen, sondern sogar unter Kindern ist, lehrt ein Blick in eine kürzlich veröffentlichte Statistik der Stadt Braunschweig. Trotz erheblicher Schwierigkeiten sind in Braunschweig im Jahre 1906 auf Grund eines vom städtischen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Fragebogens Erhebungen angestellt, aus denen wir die folgenden ebenso interessanten wie erschreckenden Zahlen mitteilen:

Die Untersuchung erstreckte sich auf 4047 Knaben und 3014 Mädchen der mittleren, 10051 Schüler der unteren Bürgerschulen und auf 246 Schüler der Hülfsschule für schwachbegabte Kinder. Der Fragebogen unterschied zwischen gelegentlichem und täglichem Genuß der einzelnen Getränkearten (Wein, Bier, Branntwein, Arak, Kognak ꝛc.). Ferner wurde gefragt, wieviele Kinder schon vor Schulbeginn Alkohol genießen, wieviele es bei den Mittags- und Abendmahlzeiten und wieviele es gern tun. Das Ergebnis war recht betrübend. An den unteren Volksschulen tranken 47 Kinder täglich Wein, 880 Bier, 55 Branntwein und 122 Kognak, Rum und ähnliche Schnäpse (!), 65 Kinder tranken schon vor Schulbeginn, 2340, also fast ein Viertel, tranken regelmäßig zu den Mittags- und Abendmahlzeiten, und 3989, also zwei Fünftel, erklärten, daß sie es gern täten. Von den 246 Schülern der Hülfsschule für schwachbegabte Kinder tranken bezeichnenderweise 118, also beinahe die Hälfte, gern. Von den Knaben der mittleren Bürgerschulen waren 1334 (32,7 Proz.) und von den Mädchen der mittleren Bürgerschulen 853 (28,3 Proz.) Freunde alkoholischer Genüsse. Im übrigen ist der Unterschied zwischen den unteren und den mittleren Bürgerschulen nur gering.

Ueber die Wirkungen des Alkohols auf die Leistungen der Schüler wird bemerkt:

„In einigen Klassen sind die betreffenden Kinder unaufmerksam und träge und machen deshalb nur geringe Fortschritte. . . . Aufmerksamkeit, Fleiß und Fortschritte waren un-

Digitized by Google

genügend bei 12, mangelhaft bei 10, gut bei 10 Kindern, die häufig Alkohol trinken. . . . Es wird allgemein über Mangel an Aufmerksamkeit, Fleiß und Fortschritte der betreffenden Kinder geklagt: weitaus die meisten der betreffenden Kinder sind unaufmerksam, schläfrig und minderwertig in ihren Leistungen."

Zum Schluß wird über die einzelnen Berichte der Lehrer und Lehrerinnen zusammenfassend berichtet:

„In zahlreichen Fällen wird mitgeteilt, daß Kinder mit den Eltern bis nach Mitternacht, hier und da bis 4, 5, ja bis 6 Uhr morgens (!) an Lustbarkeiten in Gasthäusern teilgenommen haben, und daß sie am folgenden Unterrichtstage schlaff, müde, unaufmerksam und für den Unterricht unbrauchbar waren. Es wird vielfach über Nachlässigkeit und geringe Fortschritte derjenigen Kinder geklagt, die häufig Alkohol trinken. Eine Lehrerin berichtet, daß diese Kinder mit wenigen Ausnahmen zu den dümmsten, nervösesten, zerstreutesten der Klasse gehören. Aehnlich äußern sich die Mitteilungen aus einer großen Reihe von Mädchen- und Knabenklassen der mittleren und der unteren Bürgerschulen. Die geistige Spannkraft läßt gegen Ende der Unterrichtsstunden bezw. des Schuljahres bei ihnen erheblich nach, ihr Auffassungsvermögen, ihr Gedächtnis ist mangelhaft, und dies macht sich beim Rechnen besonders unangenehm bemerkbar. Die besser befähigten Kinder zeigen bei Alkoholgenuß oft ungleichmäßige Leistungen."

Es hieße die Wirkung dieser Daten abschwächen, wollten wir ihnen weitere Ergänzungen hinzufügen; sie sprechen für sich selbst.

Zu den gesundheitlichen Gefahren des Alkoholismus, zu seinem verderblichen Einfluß auf die geistige Entwickelung der Kinder kommen noch die sittlichen Gefahren, denen die Kinder ausgesetzt sind, deren Eltern sich dem Alkoholgenuß ergeben haben. „In Schmutz und Elend verkommen, abgehärtet gegen das häßliche Schauspiel der Trunkenheit, gewöhnt an den brutalen Egoismus des Vaters, an widerliche Streitigkeiten und rohe Gewalttätigkeit, — was soll in einem solchen Kinde die Bildung sittlicher Vorstellungen ermöglichen? Die Gasse mit allen ihren Gefahren wird die zweite Heimat. Ein besonders günstiges Geschick ist es dann noch, wenn das Kind nicht schon selbst in frühester Jugend die Bekanntschaft mit dem Alkohol macht. Früh schwindet auch die Scheu vor dem Gefängnis. Die meisten Trinker geraten von Zeit zu Zeit mit den Gesetzen in Konflikt; so verliert das Kind, das den Vater öfters im Gefängnis weiß, bald die Angst vor dem Strafrichter." (Aschaffenburg.)

Ist es unter solchen Umständen nicht geradezu ein Hohn auf unsere so viel gepriesene Zivilisation, wenn den offiziellen Berichten der Vertreter der Medizinal-Abteilung des preußischen Kultusministeriums zufolge in den Regierungsbezirken des Ostens der Branntweinkonsum ein sehr bedeutender ist, sowohl bei den

Digitized by Google

Männern, vorwiegend den polnischen Arbeitern, als auch bei den Frauen, die den Branntwein in Form von süßen Schnäpsen trinken und davon häufig auch zur Beruhigung der Kinder Gebrauch machen! Und trotz alledem trägt der Staat kein Bedenken, in immer größerem Umfange die notwendigsten Nahrungsmittel des armen Mannes zu besteuern und ihn indirekt dazu zu verleiten, daß er als Ersatz für die mangelhafte Ernährung zum Schnaps greift!

e) Die Wohnungsverhältnisse des Proletariats.

Professor von Liszt hat einmal den beherzigenswerten Ausspruch getan: „Und doch sollte es klar sein, daß z. B. ein Wohnungsgesetz, durch das dem Fabrikarbeiter ein menschenwürdiges Heim und damit wenigstens der schwache Abglanz eines Familienlebens gesichert wird, unendlich viel mehr zur Hebung des vierten und fünften Standes und damit zur Verminderung zahlreicher Verbrechenarten beitragen wird, als ein Dutzend neuer Strafgesetze." In der Tat ist eine menschenwürdige Wohnung die erste Vorbedingung für das leibliche und geistige Wohl der Familie, sie ist die Voraussetzung für ein geordnetes Familienleben und für die Erziehung der Kinder zu sittlichen Menschen. Unzählbar sind die aus der Wohnungsnot entspringenden Mißstände, schier unerschöpflich ist diese Quelle des Verbrechens, der Prostitution und Laster jeglicher Art.

Fast in allen Großstädten sind die Wohnungsmieten im Verhältnis zu dem Gesamteinkommen des kleinen Mannes, und namentlich des Arbeiters, viel zu hoch. Um dies Mißverhältnis einigermaßen auszugleichen, sind viele Familien gezwungen, sich entweder aufs Aeußerste einzuschränken oder Teile ihrer ohnehin schon ärmlichen und kleinen Behausung an Fremde weiter zu vermieten. Da die Mieten aber immer unerschwinglicher werden, ohne daß die Einkommensverhältnisse sich dauernd auch nur annähernd in demselben Maße bessern, so begegnen wir in fast allen Großstädten einer ungeheueren Zunahme der Schlafleute.*)

Die Nachteile der Aufnahme von Aftermietern liegen klar auf der Hand. „Kinder beiderlei Geschlechts müssen mit Eltern und oft mit Fremden im gleichen Raume, oft auch im gleichen Bette hausen, die Vorteile der Häuslichkeit gehen verloren, das Wirtshaus bietet vielen eine angenehmere Erholung als das Zusammensein mit Frau und Kind in einem Raume, der mit Fremden geteilt werden muß, in dem die Gelegenheit zu Zank und Streit infolge des engen Aneinanderwohnens ununterbrochen besteht. Es werden die schlechten Wohnungen somit eine der Ursachen des steigenden Alkoholismus, der Zerrüttung des Familienlebens, der

*) Vgl. Paul Hirsch: Kommunale Wohnungspolitik. Berlin 1906. Verlag: Buchhandlung Vorwärts.

Digitized by Google

mangelnden Erziehung der Jugend." (Braun.)[1]) So schädigt die Wohnungsnot die Arbeiterfamilien ökonomisch und moralisch. Wir besitzen unantastbare Schilderungen von Wohnungszuständen — es sei nur an die Erhebungen der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission erinnert —, bei deren Lektüre den Leser ein Schauder ergreift, hier werden uns Szenen enthüllt, zu deren Schilderung, wie sich Dr. Emanuel Somogyi[2]) ausdrückt, selbst die zur naturalistischen Richtung gehörenden Romanschriftsteller nur zögernd schreiten würden. Auch Schmoller[3]) ist der Ueberzeugung, daß die Gesellschaft die unteren Schichten des großstädtischen Fabrikproletariats durch die Wohnungsverhältnisse mit zwingender Notwendigkeit zum Zurücksinken auf ein Niveau der Barbarei und Bestialität, der Roheit und des Rowdytums nötigt, das unsere Vorfahren schon Jahrhunderte hinter sich hatten.

In sittlicher Beziehung ist die Gefahr des Schlafstellenwesens eine doppelte: es wird entweder der Vermieter und seine Familie oder aber der Inhaber der Schlafstelle geschädigt. Man denke sich, auf einem wie engen Raum oft eine ganze Familie zusammengepfercht ist, wie schwer eine Trennung der Geschlechter bisweilen selbst dann sich ermöglichen läßt, wenn der Geschlechtstrieb der heranwachsenden Kinder bereits in der Entwickelung begriffen ist! Die Kinder wohnen leider nur allzu häufig selbst den intimsten Vorgängen bei und verlieren schon früh jedes Schamgefühl. Schlafmädchen, denen ihre Hungerlöhne unsittlichen Nebenverdienst förmlich aufdrängen, teilen, wie Paul Kampffmeyer in seinem Referat über das Wohnungselend der Großstädte auf dem ersten Kongreß der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausführte, ihre Betten mit den Kindern der Arbeiterfamilie. Und in ganz ähnlicher Weise äußert sich Wörishöfer[4]): „Sie (die Schlafmädchen) schlafen dann in der Regel mit einem der Kinder in einem Bette, was bei dem lockeren Leben vieler dieser Mädchen fast mit Notwendigkeit zu einer frühzeitigen Verderbnis der Kinder solcher Arbeiterfamilien führen muß." Und der berühmte Forscher Forel[5]) kommt zu folgendem vernichtenden Urteil: „Wenn Vater, Mutter und Kinder in derselben Stube nicht nur wohnen, kochen und essen, sondern auch schlafen und oft sogar im gleichen Bett zusammenliegen, bleibt für das Schamgefühl wohl keine Stelle mehr übrig. Die Kinder wohnen direkt dem Begattungsakt ihrer Eltern bei und werden von frühester Jugend in der schmutzigsten Weise mit den sexuellen Ver-

[1]) Adolf Braun: Berliner Wohnungsverhältnisse. Berlin 1893. Buchhandlung Vorwärts.
[2]) Die Lage der Arbeiter in Ungarn. 1891.
[3]) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. — Reden und Aufsätze. Leipzig 1890. Seite 348.
[4]) Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim.
[5]) Forel: Die sexuelle Frage. Seite 298.

Digitized by Google

hältnissen bekannt. Verwahrlost, mit anderen ähnlichen und meistens schlecht genug gearteten Kindern zusammenlebend, lernen sie nicht nur die gröbsten und schmutzigsten, sondern auch die abnormsten und pathologischsten Auswüchse des ungesunden sexuellen Stadtlebens von frühester Kindheit an kennen. Es gibt Städte, in deren Proletariat es nur wenig 14jährige Mädchen gibt, die noch keusch, d. h. Jungfrauen, sind."

Die Früchte der jämmerlichen Wohnungsverhältnisse des Proletariats bleiben denn auch nicht aus. Man höre nur die Daten, die der Landesrat Schmidt auf der 5. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungsbaues in seinem Referat über Wohnungsnot und Fürsorgeerziehung vortrug: Die Kinder, die ihren Eltern entzogen und der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, lebten vielfach unter geradezu menschenunwürdigen Wohnungsverhältnissen, wie sie grauenerregender kaum gedacht werden können. In einem Falle schliefen drei Kinder mit ihren Eltern zusammen in einem Bett. Die dem Trunke ergebenen Eltern führten in Gegenwart der Kinder geschlechtlichen Verkehr. In einem anderen Falle aus einer großen Stadt teilten drei Kinder zwischen 10 und 16 Jahren mit ihrem Vater eine Stube und ein Bett. Der Vater machte sich an dem ältesten der Kinder der Blutschande schuldig. In einer Stadt im Bergischen mußten die Matratzen und das Bettzeug einer Familie von Vater, Mutter und vier Kindern wegen des verfaulten Zustandes mit Mistgabeln weggeschafft und verbrannt werden. Die Mutter gab sich in dem einen zur Verfügung stehenden Raume mit fremden Mannspersonen in Gegenwart der Kinder in einer Weise ab, die jeder Beschreibung Hohn spricht. In einer blühenden Stadt am Rhein hausten ein Vater, zwei Söhne, eine Tochter, drei uneheliche Kinder der Tochter und deren Liebhaber zusammen in zwei nebeneinander liegenden Räumen ohne Tür, und in einer anderen schönen Stadt am Rhein schliefen Großmutter, Mutter, drei Kinder und ein epileptischer Onkel in zwei Betten und zwei Zimmern. Ein Tagelöhner bewohnte mit seiner zweiten Frau und 12 Kindern zwei Räume. Erwachsene und Kinder, Blutsverwandte und nicht Blutsverwandte schliefen durcheinander. In einer großen Stadt im Westen der Rheinprovinz hausten miteinander Eltern, zwei Töchter unter 14 Jahren, zwei Söhne von 18 und über 21 Jahren, eine Tochter mit drei unehelichen Kindern in einem Raum von 36½ Quadratmeter und zusammen zwei Betten. Unter 80 Aktenstücken, die einen Einblick in die grauenvollen häuslichen Verhältnisse der Fürsorgezöglinge erlauben, reden 40 von Blutschande, schwerer Kuppelei, gewerbsmäßiger Unzucht. In den meisten Fällen kamen mehr wie vier Personen auf einen Raum.

Daß in den meisten Fällen der Zwangserziehung die Verwahrlosung auf die durch die Enge der Wohnung erzeugte Unsitt-

Digitized by Google

lichkeit zurückzuführen ist, ist übrigens auch von anderen kompetenten Beurteilern wiederholt nachgewiesen worden.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß solche Wohnungsverhältnisse vielfach die halberwachsenen jungen Leute förmlich zu einem ungebundenen Geschlechtsverkehr verleiten und schließlich die Prostitution fördern müssen. Und wie sollen vollends diejenigen Kinder Anstand und gute Sitten lernen, deren Eltern gezwungen sind, an Prostituierte zu vermieten? Wer schützt diese Unglücklichen vor der moralischen Ansteckung? Oft wird in ihrer Gegenwart ein Wort gesprochen, oft spielen sich vor ihren Augen Vorgänge ab, die sie jetzt vielleicht noch nicht zu erkennen vermögen. Aber das kindliche Gemüt ist für derartige Eindrücke empfänglich und was sich in seiner Gegenwart vollzieht, fällt auf einen fruchtbaren Boden. Was in seiner Erinnerung aus frühester Jugend haften geblieben ist, das wird, wenn später einmal seine Sinnlichkeit angeregt ist, schreckliche Früchte tragen. Wir wundern uns, wenn wir 12—13jährige Mädchen Gespräche führen hören, die wir sonst nur von Prostituierten zu vernehmen pflegen, die lange Jahre ihrem Gewerbe nachgehen; wir staunen über die Abgefeimtheit mancher ganz jungen Personen und sind leicht geneigt, ein ungünstiges Urteil über sie zu fällen. Wahrlich, unser Urteil würde ganz anders ausfallen, wir würden Mitleid mit ihnen empfinden und zum Nachdenken angeregt werden, wenn wir die Höhlen kennen lernten, in denen diese armen Geschöpfe ihre Kindheit verbracht haben. „Wer mit offenen Augen durch die Wohnungen der Großstädte geht, in welchen die Armut haust, in welchen die Kinder heranwachsen müssen, der kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es kein Wunder ist, wenn die Kinder aus mancher Behausung später den rechten Weg verfehlen. . . . Von hoher Warte herab ist es leichter, gegen Unsittlichkeit und Unmoralität zu donnern, als in dumpfen, engen Wohnungen, in Not und Entbehrungen allen Verlockungen zu widerstehen." (Pfeiffer.)*)

Auch die Moral des Aftermieters selbst ist in steter Gefahr. In einem so engen Raume kann nichts verheimlicht werden, und ist die vermietende Familie sittlich gesunken, so wird auch der Schlafgänger bald mit dem Laster vertraut sein, namentlich wenn zu den indirekten Einflüssen direkte Aufforderungen hinzutreten. In vielen Fällen fehlt es den jungen Leuten an Mut, in fast allen Fällen aber an Mitteln, sich der schädlichen Einwirkung ihrer Umgebung zu entziehen, und so werden auch sie über kurz oder lang sittlich zugrunde gehen.

Welch' große Gefahren das Schlafstellenwesen in sittlicher Beziehung in sich birgt, dafür hat der Bürgermeister Lange-Bochum

*) Dr. Pfeiffer: Das Wohnungselend der großen Städte und seine Beziehungen zur Prostitution und zu den Geschlechtskrankheiten. — Referat auf dem ersten Kongreß der deutsch. Gesellsch. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 1903.

Digitized by Google

in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik*) klassisches Zeugnis abgelegt:

„Außer der angeführten Wohnungsnot sind sodann nicht bloß in der hiesigen Stadt, sondern auch in den benachbarten Industriebezirken von Westfalen und Rheinland dadurch sehr erhebliche Uebelstände hervorgerufen worden, daß seit Jahren die Aufnahme von unverheirateten Fabrik- und Bergarbeitern in Familien erfolgt ist, von welchen dieselben Kost und Logis gegen ein mäßiges Entgelt erhalten. Es ist dadurch ein Zustand entstanden, der in sittlicher Hinsicht zu den allergrößten Bedenken Veranlassung gibt und der, soll nicht eine gänzliche Verrohung und Verwilderung eintreten, mit allen nur irgendwie zulässigen gesetzlichen Mitteln beseitigt werden muß."

„. . . Auf den industriellen Werken werden die Arbeiten abwechselnd in Tages- und Nachtschichten verrichtet, und es ist fast zur Regel geworden, daß, während der verheiratete Arbeiter außerhalb seiner Wohnung im Schweiße seines Angesichts den Unterhalt für sich und seine oft zahlreiche Familie erwirbt, der in Kost und Logis aufgenommene unverheiratete Mitarbeiter sich zu Hause bei der Familie befindet. Hier kommt es vor, daß er die Abwesenheit des Familienhauptes benutzt, das Weib seines Kost- und Logiswirtes, sowie die unmündige Tochter desselben verführt und dadurch namenloses Unglück über die Familie bringt. Abgesehen davon, daß dadurch eine vollständige Demoralisation in einer solchen Familie eintreten muß, müssen oftmals Kinder des zartesten Alters Zeugen der Verworfenheit und Schande der eigenen Mutter sein; sie werden dadurch unwillkürlich zu geschlechtlichen Ausschweifungen sich verirren und in sittlicher Hinsicht verkommen oder früher oder später daran zugrunde gehen."

„Das verführte und entehrte Weib ist oft so schamlos und entartet geworden, daß es, wie es leider des öfteren vorgekommen, zur Kupplerin an den eigenen Kindern wird und unerfahrene, aus fremden Gegenden zugezogene jugendliche Arbeiter, die da glaubten, das verlassene Elternhaus in der Fremde ersetzt zu erhalten, zur Sittenlosigkeit und Unzucht systematisch verführt und förmlich anleitet."

„Der betrogene Ehegatte sucht sich über den Verlust des Hauptfundaments jeder christlichen Ehe, der ehelichen Treue, durch die Branntweinflasche zu trösten. Er vernachlässigt seine Arbeit, sorgt nicht mehr in ausreichendem Maße für seine Familie und wird, abgestumpft und gleichgültig für seine verlorene Ehre, vom Trunke zum Müßiggange kommen und, wenn er anfänglich auch noch aus Furcht vor Strafe vor Verbrechen zurückschrecken wird, dennoch von Stufe zu Stufe sinken und schließlich mit seiner Familie, die sich durch das ehebrecherische Leben seiner Frau möglicherweise noch

*) Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. II. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 31, S. 92/93.

Digitized by Google

vermehrt hat, der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Durch dieses sogenannte Kostgängerwesen, welches, je mehr die Industrie zugenommen, desto weiter sich als eine wahre Seuche verbreitet hat, sind außer dem Ruin zahlreicher Familien Verbrechen der mannigfachsten Art, sogar Mord und Totschlag, vorgekommen."

Abgesehen von der moralischen Ansteckungsgefahr sind in dem Schlafstellenwesen noch andere Schäden zu erblicken, die uns einen Anhaltspunkt für die Entstehung des Lasters bei Personen bieten, deren moralischer Fall uns sonst vielleicht unerklärlich bliebe. Elisabeth Knauck-Kühne schreibt darüber in ihren Studien über die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwaren-Industrie*):

„Man stelle sich nur das Nachhausekommen einer solchen Schlafgängerin vor. Nach der anstrengenden Tagesarbeit in der Fabrik, wo sie Lärm und Staub zu ertragen hat, sehnt sie sich nach Ruhe, nach Erholung. Vor der festgesetzten Zeit aber hat sie keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der engen Wohnung, sondern wird nur geduldet. Ist die Logiswirtin schlechter Laune, so muß sie Reden anhören, die sie erbittern und aufreizen und auf die Straße treiben. Schlägt endlich die Stunde, was wartet ihrer dann? Ein Sofa in einer engen, von Koch- und Wäschedunst gefüllten Stube, die sie morgens 7 Uhr wieder räumen muß, oder auch gar nur ein Platz in dem Bette der Wirtin. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn das Schlafmädchen die Nächte gern möglichst kürzt, indem sie jede sich bietende Möglichkeit eines Vergnügens außer dem Hause ergreift. Die schlimmste Seite dieser Zustände ist aber die Obdachlosigkeit der Schlafgänger an Sonn- und Feiertagen. Das junge Mädchen muß auf die Straße. Gehen die Logiswirte aus, so schließen sie ab; bleiben sie daheim, so wollen sie im Platze nicht beschränkt sein ... Wenn der Arbeiterin, nachdem sie dem Lärm, dem Dunst, der unruhigen Hast der Fabrik entronnen ist, ein kleines Heim wie ein Ruhehafen winkt, wird sie oft lieber daheim bleiben, anstatt im Tingeltangel oder auf der Straße den abstoßenden Eindrücken der Schlafstelle zu entfliehen, welche allen häuslichen Sinn und häusliche Tugenden im Keim ertöten müssen." Dasselbe gilt auch von Arbeiterinnen anderer Industriezweige und von jugendlichen männlichen Arbeitern, denen ein eigenes Heim fehlt. In den Kneipen, in denen sie ursprünglich nur Erfrischung suchen, stoßen sie leicht auf schlechte Gesellschaft, die sie verdirbt; sie sinken von Stufe zu Stufe, bis sie schließlich auf dem Punkt angelangt sind, von dem es kein Zurück mehr gibt.

Das Wohnungselend ist heute keineswegs mehr auf die großen Städte beschränkt; auch in vielen Teilen des platten Landes begegnen wir ähnlichen Verhältnissen, auch hier treten die sich aus diesem Uebelstande ergebenden Gefahren deutlich zutage. Ganz

*) Schmollers Jahrbuch. N. F. Band XX, 2. Heft.

Digitized by Google

besonders mißlich daran sind in dieser Beziehung die Landbewohner in unserem vielgepriesenen ostelbischen Junkerparadies. „Die Wohnungen sind fast überall unzulänglich, sie sind es besonders dort, wo sie mit einer anderen Familie oder mit männlichen und weiblichen Scharwerkern oder Hofgängern geteilt werden müssen. Es ist kaum zu glauben, welche miserablen Wohnungen den Arbeitern oft zur Verfügung gestellt werden. Man weiß nicht, ob man sich mehr wundern soll über die Gleichgültigkeit und Kurzsichtigkeit der Herrschaft, die solche Wohnungen ihren Arbeitern zumutet, oder über die Indolenz der Arbeiter, die solche menschenunwürdigen Behausungen nicht zurückweisen. Bei ihrer ungenügenden Beschaffenheit werden die Wohnungen mit absoluter Sicherheit die Kupplerinnen der Unzucht, und wenn eine Stube einer vielköpfigen Familie mit erwachsenen Kindern als Schlafraum dient, wenn konfirmierte Kinder beiderlei Geschlechts in einem Bette schlafen oder es mit einem Hofgänger anderen Geschlechts teilen müssen, wenn Kinder Zeugen des ehelichen Umgangs der Eltern werden und die Eltern den geschlechtlichen Verkehr der Hofgänger, auch wohl ihrer Kinder mit deren Schätzen in ihrer Schlafstube dulden, dulden müssen, dann muß man sich in der Tat wundern, wenn noch ein Rest von Schamgefühl übrig bleibt." (Pastor H. Wittenberg.)*)

f) Das Rekrutierungsgebiet der Prostitution.

Die Feststellung der Berufe, aus denen sich in der Hauptsache die Prostitution rekrutiert, begegnet naturgemäß großen Schwierigkeiten. Einmal neigen die Prostituierten erfahrungsgemäß dazu, sei es aus einem Rest von Schamgefühl, sei es aus anderen Gründen, die Unwahrheit zu sagen, und zweitens wird gewöhnlich außer acht gelassen, welche Zwischenstationen die Mädchen durchlaufen haben, bevor sie ihren ursprünglichen Beruf endgültig aufgaben und gewerbsmäßige Prostituierte wurden. Eine umfassende Statistik über diese wichtige Frage besitzen wir nicht und werden wir so bald auch wohl schwerlich bekommen, wir müssen uns daher mit Erhebungen aus einzelnen Städten begnügen, die aber auch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Für Berlin hat Hueppe im Jahre 1855, Schwabe im Jahre 1873 und Behrend im Jahre 1898 Erhebungen angestellt, die folgende Resultate liefern:

Im Jahre 1855 waren von 206 Prostituierten, die neu unter Kontrolle traten, vor Ausübung der Prostitution gewesen:

*) Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche. Leipzig 1895.

Digitized by Google

Fabrikarbeiterinnen	73	also in der Industrie erwerbstätig	70,0 Proz.
Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen	78		
Handarbeiterinnen	23		
Hausarbeiterinnen	32		
Dienstmädchen	22		7,1 „
Ohne Angabe des ursprünglichen Berufs	68		22,9 „

Von 2224 Prostituierten des Jahres 1873 waren vorher gewesen:

Fabrikarbeiterinnen	355	also in der Industrie erwerbstätig	64,3 Proz.
in der Hausindustrie und in Ladengeschäften tätig	936		
Aufwärterinnen in Verkaufslokalen	139		
Gesinde	794		35,7 „

Von 152 Prostituierten, die Behrend 1898 befragt hat, waren vorher gewesen:

Arbeiterinnen, Schneiderinnen, Verkäuferinnen	66	= 43,4 Proz.
Dienstmädchen	78	= 51,3 „
Im Hause der Eltern	7	= 5,3 „
Erzieherin	1	

Außer diesen Daten, die wir Blaschko entnehmen, teilt Stillich[1]) eine Statistik für 1900/1901 mit. Hiernach betrug die Gesamtsumme der in Berlin unter Kontrolle gekommenen Mädchen vom März 1900 bis März 1901 1689. Von diesen waren vorher gewesen:

Dienstmädchen, Aufwärterinnen, Köchinnen	379
Arbeiterinnen (ehemalige Dienstmädchen)	300
Kellnerinnen (ehemalige Dienstmädchen)	171
Näherinnen (ehemalige Dienstmädchen)	176
in anderen Berufen tätig	663

Nach den Berichten der Polizeiärzte Grandhomme und Grünwald[2]) waren in Frankfurt a. M. 30 Proz. der Prostituierten vor ihrer Stellung unter Kontrolle Dienstmädchen, 22 Proz. Kellnerinnen, 13 Proz. Arbeiterinnen gewesen, die restierenden 35 Proz. verteilen sich auf alle anderen Berufe.

Von 190 Prostituierten endlich, die Bonhoeffer[3]) in Breslau befragt hat, waren 72 vorher Dienstmädchen, 37 Fabrikarbeiterinnen, 28 Näherinnen, 14 Verkäuferinnen, 8 Putzmacherinnen und Konfektioneusen, 13 Kellnerinnen, Blumenmädchen, Friseusen, 4 Tänzerinnen und 14 ohne Beruf zu Hause gewesen.

Uebereinstimmend ergibt sich aus allen diesen Erhebungen, daß es vorwiegend die in der Industrie erwerbstätigen Frauen und

[1]) Stillich: Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. — Berlin 1902.

[2]) Festschrift zum ersten Kongreß der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

[3]) Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XXIII, Seite 106.

Digitized by Google

die Dienstmädchen sind, aus denen sich die Prostitution rekrutiert, und zwar sind, wie die für Berlin angeführten Zahlen beweisen, hier wenigstens die vorher in der Industrie erwerbstätig gewesenen Prostituierten in der Abnahme, die vorher als Dienstmädchen beschäftigten in der Zunahme begriffen. Ob wir der gleichen Erscheinung auch in anderen Städten begegnen, entzieht sich unserer Beurteilung. Für Berlin aber haben wir mit der Tatsache zu rechnen, daß, wie Blaschko*) sich ausdrückt, die arbeitende Bevölkerung heute einen ungleich ungünstigeren Nährboden für die Prostitution bildet als früher. Blaschko erklärt das daraus, daß nicht nur ihre Erwerbsverhältnisse sich im Laufe der Jahre günstiger gestaltet haben, sondern daß auch das intellektuelle und ethische Niveau der Berliner Arbeiterbevölkerung heute viel höher steht als vor einem halben Jahrhundert.

Hier zeigt sich recht deutlich der hohe Wert der modernen Gewerkschaftsverbände. Immer mehr schließen sich die Arbeiterinnen ihren Organisationen an, an denen sie in Zeiten vorübergehender Arbeitslosigkeit und in Krankheitsfällen einen Halt haben, die ihre Rechte den Arbeitgebern gegenüber wahrnehmen und die zugleich ihrem Leben einen ganz anderen Inhalt geben. Wer die modernen Gewerkschaften bekämpft, wer vor allem dem Eintreten der Frauen in den Kampf um Erringung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse Schwierigkeiten in den Weg legt, der befördert daher indirekt die Prostitution, während umgekehrt derjenige, der für eine Erweiterung der Rechte der Gewerkschaften eintritt und den Frauen den Wert und die Bedeutung dieser Gebilde klar macht, eine im hohen Grade sittliche Tat vollbringt.

Wenn auch der Zuwachs, den die Armee der Prostituierten aus den in der Industrie tätigen Frauen empfängt, mit dem Erstarken der gewerkschaftlichen Organisationen geringer wird, so läßt sich doch andererseits nicht bestreiten, daß an sich der Eintritt der Frau in die industrielle Armee der Prostitution neue Nahrung zuführt. Diese verheerende Wirkung des Kapitalismus kann von keinem vorurteilslosen Beurteiler bestritten werden. Sind doch selbst verheiratete Frauen, deren Männer mit Hungerlöhnen abgespeist oder zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen einfach auf das Pflaster geworfen werden, vielfach gezwungen, zu der Prostitution ihre Zuflucht zu nehmen. Ein wie beschämendes Zeugnis für unsere herrliche Wirtschaftsordnung ist die Tatsache, daß sich amtlichen Feststellungen zufolge im Jahre 1877 unter den polizeilich eingetragenen und überwachten Prostituierten in München 203 Frauen von Arbeitern und Handwerkern befanden! Und wie groß mag erst die Zahl derjenigen Frauen sein, die zeitweise durch die Prostitution ihren und ihrer Familien Unterhalt bestreiten, ohne daß sie der polizeilichen Kontrolle unterworfen sind! Derartige

*) Blaschko: Die Prostitution im 19. Jahrhundert.

Digitized by Google

Fälle beweisen, wie richtig Karl Marx die Zustände beurteilt, wenn er betont, daß sich früher „Kapitalist und Arbeiter als freie Personen, als unabhängige Warenbesitzer, der eine Besitzer von Geld und Produktionsmitteln, der andere Besitzer von Arbeitskraft, gegenübertraten. Aber jetzt kauft das Kapital Unmündige oder Halbmündige. Der Arbeiter verkaufte früher seine eigene Arbeitskraft, worüber er als formell freie Person verfügte. Er verkauft jetzt Weib und Kind. Er wird Sklavenhändler."

Die Zunahme der industriellen Frauenarbeit hat zunächst überall eine Zunahme der Prostitution zur Folge, und nur durch starke Arbeiterinnenorganisationen wird diese Folgeerscheinung wieder wett gemacht. Gibt es doch ganze Industriezweige, die ihre vermeintliche Blüte nur dem Umstand zu danken haben, daß die in ihnen tätigen Frauen mit Hungerlöhnen abgespeist und zur Befriedigung ihrer notwendigsten Bedürfnisse mehr oder weniger verblümt auf die Bahn des Lasters verwiesen werden! Den Frauen gegenüber, die infolge ihrer früheren häuslichen Abgeschlossenheit den Wert der Organisation noch nicht erkannt haben, darf sich der kapitalistische Unternehmer eben alles erlauben. Zwar besitzen wir gesetzliche Arbeiterschutzbestimmungen, aber diese reichen auch nicht entfernt aus, um den wirtschaftlich Schwachen erfolgreich zu Hülfe zu kommen. Und wie leicht lassen sich diese Vorschriften oft umgehen! Was kommt es auch dem beutegierigen Unternehmer auf die Gesetze an, die nur solange für ihn vorhanden sind, als sein Vorteil es erheischt, die er aber jederzeit des schnöden Gewinnes wegen zu übertreten bereit ist!

Daß tatsächlich in erster Linie die Hungerlöhne die Frau der Prostitution in die Arme treiben, läßt sich fast ziffernmäßig beweisen. Die Belege dafür sind überaus zahlreich. So sagt z. B. Dr. Frankenstein in einer Abhandlung über die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten*): „Ein sehr großer Teil der Arbeiterinnen unserer Großstädte erhält Löhne, welche nicht ausreichen, die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen, und er befindet sich aus diesem Grunde in der Zwangslage, entweder einen ergänzenden Erwerbszweig in der Prostitution zu suchen oder den unabwendbaren Folgen körperlicher und geistiger Zerrüttung zu verfallen."

Genießen die in Fabriken beschäftigten Frauen wenigstens einen ganz geringen gesetzlichen Schutz, so sind die in der Hausindustrie tätigen vollständig vogelfrei. Für sie gelten diese Vorschriften nicht, für sie gibt es keine bestimmten Ruhepausen und keine beschränkte Arbeitszeit; sie müssen vom Morgen bis zum Abend und noch darüber hinaus bis tief in die Nacht hinein um

*) Schmollers Jahrbücher. 1888. Bd. XII, S. 589.

Digitized by Google

einen Hungerlohn arbeiten, sie müssen ihre Gesundheit, ihre Jugend und leider nur zu oft auch ihre Moral dem Kapitalismus zum Opfer bringen. Kann man sich wundern, wenn diese armen Geschöpfe schließlich zur Prostitution ihre Zuflucht nehmen?

„Es hilft nichts, daß die Dichter die Bescheidenheit und den Fleiß der armen Mädchen besingen, die unter solchen Umständen „brav" bleiben. Dazu gehört mehr Heldenmut und Tapferkeit, als im Feuer der Schlacht ruhig im Kugelhagel zu stehen. Auf der einen Seite die drängende Not, auf der anderen die raffiniertesten Verführungskünste und die brutalste Ausnutzung der Abhängigkeit — wer will sich denn da wundern, wenn Tausende, ja Hunderttausende von jungen Mädchen und Frauen, die sonst zu guten und gewissenhaften Gattinnen, sorgsamen Müttern und trefflichen Hausfrauen veranlagt sind, in den Schlamm der Prostitution versinken, dem sie nur sehr schwer oder nie wieder entrinnen können?"

Aus denjenigen Industriezweigen, welche nur einen Teil des Jahres für ihre Arbeiterinnen Beschäftigung haben und in Zeiten des flauen Geschäftsganges regelmäßig eine Anzahl derselben entlassen, rekrutiert sich hauptsächlich die Gelegenheitsprostitution. Der Lohn der Mädchen reicht nicht aus, um sich in guten Zeiten einen Spargroschen für die lange Periode der Arbeitslosigkeit zurückzulegen; sie suchen vergeblich anderweitigen Verdienst, bis sie schließlich, an der Zukunft verzweifelnd, den Weg des Lasters einschlagen. Werden sie von der Polizei abgefaßt und unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt, so sind sie in den meisten Fällen für immer verloren; entgehen sie dem Späherblick der Behörde, so stellen sie sich, wenn die Einstellung neuer Arbeitskräfte erforderlich wird, dem Unternehmer wieder zur Verfügung, wohl wissend, daß sie über kurz oder lang doch wieder brotlos werden. So bildet das Leben dieser Unglücklichen eine fortwährende Abwechselung zwischen Arbeit und Prostitution, zwischen schrankenloser Ausbeutung und Schande, und oft haben sie es nur einem gütigen Geschick zu danken, wenn sie nicht gänzlich zugrunde gehen.

Auch nach Blaschko bildet sich neben der gewerbsmäßigen Prostitution die Gelegenheitsprostitution immer mehr aus. „Nicht nur, daß in allen großen Industrieorten Tausende von arbeitenden und kümmerlich bezahlten Frauen in der Prostitution beständig einen mehr oder weniger wesentlichen Nebenerwerb suchen müssen, nein, wir finden auch in gewissen Berufsarten, wo die Saisonarbeit blüht, die Prostitution zeitweise gewissermaßen zur Ausfüllung der arbeits- und erwerbslosen Zeit und abwechselnd mit der eigentlichen Berufstätigkeit ausgeübt." Die Richtigkeit dieses Satzes beweist Blaschko durch Mitteilungen preußischer Gewerberäte, wie sie in den Ergebnissen der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in den Wäschefabriken und der

Digitized by Google

Konfektionsbranche im Jahre 1887 niedergelegt sind. Dort sagt u. a. der Gewerberat für Berlin:

„Häufiger kommt es aber vor, daß Arbeiterinnen (in der Wäschefabrikation), welche ungeschickt, leichtsinnig und putzsüchtig sind und keine Angehörigen haben, sich freiwillig der Prostitution zuwenden oder gezwungen dann, wenn in geschäftslosen Perioden die Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst gänzlich fehlt. . . . Die Verhältnisse der Arbeiterinnen in der Konfektionsbranche sind im ganzen noch schlechter zu nennen als die der Wäscherinnen. . . . Von manchen Seiten wird behauptet, daß die Arbeiterinnen für Konfektionsgeschäfte häufiger unter die Zahl der Prostituierten gerieten als andere. Es mag dies richtig sein, der hier herrschende große Mangel mag manche zwingen, sich einen Verdienst zu suchen, den sie anfangs verabscheute."

Der Gewerberat für Düsseldorf, Neuß usw. erklärt u. a., daß die Berliner Hausindustrie der Konfektionsbranche seines Bezirks arge Konkurrenz mache, weil dieselbe ihre Arbeiterinnen vielfach aus den Reihen der Prostituierten ergänzt.

In dem Bericht des Regierungspräsidenten von Erfurt heißt es über die Lage der daselbst in der Wäschefabrikation und Konfektionsbranche tätigen Arbeiterinnen:

„Wenn hiernach sieben Zehntel bei vollständiger Tagesarbeit nicht ausschließlich vom Verdienst ihrer Hände zu leben brauchen (wegen Anhalt in der Familie), sondern denselben nur als einen mehr oder weniger wesentlichen Beitrag zur Bestreitung der Tagesausgaben anzusehen gewohnt sind, liegt die Gefahr für die überschießenden, von keinen Anverwandten unterstützten drei Zehntel überaus nahe, sich Nebenerwerb durch unsittlichen Lebenswandel zu verschaffen. In welchem Umfange dies geschieht, wird sich kaum ermitteln lassen. . . . Soweit die Näherinnen einen unsittlichen Lebenswandel führen, dürften sie hierzu vornehmlich durch ihren geringen Verdienst veranlaßt werden. Anderweitige Umstände, welche dazu führen könnten, sind im allgemeinen nicht vorhanden."

Aehnlich äußert sich der Gewerberat für Düsseldorf, Neuß, Barmen, Elberfeld, M.-Gladbach, daß es unmöglich erscheint, daß alleinstehende jüngere Arbeiterinnen (der Konfektionsbranche) mit ihrem Erwerb auskommen. „Sie sind vielmehr durch die Geringfügigkeit der Wochenlöhne genötigt, einen Nebenerwerb zu suchen, . . . immer freilich, wenn sie nicht Dienstmädchen oder Privatnäherinnen werden, unter Verlust ihrer Ehre und ihres guten Namens . . ."

Für Frankfurt a. M. und Wiesbaden berichtet der Gewerberat:

„In Frankfurt waren zu Ende des vorigen Monats unter 226 daselbst unter sittenpolizeilicher Kontrolle (!) stehenden Personen 98 Arbeiterinnen, die teils in Wäsche-, teils in Konfektionsgeschäften tätig waren. Da für einen notdürftigen Unter-

Digitized by Google

halt täglich mindestens 1,25 Mk. gerechnet werden muß, so reicht der bei Anfertigung gewöhnlicher Artikel zu erzielende Verdienst von 1,50 bis 1,80 Mk. in der Tat kaum aus, um alle Bedürfnisse zu bestreiten; es wird daher der geringe Lohn nicht ganz ohne Einfluß in der vorliegenden Frage sein."

Soweit die amtlichen Berichte, die mit den Erfahrungen übereinstimmen, die man tagtäglich machen kann und die den engen Zusammenhang zwischen Prostitution und industrieller Beschäftigung wohl zur Genüge erklären.

Neben den Hungerlöhnen gibt es aber noch eine Reihe anderer sozialer Momente, die die Bahn für die Prostitution ebnen. Es sei da in erster Linie an Einrichtungen in manchen Fabriken erinnert, die nicht gerade geeignet sind, auf die Sittlichkeit der Mädchen und Frauen günstig einzuwirken. Entgegen den Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung sind bisweilen nicht einmal getrennte Ankleideräume für männliche und weibliche Arbeiter vorhanden. Der Unternehmer betrachtet sich als Pächter von Anstand und guter Sitte, aber bei seinen Arbeiterinnen setzt er oft genug ohne jeden Grund ein verringertes Schamgefühl voraus. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, auf welcher Seite das Sittlichkeitsgefühl stärker entwickelt ist, auf der Seite dessen, der durch den Mißbrauch seiner Gewalt die von ihm abhängigen Mädchen zwingt, ihm willfährig zu sein, oder auf der Seite derer, die unter dem Drucke der Hungerpeitsche dem Gelüste des Brotherren schließlich nachgeben. Fälle, in denen die Chefs oder ihre Stellvertreter die Arbeiterinnen zum geschlechtlichen Verkehr mit ihnen zwingen, gehören nicht zu den Seltenheiten und die willenlosen Geschöpfe, die mit ihrer Arbeitskraft auch ihren Körper verkauft haben, müssen gehorchen, wenn sie nicht brotlos oder auf das grausamste gequält werden wollen. „Hat eine von ihnen den Mut, den Mann zurückzuweisen, so büßt sie die Widerspenstigkeit durch verringerte Einnahme; er teilt ihr Arbeiten zu, die zeitraubend sind und schlecht bezahlt werden, stellt sie auch wohl an einen schlechten Platz, an dem sie durch Hitze oder Zug zu leiden hat, kurz, er schikaniert sie, bis sie mürbe wird, oder bewirkt kurzer Hand ihre Entlassung." (E. Gnauck-Kühne).

Die Zahl derartiger Fälle ist keineswegs gering. „Wer etwa nach der geringen Zahl der öffentlichen Anklagen die sittliche Gefährdung der Arbeiterinnen in den industriellen Betrieben gering anschlagen wollte," sagt Elisabeth Gnauck-Kühne, „würde völlige Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse verraten. Von der Ausdehnung, in welcher die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiterinnen benutzt wird, kann sich nur der eine Vorstellung machen, welcher die Räumlichkeiten in Fabrikanlagen, sowie die Art der Arbeit als Gelegenheitsmacher und dazu die selbstherrliche Stellung der Vorgesetzten kennt. Findet der Vorgesetzte an einer Arbeiterin Gefallen, so kann er sie leicht isolieren. Mit einem geschäftlichen Auftrage schickt er sie auf den Boden, in den Keller, in einen entlegenen Lagerraum; unter irgend einem Vorwande folgt er ihr

Digitized by Google

und versucht die erste Annäherung. Findet er ein gefälliges Entgegenkommen, das ihm Erfolg verspricht, so hat die betreffende Person eine gute Zeit. Erschweren örtliche Umstände in der Fabrik die Annäherung, so gibt der Vorgesetzte etwa der betreffenden Person Arbeit mit nach Hause und bietet ihr an, ihr zu helfen. Weist die Arbeiterin seine Hülfe ab, so weiß er, daß sie sich ihm widersetzt. In diesem Falle verliert er — insonderheit, wenn er schon durch Erfahrung gewitzigt ist — kein Wort weiter, ladet sie höchstens noch einmal zu einer Landpartie ein, aber wenn sie auch diesen Weg ablehnt, beginnt eine stillschweigende Quälerei des wehrlosen Mädchens, bis es sich fügt — oder geht. Mittel und Wege stehen dem Machthaber genügend zur Verfügung, um die Widerspenstige „mürbe" zu machen." Ist es angesichts solcher Zustände nicht geradezu skandalös, daß die verbündeten Regierungen bei der Beratung der sogenannten lex Heinze im deutschen Reichstage eine besonders scharfe Bestrafung des geschlechtlichen Mißbrauchs des Arbeitgeber- und Dienstherrenverhältnisses als unter allen Umständen unannehmbar bezeichneten!

Aehnlichen Gefahren wie die Fabrikarbeiterinnen sind häufig genug auch weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften ausgesetzt. Wenn auch solche Vorkommnisse nicht in allen Geschäften zur Tagesordnung gehören und wenn auch die große Mehrzahl der Chefs aufs Peinlichste bemüht ist, den guten Ruf ihres Personals zu wahren, so darf man sich doch, wie Agnes Herrmann berichtet, nicht der Täuschung hingeben, daß unlautere Beziehungen zwischen Vorgesetzten und kaufmännischen weiblichen Angestellten resp. unsittliche Anträge von seiten des Chefs zu vereinzelten Ausnahmen rechnen, am wenigsten in den Großstädten und speziell in Berlin. Es soll in Berlin eine Anzahl Geschäfte geben, die von jeder Angestellten, welche einigermaßen Fühlung mit ihren Berufskreisen hat, gemieden werden; ja das Mißtrauen soll bereits so allgemein sein, daß viele junge Mädchen es als etwas ganz Selbstverständliches betrachten, keine Stellung in einem Geschäft anzunehmen, in welchem sie mit dem Vorgesetzten allein sind. „Solche Vorkommnisse dringen nur darum so selten an die Oeffentlichkeit, weil die weiblichen kaufmännischen Angestellten gewöhnlich vor einer gerichtlichen Vernehmung in so peinlicher Angelegenheit zurückschrecken. Ueberdies sind ja auch unsittliche Annäherungsversuche der Vorgesetzten meistens schwer zu beweisen, da Zeugen doch gewöhnlich nicht vorhanden sind oder, wenn solche da sind, sich möglichst der Aussage entziehen."

Bisweilen ist es weniger das geringe Einkommen als die eigentümlichen Arbeitsbedingungen, durch die das Weib dazu gebracht wird, sich zu prostituieren; und das gilt nicht etwa für vereinzelte Fälle, sondern für ganze Industriezweige. Es sei in dieser Beziehung nur auf zwei Kategorien von Arbeiterinnen verwiesen, die, obgleich äußerlich völlig verschieden von einander, doch geradezu ein typisches Beispiel dafür bieten, wie das soziale Milieu das weib-

Digitized by Google

liche Schamgefühl systematisch untergräbt und zu ihrem geistigen und moralischen Verkommen beiträgt: die Lumpenarbeiterinnen und die Konfektionenähen. Ueber die erstgenannte Klasse äußert sich Berthold Heymann nach einer eingehenden Schilderung ihrer Arbeitsverhältnisse: Die Art der Arbeit habe zur Folge, daß die Arbeiterinnen jedes Gefühl für Sauberkeit verlieren, Ungeziefer bekommen, eine einförmige, stets schmutzige und zerrissene Kleidung tragen. „Ferner bewirkt sie im Verein mit den Umständen, unter denen sie vor sich geht — nicht zum mindesten ist hier des kolossalen Staubes in den Arbeitsräumen zu gedenken —, daß die Frauen und Mädchen, um sich aufrecht zu halten, ebenso große Quantitäten Schnaps trinken wie die schwere Arbeit verrichtenden Männer. Die harten und ungesunden Arbeitsbedingungen, die Verlotterung der Kleidung, der Mangel an Reinlichkeit, der übermäßige Schnapsgenuß ertöten allmählich jedes Schamgefühl, sie führen zur Verrohung und Verwilderung des Tones und zu ziemlich ungezügeltem geschlechtlichem Verkehr. Trotz der schweren Arbeit kann infolge des geringen Lohnes nur wenig für die Ernährung verwendet werden, die im besten Falle der Quantität nach, nie aber an Qualität genügend ist und den Körper nicht widerstandsfähig erhält. Auch dieser Stand der Dinge beeinflußt das geistige und sittliche Niveau der Lumpenarbeiterinnen, vor allem aber bewirkt er, daß ihre Arbeitskraft verhältnismäßig früh aufgebraucht wird, und dies obgleich meist nur kräftige Frauen und Mädchen sich der Branche zuwenden. Ein Familienleben und einen geordneten Haushalt führen die Lumpenarbeiterinnen nur in den allerseltensten Fällen. Die männlichen Arbeiter ihres Berufs, mit denen die Verheiratung resp. das Zusammenleben am nächsten liegt, sind meist ein rohes, unstetes Volk und empfinden nicht das Bedürfnis nach Familienleben und Häuslichkeit. Ein solches Bedürfnis scheint auch kaum bei den Arbeiterinnen vorhanden zu sein, die Arbeitsbedingungen und ihre Begleiterscheinungen lassen es nicht aufkommen. Die Lumpenarbeiterinnen treiben viel Gelegenheitsprostitution, die männlichen Arbeiter der Branche stellen ein bedeutendes Kontingent zur Zuhälterzunft." — Die zweite Klasse, die der Konfektionenähen, bezieht allerdings ein verhältnismäßig hohes Gehalt, aber ungleich höher sind die Ansprüche, die in bezug auf ihre Toilette an sie gestellt werden. Bei ihnen tritt wohl am deutlichsten die schädliche Einwirkung der eigenartigen Arbeitsbedingungen hervor, sie müssen es sich gefallen lassen, daß männliche Personen ihnen die für dritte gearbeiteten Kleidungsstücke anprobieren und sie hierbei „in gemeiner Weise betasten und befühlen". Kein Wunder, daß solche Mädchen mit der Zeit geneigter werden, „auch weitergehenden Zumutungen von seiten der Männer nachzugeben. Und da ihrem intimen Verkehr mit diesen keinerlei Gefühle zugrunde liegen, so versteht es sich am Rande, daß er nur gegen gute Bezahlung gewährt wird. Man findet denn auch zwischen dem Auftreten einer Konfektionenähen und dem einer Demimondaine sehr bald kaum einen Unterschied."

Digitized by Google

Daß ganze Berufsklassen geradezu gezwungen sind, die Prostitution als Nebenerwerb zu betreiben, ist bekannt; namentlich kommen in dieser Beziehung die Kellnerinnen und mit gewissen Einschränkungen auch die Schauspielerinnen in Betracht. So bezogen von 1169 Kellnerinnen in 47 Gastwirtschaften der Berliner Gewerbeausstellung, wie Poetzsch berichtet, 78,7 Proz. keinen Pfennig Gehalt, trotz großer Ausgaben für Stellenvermittler und für die vom Wirt geliehenen Kostüme. Und dazu die fast unglaublich sittenlosen Zustände unter den Kellnerinnen, namentlich in Norddeutschland. Nicht nur, daß sie meistens keinen Heller Lohn empfangen, müssen sie auch „jedes Glas Bier, jedes Stückchen Fleisch, das sie den Tag über verzehren, dem Wirte ebenso hoch bezahlen wie jeder beliebige Gast. Ihr Verdienst sind die Trinkgelder; deshalb muß ihr Bemühen darin gipfeln, recht viele Gäste heranzuziehen und festzuhalten. Versteht es eine, recht viele anzulocken und zu großen Ausgaben zu bestimmen, so bringt der Wirt viel an und die Kellnerin erhält reichliche Trinkgelder; versteht sie es nicht oder ist sie noch zu anständig, um allerhand Mittelchen anzuwenden, so setzen sich selten Männer zu den Tischen, die sie zu versehen hat, und sie verdient nichts für den Wirt, nichts für sich — und wird eines Tages einfach entlassen . . . .“ „Diese Wesen sind weiße Sklavinnen, die vollständig rechtlos dastehen. Zuerst saugt der Vermittler sie aus, dann fordert der Wirt, daß sie, um Gäste anzulocken, so ziemlich alles Schamgefühl wegwerfen[1]).“

Selbst in Süddeutschland, wo sich früher die Kellnerinnen in wesentlich günstigeren Verhältnissen befanden, beginnen allmählich die norddeutschen Unsitten Platz zu greifen; in vielen Städten sind die Kellnerinnen hier ebenfalls fast ausschließlich auf die Trinkgelder angewiesen und diese Praxis führt dazu, daß sie bis zu einem gewissen Grade mit ihrer Arbeit auch ihren Körper zu Markte tragen müssen.

Wie schlimm die Schauspielerinnen daran sind, beweist die Tatsache, daß heute kaum der vierte Teil von ihnen die Ansprüche der Direktoren an Toilette und Schmuck von ihrem Gehalt befriedigen kann; von Chansonnetten, Sängerinnen in Tingel-Tangels und ähnlichen „Kunstinstituten“ gar nicht zu reden.

Einen charakteristischen Beitrag zu der Frage, warum die Prostitution sich aus gewissen Kreisen rekrutiert, warum gewisse Beschäftigungsgebiete geradezu zur Prostitution prädestinieren, bietet der bekannte Kulturhistoriker Dr. Otto Henne am Rhyn[2]):

„Es besteht in Berlin, um den mehr und mehr ins Stocken geratenen Zuzug neuer Kräfte für das Corps de Ballet zu sichern, eine von der General-Intendanz der königlichen

[1]) O. von Leixner: Soziale Briefe aus Berlin. — Berlin 1891. Seite 67 u. f.

[2]) Dr. Otto Henne am Rhyn: Sünden der Sittenpolizei. Leipzig. Max Spohr. 2. Auflage.

Digitized by Google

Schauspiele ressortierende und mit bedeutenden Mitteln ausgestattete sogenannte Ballettschule. Alljährlich findet eine Musterung der Exspektanten statt, bei deren Schilderung man unwillkürlich an einen Remontemarkt... erinnert wird. Diejenigen Kinder nämlich, deren Angehörige entweder durch gewisse Schönheitsjäger (man nennt als besonders tätig und routiniert in der Wahl qualifizierter Subjekte einen Offizier a. D.) oder durch „Erfolg" von Aspirantinnen aus ihrem Ort auf die Vergünstigungen der Ballettschule aufmerksam gemacht worden sind und ihrem hübschen Fleisch und Blut gern den müheloſen Eintritt in eine „höhere" soziale Stellung verschaffen möchten, werden im Beisein der an der Sache und für die Sache Interessierten (!) durch den Theaterarzt in betreff der Infallibilität der Zähne, der Fesselgelenke, der Knie, der Figur, sowie — falls genügende Auswahl vorhanden — auch selbst des Profils untersucht. Die geeignet Befundenen werden sodann zu bestimmten Familien in Kost gegeben und unter sich trotz „Schulzwang" und „Allgemeiner Ministerialbestimmungen" etwa zwei Stunden täglich aufs notdürftigste im Lesen, Schreiben, Rechnen und in französischer Kunstsprache (in Religion gar nicht), in gymnastischen und Tanzübungen dagegen bis zum Ueberdruß unterrichtet. Auf die Frage: „Was wird aus diesen Mädchen?" antwortete der Berichterstatter der Begleiter einer Schar dieser Mädchen (von 9 bis 11 Jahren!!): „Dreiviertel derselben gehen unter!" Wahrscheinlich aber gehen alle unter . . ."

Auf den Anteil der Dienstmädchen an der Armee der Prostituierten haben wir bereits in der Einleitung hingewiesen. Die Tatsache an sich steht fest, sie läßt sich ziffernmäßig beweisen, und nur über die Ursachen dieser traurigen Erscheinung gehen die Ansichten auseinander. Hirschberg[1]) läßt das auf die Fabrikarbeiterinnen zutreffende Moment der Not für die Dienstmädchen in der Regel nicht gelten. Allenfalls macht er das Stellenvermittelungswesen, die Verführung zur Annahme ungeeigneter Stellungen (als Kellnerinnen und dergleichen) wie überhaupt die Unbekanntschaft der zuziehenden Mädchen mit den Berliner Verhältnissen verantwortlich, im übrigen aber sind es mehr psychische Momente, die er ins Feld führt: Die Vereinsamung der Mädchen in der Großstadt, ihre große Jugend, die Anschauungen ihrer Kreise, in denen es an sich nicht als etwas Ehrenrühriges gilt, ein uneheliches Kind zu haben, und schließlich das schlechte Vorbild, das sie durch die häufige Berührung mit gefallenen Mädchen erhalten.

Tiefer geht Kampffmeyer[2]) der Frage nach den Ursachen des Anteils der Dienstmädchen an der Prostitution auf den Grund. Er vertritt den Standpunkt, daß die untersten, wirtschaftlich und sozial am schlechtesten gestellten weiblichen Bevölkerungsklassen der

[1]) E. Hirschberg: Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin.
[2]) Paul Kampffmeyer. Die Prostitution. Berlin 1905. Buchhandlung Vorwärts. S. 28/29.

Digitized by Google

Stadt, die namentlich keinen Rückhalt mehr an einer festgefügten, wirtschaftlich leistungsfähigen Familie haben, am ehesten der Prostitution verfallen. „Das sind die elternlosen, ganz jungen Mädchen ohne jede wirtschaftliche Ausbildung, die Mädchen aus verwahrlosten und ökonomisch brüchigen Familien, die alleinstehenden, von Hungerlöhnen dahinvegetierenden erwachsenen Proletarierinnen. Diese weiblichen proletarischen Bevölkerungselemente gleiten namentlich dann leicht und schnell in den Sumpf der Prostitution herab, wenn sie in sehr enge Berührung mit den oberen sozialen Klassen kommen, z. B. die Dienstmädchen unserer Großstädte. Diese sind in den meisten Fällen vollständig von ihrem elterlichen Heim getrennt, sie entbehren in der Fremde des Rückgrates einer in sich gefestigten Familie, sie werden vom platten Lande her in eine völlig fremde, ihnen unverständliche Welt der Bildung und Gesittung gestellt, sie hausen mit den Angehörigen einer sozialen Klasse, die sie nicht als geistig und moralisch ebenbürtig betrachtet und nur als körperlich Dienende einschätzt, unter einem Dache zusammen. Die Dienstmädchen bilden daher aus den aufgezählten sozialen Gründen einen so gewaltigen Bestandteil unserer großstädtischen Prostitution."

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Othmar Spann*), der in einer lesenswerten Abhandlung über die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande, gemessen an der Erscheinung der unehelichen Geburten, auf die große Gefährdung der Sittlichkeit der Dienstmädchen hinweist. Die Gefährdung sei einerseits unmittelbar von ihrem Beruf veranlaßt, andererseits liegen in ihnen selbst jene ethischen Bedingungen, welche die Gefahren leicht wirksam werden lassen. „Die Dienstmädchen rekrutieren sich bekanntlich fast durchweg aus dem ländlichen Tagelöhner- und dem bäuerlichen Stande, d. h. aus solchen Kreisen, in welchen der voreheliche Geschlechtsumgang entweder direkte Sitte oder wenigstens sittlich nicht anstößiger, allgemeiner Brauch ist; aus eben diesem Grunde führt ferner innerhalb der ländlichen Bevölkerung der außereheliche Geschlechtsumgang, auch wenn er nicht mit ernstlicher Eheabsicht begonnen wurde, viel häufiger zur Ehe, als innerhalb der Stadtbevölkerung. Das junge, unerfahrene Landmädchen bringt nun alle diese Anschauungen in die Stadt mit und muß dort naturgemäß mit ihnen scheitern; denn die Stadt hat nicht nur einen anderen sozialen, sondern auch einen anderen sittlichen Querschnitt als das Land. So steht das Dienstmädchen den Einflüssen ihrer neuen Umgebung relativ wehrlos gegenüber." Weiter meint Spann, daß die Meinung von den wohltätigen und erzieherischen Wirkungen des Familienlebens, deren die Dienstmädchen teilhaftig werden und die den scheinbaren Hauptvorzug ihres Berufs bilden sollen, von den Tatsachen durchaus Lügen gestraft werde. Gerade das Gegenteil sei der Fall. „Das

*) Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Band VII, Seite 287.

Digitized by Google

Dienstmädchen verliert in frühem Alter seine eigene Familie und wird auch der Einflußsphäre derselben gänzlich entrückt. Die fremde Familie aber, in die es durch seine Berufstätigkeit verpflanzt wird, kann ihm seine eigene in erziehlicher Rücksicht nicht ersetzen, schon weil sie heutzutage in der Stadt meist durch eine äußere soziale Kluft von ihr stark getrennt ist." Als ein ferneres Moment führt Spann die unbegrenzt lange Arbeitszeit der Dienstmädchen an. Die Mädchen kommen infolge des fast gänzlichen Mangels an freier Zeit mit der Außenwelt nur wenig in Berührung, und so entwickelt sich bei ihnen eine förmliche Angst, ihre Jugendzeit inmitten all der rauschenden, neuen Lustbarkeit nicht zu versäumen, keinen günstigen Augenblick, der ihnen ein Stück Leben zeigt, ungenützt entfliehen zu lassen. „So bildet sich ihre viel beklagte Vergnügungssucht heraus, die sich bei dem karg bemessenen „Ausgang" und bei sonstigen Gelegenheiten betätigen wird, und die ihnen bei ihren erwähnten agrarischen Sittlichkeitsvorstellungen viel eher verhängnisvoll werden muß, als z. B. den in der städtischen Sphäre erwachsenen Arbeiterinnen." Es wirken also die beiden Bedingungen: unmittelbare Berufstätigkeit und sexuell-ethische Anschauungen zusammen. Sie lösen einander gegenseitig aus. Die Fabrikarbeiterin dagegen ist dem Dienstmädchen an ernster Lebenserfahrung und Bildung weit überlegen; sie stammt aus einem sozialen Milieu, in dessen Sittenkodex der außereheliche Geschlechtsumgang jedenfalls viel strenger unter dem Gesichtspunkte seiner Folgeerscheinungen und der wirtschaftlichen Möglichkeit, diese zu tragen, betrachtet wird, sie wird trotz ihrer frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit der Familie nicht entfremdet, sie wird nicht mit unzutreffenden Anschauungen in fremde Verhältnisse und Umgebungen verpflanzt, sie steht überhaupt dem Leben viel ernster und selbständiger gegenüber.

Ein anderer Forscher, Georg S.[1]), erblickt den Hauptgrund für die Anteilnahme der Dienstmädchen an der Prostitution darin, daß die Mädchen selten länger auf einer Stelle verbleiben. Die Regel bestehe im Hasten von einer Stelle zur anderen. Dabei treten selbstverständlich Pausen in der Tätigkeit des Dienstmädchens ein. Das arbeitslose Dienstmädchen mietet sich eine Schlafstelle. Hier kommt es nicht selten mit öffentlichen oder heimlichen Dirnen zusammen, welche selbst schon für seine Ausbildung zu sorgen verstehen. Die Schlafstellen sind wirkliche Lasterpflanzstätten, wo selbst dem unschuldigsten Mädchen bald das Schamgefühl genommen wird. Die geistige Bildung des Dienstmädchens ist nun viel zu rückständig, die Freiheitssehnsucht dagegen, infolge der vorherigen lästigen herrschaftlichen Kontrolle, zu groß, um von ihm einen energischen Widerstand gegen die bei Einnahmelosigkeit sich bei jedem Schritt und

*) Die weibliche Lohnarbeit und ihr Einfluß auf die Sittlichkeit und Kriminalität. — Neue Zeit XVIII, 2, Seite 747 u. f.

Digitized by Google

Tritt einstellende Verführung erwarten zu lassen. So ist es nicht wunderbar, daß das Dienstmädchen jeder Verführung viel leichter als die auf einem unvergleichlich höheren Niveau stehende Fabrikarbeiterin verfällt.

Eine ähnliche Antwort hat ein durch Rettungsarbeiten mit den Verhältnissen wohlvertrauter Mann auf Anfrage des Professors Stursberg[1]), aus welchen Kreisen sich die Prostitution rekrutiere und worin ihre nächsten Ursachen liegen, erteilt. „Diese Mädchen entstammen fast ausnahmslos dem Arbeiterstand oder dem kleinen armen Handwerkerstand. . . . Beinahe alle der Unsittlichkeit verfallenden Mädchen waren einmal kürzere oder längere Zeit Dienstmädchen. Bei allen trat nun einmal der Fall ein, daß sie aus dem Dienste oder der elterlichen Wohnung in „Logis" gingen, und damit geschah der entscheidende Schritt zum Falle. Die einen mußten in Logis gehen, weil sie mit oder ohne Schuld stellenlos waren, die anderen verließen ihre Dienststelle, um als Morgenmädchen, Näherinnen, Plätterinnen usw. ein ungebundenes Leben zu führen. Das sind die Mädchen, aus welchen sich die hiesige Prostitution immer neu ergänzt."

Zu diesen Ursachen kommen noch eine Reihe anderer, die der Erwähnung wert sind. Vor allem die abhängige Stellung der Dienstmädchen. Wenn es auch zweifellos übertrieben ist, wenn einige Autoren, z. B. Stillich, die Unterwerfung der Dienstboten unter die Laune und Willkür eines anderen Menschen für den Anteil der Dienstmädchen an der Prostitution verantwortlich machen, ja wenn sogar die damit verbundene Preisgabe des eigenen Willens gewissermaßen als die Vorschule für die Preisgabe des eigenen Körpers bezeichnet wird, so liegt es doch andererseits klar auf der Hand, daß die veralteten Gesindeordnungen, die die Dienstboten zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradieren und ihnen das Koalitionsrecht nehmen, nicht gerade geeignet sind, sie widerstandsfähiger zu machen. Man kann dies Moment gar nicht hoch genug bewerten, und es ist einfach ein Gebot der Sittlichkeit, daß wenigstens die winzigen Rechte, deren sich die „freien" Arbeiter heute erfreuen, auch den Dienstboten in unbeschränktem Maße eingeräumt werden.

Wir sehen also, daß es in erster Linie wieder soziale Ursachen sind, die dem Heer der Prostitution neue Rekruten liefern. Nicht etwa, daß einzig und allein materielle Not und Sorgen das Weib dem Laster in die Arme treiben, nein, das soziale Elend in weitestem Sinne des Wortes, Unwissenheit, Unbildung, Unerfahrenheit, Verführung, für manche Kreise die Eigenart der Beschäftigung, für andere ihre Versetzung in eine völlig fremde Sphäre, für die

*) Stursberg: Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung. 1887. Seite 54.

Digitized by Google

meisten aber zeitweise Arbeitslosigkeit und alles, was damit im Zusammenhang steht, ist der Hauptgrund für das Anschwellen der Prostitution.

An der Gelegenheitsprostitution insbesondere trägt die größte Schuld die kapitalistische Wirtschaftsordnung, die sogar beschäftigte und fleißige Arbeiterinnen geradezu zu einem unsittlichen Nebenerwerb zwingt. Wenn irgendwo, so offenbart sich an dieser Erscheinung der schädliche Einfluß des Kapitalismus. Und die kapitalistische Ausbeutung macht nicht bei den einzelnen Individuen Halt, sie begnügt sich nicht, ganze Klassen körperlich, geistig und sittlich zu Grunde zu richten und ganze Familien dem Untergange preizugeben; vor ihren frevelhaften Gelüsten, vor ihrer Habgier ist selbst das Kind im Mutterleibe nicht sicher. Die in der Industrie tätige Mutter kann nicht einmal in den letzten Monaten der Schwangerschaft und in der ersten Zeit nach ihrer Entbindung in ausreichendem Maße der Ruhe pflegen; sie muß sich möglichst bald wieder nach Arbeit umsehen, um die Ernährung des Säuglings kann sie sich nicht kümmern, die Kinder erfahren nie, was Elternliebe heißt; soweit sie nicht in den ersten Lebensjahren durch den Tod von den ihnen bevorstehenden Qualen erlöst werden, wachsen sie ohne jede Erziehung auf, schlechte Gesellschaft und Verführung tun das übrige, um diese bemitleidenswerten Geschöpfe schließlich dem Verbrechen oder der Prostitution in die Arme zu treiben.

g) Die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Gewöhnung an eine geregelte Tätigkeit in sittlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht von großem Segen ist, nur darf man mit dieser Tätigkeit nicht allzu früh beginnen und sie nicht übermenschlich ausdehnen. Sonst könnte leicht das Gegenteil erreicht werden, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß die zu übermäßiger Arbeit Verurteilten einen natürlichen Widerwillen gegen die Arbeit hegen, sich dem Müßiggange ergeben und infolgedessen leicht mit dem Verbrechen bekannt werden, ganz abgesehen davon, daß ihr durch zu große Anstrengungen geschwächter Körper schon nach wenigen Jahren an Widerstandsfähigkeit verliert und ihnen ein geregeltes Arbeiten erschwert. Aber hieran kehrt sich der Kapitalismus nicht, dem Unternehmer kommt es einzig und allein darauf an, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Die Arbeiter werden meist so schlecht entlohnt, daß auch die Frau gewerblich tätig sein muß und daß man oft kaum die Zeit erwarten kann, bis die aus der Schule entlassenen Kinder mit zum Lebensunterhalte beitragen können. In den Fabriken sind durch das Eingreifen des Staates die schlimmsten Auswüchse der Kinderarbeit beseitigt, aber in der Hausindustrie und in der Landwirtschaft bestehen sie in furchtbarer Ausdehnung weiter. Selbst schulpflichtige Kinder müssen oft ihre freie Zeit, die eigentlich der Ruhe und der Erholung gewidmet sein sollte, opfern, um das Einkommen der Fa-

Digitized by Google

milie, sei es auch nur um wenige Groschen, zu erhöhen. Sobald sie aus der Schule kommen, müssen sie an die Arbeit, die nicht selten bis spät in die Nacht hinein fortgesetzt wird. Daß solche Kinder in der Schule den ihnen entzogenen Schlaf nachholen, daß sie vor körperlicher Uebermüdung jeder Teilnahme am Unterricht unfähig sind, wird jeder Lehrer bestätigen. Aber das sind noch die verhältnismäßig günstigsten Fälle; weit schlimmer sind diejenigen Kinder daran, die früh am Tage oder spät in der Nacht außerhalb des Hauses einem Nebengewerbe nachzugehen haben, die dem moralischen Einfluß des Elternhauses entzogen und den Verführungen der Großstadt preisgegeben sind.

Lange Zeit hindurch ist die Gesellschaft an der immer mehr um sich greifenden gewerblichen Nebenbeschäftigung von Schulkindern mit ihren Schäden in gesundheitlicher, sittlicher und geistiger Hinsicht gleichgültig vorübergegangen, und es ist neben den sozialpolitische Fortschritte anbahnenden politischen Parteien, vor allem der Sozialdemokratie, in erster Linie der deutschen Lehrerschaft, zu danken, wenn wenigstens in Deutschland eine kleine Besserung erzielt ist. Die Berufs- und Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895 förderte erschreckende Daten zutage. Hiernach waren in Deutschland nicht weniger als 214 954 Kinder unter 14 Jahren „erwerbstätig im Hauptberufe und im Hausgesindedienst", davon allein in der Landwirtschaft 135 125, in der Industrie 38 267, im häuslichen Dienst 33 501. Und dabei bezeichnet die amtliche Statistik diese Zahlen selbst als „Minimalzahlen". In Wirklichkeit war der Umfang der Kinderarbeit weit größer. Man glaube aber nicht etwa, daß es sich hierbei um leichte Beschäftigungsarten handelt, die dem jugendlichen Organismus nicht schädlich sind. Nein, es gibt kaum einen Industriezweig, in dem wir die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht vertreten finden. So arbeiteten z. B. 1575 Kinder, darunter 122 Mädchen, in Ziegeleien, 2075 in Schlossereien, 2199, darunter 1142 Mädchen, in Webereien, 2107 in Tischlereien, 1919 in Bäckereien, und 2272, darunter 120 Mädchen, waren sogar im Maurergewerbe tätig. Das Kapital schont eben weder jung noch alt; es fragt nicht danach, ob sich eine Beschäftigungsart für Männer oder Weiber, für Knaben oder Mädchen eignet, sondern es ist einzig und allein auf seinen Profit bedacht.

Ein noch erschütternderes Resultat förderten die Erhebungen des Deutschen Lehrervereins und einer Reihe statistischer Aemter zutage.[1]) Diesen Zuständen mußte endlich auch die Reichsregierung ihre Aufmerksamkeit widmen, und so entschloß sie sich denn im Jahre 1898, Erhebungen über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken — unter ausdrücklicher Schonung der Landwirtschaft — vorzunehmen. Hierbei ergaben sich allein

*) Vgl. Konrad Agahd: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902. Gustav Fischer.

Digitized by Google

für Preußen 269 598, für das ganze Reich 544 283 gewerblich tätige Kinder unter 14 Jahren. In einzelnen Hausindustriebezirken, namentlich in Schlesien, Thüringen und Sachsen, waren bis zu 86 Proz. aller Schulkinder gewerblich tätig. Und in diese Zahlen sind noch nicht einmal die trotz des Verbotes in Fabriken und auch nicht die in der Landwirtschaft und im häuslichen Dienst sich abquälenden jugendlichen Lohnsklaven mit einbegriffen!

Leider ist das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz auch nicht entfernt geeignet, diesen Auswüchsen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung Einhalt zu gebieten. Es bezieht sich nur auf die gewerblichen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, macht aber Halt vor der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Viehzucht, Gesindedienst; es beschränkt sich auf die Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und die noch schulpflichtigen Kinder über 13 Jahre; es gestattet die Beschäftigung der eigenen Kinder, wobei der Begriff „eigen" recht weit gefaßt ist; es schränkt die Arbeitszeit bei weitem nicht so ein, wie es die Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder erfordert, kurz und gut, es trägt, wenn es auch einen Fortschritt gegen den früheren Zustand bedeutet, doch noch lange nicht den bescheidensten Forderungen Rechnung.

Es liegt klar auf der Hand, in wie hohem Maße die Schulkinder durch die gewerbliche Nebenbeschäftigung geschädigt werden. Ganz abgesehen von dem Schaden, den sie in gesundheitlicher Beziehung erleiden, ganz abgesehen davon, daß die ermüdeten Kinder den Worten des Lehrers nicht mit genügender Aufmerksamkeit folgen können und daß infolgedessen für viele von ihnen der Schulunterricht so gut wie hinfällig wird, ist vor allen Dingen ihre Moral und Sittlichkeit stark gefährdet. Unter dem Drucke der Not lernen solche Kinder jeden Vorteil, ob erlaubt oder unerlaubt, wahrnehmen, und werden schon frühzeitig — nicht durch ihre Schuld, sondern durch die Schuld der Gesellschaft — mit dem Laster vertraut. Man lasse sich nur einmal in ein Gespräch ein oder man belausche nur einmal die Unterhaltung jener Kinder, die in den Großstädten des Abends Blumen, Streichhölzer und dergleichen feilbieten, und man wird erstaunen über ihre Verschlagenheit; man sollte es kaum glauben, mit welcher Schamlosigkeit solche Knaben mit den unter gleichen Verhältnissen heranwachsenden Mädchen über geschlechtliche Vorgänge sprechen, ohne zu erröten, als über etwas ganz Selbstverständliches, da sie es von frühester Kindheit an gewöhnt sind. Kein Wunder, wenn aus diesen Kreisen der Prostitution und dem Verbrechertum ein recht beträchtlicher Nachwuchs entsteht, zumal wenn die Gewissenlosigkeit mancher wohlhabender Jünglinge das Werk der Verführung vollendet.

Wer diese Verhältnisse überschaut, den kann es nicht in Erstaunen setzen, daß nach den Mitteilungen des Superintendenten Schönberner auf der im Frühjahr 1895 zu Berlin tagenden

Digitized by Google

Kreissynode von 100 jugendlichen Gefangenen, in der Strafanstalt Plötzensee bei Berlin 70 während der Schulzeit als Frühstücks-, Zeitungsträger, Rolljungen, Laufburschen, Kegeljungen usw. beschäftigt waren, und zwar morgens früh von 4½ Uhr an, in einigen Fällen noch früher, bis zur Schulzeit, und nachmittags entweder voll oder von 4 bis 7½ bezw. 8½ Uhr abends.

Eine ähnliche genaue Untersuchung in anderen Strafanstalten würde voraussichtlich ein ebenso ungünstiges Resultat ergeben.

So teilt Konrad Agahd, der verdienstvolle Vorkämpfer gegen die Kinderarbeit, mit, daß von den 236 männlichen und 93 weiblichen Zöglingen der Strausberger Anstalt 161 bezw. 76 bereits während des schulpflichtigen Alters erwerbstätig gewesen waren. Und über die im Strafgefängnis Plötzensee internierten jugendlichen Gefangenen äußerte sich der Gefängnislehrer Erfurt auf der deutschen Lehrerversammlung in Breslau 1898: „Weitaus die größte Mehrzahl von Kegeljungen sind da wegen Betrugs; die werfen die Kegel um für einen, von dem sie wissen, daß er anständig bezahlt; da lernen die Jungen den Betrug. Dann sind Jungen da, die fahren Abends auf der Pferdebahn in den großen Städten nach Hause; da sind die Jungen an Genußsucht gewöhnt, sie trinken gern ein Glas Bier, sie werden betrunken und begehen in der Trunkenheit Körperverletzungen. Gerade die Trunksucht hat die Jungen auf diesen Weg gebracht, daß sie nach Plötzensee kommen — und wenn ich noch eins verraten soll: unsere Bengel, die wir da haben, die Mörder, die sind, wie ich mich genau informiert habe, alle Jungen gewesen, die in den Destillen gesessen haben und Kegel aufgesetzt. Das sind die Folgen. Es sind noch andere: die Semmelträger. Viele Jungen, die des Diebstahls wegen da sind, sind früher Semmelträger gewesen. Mit kleinen Diebstählen fangen sie an, eine Stufe reiht sich an die andere, und endlich kommen die Jungen zu uns."

Aber selbst diejenigen Kinder, die nicht direkt zu Verbrechern werden, sind durch die gewerbliche Nebenbeschäftigung hohen sittlichen Gefahren ausgesetzt. Wo die Kinder mit halbwüchsigen oder erwachsenen Personen beiderlei Geschlechts zusammenarbeiten, wie z. B. in vielen Werkstätten der Textilindustrie, da hören und sehen sie, wie Käte Duncker*) hervorhebt, manches, was ihnen unter allen Umständen verborgen bleiben sollte. „Es ist ja leider Tatsache, daß oft erwachsene Arbeiter und Meister ihren jugendlichen Mitarbeitern auf keine andere Weise zu imponieren wissen, als indem sie ihnen Zoten und sexuelle Schweinereien erzählen. Und die Kinder, die ihre Arbeit in späten Abend- und frühen Morgenstunden auf die Straße hinausführt, werden manchmal Zeugen von Vorgängen, die aller Sittlichkeit Hohn sprechen.

*) Käte Duncker: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Stuttgart 1906. J. H. W. Dietz Nachf.

Digitized by Google

Schaustellungen und Bälle sind oft Schulen der Kinderprostitution. Mit einem Worte: Zuchtlosigkeit und hohe Kriminalität sind häufig Folgen der Kinderarbeit."

Zu dieser Erkenntnis haben sich auch längst schon die leitenden Stellen im Reiche durchgerungen. Bereits in der Kriminalstatistik für 1891 wird darauf hingewiesen, daß in Gebieten mit hoher industrieller Entwickelung und ausgedehnter Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte auch die Kriminalität der Jugendlichen im Verhältnis zu der der Erwachsenen hoch ist.

Nicht besser ist es um die in der Landwirtschaft tätigen Kinder bestellt. Hören wir, was Agahd*) über die zur Mithülfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Gutshöfen verdungenen Kinder sagt: „Sie kommen hier mit sittlich unzuverlässigen oder gar verdorbenen Leuten in Berührung, werden Zeugen von Gesprächen und Handlungen, die Kindern unter allen Umständen verborgen bleiben sollten. Man muß nur einmal die Zweideutigkeiten und offenbaren Zoten belauscht haben, in denen sich die Leute bewegen, sobald beide Geschlechter — namentlich Hofgänger und Hofgängerinnen — zusammenarbeiten, muß die unkeuschen Handgriffe und Balgereien gesehen haben, die hier als harmlose Scherze gelten, und man wird zugeben, daß gerade in der gemeinsamen Beschäftigung der Kinder mit den Erwachsenen ein hervorragend schädliches Moment liegt."

Die Erkenntnis von den schweren Gefahren, welche die Kinderarbeit mit sich bringt, dringt erfreulicherweise in immer weitere Kreise. Aber so sehr auch einsichtige Sozialpolitiker und Pädagogen bestrebt sind, gegen diese Gefahren anzukämpfen — sie werden ihr Ziel innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht erreichen. Die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft hängt mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung aufs engste zusammen und sie wird und kann nur mit ihr verschwinden. Bis dahin wird man sich darauf beschränken müssen, durch soziale Reformen wenigstens den schlimmsten Auswüchsen zu steuern.

h) Der Einfluß der wirtschaftlichen Krisen.

Der Einfluß wirtschaftlicher Krisen auf die Steigerung der Kriminalität wird heute fast allgemein anerkannt. Sogar die preußische Regierung gibt in der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureaus bei der Besprechung der Verbrechen und Vergehen in Preußen im Jahre 1902 unumwunden zu, daß die nicht unbedeutende Steigerung der Kriminalität von 1900 bis 1902 in der Hauptsache zweifellos auf die seit dem Jahre 1900 eingetretene Verschlechterung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen sei. Dies erhelle insbesondere auch aus der verhältnismäßigen Zunahme der Vermögensdelikte.

*) Agahd: Die ländliche Arbeiterjugend im Lichte der Sittlichkeit. — Preußische Lehrerzeitung, 1896, Nr. 22.

Digitized by Google

Besonders stark wird die Kriminalität von der Höhe der Getreidepreise, wie überhaupt von der Höhe der Preise für die notwendigsten Lebensmittel beeinflußt. Eine ganze Reihe von Autoren — wir nennen nur W. Starke[1]), L. Fuld[2]), B. Weisz[3]), A. Meyer[4]), G. v. Mayr[5]), G. Aschaffenburg[6]) — stellen übereinstimmend einen regelmäßigen Zusammenhang zwischen den Getreidepreisen und den Verbrechen fest, und zwar dergestalt, daß die Bewegung der Preise maßgebend ist für die Bewegung der Kriminalität. Die Eigentumsverbrechen sollen mit dem Steigen der Getreidepreise zunehmen, mit dem Sinken abnehmen, während umgekehrt die Verbrechen gegen die Personen mit dem Steigen der Getreidepreise sinken, mit dem Fallen derselben zunehmen sollen. Begründet wird diese letztere Erscheinung damit, daß billigere Preise vermehrten Alkoholverbrauch und dieser wieder eine stärkere Kriminalität gegen die Personen, insbesondere Körperverletzungen und Beleidigungen zur Folge haben soll. Andere Autoren dagegen leugnen überhaupt jeden nennenswerten Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Kriminalität. So behauptet z. B. Heinrich Müller[7]), daß zwar in früheren Zeiten die Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel ausschlaggebend war für das Aufsteigen der Vermögensdelikte, daß aber mit der Zeit die jeweilige Lage des Erwerbslebens, das größere oder geringere Maß der Arbeitsgelegenheit, die Blüte des gesamten Wirtschaftslebens und auf der anderen Seite die Stockungen desselben, die Geschäftskrisen allmählich weit bedeutungsvoller wurden für die Zu- und Abnahme des Verbrechertums als ein Steigen oder Fallen der Getreidepreise und daß in der Gegenwart diese Faktoren die wirtschaftliche Bedeutung der Getreidepreise im hervorgehobenen Sinne auf ein Minimum herabgedrückt haben. Der letzte Grund für die Abnahme oder Zunahme der gesamten Kriminalität sei zu suchen in dem Vorhandensein von Arbeitsgelegenheit und Verdienst und in dem Mangel hieran, in der Lage der einzelnen Erwerbszweige und in dem mehr oder minder starken Grade der hierauf beruhenden Konsumfähigkeit unter den breiten Schichten der Bevölkerung.

[1]) W. Starke: Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878. Berlin 1884.

[2]) L. Fuld: Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Bewegung der strafbaren Handlungen. Mainz 1881.

[3]) B. Weisz: Ueber einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise. — Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge III, 1881.

[4]) Albert Meyer: Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena 1895.

[5]) G. v. Mayr: Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern. München 1867.

[6]) G. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. — Heidelberg 1906.

[7]) Heinrich Müller: Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen. — Halle 1899.

Digitized by Google

Müller dürfte mit seiner Anschauung ziemlich vereinzelt dastehen. Jedenfalls gibt ihm die Statistik völlig Unrecht, denn diese weist — wenigstens für Deutschland — innerhalb eines zwanzigjährigen Zeitraumes nur zweimal ganz unerhebliche Abweichungen von dem Fallen und Sinken des Brotpreises mit dem Fallen und Sinken des Diebstahls auf. Und diese Uebereinstimmung zeigt sich in allen statistischen Untersuchungen, so daß es keineswegs eine Uebertreibung ist, wenn G. v. Mayr zu dem Resultat gelangt, daß in der Periode von 1835 bis 1861 so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preise gestiegen ist, auf je 100 000 Einwohner im Gebiete diesseits des Rheins einen Diebstahl mehr hervorgerufen hat, während andererseits das Fallen des Getreidepreises um einen Sechser je einen Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat. Wer mit den Lebensgewohnheiten der Arbeiterklasse vertraut ist, wer da weiß, wie sehr sich die Masse des Volkes selbst in „guten" Zeiten einschränken muß, der wird sich darüber nicht weiter wundern. Das ist eine nackte Tatsache, deren Richtigkeit jeder zugeben muß, der mit offenen Augen durchs Leben geht. Hören wir das Urteil eines bürgerlichen, offensichtlich von dem Streben nach Wahrheit erfüllten Sozialpolitikers. Prof. G. Aschaffenburg schreibt: „Fest steht, daß ein großer Teil der Bevölkerung auch in guten Zeiten mit knapper Not soviel verdient, um sich gegen Hunger und Kälte genügend schützen zu können. Jede Teuerung muß sich deshalb in einer Erschwerung der Lebensbedingungen geltend machen, die um so empfindlicher wird, je näher sich der Arbeiter und die Seinen dem Existenzminimum befinden. Das drohende Gespenst des Hungers und der Not aber vermag auch feste Grundsätze zu erschüttern."

Andererseits wird nun von den oben genannten und von anderen Autoren behauptet, daß die Verbrechen gegen die Person mit dem Sinken der Getreidepreise zunehmen und umgekehrt. Uebereinstimmend wird diese Erscheinung auf den bei billigeren Getreidepreisen erhöhten Alkoholkonsum zurückgeführt. So zieht G. v. Mayr aus seinen Untersuchungen den Schluß, daß während der Jahre 1835/36 und 1860/61 die Angriffe gegen das Leben bei Eintreten der Nahrungserleichterung zunahmen, sich bei der Nahrungserschwerung dagegen verminderten. Nach Sikorsky*) hat in Rußland das Jahr 1887 mit seiner überreichen Ernte, in welchem der Fiskus 28 Millionen Alkoholsteuern über den Durchschnitt einnahm und den Spirituosenverbrauch um 11 Proz. steigerte, auch ein außerordentliches Anschwellen der Kriminalitätsziffern, besonders der Verbrechen gegen die Person gezeitigt. Und Ferri konstatiert für Frankreich für die Zeit von 1850—1880 mit der größeren oder geringeren Weinproduktion ein Steigen oder Fallen der Verbrechen gegen die Person.

*) Zitiert bei Hoppe: Alkohol und Kriminalität.

Digitized by Google

Zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangt Hermann Berg*), der sich der Mühe unterzogen hat, an der Hand der Reichskriminalstatistik für 1882 bis 1898 den Einfluß der Getreidepreise auf die Kriminalität in Deutschland genau zu untersuchen, und zwar nicht nur auf die Eigentumsverbrechen, sondern auch auf die Verbrechen gegen das Leben. Ein Vergleich der durchschnittlichen Getreidepreise für Roggen und Weizen mit der Zahl der Verurteilten ergibt folgendes Bild:

Jahr	Durchschnittliche Getreidepreise pro Tonne Roggen und Weizen	Von je 100 000 strafmündigen Einwohnern der Zivilbevölkerung wurden verurteilt wegen			
		einfachen Diebstahls	Diebstahls überhaupt	Hehlerei	Verbrechen gegen die Person
1882	185,19	250	325,3	26,83	340
1883	165,37	241	312,4	24,69	352
1884	159,73	231	301,3	23,78	391
1885	154,01	214	279,3	22,75	396
1886	147,26	210	272,3	21,72	410
1887	145,99	198	259,1	20,71	418
1888	155,43	194	251,5	20,70	403
1889	169,64	211	274,1	21,70	410
1890	181,32	206	269,0	21,65	429
1891	216,31	216	281,2	22,78	431
1892	184,00	236	311,3	25,82	450
1893	146,94	202	269,5	22,77	485
1894	127,10	198	266,3	22,74	508
1895	132,17	192	255,4	22,73	517
1896	139,29	184	247,5	19,60	530
1897	152,08	188	249,9	18,55	523
1898	170,55	191	256,4	19,64	535

Die Getreidepreise waren also am niedrigsten in den Jahren 1887 und 1894, am höchsten im Jahre 1891. Berg hebt nun zutreffend hervor, daß es in der Natur der Sache begründet liegt, daß die Kriminalität, soweit sie im einzelnen nachweislich von den Preisbewegungen abhängig ist, diesen regelmäßig ein wenig nachhinkt, daß die Wirkung mit Notwendigkeit später als die Ursache eintritt. Diese zeitliche Differenz zwischen einer Aenderung des Getreidepreises und der korrespondierenden Zunahme bezw. Abnahme der Verbrechen zählt gewöhnlich nicht nach Tagen, sondern mindestens nach Monaten. „Denn der Weg vom höheren Preise über Not und Hunger zum Verbrechen ist meist nicht von heute zu morgen getan. Und ebenso ist der Erfolg eines niedrigeren Preises kein plötzlicher im Bereich der Kriminalität." Eine Preiserhöhung werde also nicht sofortiges, plötzliches Elend zur

*) Hermann Berg: Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882. Berlin 1902. J. Guttentag.

Digitized by Google

Folge haben, gerade so wie ein Billigerwerden des Getreidepreises nicht a tempo die Not aufhebt. Auf dem gleichen Standpunkt steht übrigens auch G. v. Mayr, der die Wirkungen der Nahrungserschwerung nur zum Teil als solche bezeichnet, die unmittelbar zu strafrechtlichen Reaten führen; in den meisten Fällen werde zunächst ökonomischer Ruin veranlaßt, der erst mittelbar zu Angriffen gegen das Eigentum treibe. Deshalb äußern sich die Nachwirkungen der Nahrungserschwerung auch noch zu einer Zeit, wo diese im wesentlichen schon gehoben ist. So erklärt es sich denn nach Berg, daß während die niedrigste Preisziffer im Jahre 1887, die geringste Zahl der einfachen Diebstähle erst im Jahre 1888 ist, daß ferner der Höhepunkt der nun folgenden Preissteigerung sich im Jahre 1891 findet, die höchste Zahl der einfachen Diebstähle dagegen erst im Jahre 1892. Die Abnahme der Getreidepreise dauert dann wieder bis 1894, die Abnahme der einfachen Diebstähle hält dagegen an bis zum Jahre 1896, um sich erst 1897 wieder der Aufwärtsbewegung der Getreidepreise anzuschließen. Daß dieser Anschluß erst 1897 erfolgt, statt, wie nach den früheren Erfahrungen zu erwarten gewesen wäre, schon 1896, erklärt Berg daraus, daß der ungünstigen Preiserhöhung andere wirtschaftliche Umstände, z. B. die besseren Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der damaligen Zeit, die Wage gehalten haben, „wie denn überhaupt zu berücksichtigen ist, daß der Stand der Getreidepreise nur einer von vielen auf die Kriminalität einwirkenden Faktoren ist, freilich für die Diebstahls-Kriminalität ein besonders wichtiger.

Ganz ähnlich wie die Zahlenreihe des einfachen Diebstahls verlaufen die Reihen der schweren Diebstähle und des Diebstahls im strafverschärfenden Rückfalle. Nur das Jahr 1890 zeigt eine, sofort vorübergehende Abweichung von der Regel, daß die Vermehrung und Verminderung der Diebstähle dem Steigen bezw. Fallen der Getreidepreise nachfolgt. Auch die Bewegung der Hehlerei verläuft im wesentlichen gleichartig, wie die des Diebstahls; eine Abweichung von der Regel zeigt nur das Jahr 1897. Die übrigen Vermögensverbrechen, Raub und räuberische Erpressung, Urkundenfälschung, Bankrott, Betrug und Unterschlagung dagegen schmiegen sich der Bewegung der Getreidepreise nicht so willig, mindestens nicht so ostentativ an, wie Diebstahl und Hehlerei.

Aber noch ein weiteres ergibt sich aus den Bergschen Untersuchungen: nämlich, daß die Behauptung, ein Billigerwerden der Getreidepreise bewirke ein Anwachsen, das Teurerwerden der Preise eine Abnahme der Verbrechen gegen die Person, unrichtig ist. Die Delikte gegen die Person scheinen vielmehr unabhängig von der Bewegung der Getreidepreise zu sein.

Digitized by Google

Der enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Lebensmittelpreise und der Zahl der Eigentumsverbrechen geht wohl am deutlichsten aus der Betrachtung des Einflusses hervor, welchen die Hungersnot in Belgien und Frankreich 1845 und 1846 auf die Zunahme der Verurteilungen ausübte. In Belgien betrug die Zahl der von den Schwurgerichten wegen Verbrechen gegen das Eigentum verurteilten Personen im Jahre 1845 275; in den Jahren 1846 und 1847, also den auf die Hungersnot folgenden, stieg sie auf 498 bezw. 496, um 1850 wieder auf 168 zu sinken. In Frankreich wurden 1845: 3798, 1846: 4063, 1847: 4580, 1848 hingegen nur noch 3287 Verbrechen gegen das Eigentum vor den Schwurgerichten abgeurteilt.

Es sei ferner daran erinnert, daß in Sachsen mit der großen Absatzkrise, die in Deutschland 1890 begann, auch die Zahl der wegen Bettelei gerichtlich bestraften Personen gestiegen ist. Im Jahre 1889 wurden wegen dieses Deliktes im Königreich Sachsen 8566 Personen bestraft, 1890: 8815, 1891: 10 075 und 1892: 13 120.

Eine weitere Erscheinung, die der Sozialpolitiker nicht unbeachtet lassen darf, ist die Lockerung der Sitten, das Schwinden der Sittlichkeit zu Zeiten einer Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel. In dieser Beziehung hat J. Schmidt*) sorgfältige statistische Untersuchungen angestellt; die seinen Ausführungen zugrunde liegenden Daten beziehen sich freilich nur auf das Großherzogtum Baden, doch dürften die Schlußfolgerungen aus ihnen im großen und ganzen auch für andere Länder zutreffen.

In dem Zeitraum von 1875 bis 1878, einer Periode des wirtschaftlichen Niederganges, in welcher die Preise für die notwendigen Lebensmittel stiegen und die Löhne bedeutend sanken, war auch die Zahl der Trauungen im Rückgang begriffen. Im Jahre 1875 kamen 85, 1878 nur noch 70 Eheschließungen auf je 10 000 Einwohner. Im Gegensatz hierzu hat sich die Zahl der Trauungen in der Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges 1882 bis 1885, in welcher die Preise für die Lebensmittel sanken und die Löhne bessere wurden, von 64 auf 66 pro 10 000 der Bevölkerung gehoben.

In dem ersten Zeitraum stieg die Zahl der Bestrafungen seitens der Ordnungspolizei von 16 218 im Jahre 1875 auf 22 624 im Jahre 1878, die seitens der Sittenpolizei von 1995 auf 4485, sie weisen also eine Vermehrung von 40 bezw. 125 Proz. auf. Diese Zahlen sprechen für sich selbst, besonders wenn man bedenkt, daß in der Periode des Aufschwunges, 1882—1885, die Zahl der Bestrafungen seitens der Ordnungspolizei von 22 765 auf 18 856,

*) Einfluß der Krisen und der Steigerung der Lebensmittelpreise auf das Gesellschaftsleben. — Neue Zeit 1893/94 II und 1894/95 II. — Auch als Sonderabdruck in der Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze von Eduard Fuchs (München 1894) erschienen.

Digitized by Google

also um 16 Proz., die seitens der Sittenpolizei von 4106 auf 4007, also um 3 Proz. sank. In den Jahren 1889 bis 1892, die sich wiederum durch eine bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise auszeichnen, vermehrte sich auch wieder die Zahl der Verbrechen und Vergehen, und zwar wuchs die Zahl der wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfall verurteilten Personen um 18 Proz., die Zahl der wegen sonstigen Diebstahls verurteilten um 6 Proz. Ueberhaupt lassen gerade die Vergehen gegen das Eigentum deutlich den Einfluß der Krisen erkennen. Ihre Zahl stieg von 1875—1878 um 17,4 Proz., während sie von 1882—1885 um 13 Proz. sank.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß auch die Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen im engen Zusammenhang mit der Lebensmittelverteuerung steht. Bewiesen wird diese Annahme durch nachstehende Zahlen, die wir der sächsischen Kriminalstatistik entnommen haben:

Jahr	Lebensmittelpreise*) für 1000 Kilogramm in Mark (abgerundet)				Zahl der Verurteilungen wegen			
					Kuppelei		Abtreibung	
	Roggen	Weizen	Kartoffeln	Rindfleisch	Handlungen	Personen	Handlungen	Personen
1881	195	219	—	985	—	—	—	—
1882	152	204	36	985	134	140	38	40
1883	145	186	56	1017	122	146	13	21
1884	143	162	39	982	112	120	7	7
1885	141	161	32	970	98	105	14	18
1886	131	151	30	935	108	114	11	12
1887	121	164	33	929	104	106	4	5
1888	134	172	38	901	105	127	15	20
1889	155	188	34	959	114	135	17	22
1890	170	195	36	1099	120	141	13	23
1891	211	224	64	1109	182	203	37	34

Wir sehen also, daß beispielsweise die Zahl der Verurteilungen wegen Kuppelei in Sachsen 1882 140 und 1885 nur 105 betrug. Im Jahre 1887 beläuft sich diese Zahl auf 106, und sie steigt dann fortwährend bis auf 203 im Jahre 1891. In derselben Zeit zeichnen sich die Preise für die wichtigsten Lebensmittel, für Roggen, Weizen, Kartoffeln und Rindfleisch durch eine enorme Steigerung aus.

Wie verhält es sich nun mit der Prostitution? Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch auf sie die wirtschaftliche Lage von gewaltigem Einfluß ist. Nicht nur die Gelegenheitsprostitution nimmt in Zeiten, in denen die Löhne so schlecht sind, daß davon zu existieren ein Ding der Unmöglichkeit ist, in rapider Weise zu,

*) Berliner Großhandelspreise. Die Bewegung der Lebensmittelpreise in anderen wichtigen Marktorten verlief parallel.

Digitized by Google

sondern auch die gewerbsmäßige Prostitution ist in stetem Wachsen begriffen. Der zahlenmäßige Nachweis stößt auf diesem Gebiete allerdings auf große Schwierigkeiten, da bekanntlich nur ein geringer Bruchteil der gewerbsmäßigen Prostituierten unter sittenpolizeilicher Kontrolle steht, während die meisten aus Gründen der verschiedensten Art sich der Kontrolle entziehen. In Berlin betrug am 1. Januar 1894 die Zahl der eingeschriebenen Mädchen 4794, während die Gesamtzahl der Prostituierten von zuständiger Seite auf etwa 40 000 geschätzt wird. Dazu kommt, daß die Statistik wesentlich beeinflußt wird durch die größere oder geringere Strenge, mit der die Polizei vorgeht. Daher sind die statistischen Erhebungen höchst mangelhaft und nur mit größter Vorsicht Schlüsse aus denselben zu ziehen. Verhältnismäßig am besten und zuverlässigsten sind immerhin noch die Listen der Polizeiärzte in Berlin. Wenn wir an der Hand dieser Listen die beiden oben geschilderten Perioden von 1875 bis 1878 und von 1882 bis 1885 mit einander vergleichen, so ergibt sich folgendes Bild:

	Einwohnerzahl Berlins	Zahl der unter Kontrolle stehenden Mädchen	Auf je 100 000 Einwohner kommen kontrollierte Prostituierte:
1875	964 538	2241	232
1876	995 699	2386	242
1877	1 024 193	2547	248
1878	1 054 701	2767	262
1882	1 196 205	3900	326
1883	1 232 716	3769	306
1884	1 271 677	3724	293
1885	1 315 610	3598	273

Wir sehen also, daß die Prostitution von den Krisen in der gleichen Weise beeinflußt wird wie das Verbrechen. In der Periode der Teuerung eine Zunahme der Zahl der unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Mädchen, in der Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs eine Abnahme! Noch deutlicher tritt die enge Wechselwirkung zwischen Prostitution und Verbesserung bezw. Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse zutage, wenn wir unserer Betrachtung einen längeren Zeitraum zugrunde legen. Die Zahl der unter Sitte stehenden Mädchen in Berlin betrug:

im Jahre	1874:	1956	im Jahre	1884:	3724
„ „	1875:	2241	„ „	1885:	3598
„ „	1876:	2386	„ „	1886:	3006
„ „	1877:	2547	„ „	1887:	3063
„ „	1878:	2767	„ „	1888:	3392
„ „	1879:	3033	„ „	1889:	3713
„ „	1880:	3186	„ „	1890:	4068
„ „	1881:	3767	„ „	1891:	4364
„ „	1882:	3900	„ „	1892:	4663
„ „	1883:	3769	„ „	1893:	4794

Digitized by Google

Die Zunahme von 1874 bis 1893 beträgt also 145 Proz., während die weibliche Bevölkerung in dem für die Prostitution in Betracht kommenden Alter in weit geringerem Maße sich vermehrt hat. Bemerkenswert ist der tiefe Stand, den die Prostitution 1886 erreichte, und die allmähliche Zunahme vom Jahre 1887 ab. Eine Erklärung hierfür ist in der Tatsache gegeben, daß 1886 die Preise für Brot, Kartoffeln und Fleisch am niedrigsten waren und von 1887 ab allmählich wieder stiegen.

Aehnlichen Verhältnissen begegnen wir überall. So geht nach Schäffle*) auch aus der Londoner Polizeistatistik hervor, daß das Steigen und Fallen der Zahl der Prostituierten mit dem Steigen und Fallen der Brotpreise Hand in Hand geht. Unnatürliche Verteilung des Volkseinkommens führe zum Prostituieren und Sichprostituierenlassen.

IV. Geisteskranke und geistig minderwertige Verbrecher.

a) Geisteskranke Verbrecher.

Nach den vorausgegangenen Darlegungen dürfte es klar sein, daß in erster Linie die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Entstehung des Verbrechertums und der Prostitution verantwortlich zu machen sind. Andererseits darf man aber nicht außer acht lassen, daß es neben denjenigen Personen, die infolge ihrer traurigen sozialen Lage zu Verbrechern oder zu Prostituierten werden, tatsächlich eine, wenn auch verhältnismäßig kleine Anzahl wirklich geisteskranker Verbrecher gibt. Aufmerksame und erfahrene Beobachter werden an solchen Individuen unschwer deutliche Zeichen von Geistesgestörtheit wahrnehmen. In Wirklichkeit haben wir es in diesen Fällen nicht mit Verbrechern zu tun, sondern mit Geisteskranken, die sich der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewußt sind und deshalb dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Dr. Julius Lang bezeichnet diese mit einem „moralischen Defekt" behafteten Individuen als solche, die eine angeborene oder in früher Jugend erworbene Entartung des Seelenlebens aufweisen, die sich schon im jugendlichen Alter in dem Mangel jeder sittlichen Kritik kundtut. Solche Personen sind ähnlich den Farbenblinden „sittlich blind". Ohne wesentliche Störung der Intelligenz und ohne Abschwächung der Willenskraft besteht bei ihnen eine völlige Verständnislosigkeit für die praktischen Unterschiede zwischen Gutem und Bösem, Sittlichem und Unsittlichem, Anständigem und Unanständigem, mit besonderer Neigung zu unsittlichen und verbrecherischen Handlungen. Sie kennen wohl die theoretische Bedeutung von „böse" und „gut", aber das abstoßende Gefühl, das

*) Bau und Leben des sozialen Körpers.

Digitized by Google

bei normalen Menschen mit der Vorstellung des ersteren, und das anziehende, das mit der des letzteren verbunden ist, fehlt bei jenen mehr oder weniger. Da nun aber die Beweggründe zum Handeln wesentlich von den genannten Gefühlen beeinflußt werden, so sind für solche Personen jene sittlichen Begriffe in bezug auf ihre Handlungen mehr oder weniger vollständig bedeutungslos. Sie sind daher von Kindheit auf zu allem Schlechten geneigt, stellen wahre Musterbilder von Bosheit und Rachsucht vor, zeigen eine unersättliche Genußsucht, und die Richtschnur ihres Handelns bildet auch sonst eine rücksichtslose Selbstsucht. Aus diesen Personen, deren Zustand man auch „moralisches Irresein" genannt hat, ergänzen sich vielfach die Gewohnheitsverbrecher in den Strafanstalten und die unverbesserlichen Taugenichtse in den Arbeitshäusern, jene Individuen, die eigentlich ins Irrenhaus gehören, deren wahrer Zustand aber nicht erkannt wird. Das ist meist nur dann der Fall, wenn sie den „höheren Ständen" angehören und ihre verbrecherischen Neigungen mit Erziehung, Bildung und sozialer Stellung im Widerspruch stehen.

Andere deutsche Forscher, wie Sommer, Knecht, Moeli, Sander haben darauf hingewiesen, daß Verbrecher in der Strafhaft häufig vorübergehend geisteskrank werden und daß in vielen Fällen das Verbrechen nur ein Abschnitt eines unaufhaltsamen Entartungsprozesses ist, der schließlich zum Wahnsinn und zu völliger Verblödung führt. Daher kommt es, daß sich einerseits in den Strafanstalten ein hoher Prozentsatz Irrer, andererseits in den Irrenhäusern eine außerordentliche große Zahl früher bestrafter Personen befindet.

Prof. Mendel,*) der ebenfalls das Vorkommen von unzweifelhaft geisteskranken Verbrechern betont, ist der Meinung, daß von all den sogenannten jugendlichen Verbrechern „ein nicht kleiner Prozentsatz zu Unrecht bestraft worden sei. Auf einen Teil von ihnen hätte § 51 des Strafgesetzbuches Anwendung finden müssen, d. h. die strafbare Handlung sei in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden; es fehlt auch bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht (§ 57). Die krankhafte geistige Schwäche, die auf einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Hemmung der Entwickelung des Gehirns beruhe, werde sehr oft nicht genügend gewürdigt, besonders dann nicht, wenn kein Angehöriger und kein Verteidiger durch die Vorgeschichte des Angeklagten dessen geistigen Defekt beweise. Dies gelte namentlich von der recht erheblichen Zahl von Epileptikern. Wenn unter den erwachsenen Strafgefangenen etwa 5 Proz. Epileptiker gezählt würden, von denen sicher nur ein sehr kleiner Teil als „zurechnungsfähig" zu erachten sei, so sei die Zahl dieser unter den Schutz des § 51

*) Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher. (Deutsche Juristen-Ztg. 1897.)

Digitized by Google

fallenden Epileptiker unter den jugendlichen Verbrechern sicher noch größer. Zwar wüßten derartige Kranke oft sehr wohl, was gut und was böse sei, sie könnten wohl auch die zehn Gebote hersagen, wüßten auch, daß man nicht stehlen dürfe und daß man bestraft werde, wenn man es tue, aber all diese Dinge hätten für sie nicht die Bedeutung eines sittlichen Gesetzes erlangt, sondern etwa die einer Polizeiverordnung.

b) Erbliche Belastung.

Dadurch, daß sich die verbrecherischen Eigenschaften solcher entarteter Individuen auch auf ihre Nachkommen übertragen, erwächst der Gesellschaft ein großer Schaden. Es sind uns zahlreiche Familiengeschichten ganzer Verbrechergeschlechter überliefert, von denen die bekanntesten die der Johnson und die der Jukes sind. In dem ersteren war der Großvater ein berühmter Fälscher, die ganze nächste Generation war der Polizei wohlbekannt und von der dritten Generation brachten sieben Personen einen großen Teil ihres Lebens in Gefängnissen zu. Die amerikanische Familie der Jukes ist sehr eingehend untersucht und bietet eine Fülle interessanter Tatsachen. Der Urahn der Familie, ein Abkömmling alter holländischer Ansiedler, wurde zwischen 1720 und 1740 im Staate New York geboren; er war ein starker Trinker, dabei ein geselliger und gemütlicher Mann, der regelmäßiger Arbeit abgeneigt war und nur arbeitete, wenn ihn gerade einmal die Lust dazu anwandelte. Von seiner großen, mehr oder weniger illegitimen Nachkommenschaft heirateten zwei Söhne zwei ihrer Schwestern, deren Nachkommen man durch sieben aufeinanderfolgende Generationen verfolgt und hierbei 709 Individuen ermittelt hat. Unter diesen waren 174 Prostituierte, 18 Bordellbesitzer, 77 Verbrecher (darunter 12 Mörder), 64 waren in Armenhäusern untergebracht, 142 außerhalb des Armenhauses öffentlich unterstützt worden, die meisten waren Trinker. Von den weiblichen Mitgliedern der Familie waren etwa 50 Proz. Prostituierte. In der fünften Generation waren fast alle Frauen Prostituierte und die Männer Verbrecher. Wenn es auch an ehrlichen Arbeitern unter ihnen nicht gefehlt hat, so ist doch diese Familie im großen und ganzen eine Familie von Verbrechern und Prostituierten, Vagabunden und Armenhäuslern. Von allen Männern waren kaum 20 geschickte Arbeiter, und von diesen hatten 10 ihr Gewerbe im Gefängnis gelernt.

Recht interessante und lehrreiche Studien über die erbliche Belastung hat Sichart*) gemacht. Er hat festgestellt, daß Trunksucht, wie andere Fehler und Laster, geistige Anomalien, wie ausgesprochener Irrsinn, Epilepsie und andere Krankheiten, woran Eltern und Großeltern gelitten haben, für die Nachkommen die schwersten und traurigsten Folgen haben können. Diese Folgen

*) Ueber individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. X, Seite 44 u. f.

Digitized by Google

zeigen sich zunächst darin, daß von den Vorfahren eine hochgradige Reizbarkeit auf dem Gebiete der Sinnlichkeit oder eine abnorme Schwäche in intellektueller und moralischer Hinsicht auf die Nachkommen übergeht, wodurch leicht Störungen im Gleichgewicht zwischen Vernunft und Leidenschaft zum Nachteile der ersteren hervorgerufen und damit der Anlaß zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen gegeben wird. Auf solche Weise erkläre es sich, daß geistige und moralische Fehler und Anomalien der Eltern bei den Kindern und Enkeln in anderen Formen zur Erscheinung kommen, als sie bei jenen aufgetreten sind, daß z. B. die Nachkommen von Trunkenbolden lasterhafte und verbrecherische Neigungen bekunden, daß Erkrankungen des Nervensystems, wie Irrsinn und Epilepsie auf seite von Vater oder Mutter, in den Kindern in hochgradigem Verbrechenshange sich äußern und in anderer Gestalt fortwirken. Sichart hat die seit dem 1. Januar 1882 in der von ihm geleiteten Anstalt erstmals eingelieferten Verbrecher (erstmals Bestrafte wie Rückfällige), zusammen 1714 Personen, auf erbliche Belastung geprüft und dabei folgende Zahlen gefunden:

Auf je 100 zu Zuchthaus verurteilten Individuen trafen durchschnittlich

16,2, welche von trunksüchtigen Eltern abstammten,
6,7, in deren Familien Fälle geistiger Störung,
4,3, in deren Familien Selbstmordfälle und
1,7, in deren Familien Fälle von Epilepsie vorgekommen sind.

Allerdings wendet Sichart selbst ein, daß sämtliche bezüglich der Belastungsverhältnisse ermittelten Zahlen nicht unwesentlich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Der Grund hierfür liegt in der Schwierigkeit der betreffenden Erhebungen in bezug auf unehelich geborene Verurteilte, deren Herkunft von väterlicher Seite häufig in Dunkel und Ungewißheit gehüllt ist. Den sichersten Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung erblickt er in dem Umstande, daß nach seinen statistischen Notizen die Belastungsverhältnisse um vieles ungünstiger für ehelich geborene als für außerehelich geborene Diebe sich berechnen, ein statistisches Ergebnis, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Wirklichkeit in Widerspruch befinden dürfte.

c) Geistig minderwertige Verbrecher.

An die verhältnismäßig geringe Zahl geborener Verbrecher, die unzweifelhaft als geisteskrank anzusehen sind, reiht sich eine andere Klasse, die zwar nicht unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes ist, die aber durch Abstammung von geistig tief stehenden Eltern, durch vernachlässigte Erziehung, durch Gewöhnung an Laster und Leidenschaften einer geistigen Minderwertigkeit verfallen und infolgedessen den auf sie anstürmenden Verlockungen nicht den genügenden Widerstand leisten können. Je trauriger die äußere Lage dieser Individuen ist, desto eher unterliegen sie dem

Digitized by Google

Ansturm. Die geistige Minderwertigkeit ist bei ihnen eine Folge des sozialen Milieus, das Verbrechen eine Folge dieser geistigen Minderwertigkeit. Das beweisen u. a. die Untersuchungen, die der Irrenarzt Dr. Knecht[1]) an 1214 männlichen Sträflingen angestellt hat, die in den Jahren 1876 und 1877 in das Zuchthaus zu Waldheim eingeliefert wurden. Es ergibt sich daraus, daß körperliche Verkrüppelungen sowie geistige und Nervenschwäche bei Verbrechern in höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung sich finden. Eine engere Beziehung zwischen der nervösen Anlage und der Neigung zum Verbrechen wagt Dr. Knecht allerdings nicht als feststehend anzusehen; ihm scheint vielmehr aus der Statistik hervorzugehen, daß die Häufigkeit des Verbrechens im wesentlichen durch soziale Momente beeinflußt wird. „Daß neuropathische Individuen vermöge ihrer verminderten Widerstandsfähigkeit und der Schwankungen, die in ihrem Nervenleben so häufig stattfinden, in ihrem Fortkommen, ihrer Geltung in der Gesellschaft, ihrer Erwerbsfähigkeit, kurz im Kampfe ums Dasein ungünstiger gestellt sind, als Menschen mit normalem Nervensystem und infolgedessen leichter als diese in Armut und Not, in Aufregung und Leidenschaft verfallen, halte ich nicht für zweifelhaft; und insofern diese Zustände häufig die Quelle von Verbrechen werden, ist ein wenn auch entfernter Zusammenhang zwischen neuropathischer Disposition und Verbrechen vorhanden."

A. Baer[2]) hat unter 22 jugendlichen Verbrechern im Alter von 14—18 Jahren, die wegen Mordes oder Totschlags in der Strafanstalt Plötzensee eingeliefert waren, bei keinem Degenerationszeichen gefunden, die als Merkmal der kriminellen Individualität anzusehen sind; er bestreitet daher, daß es einen Verbrechentypus oder einen „geborenen" Verbrecher gibt, dagegen waren 3 von ihnen geistesschwach, 4 epileptisch, 3 psychisch defekt. Nach seinen Erfahrungen ist die Zahl der psychisch Defekten und Abnormen bei unseren jugendlichen Mördern eine sehr große (ca. 50 Proz.), bei den meisten der von ihm beobachteten jugendlichen Verbrecher lassen sich vielfach Merkmale der psychischen Degeneration nachweisen. „Viele von unseren jugendlichen Verbrechern zeigen bei einer relativ genügenden intellektuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, so daß sie in der Schule mehrfach zurückgeblieben und bei einer zeitweise ausgesprochenen Begabung für technische und selbst künstlerische Hantierungen einen geringeren Grad der Denkfähigkeit und des Urteilsvermögens besitzen als Durchschnittspersonen aus derselben Alters- und Berufsklasse im gewöhnlichen Leben."

Zu bemerkenswerten Ergebnissen ist Bonhoeffer bei seinen systematischen Untersuchungen an 400, dem Polizeigefängnis

[1]) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 1883.
[2]) A. Baer: Ueber jugendliche Mörder und Totschläger. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalstatistik. Band XI.

Digitized by Google

in Breslau zugeführten, sämtlich bereits vorbestraften Bettlern und Obdachlosen gelangt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf die körperlichen, geistigen, sozialen und Erblichkeitsverhältnisse. Der Mehrzahl dieser Individuen war schon von Hause aus der Stempel körperlicher Minderwertigkeit aufgeprägt. Nahezu 70 Proz. von ihnen waren gänzlich militäruntauglich, während sonst in Schlesien der durchschnittliche Prozentsatz der Untauglichen 8 bis 9 Proz. beträgt. Ebenso auffallend wie die körperliche Minderwertigkeit ist die geringe Fruchtbarkeit der Verheirateten unter den Strolchen. Die Hälfte der geschlossenen Ehen war nämlich kinderlos; auf 100 Ehen kamen überhaupt nur 120 Kinder. 50 Proz. der Nachkommenschaft waren wieder entartet: 9 Proz. davon waren geisteskrank; 12 Proz. epileptisch, 29 Proz. trunksüchtig. Geistig standen diese Menschen durchschnittlich sehr niedrig, auch mit Rücksicht auf den in den östlichen Provinzen im allgemeinen niedrigen Bildungsstand. 53 Proz. hatten darum und zwar meist wegen mangelnder Begabung nicht die Reife der Volksschule erreicht, unter den übrigen 47 Proz. hatten viele nur eine einklassige Dorfschule besucht, 22 Proz. waren überhaupt geistig geschwächt, fast blöde. Nach der Schule haben viele die Lehrzeit in irgendeinem Gewerbe nicht beendet. Die Trunksucht und ihre Folgen vergrößern später immer mehr das Antisoziale in diesen Menschen; 87 Proz. waren zu gewohnheitsmäßigen Schnapstrinkern geworden (für 0,21—1,50 Mk. täglich); 60 Proz. waren auch schon äußerlich als Alkoholisten kenntlich. Bei 63 Proz. war der Alkoholismus infolge erblicher Veranlagung oder erblicher Belastung entstanden und nur 20 Proz. waren aus sich heraus Trinker geworden. Das Verbrechertum entwickelt sich bei diesen meist zwischen dem 15. und 20. Jahre, sobald sie in die Erwerbstätigkeit eintreten; ein zweiter Höhepunkt liegt zwischen dem 25. und 30. Jahre, wenn der erhöhte Wettbewerb unter den Gleichaltrigen diese Minderwertigen am wenigsten zum Mitkommen befähigt; ein dritter zwischen dem 35. und 40. Jahre, wo der soziale Ruin durch den Alkoholismus schon begonnen hat. Die vor und nach dem 25. Jahre zu Verbrechern Gewordenen scheidet Prof. Bonhoeffer in zwei Gruppen. Die erstere rekrutiert sich meist aus Städtern, die zweite stammt mehr vom Lande. Unter den Städtern sind Geistesschwache und Epileptiker, unter den ehemaligen Landbewohnern spielen Alkoholisten und erworbene Geistesstörungen eine größere Rolle; die Ehen der letzteren sind auch fruchtbarer — aus 100 Ehen stammten 170 Kinder, während aus 100 Ehen von ersteren nur 80 Kinder hervorgingen. Kinderlose Ehen waren bei den Städtern doppelt so häufig als unter den anderen.

Weiter hat Bonhoeffer*) sich bemüht, festzustellen, welcher Art die Individuen sind, die immer wieder dem Bettel und der Ob-

*) Bonhoeffer: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXI, S. 1.

Digitized by Google

dachlosigkeit verfallen. Er setzt die Ableitung der Neigung zum Vergehen aus der mangelnden Entwickelung ethischer Gegenvorstellungen gegenüber egoistischen Antrieben als bekannt voraus. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich nicht um einen eigentlichen Mangel solcher Vorstellungen, als vielmehr um eine geringere Stärke derselben. Eine auftauchende Begehrungsvorstellung genügt, um die schwach betonten sittlichen Vorstellungen zu unterdrücken. Für eine ganze Reihe von Fällen ist aber der Nachdruck wohl weniger auf den vorhandenen Defekt als auf die Stärke auftauchender Impulse zu legen. . . . Auch beim geistig Minderwertigen ist das Milieu für das Zustandekommen des Deliktes nicht gleichgültig; wenn der Aufenthalt in einer an Entbehrungen aller Art reichen Umgebung schon für den normal veranlagten Menschen unzweifelhaft einen vermehrten Anreiz zum Vergehen bildet, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dies für ein infolge krankhafter Gehirnorganisation allen Versuchungen leichter unterliegendes Individuum in besonders hohem Maße der Fall ist. Es ist deshalb einleuchtend, daß geistig Minderwertige, die aus schlechten häuslichen Verhältnissen kommen, fast ausnahmslos kriminell werden und daß auch leichte Schwachsinnsgrade, die bei einigermaßen geordneten äußeren Verhältnissen mit Leichtigkeit sozial über Wasser zu halten wären, in schlechter sozialer Lage und auf sich selbst angewiesen, kriminell werden.

Demselben Forscher verdanken wir endlich noch für die Praxis wichtige Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus, geistiger Minderwertigkeit und Verbrechen bezw. Prostitution*). Unter seinen 404 Bettlern und Vagabunden fanden sich bei 250 die Erscheinungen des chronischen Alkoholismus. Die genauere Untersuchung dieser chronischen Alkoholisten ergab das bemerkenswerte Resultat, daß bei 70 Proz. von ihnen der Alkoholismus nachweisbar auf dem Boden vorherbestehender angeborener oder erworbener geistiger Schwächezustände oder auf dem Boden erblicher Belastung erwachsen war. Aehnlich war das Resultat bei einer Reihenuntersuchung von 190 Prostituierten. Hier fand sich in 66 Fällen chronischer Alkoholismus. Bei etwa 40 Proz. dieser Trinkerinnen lagen minder angeborene Defektzustände vor. Bei einem andern Teil ließ sich schwere erbliche Belastung nachweisen. Das Hauptkontingent zu den späteren Alkoholisten der niederen Bevölkerungsschichten stellen nach Bonhoeffer offenbar die angeborenen leichteren Schwachsinnsformen, die Individuen, die jetzt durch die Hülfsschulen von den normal veranlagten Kindern getrennt werden und denen jetzt sehr zweckmäßigerweise eine sorgfältigere, soziale Beachtung geschenkt wird. Bonhoeffer glaubt, daß die Behauptung, daß die schweren, sozial besonders gefährlichen und die kriminellen

*) Chronischer Alkoholismus und Vererbung. — „Der Alkoholismus" 1906, Seite 297 u. f.

Digitized by Google

Formen des chronischen Alkoholismus auf psychopathischem Boden erwachsen, sich bei genauerem Zusehen mehr und mehr bestätigen wird.

Den vorzugsweise den Gewohnheitsverbrechern eigentümlichen Zustand von Schwächegefühl und vorzeitiger Erschöpfung bezeichnet Dr. M. Benedikt als Neurasthenie; sie äußert sich auf physischem, moralischem und intellektuellem Gebiete und kann angeboren oder in der ersten Jugend erworben sein. Es wird durch sie die Entwickelung des Geisteslebens, namentlich auch der moralischen Gefühle beeinträchtigt. Bei günstigen äußeren Verhältnissen kann die Anlage latent bleiben, bei ungünstigen führt sie zunächst zur Vagabundage, später zum Verbrechertum.

Zu jenen unglücklichen Menschen, deren Denken von Jugend auf eine abnorme Richtung angenommen hat, wenn sie auch nicht als geisteskrank zu betrachten sind, rechnet Mendel die Krüppel, die mit entstellenden Krankheiten, mit erheblichen Sprachfehlern und dergleichen geboren sind, in der Schule Gegenstand des Spotts und des Hänselns, im elterlichen Hause von Eltern und Geschwistern zurückgesetzt, wohl auch hart behandelt worden sind und welche von Jugend auf die ganze Welt als sich feindselig gesinnt erachten und in der Verbitterung gegen diese älter werden. Aus der Schule entlassen und darauf angewiesen, sich selbst ihr Brot zu verdienen, scheitern sie auch hier infolge ihres körperlichen Zustandes. Ihre strafbaren Handlungen, Diebstähle usw. bezeichnen sie selbst wohl als Rache gegen jene Allgemeinheit, gegen welche sie sich im Zustand der Notwehr zu befinden behaupten.

Wenn man weiter bedenkt, daß von 4824 Häftlingen, die in den Jahren zwischen 1878 und 1882 in der sächsischen Strafanstalt Zwickau Strafe verbüßten, nur 312, also von je 15 kaum einer im Besitz normaler Fähigkeiten war und daß nur 305 sich durch kräftige Willensausbildung auszeichneten, daß ferner unter dem großen Material Marros sich 9 Proz. Verbrecher befanden, deren Vater geistesgestört war, und 42,6 Proz., bei denen unter den Vorfahren Geisteskrankheiten aufgetreten waren, so wird man sich der Ansicht nicht entziehen können, daß der Verbrecher durchschnittlich auf einer sehr niedrigen geistigen Stufe steht und den Anforderungen des Konkurrenzkampfes um das Dasein nicht gewachsen ist, daß die Mehrzahl von ihnen nicht die zum selbständigen Kampf um das Dasein nötigen Fähigkeiten besitzt und zum Verbrechen greift, um leben zu können.

d) Geborene Prostituierte.

Wie unter den Verbrechern, so gibt es nach Blaschko*) auch unter den Prostituierten „einen kleinen Prozentsatz von Indi-

*) A. Blaschko: Syphilis und Prostitution. — Berlin 1893.

Digitized by Google

viduen, die ihrer ganzen abnormen psychischen Anlage nach von vornherein für diesen Beruf bestimmt zu sein scheinen, geborene Prostituierte, die manchmal selbst aus glänzenden materiellen Verhältnissen heraus mit unfehlbarer Sicherheit dieser ihrer Bestimmung entgegengehen und die, selbst unter günstige Verhältnisse gebracht, immer wieder in ihren Schmutz zurückkehren. Dies gilt aber nicht für die weitaus größere Mehrzahl der Prostituierten, die sich aus der Masse der Durchschnittsfrauen rekrutieren. Gewiß, nicht die willensstarken, ernst und arbeitsamen Veranlagten ihres Geschlechts werden oft oder leicht der Prostitution zum Opfer fallen; angeborene Trägheit, Sinnlichkeit, Genußsucht, Lüderlichkeit und Energielosigkeit werden ein Weib leichter zum Fall prädisponiert machen — aber wie verschwindend selten kommt es vor, daß eine mit solchen Eigenschaften begabte Frau aus der „guten Gesellschaft" zur Prostituierten wird? Vom kleinsten Zufall hängt es oft ab, ob ein Weib zur verworfenen Dirne wird oder zur züchtigen Gattin und Mutter, die als würdige, sittenreine und sittenstrenge Matrone ihre Tage beschließt." Ebenso führt Hügel unter den die Prostitution bedingenden Ursachen den heftigen Geschlechtstrieb allzu sinnlicher Naturen, die sogenannte Nymphomanie, an, ein Moment, das freilich nur in verschwindend wenigen Fällen in Betracht kommt.

* * *

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Lehre vom geborenen Verbrecher und der geborenen Prostituierten, wie sie die Verfechter der kriminal-anthropologischen Theorie aufgestellt haben, in ihrer Allgemeinheit nicht haltbar ist. Wohl gibt es eine im Verhältnis kleine Anzahl geistig unzurechnungsfähiger Verbrecher oder von Natur dazu veranlagter Prostituierter, aber in den weitaus meisten Fällen sind es die sozialen Verhältnisse, welche diese Uebel erzeugen. Wer trotz guten Willens und trotz aller Anstrengungen im Kampfe ums Dasein nicht bestehen kann, greift nur allzu leicht zum Verbrechen bezw. zur Prostitution, und er wird um so schneller die Bahn des Lasters betreten, je geringeren Widerstand er infolge seiner geistigen Minderwertigkeit zu leisten vermag. Wir können uns daher nur den Worten Quetelets*) anschließen, daß die Gesellschaft in sich selbst die Keime aller Verbrechen birgt, die begangen werden, daß sie sie selbst auf irgend eine Weise vorbereitet und daß der Verbrecher nur das Werkzeug ist, das sie ausführt. „Jede Gesellschaftsform bedingt eine gewisse Zahl und Art von Verbrechen, die notwendig aus ihrer Organisation hervorgehen."

*) A. Quetelet: Physique sociale. Essai sur le développement des facultés de l'homme.

Digitized by Google

V. Die Bekämpfung des Verbrechens und der Prostitution.

a) Aussichtslosigkeit des Kampfes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob es möglich ist, das Verbrechen und die Prostitution auszurotten oder doch wenigstens ihre Erscheinungsformen zu mildern und ihr Auftreten zu einer seltenen Ausnahme zu gestalten. Es ist hier nicht der Ort, eingehend die Vorschläge zu behandeln, die zu den verschiedensten Zeiten zur Bekämpfung dieser sozialen Krankheiten gemacht sind, die sich aber nicht bewährt haben und naturgemäß auch gar nicht bewähren konnten. Bemühte man sich doch meist nicht, den Krankheitsherd zu erforschen und das Uebel von Grund aus zu heilen! Man glaubte genug getan und seine Pflicht erfüllt zu haben, wenn man die offen zutage tretenden Auswüchse beseitigte, unbekümmert darum, ob das Gift in dem kranken Gesellschaftskörper weiter kreiste und nach längerer oder kürzerer Zeit in einer anderen Form seine vorhandene Wirkung offenbarte. Durch ein einfaches „Sic volo, sic jubeo" läßt sich eben weder die Prostitution, noch das Verbrechen, noch irgendein anderes Laster, das sich als eine Folge der jeweiligen sozialen Zustände darstellt, aus der Welt schaffen, und wenn bürgerliche Frauenrechtlerinnen oder Vereine mit ähnlichen Bestrebungen von Zeit zu Zeit bei Volksvertretungen um Abschaffung der gewerbsmäßigen Prostitution petitionieren, so mag man immerhin ihr Ziel als ein erstrebenswertes bezeichnen, man darf sich aber nicht der Einsicht verschließen, daß sie auf diesem Wege niemals etwas erreichen werden. „Die Höhlen des Lasters und Elends kann die bürgerliche Gesellschaft entfernen — das ist eine Geld- und Maurerfrage —; aber solange Laster und Elend bestehen, werden sie, aus einer Höhle vertrieben, sich sofort eine andere suchen und sie auch finden." (W. Liebknecht.)

Am schnellsten sind erfahrungsgemäß immer diejenigen mit Abwehrmaßregeln bei der Hand, die von den wirklichen Verhältnissen keine richtige Vorstellung haben, denn „was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt". Gewiß, wenn man sich die Sache so einfach vorstellt, wie etwa P. Philipps als Referent über das Proponendum des Königlichen Konsistoriums: „Was kann geschehen, um der Prostitution wirksam entgegenzutreten?" — wenn man die Prostitution einzig vom moralisch-religiösen Standpunkt aus betrachtet, so kann man sehr wohl zu dem Schluß kommen, daß Unzucht Sünde, gewerbsmäßige Unzucht sogar nicht nur ein Laster, sondern ein gemeingefährliches Vergehen, daß aber Sünde und Vergehen nie notwendig und daher die Prostitution auch kein „notwendiges Uebel" sei. Die logische Folgerung aus einer solchen Auffassung führt schließlich zur gewaltsamen Unterdrückung der Prostitution und

Digitized by Google

zur Verhängung von strengen Strafen, nicht nur über die Prostituierten, sondern auch über alle diejenigen, die sich der Prostitution bedienen. Und so hat denn auch der auf diesem moralisch-religiösen Standpunkte stehende geschäftsführende Ausschuß der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine am 30. März 1896 an den preußischen Kriegsminister eine Petition gerichtet, in welcher die Bestrafung eines jeden geschlechtlich erkrankten Soldaten oder Offiziers unter der seltsamen Begründung gefordert wird, daß jeder, der sich der Unzucht hingibt, des Königs Rock schändet und das Ansehen der Armee untergräbt. Wer mehrere Male geschlechtlich erkrankt sei, sich also „durch immer erneute Vergehen" zum Dienst untauglich gemacht habe, solle nachdienen, die „Gelegenheit zur Unzucht" aber müsse eingeschränkt werden durch Verminderung der Urlaubserteilung, besonders für die Abend- und Nachtzeit, durch die Ausschließung aller zweifelhaften Frauenzimmer von „patriotischen Festen" und durch die völlige Unterdrückung von anrüchigen Lokalen seitens des Militärs in Verbindung mit der Polizei. Der Kriegsminister war verständig genug, sich diesem Radikalmittel gegenüber ablehnend zu verhalten. Daß allerdings, wie es in seiner Antwort heißt, die militärische Erziehung und die dienstlich getroffenen Anordnungen besser wirken würden, ist wohl nichts weiter wie ein frommer Glaube, der sich bei näherer Untersuchung als hinfällig erweisen dürfte. An eine völlige Unterdrückung der Prostitution ist eben in der bürgerlichen Gesellschaft ebensowenig zu denken wie an eine gänzliche Ausrottung des Verbrechens.

b) Der Bankerott des heutigen Strafpflegesystems.

Aber sollte darum eine Linderung dieser Uebel ebenfalls zu den Unmöglichkeiten gehören? Gewiß nicht. Etwas, wenn auch wenig, läßt sich heute schon erreichen, wofern es nur nicht an gutem Willen und an richtiger Einsicht fehlt. Freilich sind die Einrichtungen des Staates, die Art und Weise, wie die Gefallenen behandelt werden, eher dazu angetan, sie noch tiefer zu stürzen, als sie wieder auf den rechten Weg zu führen.

Betrachten wir zunächst die Erfolge des Kampfes gegen das Verbrechen!

Es herrscht wohl völlige Uebereinstimmung darüber, daß das heutige System des Strafrechts und namentlich des Strafvollzugs elend Schiffbruch gelitten hat. Wer etwa noch daran zweifeln sollte, der kann sich durch das Studium der Statistik leicht von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen. In Deutschland mußten von je 1000 Verurteilten innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurteilung 298 von neuem bestraft werden, und von denen, die bereits fünf und mehr Verurteilungen hinter sich hatten, wurden 727 auf 1000 rückfällig. Man darf aber nicht etwa annehmen, daß der Rest sich einwandfrei

Digitized by Google

geführt hat. Ein erheblicher Anteil scheidet, wie Aschaffenburg hervorhebt, im Laufe von fünf Jahren durch Tod, durch Verfall in Geisteskrankheit oder Siechtum und durch Auswanderung aus, ein anderer Teil wird durch die Verurteilung zu längerer Zuchthaus- und Gefängnisstrafe während der Dauer der Einsperrung verhindert, rückfällig zu werden. Zieht man das in Betracht, so dürfte wohl die Zahl derer, die nach mehrfachen Vorstrafen noch einmal zu friedlichen Staatsbürgern werden, sehr gering sein.

Wenn man weiter in Betracht zieht, daß auf Grund der Zählkarten, die seit einigen Jahren in den preußischen Zuchthäusern für die mehr als dreimal mit Freiheitsstrafen belegten Personen eingeführt sind und die über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse der Sträflinge Auskunft geben, in der Zeit von 1894 bis 1901 rund ein Drittel der 31 000 Gefangenen, auf die sich die Erhebungen erstrecken, mehr als elfmal, 2 bis 3 Prozent sogar mehr als dreißigmal vorbestraft waren, so wird man wohl nicht mehr bestreiten können, daß dies den völligen Zusammenbruch jener Theorie bedeutet, die da glaubt, durch immer mehr sich verschärfende Strafen einen einmal Gefallenen „bessern" zu können, während sie an den sozialen Ursachen des Verbrechens taub und blind vorübergeht.

Der große Teil dieser Zuchthausinsassen sind Verbrecher schon von Jugend an. Die erste Straftat hat etwa die Hälfte von ihnen bereits vor dem zwanzigsten Lebensjahre begangen, sieben Prozent schon vor dem 14. Lebensjahre. Wie ganz anders würde sich dies düstere Bild gestalten, wenn Staat und Gesellschaft sich der Proletarierjugend annähmen. Aber der Kapitalismus zerstört das proletarische Familienleben, er beutet Vater und Mutter aus und macht sie unfähig, sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Schon die Kinder zwingt er zur Erwerbsarbeit und während die Volksschule ihre Erziehungsaufgaben nur höchst mangelhaft erfüllt, wird der sittliche Halt durch den Kapitalismus oft schon frühzeitig in der Jugend verwüstet. Hierzu kommen die zahlreichen sonstigen, in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wurzelnden Ursachen der Verbrechen, die in den vorhergehenden Kapiteln geschildert sind.

Die Zählkarten enthalten auch ein Gutachten der Anstaltsbeamten über die Frage, ob bei jenen Zuchthäuslern nach der Entlassung ein Rückfall wahrscheinlich sei. Unter den 31 000 Personen bezeichnen die Beamten nur bei 700 den Rückfall als unwahrscheinlich. Wenn man nun auch gut tut, dieses Gutachten, nach dem ganzen Vorstellungskreise, in welchem sich die beamteten Gutachter bewegen, mit Vorsicht aufzunehmen, so gibt es doch ein Bild von der Nutzlosigkeit des ganzen Kampfes der kapitalistischen Gesellschaft mit dem Verbrechertum. „Gebessert" wird fast niemand, sondern nur für kürzere oder längere Zeit „unschädlich" gemacht. Aber ist das in Wahrheit noch eine Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Krankheitserscheinung?

Digitized by Google

Die heutige Methode der Verbrechensbekämpfung hat sich als unwirksam erwiesen. Und das aus leicht erklärlichen Gründen. Die herrschenden Klassen, in deren Hand die Vollstreckung der Strafen gegeben ist, forschen nicht nach den Ursachen des Verbrechens, sie erblicken in dem Angeklagten fast niemals das Opfer der sozialen Verhältnisse, sondern nur den Empörer gegen die Rechtsordnung, an dem Rache genommen oder der unschädlich gemacht werden muß, damit die Gesellschaft vor ihm sicher ist, dieselbe Gesellschaft, die ihn in die Tiefe hinabgestoßen hat. Man verkennt eben vollkommen den Zweck der Strafe, man ist noch himmelweit von dem Ziele entfernt, das Sichart*) in die Worte zusammenfaßt: „Die Strafe muß mehr und mehr in ihrer sozialen Bedeutung, als Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum zu dienen, erkannt und dieser Auffassung gemäß vervollkommnet und ausgebildet werden." „Kann für die außerehelich geborenen Gewohnheitsverbrecher", sagt Sichart auf Grund seiner praktischen Erfahrungen, „daraus ein Vorwurf abgeleitet werden, daß sie von Geburt an der Gefahr moralischer Erkrankung in viermal höherem Maße ausgesetzt sind, als solche Personen, welche im Schoße der auf dem sittlichen Boden der Ehe aufgebauten Familie aufgewachsen und erzogen worden sind? Wie weit tragen jene (752) von verbrecherischen Eltern abstammenden Verurteilten eigene Schuld an den strafbaren Handlungen, welche sie in das Zuchthaus gebracht haben, wieviel von dieser Schuld fällt nicht vielmehr auf ihre Eltern und Großeltern? Und vollends die mit ererbten lasterhaften und verbrecherischen Neigungen Behafteten — wie weit reicht deren Verantwortung für ihre Taten, durch welche sie dem Strafgesetze verfielen? Kann man auf die Strafe, von der sie alle betroffen wurden, das geistreich klingende Wort anwenden: Die Strafe ist das Recht des Unrechts? Wir müssen mit einem entschiedenen Nein auf alle diese Fragen antworten. — Wir können und müssen sogar im öffentlichen Interesse diese Unglücklichen als moralisch Erkrankte in Behandlung nehmen und sie für das Gemeinwesen zu retten suchen; gegen die Gefährlichen von ihnen muß der Gesellschaft der erforderliche Schutz gewährt werden. Ein grobes Unrecht aber werden wir in der Mehrzahl der Fälle begehen, wenn wir uns vermessen, den Uebertretern des Strafgesetzes nach Maßgabe ihres vermeintlichen sittlichen Verschuldens, dessen Umfang und Schwere uns stets ein Geheimnis bleibt, das Strafübel zumessen zu wollen, sie für ihre Taten büßen zu lassen."

Die traurigen Erfahrungen, die mit dem heutigen System gemacht sind, sind keine zufälligen, sie liegen vielmehr in der Natur der Sache begründet. Nach Verbüßung der Strafe kehrt der Verbrecher gewöhnlich wieder in dieselben traurigen Verhältnisse zurück,

*) Sichart: Ueber individuelle Faktoren des Verbrechens. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. X, S. 50.

Digitized by Google

die die Ursache seines Falles bildeten. Ja, es wird ihm jetzt sogar weit schwerer, sich ehrlich durch die Welt zu schlagen als vorher, und so wird er über kurz oder lang zu den Rückfälligen, zu den „Unverbesserlichen" gehören, zumal ja auch der Aufenthalt im Gefängnis selbst keineswegs erziehlich wirkt. Ein Gefängnisgeistlicher, Pastor Goldney, sagt auf Grund einer zwölfjährigen Erfahrung: „Ich behaupte ohne Scheu, daß, wenn es eine Gesellschaft für die Produktion von Verbrechern gäbe, dieselbe ihren Zweck nicht besser erreichen könnte, als indem sie die Gefangensetzung jedes Knaben oder Mädchens durchsetzte, die wegen irgendeines kleinen Vergehens vor die Richter gebracht werden. Jeder Gefängnisbeamte kennt den verhärtenden Einfluß des Gefängnislebens und die Statistik beweist, wie ungeheuer selten bei jungen Kindern ihre erste Gefängnishaft auch ihre letzte ist. Sie lernen das Geheimnis, das sorgfältig vor ihnen verborgen werden müßte, nämlich, daß eine kurze Haftzeit gar keine so schlimme Strafe ist." Noch vernichtender ist das Urteil des früheren Predigers an der Berliner Stadtvoigtei, Ragotzky, welches darin gipfelt, daß dem jugendlichen Verbrecher, der sich bisher nur praktisch ausgebildet hat, im Gefängnis die beste Gelegenheit zur theoretischen Ausbildung gegeben wird. Wenn er auch von Erwachsenen getrennt ist, so kommt er doch mit anderen jugendlichen Verbrechern zusammen, die erfahrener sind als er und einen schlechten Einfluß auf ihn ausüben. Aber selbst wenn er im Gefängnis gute Vorsätze gefaßt hat und von den ihn umstrickenden Banden des Verbrechertums befreit zu werden verlangt, wird er häufig rückfällig „infolge der großen Not, welcher in der Tat ein nicht unbeträchtlicher Teil unserer Verbrecher nach der Entlassung ausgesetzt ist".

Das Fiasko, das Strafrecht und Strafvollzug erlitten haben, wird von objektiven Beurteilern unumwunden zugegeben. So nennt Ferri die Strafrechtspflege eine ungeheuere Maschinerie, die eine zahllose Menschenmasse verschlingt und, nachdem diese Masse in ihren Rädern Ehre, sittliches Gefühl und Gesundheit gelassen hat, wieder ausspeit, gebrandmarkt und zu Mitgliedern der wachsenden Verbrecherarmee geworden. „Leider", so fügt Aschaffenburg hinzu, „sind die Worte Ferris vollauf berechtigt; ein unendlich großer Anteil der einmal Bestraften hat mit dem ersten Schritt auf der Verbrecherlaufbahn die Brücke abgebrochen, die ihm die Rückkehr in das geordnete Leben ermöglicht. Und hat er erst zwei bis drei ernstere Strafe hinter sich, so muß man die Hoffnung aufgeben, ihn dem Sumpf zu entreißen, in den er unaufhaltsam tiefer und tiefer versinkt. Das ist eine Tatsache, die uns die tägliche Erfahrung lehrt."

Selbst Geheimrat Krohne*), wohl der beste Kenner des preußischen Gefängniswesens, erklärt, daß Strafe und Strafvollzug

*) Lehrbuch der Gefängniskunde.

Digitized by Google

nur eines der Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen sind, über dessen Wirkung man sich im allgemeinen viel zu großen Hoffnungen hingibt. „Die Bedeutung desselben liegt vielmehr darin, daß durch schlechte Gestaltung und Handhabung dieses Mittels das Verbrechen gefördert, als daß durch die beste Handhabung desselben die Begehung der Verbrechen in ausgedehntem Maße verhindert wird." Und an einer anderen Stelle kommt er zu folgendem geradezu vernichtenden Urteil: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heißt, den Verbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch strafen, daß man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet."

Nach von Liszt läßt uns im Kampfe gegen das gewerbsmäßige Verbrechen das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich völlig im Stich. Mit jeder Verurteilung wächst der Hang zum Verbrechen. „Je schwerer nach Art und Maß die vorangegangene Bestrafung gewesen ist, um so rascher erfolgt der Rückfall. Damit ist nicht nur die Wirkungslosigkeit unseres heutigen Strafverfahrens dem gewerbsmäßigen Verbrechen gegenüber dargetan, sondern es wird sogar ohne Uebertreibung behauptet werden können, daß jede Bestrafung als ein die Entwickelung der Kriminalität befördernder Faktor aufgefaßt werden muß."[1]) Selbst amtlich ist, wie v. Liszt weiter hervorhebt, der Bankerott unseres Strafgesetzbuches erklärt. Zum Beweis beruft er sich auf die oben mitgeteilten Gutachten der Anstaltbeamten über die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles der Zuchthäusler, denen der amtliche Jahresbericht des Ministeriums des Innern über die Strafanstalten die trostlosen Worte hinzufügt: „Hiernach wären die Insassen unserer Strafanstalten, welche bereits 3 Freiheitsstrafen, darunter wenigstens eine von 6 Monaten oder längerer Dauer erlitten haben, fast sämtlich als endgiltig verloren anzusehen, wenigstens wäre nicht zu hoffen, daß der Aufenthalt in der Strafanstalt sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft machte."

Wir begnügen uns mit diesen wenigen Aussprüchen aus dem Munde allseitig anerkannter Autoritäten und Fachleute und verweisen im übrigen auf die vorzügliche Schrift von Georg Gradnauer[2]) über das Elend des Strafvollzugs, worin an der Hand eines reichhaltigen Materials das System der gewaltsamen Vergeltung in seiner ganzen Abscheulichkeit und Unfruchtbarkeit gekennzeichnet wird.

c) Polizeiaufsicht und polizeiliche Ausweisungsbefugnis.

Eines der geeignetsten Mittel, vorbestraften Personen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse und den Beginn eines neuen

[1]) v. Liszt: Das gewerbsmäßige Verbrechen. — Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XXXI, Seite 136.

[2]) Georg Gradnauer: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin 1905. Buchhandlung Vorwärts.

Digitized by Google

Lebens unmöglich zu machen, ist in der polizeilichen Aufsicht und der polizeilichen Ausweisungsbefugnis zu erblicken. Die Polizeiaufsicht, die nach dem Gesetz bis zu fünf Jahren verhängt werden kann, ist zulässig, wenn die Verurteilung erfolgt ist wegen Aufruhr, Landfriedensbruch, Gefangenenbefreiung, Münzverbrechen, Kuppelei, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Wilddieberei, Brandstiftung und ähnlicher gemeingefährlicher Verbrechen. Sie hat die Wirkung, daß dem Bestraften der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann und daß Haussuchungen bei ihm keiner Einschränkung unterliegen, daß er sich bei der Behörde zu melden hat und manchmal auch in seiner Wohnung oder Arbeitsstätte beobachtet wird. Krohne gibt in seinem Handbuch des Gefängniswesens zu, daß sowohl theoretische Berechtigung wie praktischer Wert durch die Polizeiaufsicht vielfach bestritten werden, weil sie besonders durch taktlose Handhabung die Rückkehr der Verurteilten zu einem geordneten Leben hindern. Krohne erklärt diese Vorwürfe für nicht unbegründet und fährt fort: „Die Klagen, daß Bestrafte durch Nachfragen der Polizeibeamten bei Arbeitgebern und Quartierwirten obdachlos und arbeitslos geworden, daß durch die Polizeibeamten nicht nur die Vorbestrafungen bekannt gemacht, sondern vor dem Bestraften als einem gefährlichen „Subjekt" gewarnt und derselbe dadurch gleichsam verfehmt wurde, sind zahlreich und ausreichend bezeugt. Es ist eine Tatsache, daß einer großen Anzahl von Bestraften der redliche Kampf um eine ehrliche Existenz durch eine taktlose, schablonenhafte Handhabung der Polizeiaufsicht so erschwert wird, daß sie ihn als fruchtlos aufgeben und dem Verbrechen sich wieder zuwenden."

Die Fälle, in denen es vorbestraften Personen infolge der Polizeiaufsicht selbst beim besten Willen und bei noch so angestrengten Bemühungen nicht gelingt, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis wieder Arbeit zu finden, sind zahllos. Ja, es fehlt sogar nicht an Beispielen dafür, daß diese Unglücklichen dank den polizeilichen Nachforschungen aus der Arbeit gerissen und von Stadt zu Stadt gejagt wurden, so daß sie schließlich wohl oder übel von neuem auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt wurden. Es sei nur erinnert an den Fall des „Hauptmanns von Köpenick", der mit Recht ein so gewaltiges Aufsehen erregt hat und ein grelles Licht auf die Einrichtungen unseres Staates wirft. Wie diesen unglücklichen Opfern unserer gesellschaftlichen Zustände zumute ist, geht aus folgendem Notschrei hervor, der vor einigen Jahren in einem bürgerlichen Blatte veröffentlicht wurde:

„Im Briefkasten vom 2. September brachten Sie unter der Chiffre K. A. G. eine Notiz, in der sich ein Herr darüber beklagte, daß er durch eine Behörde um seine Stellung gebracht worden sei, die er sich nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe mühsam wieder errungen habe. Der Fall steht nicht vereinzelt

Digitized by Google

da, wie ich leider aus eigner Erfahrung berichten kann. Schreckliche Zeiten lagen hinter mir, als ich meine Strafe verbüßt hatte, und ich hatte durchaus keine Sehnsucht nach einer Rückkehr in das Gefängnis, obwohl die Freiheit vor der Hand wenig Verlockendes für mich hatte. Geld besaß ich nicht, Sachen ebenso wenig. Was anfangen? Arbeiten? Wohl! Also los ans Werk! Ich lief in die nächste größere Stadt, sah mich nach Beschäftigung um und hatte nach einigen Tagen auch Erfolg mit meinem Bemühen. Ich war solide und sparsam, heiratete und verzog im Frühjahr 1897 nach Leipzig, verdiente viel Geld und kam vorwärts. Nach Schluß der Ausstellung kam ich nach W. in gute Stellung. Kaum war ich sechzehn Tage dort, als mein Prinzipal totenblaß und zitternd zu mir kam und mir ankündigte, daß er mich zu seinem unaussprechlichen Bedauern nicht mehr behalten könne, da der Herr Bürgermeister ihn mit meiner Vergangenheit bekannt gemacht habe und ihm der Verlust der Kundschaft dieses Herrn sowohl als auch der andern im Orte ansässigen höheren Beamten drohe. Der Grund meiner Entlassung wurde unsrem Fachstelleunachweis bekannt und ich bekam infolgedessen auch von dort keine Arbeit mehr. Ich hätte ja 14tägige Kündigung oder Entschädigung verlangen können, aber mein Prinzipal tat mir leid. Er war ebenso vor den Kopf geschlagen wie ich und er wünschte mir beim Scheiden alles Gute unter der Versicherung, daß ich seiner Empfehlung sicher wäre. Als er mich nach Jahren in guter Stellung wiedersah, begrüßte er mich mit ersichtlicher Freude. Zu einer Schadenersatzklage gegen den Herrn Bürgermeister fehlte mir das Geld; auch sagte mir ein Rechtsanwalt, daß die Aussicht auf Erfolg eine sehr geringe sei. Ich habe infolge der Indiskretion des Herrn Bürgermeisters trübe Zeiten durchgemacht und bin obendrein nervös, mißtrauisch und ängstlich geworden, da ich jetzt noch, nach 10 Jahren, ähnliche behördliche Maßregeln fürchte, zumal ich weiß, daß erst voriges Jahr hierzu ein, wenn auch verunglückter Versuch gemacht worden ist."

Ist es nicht eine mehr als barbarische Strafrechtspflege, die sich nicht damit begnügt, den Verbrecher streng zu bestrafen, ihn auf Jahre hinaus von der Außenwelt abzuschließen, sondern auch nach seiner Entlassung ihn in seinem Fortkommen auf Schritt und Tritt hinderlich ist? Wen trifft die Schuld, wenn diese unglücklichen Geschöpfe schließlich rückfällig werden? Nicht sie, sondern die Gesellschaft, die sich so grausamer Methoden zu ihrem Schutz und so zweckwidriger Einrichtungen bedient. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen, wie Professor Mittermeier in der Juristenzeitung mitteilt, fast alle Gefängnisbeamten, die sich hierzu geäußert haben, der Ansicht sind, daß die Polizeiaufsicht, soweit sie die Befugnis zur Ausweisung in sich schließt, aufzuheben sei, weil sie die Gefangenen seelisch niederdrücke und die Entlassenen am ehrlichen Fortkommen hindern. Der Strafanstaltsdirektor Sichart*) aus Ludwigsburg

*) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXV, Seite 204.

Digitized by Google

faßt das allgemeine Urteil über diese Einrichtung dahin zusammen: „Die Polizeiaufsicht bildet ein mächtiges Hindernis für das ehrliche Fortkommen und damit für die bürgerliche Besserung der entlassenen Strafgefangenen, auch besitzt sie nicht die nötige Kraft, die Gesellschaft gegen wiederholte Rechtsangriffe seitens der Bestraften zu schützen." Er schlägt vor, diese veraltete und zwecklose Einrichtung ganz aufzuheben oder falls man sich dazu nicht entschließen könne, doch wenigstens durch zweckmäßige Bestimmungen dafür zu sorgen, daß von ihr künftighin nur gegen wiederholt rückfällige und gemeingefährliche Verbrecher Gebrauch gemacht werde, an welchen man sich nicht, wie an besserungswilligen Entlassenen, durch Erschwerung ihres ehrlichen Fortkommens versündigen kann.

Auch bei den Regierungen scheint sich allmählich die Einsicht von der Schädlichkeit der Polizeiaufsicht und der polizeilichen Ausweisungsbefugnisse Bahn zu brechen. Wenigstens läßt die Anordnung des preußischen Ministers des Innern v. Bethmann-Hollweg an die Polizeibehörden darauf schließen, bei der Ausübung der Polizeiaufsicht nicht Maßnahmen zu ergreifen, welche bestraften Personen, die wirklich und ernsthaft in das bürgerliche Leben zurückkehren wollen, die Durchführung dieses Entschlusses erschweren würden. Von einer gänzlichen Beseitigung der Polizeiaufsicht allerdings will der Minister nichts wissen, er wünscht vielmehr, wie er am 19. Februar 1907 im Abgeordnetenhause erklärte, eine Unterscheidung zwischen den Personen, welche als dauernd unsozial angesehen werden müssen, und denjenigen, welche durch die Not der Umstände, infolge der schlechten Einwirkung des Milieus, in dem sie aufgewachsen sind, oder infolge sonstiger widriger Umstände des Lebens einmal eine Straftat begangen haben und nun etwa, weil sie einmal bestraft worden sind, rettungs- und schonungslos auf den weiteren Weg des Verbrechens gewiesen werden. Zwischen diesen Teilen soll die Polizei mit der größten Sorgfalt scheiden, und sie soll den Reuigen, welche bestrebt sind, einem geordneten Leben sich wieder zuzuwenden, keine Steine in den Weg legen, sondern sie soll sie unmittelbar unterstützen. Aber bezüglich der übrigen Elemente, welche sich als dauernd unsozial erwiesen haben, soll sie auch die Gesellschaft gegen weitere Missetaten dieser Leute mit aller Energie schützen."

Sehr schön! Der Minister läßt leider nur das eine außer acht, daß untergeordnete Polizeiorgane die von ihm gewünschte Unterscheidung kaum zu machen imstande sind und daß polizeiliche Mißgriffe nach wie vor an der Tagesordnung sein werden. Um wirklich Wandel zu schaffen, gibt es nur ein Mittel: die gänzliche Beseitigung der Polizeiaufsicht und der polizeilichen Ausweisung. Besser zehn Unverbesserliche werden von der Polizei unbehelligt gelassen, zumal da sich ja die schwersten und gewiegtesten Verbrecher der Aufsicht doch zu entziehen wissen, als daß ein Besserungsfähiger

Digitized by Google

und Besserungswilliger durch einen polizeilichen Irrtum gehindert wird, ein ordentliches Leben zu führen. Gewiß, die Gesellschaft hat ein Recht, sich gegen antisoziale Elemente zu schützen, aber andererseits hat sie auch die Pflicht, sich der „Gefallenen" anzunehmen und ihnen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu ermöglichen. Leider kommt sie dieser Pflicht nur in sehr geringem Maße nach, so daß wir mit Max Treu[1]) ausrufen können: „Jeder Kampf gegen das Verbrechen innerhalb des Rahmens der heutigen Gesellschaftsordnung ist ein Schlag ins Wasser, solange die Gesellschaft und die Behörden in ausgesprochener Feindseligkeit dem Entlassenen, dem Vorbestraften gegenüberstehen, solange die Gesellschaft und der einzelne darin, befangen in einer weder christlichen, noch humanen Moral, sich der ernsten Mitarbeit eines entlassenen Gefangenen, der gerne vorwärts streben möchte, schämen und solange die Behörden dem letzteren mit so mancherlei, ihre Zwecke völlig verfehlenden Maßregeln, wie Ausweisung, polizeiliche Ueberwachung, Indiskretionen subalterner Organe u. a. den Kampf um seine Existenz überaus schwer, oft sogar unmöglich machen."

d) Der Kampf gegen die Prostitution.

Ebenso wie dem Verbrechen, so steht die heutige Gesellschaft auch der Prostitution machtlos gegenüber. Diese Hilf- und Ratlosigkeit prägt sich am deutlichsten in den widerspruchsvollen Gesetzen und Verordnungen aus, die zur Bekämpfung der Prostitution erlassen sind. Nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich z. B. ist die Prostitution als solche strafbar, sie wird aber straffrei, wenn die Prostituierte unter sittenpolizeilicher Kontrolle steht und nicht den zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt. Geschieht das, oder treibt ein weibliches Wesen gewerbsmäßig Unzucht, ohne der polizeiliche Aufsicht unterstellt zu sein, so macht es sich strafbar. Es gibt namhafte Juristen, die überhaupt die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle als gesetzlich nicht zulässig bezeichnen. Es sei nur an den Senatspräsidenten Schmölder erinnert, der unter Berufung auf Artikel 5 der preußischen Verfassungsurkunde[2]), die Zulässigkeit der Reglementierung der Prostitution bestreitet und mit beherzigenswerten Worten darauf hinweist, daß man mit der zu Unrecht erfolgten Zwangseinschreibung ein Wesen, welches mit allerlei Anfechtung ringt und kämpft und sich gern vor dem ihm drohenden Verderben retten möchte, von Staatswegen mit Gewalt in die tiefste Schande, in den größten Sündenpfuhl stößt.

---

[1]) Max Treu: Die Deportation, die Gesellschaft und das Verbrechen. — Zeitschr. für Sozialwissenschaft, VIII, 409.

[2]) Artikel 5 lautet: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

Die Reglementierung der Prostitution soll ein Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sein. Daß sie diesen Zweck nicht erfüllt, darüber sind sich die Fachleute so ziemlich einig. Aber trotzdem werden viele Tausende alljährlich für die zwangsweise ärztliche Untersuchung der Prostituierten verausgabt, um die Männer, welche sich der Prostitution bedienen, in eine verhängnisvolle Sicherheit zu wiegen. Mußten wir es doch sogar erleben, daß in Dresden eine besondere Krankenkasse für Prostituierte errichtet wurde, der anzugehören alle unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Frauenspersonen verpflichtet waren und aus deren Mitteln nicht nur die Verpflegungskosten für erkrankte Mitglieder, sondern auch die der Polizei aus der Beaufsichtigung des Prostitutionswesens erwachsenden Kosten bestritten wurden!

Die würdelose Sklaverei, in der die Kontrollmädchen zu leben gezwungen sind, ist mehr als einmal aus beredtem Munde geschildert. Man lese nur einmal die Skizzen von Dr. Hammer, mit dessen allgemeinen Anschauungen wir zwar in vielen Punkten nicht übereinstimmen, dem wir aber darin beipflichten müssen, daß die Stellung unter Sittenkontrolle sinn- und zwecklos ist: Ebenso wie die polizeiliche Aufsicht den entlassenen Strafgefangenen nur hinderlich ist, ebenso ist auch die sittenpolizeiliche Kontrolle fast in allen Fällen dazu angetan, dem „gefallenen Mädchen" die Rückkehr in geordnete Verhältnisse zu verschließen. Ist so ein Wesen erst einmal „unter Sitte" gekommen, dann ist ein Wiederhinaufklimmen auf der sozialen Stufenleiter, eine moralische und physische Wiedergeburt, schon deshalb höchst unwahrscheinlich oder geradezu unmöglich, weil viel zu viel wirtschaftliche Interessen mit dem Dirnentum des Mädchens verknüpft sind. Da ist der Zuhälter, die Wirtin, die Wäscherin, die Putzmacherin, die Aufwartefrau, der Café-Kellner — kurzum, eine ganze Schar von Menschen, die nur dann Geld von ihrem Opfer ziehen können, wenn die Prostituierte unter der polizeilichen Kontrolle bleibt. Deshalb wird, halb bewußt, halb unbewußt, die Sache schon so „geschoben", daß die Unglückliche nicht wieder aus dem Sumpfe herauskommt.

Auch die Vertreter der Polizeibehörden selbst erkennen die schweren moralischen Nachteile der sittenpolizeilichen Kontrolle an, denen fast gar keine oder doch keine wesentlichen Vorteile gegenüberstehen, auch wenn man die Dinge nur vom Standpunkt der landläufigen bürgerlichen Anschauung der Dinge betrachtet. So sagt z. B. Dr. Freudenberg in einer Abhandlung über Landstreichertum und Prostitution in Mannheim*) unverhohlen, daß die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen zwar wirtschaftlich besser gestellt sind, „moralisch aber wegen der erniedrigenden Prozedur der Untersuchung auf Geschlechts-

*) Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 1904. Nr. 6.

Digitized by Google

krankheiten noch tiefer stehen, als die freien Prostituierten." In dieser selben Abhandlung weist Dr. Freudenberg darauf hin, daß sich unter den landstreichenden und in Mannheim aufgegriffenen Dirnen viele befanden, die anderswo unter Kontrolle standen und dieser vermutlich entflohen waren. Die verkommensten unter ihnen waren immer diejenigen, die schon in einem Bordell waren. Und dann heißt es wörtlich weiter: „Unbegreiflich ist, daß die Polizei eines deutschen Bundesstaates sich kein Gewissen daraus machte, sechzehnjährige Mädchen unter sittenpolizeiliche Kontrolle zu stellen und in Bordelle zuzulassen. Ein solches Mädchen wurde, nachdem es dort hinreichend verdorben war, von derselben Verwaltungsbehörde, die es unter Kontrolle gestellt hatte, in eine Besserungsanstalt gebracht!"

Leider sind solche Fälle keineswegs vereinzelt. Die sittenpolizeilichen Vorschriften lassen jeden sozialen Gedanken vermissen; nicht die Prostituierten werden gegen Ausbeutung aller Art geschützt, sondern einzig und allein die Gesellschaft soll geschützt werden gegen vermeintliche oder wirkliche Uebergriffe der Prostituierten. Daß wir auch in den Prostituierten schließlich doch immer noch den Menschen zu erblicken haben, daran denkt weder der Gesetzgeber, noch die Polizei, noch die große Masse derer, die sich dieser Geschöpfe bedienen. Treffend wies kürzlich im preußischen Landtage Abg. Münsterberg*) darauf hin, daß die Prostituierten durch die Stellung unter sittenpolizeiliche Kontrolle meist entehrt und für das ganze Leben geächtet sind. „Aus dieser Umklammerung der Polizei kommt das Mädchen kaum heraus; es macht die größten Schwierigkeiten für sie, jemals wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren. Als „Kontrollmädchen" findet sie keine Wohnung in anständigen Häusern, sie wird von allen Seiten verfolgt und umhergejagt, und es bestimmt ja sogar der Absatz 9 der Berliner Polizeiverordnung, daß, wenn ein solches Mädchen Aergernis gibt, sie „nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet ist, innerhalb der gestellten Frist aus dem Hause zu ziehen." Und, meine Herren, was sind das für Verhältnisse? Ein Mädchen wird unter Kontrolle gestellt, weil sie von den Anschauungen der bürgerlichen Moral abgewichen ist; sie steht unter Staatsaufsicht und wird kraft Staatsaufsicht geächtet und umhergejagt. Und was ist die Folge davon? Die Folge ist, daß die Ausbeutung durch die Vermieter, die ein solches Mädchen zu sich aufnehmen, in steigendem Maße wächst, und daß die Mädchen unrettbar der widerwärtigsten Seite dieser Dinge, dem Zuhältertum, verfallen. Meine Herren, dieser Makel haftet ihr überall an, und wenn man weiter aus Zeitungsnachrichten liest, daß es sogar in einem Falle in der Provinz einmal möglich

*) Vgl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses. Sitzung vom 20. Februar 1907.

Digitized by Google

gewesen ist, daß die Polizei ein Mädchen, das jetzt außerhalb wohnt, aber in dem Bezirk früher einmal gewesen ist, gezwungen hat, bei ihrem Besuche in der Stadt in einem Bordell zu übernachten, und wenn man andere Zeitungsnachrichten dazu hält, die im Laufe des Jahres durch die Presse gehen, so wird man sagen müssen, daß unter Umständen die Polizei eine Willkür üben kann, die im höchsten Maße bedenklich ist."

In den meisten Fällen ist eine Rettung der Prostituierten und eine Rückkehr derselben ins bürgerliche Leben nicht möglich, und doch könnten eine ganze Anzahl von ihnen mit leichter Mühe vor dem völligen Untergang bewahrt bleiben, wofern nur die Gesellschaft den guten Willen hätte, helfend einzuspringen. Ein Mann, dem eine reiche Erfahrung auf diesem Gebiete zur Seite steht, der Geheime Oberregierungsrat Dr. Krohne, hat kürzlich im preußischen Abgeordnetenhause die Schuld der Gesellschaft anschaulich geschildert. Er hat darauf hingewiesen, wie die Verwaltung sich bemüht, jugendliche Prostituierte in Fürsorgeerziehung zu bringen, wie später nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung geeignete Familien gesucht werden, die sich solcher Mädchen annehmen, wie aber die Gesellschaft versagt und infolgedessen die Schuld daran trägt, wenn die Bemühungen der Verwaltung scheitern. „Das Mädchen, sich selbst überlassen, fällt in die alten Verhältnisse und das alte Laster zurück, und da macht man unsere Anstalten und die Fürsorgeerziehung für die Schuld der Gesellschaft haftbar, bürdet ihr eine Verantwortung auf, die sie nicht tragen kann. Also wenn irgendwo, dann muß hier eingesetzt werden, hier sollen die Frauen gebildeter, christlicher, gutgeordneter Häuser ihre Pflicht tun und sich nicht scheuen, ein solches Mädchen ins Haus zu nehmen, und wenn sie einmal einen vergeblichen Versuch gemacht, einen Mißerfolg erlitten haben, wenn das Mädchen ihnen durchgegangen ist, dann sollen sie nicht sagen: nun will ich mit der ganzen Gesellschaft nichts zu tun haben. Die Fürsorgeerziehung kann nur das ihrige so weit tun, daß sie sucht, das Mädchen vergessen zu lassen und herauszuheben aus seinem Schmutz; es weiter zu behüten und auf rechten Wege zu halten, ist Sache der Gesellschaft."*) Leider ist sich die Gesellschaft, die Geheimrat Krohne im Auge hat, ihrer Pflicht gegen ihre Nebenmenschen nur höchst mangelhaft bewußt, und die „gebildeten, christlichen, gutgeordneten" Häuser schrecken vor jeder Berührung mit einer „Dirne" ängstlich zurück. Die wenigen Prostituierten, denen es gelingt, ein ordentliches Leben zu beginnen, indem sie einen Beruf ergreifen oder heiraten und die sich dann in der Ehe durchaus anständig führen, verdanken ihre Rettung wahrlich nicht der sogenannten guten Gesellschaft, sondern Angehörigen der proletarischen Klasse, die das Christentum zwar nicht

*) Vgl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses. Sitzung vom 22. Februar 1907.

Digitized by Google

fort und fort im Munde führen, es aber desto mehr praktisch betätigen.

Allerdings, wer in jeder Prostituierten ein entartetes Wesen erblickt, der wird von vornherein jeden Versuch, sie zu retten, als aussichtslos verwerfen; der wird sich zu der unserer Ansicht nach völlig verkehrten Auffassung bekennen, der Ströhmberg in den Worten Ausdruck verleiht: „Wie es ein vergebliches Bemühen wäre, einen unheilbaren Geisteskranken zur Vernunft bringen zu wollen, ebensowenig Erfolg versprechend erscheinen alle die Maßnahmen gegen die Prostitution, welche den zwischen dem normalen Weibe und den Prostituierenden bestehenden Unterschied ignorieren und von der irrigen Voraussetzung der Besserungsfähigkeit der letzteren ausgehen. Gleichwie der Staat den Schaden zu verhindern sucht, den unheilbare Geisteskranke verursachen können, ohne in diesen deshalb strafwürdige Verbrecher zu sehen, tritt er auch den großen sanitären Gefahren der Prostitution entgegen, ohne ihre Freiheit mehr einzuschränken, als es zur Vermeidung der Störung des öffentlichen Anstandes durch die Prostitution und zur Bekämpfung ihrer sanitären Gefahren für die Bevölkerung erforderlich ist."

Nun, glücklicherweise ist es nicht so schlimm, wie Ströhmberg es schildert. Wir haben keinen Grund, an der Besserungsfähigkeit der Prostituierten im allgemeinen von vornherein zu verzweifeln. Ob sie wirklich gebessert werden, ob die Einrichtungen unserer Wirtschaftsordnung in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den polizeilichen Vorschriften und den gesellschaftlichen Vorurteilen geeignet sind, dies Ziel zu erreichen, das freilich ist eine andere Frage, eine Frage, die im großen ganzen mit Nein beantwortet werden muß.

In einigen Ländern hat man wenigstens einen Anfang damit gemacht, die Prostituierten aus ihrer entwürdigenden Stellung, in die sie von Obrigkeits wegen hinabgestoßen werden, emporzuheben, indem man mit dem System der Reglementierung gebrochen hat. In Dänemark ist im Oktober 1906 ein neues Prostitutionsgesetz in Kraft getreten, das zwar nicht die Prostitution beseitigen, wohl aber den Prostituierten ihre Menschenrechte wahren will. Das Gesetz sieht von der Reglementierung ab und begnügt sich damit, die gefährlichsten Auswüchse der Prostitution in moralischer und hygienischer Hinsicht zu beseitigen. Der Allgemeinheit ist dadurch kein Schaden erwachsen. Hören wir, wie der Chef der Sittlichkeitspolizei Kopenhagens sich über die Wirkung des neuen Gesetzes einen Monat nach dessen Inkrafttreten einem Mitarbeiter des sozialdemokratischen Organs von Kopenhagen gegenüber geäußert hat:

„Das Leben auf der Straße gestaltet sich sehr ordentlich und fein. Wohl sieht man jetzt des abends einige Frauen mehr, von denen man vermuten kann, daß sie Herren suchen, aber irgend ein öffentliches Aergernis ist dadurch gar nicht entstanden. Im

Digitized by Google

Vergleich mit den Großstädten des Auslandes sind Kopenhagens Prostituierte gering an Zahl und bescheiden. Man braucht nur einmal nach Berlin zu reisen, um den Unterschied gewahr zu werden. In der Friedrichstraße und anderen Verkehrsstraßen schwärmen zur Abendzeit ungeheuere Mengen von Frauen umher. Ich nehme an, daß die geringeren Arbeitslöhne in Berlin einen unseligen Einfluß ausüben.

Doch haben wir selbstverständlich auch eine bedeutende Prostitution, die allerlei Lebenszeichen von sich gibt, unter anderem in den Anzeigenspalten mehrerer Blätter. Bisher haben wir die Annoncierenden nicht ausspioniert, selbst wenn Name und Adresse angegeben waren.

Im übrigen kann ich nach Verlauf von nur einem Monat ein endgültiges Urteil über die Wirkungen des neuen Gesetzes nicht abgeben. Aber ich meine, daß die Verhältnisse nun bedeutend besser sind als früher. Früher war doch die Prostituierte jeden Tag gezwungen, Geld für das teure Zimmer herbeizuschaffen. Das ganze System zwang sie, sich zu verkaufen. Nun hat sie jederzeit den Weg offen, sich einen redlichen Erwerb zu suchen, und sie wird nicht mehr in dem Grade von anderen ausgebeutet wie früher."

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß auch der preußische Minister des Innern von Bethmann-Hollweg — allerdings nur für seine Person, nicht im Namen des Staatsministeriums — sich für das dänische System ausgesprochen hat. Gelingt es ihm, seinen Willen durchzusetzen, dann wird zweifellos die Aussicht der Prostituierten, von ihrem Lebenswandel zu lassen, weit größer sein als heute, wo gerade die Stellung unter Polizeiaufsicht ihnen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse unmöglich macht. Tut dann noch die Gesellschaft das ihrige, so wird der Kampf wenigstens nicht mehr ganz so von vornherein vergeblich sein.

e) Der Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum.

Noch mehr als im Kampfe gegen die erwachsenen, versagt unser heutiges Strafsystem im Kampfe gegen die jugendlichen Verbrecher. Die Erfahrung hat das eine erwiesen, daß die kurzen Gefängnisstrafen für Jugendliche nicht nur keine Besserung, sondern direkt eine schwere Schädigung herbeiführen, weil die jungen Leute im Gefängnis vielfach von den im Verbrechen erfahreneren Gefangenen eine wirkliche Anleitung für die Verbrecherlaufbahn erhalten. Das beweist vor allem die Rückfallstatistik. Der Rückfall unter den Jugendlichen steigt von Jahr zu Jahr. Auf 10 000 Jugendliche der Bevölkerung in Deutschland entfielen im Jahre 1889 614 Verurteilte, von denen 93 bereits vorbestraft waren, darunter 15 mehr als dreimal. 1896 betrug die Zahl der Verurteilten 702, der Vorbestraften 132, darunter 27 mehr als dreimal. Von den im Jahre 1898/99 in die preußischen

Digitized by Google

Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 26 Proz. vor dem 18. Lebensjahre bestraft. In demselben Jahre wurden 1192 weibliche Personen in die Korrektionshäuser eingeliefert, darunter 222 oder 19 Proz. Minderjährige, von denen 54 unter 18 Jahre alt waren. Von den Eingelieferten hatten 296 oder 25 Proz. vor dem 18. Lebensjahre eine Freiheitsstrafe erlitten.

Angesichts dieser Zahlen ist es keine Uebertreibung, wenn v. Liszt[1]) sagt: „Wenn ein Jugendlicher ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen." Zu dem gleichen Resultat gelangt Professor W. Rein[2]) in Jena. Die bisherigen Mittel haben sich nicht bewährt. „Je mehr Strafen, desto mehr Uebeltäter. Immer mehr Gefängnisse müssen gebaut werden, immer mehr unproduktives Kapital wird auf die Bestrafung des widergeselligen Nachwuchses verwendet. Angsterregung und Abschreckung, die man von der Strafe erwartet, wirken nicht mehr. Der Ruf nach Strafe ertönt zwar um so lauter, je mehr die Verbrechen sich häufen. Aber es hat sich gezeigt, daß die Strafe unter den Mitteln zur Bekämpfung des Uebels nur eine sehr bescheidene Stellung einnimmt. Sie entspricht zwar dem Gefühl der Vergeltung, das in jeder Menschenbrust lebt, aber die Quelle des Uebels wird durch sie nicht verstopft, vor allen Dingen nicht in der Welt der Jugendlichen. Hier ist die Strafe wohl eines der Mittel, aber nicht das einzige, vor allem nicht das wirksamste. Ja, hier treten mit ihr verbunden sogar erhebliche Nachteile hervor: 1. Durch die Strafe wird der junge Uebeltäter zum Verbrecher gestempelt. Ein gut Teil Hoffnung auf Besserung sinkt damit hinab. 2. Im Gefängnis trifft der jugendliche Verbrecher mit anderen zusammen und tritt damit in eine weitere Schule des Verbrechertums ein. 3. Aus dem Gefängnis entlassen, zuweilen in die Schule wieder aufgenommen, pflegen die jungen Missetäter förmliche Verpestungen unter den bisher Unberührten anzurichten."

Auch Baer[3]) hält es für das Gemeinwohl nicht für nützlich und zweckmäßig, zu langgezeitiger Strafe verurteilte jugendliche schwere Verbrecher in der bisherigen Weise dem Strafvollzuge zu unterwerfen. „Will man diese Kategorie von Verbrechern nicht als moralisch unverbesserlich ansehen, und will man mit Rücksicht auf ihre Jugend und ihre häufig vernachlässigte Jugenderziehung noch eine Rettung versuchen, so ist ihre Bestrafung mehr nach pädagogisch-progressivem System einzurichten. Hier kann nach langer Erprobung der Sträfling seine Umkehr zu einem besser gewordenen

[1]) v. Liszt: Die Kriminalität der Jugendlichen. — Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2, 339.
[2]) Rein: Jugendliches Verbrechertum und seine Bekämpfung. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III, S. 41 u. f.
[3]) A. Baer: Ueber jugendliche Mörder und Totschläger. — Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. XI.

Digitized by Google

Menschen zeigen, das Vertrauen zu seiner sittlichen Besserung sich erwerben und verdienen. Und diejenigen von ihnen, welche auch nach langem Strafvollzug keine Umkehr, keine Aenderung zeigen, die, wie wir auch bei unseren jugendlichen Sträflingen sehen und erfahren, eine stete Gefahr für die freie Gesellschaft bilden, diesen sollte man nicht nach formaler Verbüßung der ihnen gesetzlich auferlegten Strafzeit die Gefängnistüren öffnen und sie auf die außerhalb derselben befindliche Gesellschaft loslassen. Hier sollte die Einsperung auf unbestimmte Zeit und mit dieser auch die lebenslängliche Internierung zulässig sein, um Verbrecher dieser Art andauernd unschädlich zu machen. Die Gesellschaft hat ein Recht, sich vor diesen gefährlichen Elementen zu schützen. Für die schweren Missetäter im jugendlichen Lebensalter sollten eigene Anstalten vorhanden sein, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonialländlichem Charakter. Als jugendliche Verbrecher eingeliefert, wachsen sie bald aus dem kindlichen Lebensalter heraus und werden der Behandlung der ersteren bald entwachsen. Eine zu lange Einzelhaft wird in vielen Fällen unzulässig. Mit anderen Sträflingen gemeinsam sind sie eine sittliche Gefahr für diese und eine schwere Verlegenheit für die Verwaltung; sie müssen besonders beobachtet und auch besonders berücksichtigt werden. Verbrecher dieser Art sollten in eigenen Anstalten zusammengebracht und einem eigenen Strafvollzug unterworfen werden."

Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, sei darauf hingewiesen, daß wir uns den Vorschlag Baers, soweit er sich auf die Einsperrung auf unbestimmte Zeit bezieht, nicht zu eigen machen, wir haben ihn nur deshalb mit angeführt, um von vornherein einem etwaigen Vorwurf des nicht richtigen Zitierens zu begegnen. Im übrigen deckt sich unsere Ansicht hierüber vollkommen mit der von Wolfgang Heine*), der in einer Polemik gegen v. Liszt ausdrücklich auch den dem Verbrechen Verfallenen das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit und seiner Freiheit garantiert, sowie den Grundsatz gewahrt wissen will, daß von den Garantien des gerichtlichen Verfahrens nichts abgelassen werden darf. „Sowohl das gewerbsmäßige wie das jugendliche Verbrechertum sind durch hohe Strafen nicht auszurotten, denn gerade sie sind vor allem Produkte gesellschaftlicher Mißstände, wie mangelhafter Erziehung, des Zwangs zu allzu frühem Erwerb und unverschuldeter Arbeitslosigkeit."

Welches sind nun die gesetzlichen Bestimmungen, die heute in Deutschland für jugendliche Verbrecher in Geltung sind?

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich kann, wer bei Begehung einer strafrechtlichen Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt

*) Wolfgang Heine: Zur Reform des Strafrechts. — Sozialistische Monatshefte. 1903. Seite 22 u. f.

Digitized by Google

überwiesen werden. Personen über zwölf, aber unter achtzehn Jahren, werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht nicht besitzen, ebenfalls einer Anstalt überwiesen, in der sie solange zu behalten sind, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde dies für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr hinaus; besaßen sie hingegen die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht, so kann gegen sie auf Freiheitsstrafen erkannt werden, die in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen sind. Im allgemeinen beschäftigt sich also die deutsche Strafgesetzgebung, ähnlich wie die der meisten anderen Länder, mit dem Kinde erst, nachdem es ein Verbrechen begangen hat, sie kümmert sich aber nicht um das Kind, welches noch kein Verbrechen verübte, auch wenn es schon moralisch verdorben ist. In solchen Fällen greift nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Landesgesetzgebung ein.

Daß das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs, soweit es sich auf jugendliche Missetäter bezieht, völlig unzulänglich ist, ja, daß eher das Gegenteil von dem erreicht wird, was der Gesetzgeber beabsichtigte, darüber herrscht heute kaum noch ein Zweifel. Der Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum kann eben, wenn anders er von Erfolg gekrönt sein soll, nicht mit Gesetzesparagraphen geführt werden. Mit Recht schlägt deshalb u. a. v. Liszt solange als möglich erziehende Maßregeln als Ersatz der Freiheitsstrafe vor. Weiter fordert er Hinaufrücken der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, Beseitigung des Unterscheidungsvermögens, reichsgesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung und ihre Ausdehnung auch auf alle Fälle sittlicher Verwahrlosung. Noch weiter geht Wolfgang Heine, der in seinem oben zitierten Artikel verlangt, daß das Strafmündigkeitsalter weiter hinausgeschoben werden und Straffreiheit eintreten muß, nicht bloß, wenn wie heut der Täter nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht, sondern auch, wenn er nicht die zur Ueberwindung des verbrecherischen Impulses erforderliche Charakterreife besessen hat. Auch die sozialdemokratische Partei, die sich auf ihrem 1906 zu Mannheim abgehaltenen Parteitag mit der Frage des Strafrechts, des Strafvollzuges und des Strafprozesses beschäftigt hat, hat sich in der bezüglichen Resolution, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, für den Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahre entschieden. Aehnlich fordert Aschrott,*) daß das Alter der Strafmündigkeit auf 14 Jahre hinaufgerückt wird. Er geht hierbei von dem Grundgedanken aus, daß man durch rechtzeitiges und energisches Einschreiten in der gefährdeten Jugend die Anlage zu einem antisozialen Verhalten unterdrücken

*) Dr. P. F. Aschrott: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin 1892.

Digitized by Google

und einen guten Keim einpflanzen kann, eine Aufgabe, die durch die Gefängnisstrafe nicht zu erreichen ist. Im Interesse der jugendlichen Verbrecher, aber auch nicht minder im Interesse des Gefängniswesens, welches sonst seinen wirklichen Charakter einzubüßen in Gefahr ist, solle die Jugend solange wie irgend möglich vom Gefängnis ferngehalten werden.

Recht beherzigenswert sind schließlich auch die Vorschläge von Professor Rein, der an Stelle von neuen Strafgesetzen nach Veranstaltungen ruft, die das jugendliche Verbrechertum im Keim ersticken können. Als solche schweben ihm vor eine Stärkung der Familie, ihrer physischen und moralischen Gesundheit, durch eine bessere Wohnungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, letztere in der Richtung einer Einschränkung der Frauen- und der Kinderarbeit, Ausbau der Schulerziehung, Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts und endlich eine Reform der Zwangserziehung, etwa wie sie inzwischen in Preußen durch das Fürsorgeerziehungsgesetz erfolgt ist.

An der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums mitzuwirken, dazu ist die Gesellschaft schon in ihrem ureigensten Interesse verpflichtet. Es ist deshalb freudig zu begrüßen, wenn in immer höherem Maße gemeinnützige und wissenschaftliche Vereine diesem Problem ihr Augenmerk zuwenden und sich um seine Lösung bemühen. Von den zahlreichen Vorschlägen, die auf derartigen Kongressen gemacht sind, verdienen wohl am meisten Beachtung die von Trüper-Jena auf der Tagung des Vereins für Kinderforschung in Halle aufgestellten Thesen über psychopathische Minderwertigkeiten als Ursachen der Gesetzesverletzungen Jugendlicher:

1. Es gibt abnorme Erscheinungen und Zustände im Seelenleben der Jugend, die nicht unter die Rechtsbegriffe „Unzurechnungsfähigkeit" und „Geistesschwäche" fallen, die aber doch pathologischer Natur sind und bei manchen zu Gesetzesverletzungen führen, ja unbewußt drängen.

2. Diese Zustände entwickeln sich allmählich aus kleinen Anfängen und können, rechtzeitig erkannt und zweckentsprechend in der Erziehung berücksichtigt, in den meisten Fällen gebessert werden. So können zugleich jugendliche Gesetzesübertretungen verhütet und ihre Zahl wesentlich vermindert werden.

3. Es ist darum im öffentlichen Interesse dringend erwünscht, daß Lehrer, Schulärzte, Seelsorger und Strafrichter sich mehr als bisher dem Studium der Entwickelung der Kindesseele und ihrer Eigenarten widmen, um der Entartung des jugendlichen Charakters rechtzeitig vorbeugen zu können. Namentlich ist es erwünscht, daß an den Universitäten in Verbindung mit pädagogischen Seminaren Vorlesungen über Psychologie und Psychiatrie des Jugendalters gehalten werden und

Digitized by Google

daß in den Volksschullehrerseminaren die künftigen Lehrer Anleitung zum Beobachten des kindlichen Seelenlebens erhalten.

4. In allen Schulen ist mehr als bisher der Erziehung des Gefühls- und Willenlebens Rechnung zu tragen und der einseitigen intellektuellen Ueberlastung vorzubeugen.

5. Bevor jugendliche Individuen wegen Gesetzesverletzung öffentlich vor den Strafrichter gestellt werden, sollten sie zunächst einem „Jugendgericht", bestehend aus dem Leiter der betreffenden Schule, dem Lehrer des betreffenden Kindes, dem Schularzte, dem Geistlichen und dem Vormundschaftsrichter überwiesen werden. Erst auf Beschluß dieses Jugendgerichts sollten Jugendliche dem öffentlichen Verfahren überwiesen werden.

6. Statt oder neben der Strafe als Sühne oder der bloßen Einsperrung zum Schutze der Gesellschaft gegen die Uebeltäter sollte in besonderen Anstalten, von besonders vorgebildeten Pädagogen unter medizinisch-psychiatrischem Beirate geleitet, eine für Leib und Seele sorgfältig erwogene Heilerziehung Platz greifen. Die Fürsorgegesetze tragen bisher diesen Anforderungen nicht genügend Rechnung.

Auf die in diesen Leitsätzen erwähnte Fürsorgeerziehung sowie auf die Frage der Jugendgerichte werden wir ihrer großen Bedeutung wegen besonders eingehen.

f) Die Fürsorgeerziehung und ihre Erfolge.

Der der Fürsorgeerziehung zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß man nicht erst dann einschreiten soll, wenn ein Kind völlig verwahrlost ist, sondern daß ein Einschreiten auch gegen solche Minderjährigen geboten ist, die noch gar nicht verwahrlost, wohl aber durch das schuldhafte Verhalten ihrer Eltern oder Erzieher in ihrem geistigen oder leiblichen Wohle gefährdet sind.

Wie notwendig es ist, bei Zeiten Fürsorge zu treffen und nicht zu warten, bis es zu spät ist, das beweist nicht nur die große Zahl der jugendlichen Verbrecher, sondern auch die Erscheinung, daß der größte Prozentsatz der Prostituierten bereits vor Erreichung der Großjährigkeit der gewerbsmäßigen Unzucht nachgegangen ist, sehr viele schon vor ihrem 18. Lebensjahre. Nach Schiller*) haben sie zum mindesten vordem die Prostitution „gelegentlich" betrieben. In Berlin zählte man trotz der Maßnahmen, die die Einschreibung der Minderjährigen in die polizeilichen Kontrollisten außerordentlich erschweren, im Jahre 1898 unter den 846 neu eingeschriebenen Prostituierten 229 minderjährige im Alter von 15 bis 20 Jahren. In Paris wurden im Jahre 1885 890 Großjährige und 409 Minderjährige in die Kontrollisten eingetragen, im Jahre 1886: 775 Großjährige und

*) F. Schiller: Fürsorgeerziehung und Prostitutionsbekämpfung. — Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. II, Nr. 8.

Digitized by Google

370 Minderjährige, im Jahre 1887: 592 Großjährige und 276 Minderjährige, im Jahre 1888: 442 Großjährige und 265 Minderjährige, im Jahre 1894 wurden 325 und im Jahre 1900 253 Minderjährige eingetragen. In Rußland waren im Jahre 1889 14 Prostituierte in Bordellen und 30 Kartenmädchen unter 15 Jahre alt, 3040 Bordellmädchen und 2508 Kartenmädchen unter 20 Jahre. 26 Prostituierte in Bordellen hatten sich vor ihrem 12. Lebensjahre prostituiert und 6739, d. h. 86,2 Proz. vor erreichter Großjährigkeit, darunter 2041 vor ihrem 16. Lebensjahre. Von den Kartenmädchen hatten sich 50 vor ihrem 12. Jahre zu prostituieren begonnen, 1978 vor ihrem 16. und 7305, d. h. 75,6 Proz. vor ihrem 21. Lebensjahre. Bedenkt man ferner, daß von den im Jahre 1905 in Preußen in Fürsorgeerziehung gekommenen 2261 Mädchen bereits 815 und von den in den Jahren 1901 bis 1905 insgesamt in Preußen in Fürsorgeerziehung gekommenen 11 471 Mädchen nicht weniger als 3622 vor Verhängung der Fürsorgeerziehung der Unzucht verfallen waren, so wird man sich der Erkenntnis von der dringenden Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen nicht verschließen können.

Die beiden bedeutendsten in deutschen Bundesstaaten erlassenen Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze sind das preußische vom 2. Juli 1900 und das hessische vom Jahre 1899. In Preußen kann ein Minderjähriger der Fürsorgeerziehung überwiesen werden 1. in Fällen, welche die Bedingungen des § 1666*) des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen, 2. wenn er in einem Gerichtsverfahren gemäß § 56, d. h. wegen Fehlens der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht, freigesprochen wurde und die Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung besteht, 3. wenn eine Fürsorge wegen der Unzulänglichkeit der erzieherischen Faktoren angebracht erscheint. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht auf öffentliche Kosten in einer Familie oder Anstalt, sie wird durch das Vormundschaftsgericht eingeleitet. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann das Gericht auch eine vorläufige Unterbringung anordnen. Eine Unterbringung in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern ist verboten. Die Erziehung endigt mit erlangter Volljährigkeit, sofern nicht früher eine Aufhebung beschlossen werden sollte, weil der Zweck erfüllt oder seine Erreichung anderweitig gesichert erscheint. Die Kosten fallen den Ortsarmenverbänden oder, falls ein solcher nicht besteht, den größeren Kommunalverbänden zur Last. In

*) § 1666 B. G. B.: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Digitized by Google

Hessen können der Zwangserziehung unterworfen werden Kinder, die unter den § 55[1]) des Strafgesetzbuchs fallen, Minderjährige unter 18 Jahren, sei es, daß auf sie die §§ 1666 und 1838[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zutreffen oder sei es, daß die Maßregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist.

Ueber die Erfolge der Fürsorgeerziehung läßt sich ein abschließendes Urteil heute noch nicht fällen. Die Ansichten gehen darüber auseinander, doch scheint es, als ob die Fürsorgeerziehung auf die sittlich gefährdeten männlichen Zöglinge von besserem Einfluß ist als auf die weiblichen, namentlich die sittlich gefallenen. So heißt es z. B. in einem Bericht der Landesbehörden von Westpreußen vom 8. Januar 1905, der die guten Erfolge der Fürsorgeerziehung bei männlichen Zöglingen rühmt: „Dagegen ist die Erziehungsarbeit bei den schulentlassenen weiblichen Zöglingen — den sittlich gefallenen Mädchen — fast ausnahmslos vergeblich. In den wenigen Fällen, in denen der Versuch gemacht wurde, sie in Dienst zu geben, schlug er fehl. Bei ihnen handelt es sich in Wahrheit nur um eine Bewahrung vor weiterem Fall bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und um die Vornahme eines körperlichen Reinigungsprozesses; sie sind in ihrer weitaus größten Mehrheit mit Gonorrhoe und Syphilis behaftet." Gegenteiliger Auffassung ist Geheimrat Krohne, der am 22. Februar 1907 im preußischen Abgeordnetenhause die Ansichten über die „geschlechtlich verderbten" Mädchen als etwas zu pessimistisch bezeichnete. „Aus allen unseren Berichten geht natürlich hervor, daß die Behandlung dieser Mädchen sehr große Schwierigkeiten bietet. Es ist ja nur so weiterzukommen, daß wir sie möglichst lange unter der Hand behalten; einmal um die physiologischen und pathologischen Ursachen abzuschwächen, vor allem aber, um zu bewirken, daß die Mädchen vergessen. Das macht sich natürlich nicht innerhalb eines Jahres, auch nicht in zwei Jahren. Wenn man sie aber längere Zeit unter geeigneten Verhältnissen und vor allem unter geeigneter Einwirkung hält,

[1]) § 55 Str. G. B.: Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

[2]) § 1838 B. G. B.: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Digitized by Google

so ist es schon eher möglich, daß sie vergessen. Dafür haben wir Beispiele sowohl in den Provinzialanstalten und in den Privatanstalten, welche uns Bericht erstatten, als auch in den beiden Erziehungsanstalten in Boppard und Gräfrath. Die Oberinnen beider Anstalten haben wiederholt versichert: Wenn wir sie nur lange genug haben, dann ist es möglich, daß sie vergessen, und wir haben auch eine Anzahl von Mädchen wieder in geordnete Verhältnisse zurückgeführt."

Obgleich das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz erst kurze Zeit besteht, wird doch seine Reformbedürftigkeit allseitig bereits anerkannt. Das Gesetz gestattet den Gerichtsbehörden nicht, soweit zu gehen, wie es die soziale Entwickelung der Verhältnisse oft notwendig macht. Zum Beweis hierfür zählte Abg. Münsterberg im Abgeordnetenhause am 22. Februar 1907 auf Grund zuverlässiger Ermittelungen eine Reihe von Fällen auf, von denen wir einen besonders typischen hier wiedergeben wollen:

Eine Tochter einer sittlich schon sehr zweifelhaften Mutter, die in wilder Ehe lebte, trieb sich schon als kleines Mädchen auf den Straßen herum mit Blumenverkauf und war auch der Polizei bekannt. Für diese wurden zwei Anträge auf Fürsorgeerziehung gestellt, einer 1902 von der Schule wegen Bettelns, Hanges zur Lüge, unregelmäßigen Schulbesuchs, Gefährdung durch die verkommene Mutter; er wird abgelehnt. Der Jugendfürsorgeverband beantragt im September 1903 die Fürsorgeerziehung ein zweites Mal wegen nächtlichen Umhertreibens, und bemerkt dabei ausdrücklich, daß der Polizei das Mädchen schon sehr bekannt sei und den denkbar schlechtesten Ruf genieße. Nach sechs Monaten, im März 1904, erfolgt die Antwort, daß die Fürsorgeerziehung nicht erforderlich sei, und das Mädchen selbst erzählt in der Schule, der Polizist sei bei ihren Eltern gewesen, habe ihr das Blumenverkaufen verboten und gesagt, sie dürfe gar nicht in Fürsorgeerziehung kommen. Im Februar 1905 wird der dritte Antrag kurz vor der Schulentlassung vom Jugendfürsorgeverband gestellt und darauf hingewiesen, daß das Treiben des Kindes das gleiche geblieben, daß nach der Entlassung aus der Schule bei völliger Freiheit gänzliche Verwahrlosung zu fürchten sei. Darauf ergeht nach einem halben Monat, wieder von der Polizei, unterzeichnet von einem Regierungsassessor, die Antwort: „Dem Vorstand erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 4. März 1905 ergebenst, daß ich einen erneuten Antrag auf Fürsorgeerziehung für diese Schülerin für aussichtslos halte, wenn nicht bestimmte belastende Tatsachen angeführt werden."

Ein weiterer Mangel des Gesetzes hängt mit unserer Armengesetzgebung zusammen. In den Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz sagt der Minister: Es soll geprüft werden, ob nicht durch Anwendung der Armenpflege der Verwahrlosung vorgebeugt werden kann. Leider aber nehmen, wie

Digitized by Google

der Abg. Schmedding in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses betonte, die Armenverwaltungen einen sehr engherzigen, ablehnenden Standpunkt ein, sie weigern sich, einen etwaigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, ein Kind durch Vermittelung der öffentlichen Armenpflege anderweit in Erziehung zu geben, auszuführen und warten lieber ab, bis die minderjährige Person gänzlich verdorben ist, um dann die Kosten der Fürsorgeerziehung dem Staate und der Provinz zur Last legen zu können. Hier kann nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung Wandel geschaffen werden. Es müßte den Armenverwaltungen zur Pflicht gemacht werden, ihre Tätigkeit nicht darauf zu beschränken, daß eine hülfsbedürftige Person nicht verhungert oder nackt herumläuft, sondern auch dafür zu sorgen, daß ein hülfsbedürftiger Mensch nicht sittlich verkommt. Geschieht das, dann wird auch die Fürsorgeerziehung segensreich wirken, vorausgesetzt, daß nicht kleinliche schikanöse Polizeimaßregeln, wie das in Preußen leider so häufig geschieht, die entgegengesetzte Wirkung hervorrufen.

Wahrscheinlich ist an den bisherigen mangelhaften Erfolgen der Fürsorgeerziehung auch die Tatsache schuld, daß die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, daß die Fürsorgeerziehung nur als letztes Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung angewendet werden dürfte, von den unteren Instanzen dahin verstanden wird, daß alle möglichen Versuche zur Rettung Minderjähriger erschöpft sein müssen, ehe zur Fürsorgeerziehung gegriffen werden kann. Es werden Beschlüsse auf Beschränkung der elterlichen Gewalt erlassen, es wird mit Armenbehörden, Fürsorgevereinen, Einzelpersonen korrespondiert; die Akten schwellen an, es vergehen Monate, mitunter sogar Jahre, und inzwischen ist das Kind, um dessen Rettung es sich handelt, zu Grunde gerichtet. Treffend sagt der Brandenburgische Kommunalverband in einem Verwaltungsberichte, daß die Vormundschaftsrichter die mit Ausführung der Fürsorgeerziehung betrauten Verbände sehr häufig in die Lage des Arztes versetzen, der zu spät gerufen wird. Wie richtig dieser Ausspruch ist, davon kann man sich im praktischen Leben nur allzu häufig überzeugen.

g) Jugendgerichtshöfe.

An der Behandlung jugendlicher Angeklagter in Deutschland hat der deutsche Juristentag auf seiner 26. und 27. Zusammenkunft eine Kritik geübt, die in folgenden Sätzen gipfelt: 1. Den angeklagten Kindern wird Gelegenheit zu unbeaufsichtigtem Verkehr mit anderen verbrecherischen Elementen gegeben, welche sie sonst nicht kennen lernen würden, indem auf den Korridoren und in den Warteräumen der Kriminalgerichte Straftaten offen besprochen werden; dadurch ergibt sich Gelegenheit zur Anknüpfung von Beziehungen zwischen älteren und jüngeren Elementen, die der Verbrecherlaufbahn gewissermaßen zustreben oder sich in ihr schon be-

Digitized by Google

finden. 2. Noch bedenklicher ist das Zusammensperren erwachsener und jugendlicher Verbrecher in der Untersuchungshaft. 3. Die jugendliche Neigung zu Prahlerei und Großmannssucht wird durch den schweren Apparat der öffentlichen Gerichtsverhandlung mächtig genährt. 4. Es findet eine unliebsame Konkurrenz zwischen den Anordnungen der Strafrichter und denen des Fürsorgeerziehungsgesetzes statt. 5. Der Strafrichter, welcher nur gelegentlich Jugendliche aburteilt, hat keine Möglichkeit, ihrer Eigenart gerecht zu werden. Die Wissenschaft vom Kinde ist neu wie ihr Name — Pädiatrie. Es fehlt ihm in den Strafakten das Material zur psychischen Beurteilung des Kindes. Ueber Herkunft, Erziehung, Charakter des Angeklagten findet der Richter in den Akten nur die dürftigsten Notizen; er nimmt an, daß der Jugendliche die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, wenn seine Intelligenz halbwegs normal ist.

Eines der besten Mittel, den hier angeführten Nachteilen entgegenzuwirken, besteht in der Einrichtung besonderer Gerichtshöfe für Jugendliche, wie wir sie seit etwa 15 Jahren in allen größeren Städten Amerikas finden und die in einem Falle auch in England — in Birmingham — nachgeahmt sind. Eine interessante und eingehende Schilderung dieser bemerkenswerten Institution hat vor kurzem Emil Münsterberg*) veröffentlicht. Seine Anregungen verdienen die weiteste Verbreitung; es sei deshalb gestattet, sie in den wichtigsten Punkten hier wiederzugeben. Der Verfasser weist zunächst darauf hin, daß nicht die Behandlung der Straftaten Jugendlicher als Sonderdelikt es ist, die der amerikanischen Einrichtung ihre Besonderheit verleiht, sondern die eigentümliche Behandlung des jungen Menschen, der vollständig aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit losgelöst wird. „Die Methode bedeutet eine radikale Abkehrung von strafrichterlicher Behandlung der Jugendlichen. Dieses Aufgeben der unsere Strafrechtspflege zu ihrem großen Unglück so stark beherrschenden Vergeltungstheorie, die Behandlung des jugendlichen Uebeltäters unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge und nicht des Strafrechts ist in neuer und verheißungsvoller Weise zum Ausdruck gekommen. Zuerst hat die Gesetzgebung von Illinois besondere Gerichtshöfe geschaffen und 1899 ein Gesetz betreffend die Behandlung und Kontrolle armer, verwahrloster und straffälliger Kinder erlassen. Es umfaßt alle Kinder bis zum 16. Lebensjahre und zugleich mit den straffälligen auch die armen und verwahrlosten Kinder. Diese Zusammenfassung zeigt die nahe Verwandtschaft aller drei und gibt den richtigen Begriff von der Absicht des Gesetzes, nicht auf die subjektive, sondern auf die objektive Verwahrlosung und Hülfsbedürftigkeit den entscheidenden Wert zu legen. Der Behandlung aller hierher gehörigen Fälle dient der besondere Gerichtshof für Jugendliche (juvenile court). Der leitende Richter

*) Die amerikanischen Jugendgerichtshöfe. Von Emil Münsterberg. National-Zeitung 1906, Nr. 706.

Digitized by Google

darf über die Behandlung des einzelnen Falles durchaus nach freiem Ermessen entscheiden. Er darf das Kind der eigenen Familie zurückgeben, einer anderen Familie anvertrauen, es in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt unterbringen, ohne selbstverständlich der Möglichkeit damit vorzugreifen, es auch strafrechtlich verantwortlich zu machen. Aber sein Verfahren ist zunächst weder das des Untersuchungsrichters noch der Anklagebehörde, sondern eine ganz freie Tätigkeit, mittels deren er die Verhältnisse festzustellen und das zu tun versucht, was als das beste für die Zukunft des Kindes erscheint.

Er wandelt gewissermaßen den Weg, auf dem der jugendliche Uebeltäter vorwärts geschritten, rückwärts, sucht in jene Verhältnisse einzudringen, aus denen der junge Mensch hervorgegangen und die, stärker als er selbst, weit mehr die Ursache seines Vergehens oder seiner Verwahrlosung sind, als sittliche und geistige Anlagen. In diesem Sinne sollen die Erziehungs- und Besserungsanstalten nicht mehr das Mittel der ersten Hülfe, sondern das letzte Zufluchtsmittel sein, nachdem die Zuchtmittel des Hauses, der Kirche und der Schule erschöpft sind. So beginnt der Richter, indem er den Weg rückwärts wandelt, bei derjenigen Stelle, von der das Kind ausgegangen ist, und hat die Befugnis, wenn an dieser Stelle mit Ermahnung und Ueberwachung einiges auszurichten ist, das Kind dort zu belassen. Die Belassung im Elternhause oder in einer anderen Familie hat unter diesen Umständen den Charakter eines Versuchs und hindert den Richter nicht, falls der Versuch nicht glücken sollte, eine andere Entscheidung zu treffen, eine andere Art der Fürsorge eintreten zu lassen oder eine Strafe zu verhängen.

Voraussetzung und Grundlage der von dem Richter zu entfaltenden Tätigkeit bildet die sogenannte probation. Es handelt sich darum, daß ein besonderer Beamter (probation officer) die Verhältnisse des Kindes, bevor es vor den Richter gestellt wird, genau prüft, das Material zur Begründung des Urteilsspruches sammelt und vorbereitet und über das Ergebnis berichtet. Auf Grund dieses Materials darf der Richter von einem Strafverfahren ganz absehen und die oben angedeuteten Mittel der Erziehung anwenden, ohne überhaupt zu einer verurteilenden Entscheidung zu gelangen; er darf aber auch das Urteil für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen. Wird von einer Strafe abgesehen, so bleibt der junge Mensch unter der Obhut des probation officer, der sich nun weiter um seine Verhältnisse zu kümmern, mit ihm in Verkehr zu bleiben und für sein Wohl zu sorgen hat. Namentlich ist es auch seine Aufgabe, davon Anzeige zu machen, wenn die Hoffnung auf Besserung sich nicht erfüllt und strengere Zuchtmittel anzuwenden nötig erscheint. Aber auch wenn der junge Mensch in eine Besserungsanstalt gesendet wird, soll er unter der Aufsicht des genannten Beamten bleiben.

In Illinois begann die Bewegung mit dem Gesetz von 1899; ihm sind eine große Anzahl anderer Staaten gefolgt, im ganzen,

Digitized by Google

soweit Münsterberg übersehen kann, gegenwärtig 24, die Gesetze über Jugendgerichtshöfe erlassen haben. Die Tendenz geht dahin, nicht nur eine besondere Gerichtssitzung für diese Fälle zu schaffen, sondern einen wirklich abgesonderten Gerichtshof, der seine Sitzungen in besonderen Räumen abhält und auch befugt ist, die Oeffentlichkeit von diesen Verhandlungen abzuschließen. Tatsächlich sind die Verhandlungen schon jetzt vielfach nicht öffentlich.

Voraussetzung guter Erfolge des amerikanischen Systems bildet nach Münsterberg allerdings auch die richtige Anwendung des Gesetzes, wobei es sehr viel mehr auf die Erfassung seines Geistes als seines Wortlautes ankommt. „Mir scheint", so schließt der Verfasser seine beherzigenswerten Ausführungen, „daß mehr noch als der Inhalt des Gesetzes der Geist seiner Ausübung in Deutschland Nachahmung verdiente. Bei uns sind trotz aller juristischen Bildung oder vielleicht gerade wegen dieser Bildung die Richter viel zu sehr auf die formale Seite des Deliktes eingestellt, um seine soziale Seite genügend würdigen zu können.

Gleich Gutes wie von den amerikanischen Richtern läßt sich auch von den probation officers sagen, wie denn überhaupt die Ausbildung der der Wohlfahrts- und Armenpflege dienenden Beamten in Amerika eine sehr viel höhere Stufe erreicht hat, als in anderen Ländern. Sie gehen durch die sogenannte philantropical schools, in denen sie theoretisch und praktisch geschult werden, um demnächst aus der helfenden Tätigkeit eine Berufsarbeit zu machen. Das ihre und die richterliche Tätigkeit beherrschende Prinzip ist wiederholt in Konferenzen der an diesen Dingen interessierten Kreise ausgesprochen worden. So heißt es gelegentlich in Berichten der National Conference: „Das einzige Merkmal, das wir gelten lassen, ist, daß alles hülflose Kinder sind, die Liebe und Aufmunterung nötig haben." Und an einer anderen Stelle: „In dem Kinde der Jugendgerichtshöfe finden sich unabsehbare Möglichkeiten von gut und böse." Richter Lindsay spricht aus: „Das Wesentliche ist die Herstellung von Beziehungen zu dem Kinde; der Fall muß vom Standpunkt des Kindes aus verstanden werden. Die Jugendgerichtshöfe bauen sich auf dem Prinzip der Liebe auf." Und Präsident Roosevelt sprach in seiner Botschaft an den Kongreß im Dezember 1904 das schöne Wort, daß es sich bei dieser Arbeit in Wahrheit um ein Aufbauen des Charakters handle. Ich möchte hinzufügen: der Gedanke der Jugendgerichtshöfe bedeutet, daß man die Straftat und die Zustände des Kindes und jugendlicher Menschen in Zusammenhang bringen will mit den Gesamtzuständen wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art, aus denen Art und Wesen des Kindes sich mit Naturnotwendigkeit bildeten. Mit anderen Worten, daß man das Uebel der Verwahrlosung der Jugend von innen heraus zu heilen unternehmen will."

Die Uebertragung der amerikanischen Einrichtungen auf Deutschland hat u. a. auch der Berliner Amtsgerichtsrat

Digitized by Google

Dr. Köhne in der „Deutschen Juristen-Zeitung" befürwortet. Allerdings bedarf es hierzu einer Gesetzesänderung, da nach unseren heutigen Gesetzen ein Teil der jugendlichen Angeklagten von Landgerichten abgeurteilt werden, während die Verwaltung des Vormundschaftswesens zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört. Würde man sich entschließen, den Schöffenrichter, der ja die Mehrzahl der angeklagten Kinder aburteilt, gleichzeitig zum Vormundschaftsrichter zu ernennen, so wäre bei uns in der angeregten Sache schon eine wesentliche Besserung zu erwarten. Für die Gerichte in größeren Städten müßte dann eine besondere Abteilung für jugendliche Angeklagte beim Schöffengericht gebildet werden, in der die Richter jener Abteilung gleichzeitig Vormundschaftsrichter über derartige Angeklagte sind.

Dieser Vorschlag ist gewiß der größten Beachtung wert, wie denn überhaupt die Gesetzgebung endlich von dem Gedanken durchdrungen werden muß, daß die wirkungsvollste Art der Behandlung von Verbrechern, insbesondere von jugendlichen, nicht in ihrer Bestrafung, sondern in der Anwendung derjenigen Mittel besteht, welche sie von der Verbrecherlaufbahn abhalten.

h) Bedingter Strafaufschub.

Als Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird in immer höherem Maße die Aussetzung des Strafvollzugs, sei es in Form der bedingten Verurteilung, sei es in Form der bedingten Begnadigung empfohlen. Es ist bei der Wichtigkeit dieser Maßnahmen nötig, von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes und des Inlandes Kenntnis zu nehmen. Wir folgen bei unserer Darstellung im wesentlichen der dem deutschen Reichstage zugegangenen Denkschrift vom 8. März 1906:*)

Die bedingte Verurteilung hat gesetzliche Anerkennung zuerst im Staate Massachusetts gefunden. Hier wurde im Jahre 1869 die Einrichtung getroffen, daß ein besonderer Beamter in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen und bei dem Richter die hiernach zweckmäßig erscheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen hat. Gewinnt der Beamte die Ueberzeugung, daß der Angeklagte auch ohne Strafe sich bessern werde, so kann er beantragen, ihn für eine bestimmte Zeit „auf Probe zu stellen". In diesem Falle wird der Urteilsspruch ausgesetzt und der Täter der besonderen Aufsicht jenes Beamten unterstellt. Entspricht der Beaufsichtigte den auf ihn gesetzten Erwartungen, so wird er nach Ablauf der Probezeit außer Verfolgung gesetzt. Bei schlechter Führung dagegen wird er dem Gerichte von neuem vorgeführt.

*) Vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags. 2. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 280.

Digitized by Google

Dieses Verfahren ist durch spätere Gesetze auch gegenüber Erwachsenen zugelassen worden.

Eine Reihe anderer Staaten der nordamerikanischen Union ist dem Vorbilde von Massachusetts gefolgt und hat ähnliche gesetzliche Einrichtungen getroffen.

Später hat das Gesetz von Massachusetts die französische Form des bedingten Strafaufschubs mit dem Probationssystem verbunden und dem Richter anheimgestellt, auch von dieser Form Gebrauch zu machen.

Ein gemischtes System ist seit dem 1. September 1901 auch im Staate New York eingeführt. Danach kann der Richter, wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, entweder den Urteilsspruch aussetzen oder aber den Angeklagten zu einer Geldstrafe, bis zu deren Tilgung er in Haft zu bleiben hat, verurteilen und die Vollstreckung des Haftbefehls aufschieben. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der Verurteilte für eine bestimmte Zeit unter die Aufsicht des Probebeamten gestellt.

In England hat sich die bedingte Verurteilung im Anschluß an die Friedensbürgschaft entwickelt. War von jemandem die Störung der Rechtsordnung zu befürchten, so konnte er durch den Friedensrichter dazu angehalten werden, urkundlich und unter Stellung von Bürgen die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall zu übernehmen, daß er innerhalb eines gewissen Zeitraums sich nicht gut führen oder den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze bestimmten dann, daß auf die Stellung einer solchen Friedensbürgschaft auch bei der Aburteilung im Strafverfahren, jedoch zunächst nur in der Form einer Nebenstrafe erkannt werden dürfe. Als Ersatzmittel jeder Bestrafung wurde die Friedensbürgschaft zugelassen. Nach dem Gesetze kann von den im abgekürzten Verfahren über Vergehen geringerer Schwere entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das (unter Umständen durch Bürgen sicherzustellende) Versprechen guter Führung bis auf weiteres entlassen werden; handelt der Entlassene seinem Versprechen zuwider, so wird er von neuem vorgeladen und abgeurteilt.

Endlich hat das Gesetz von 1887 für Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als zweijährigem Gefängnis bedroht sind, allen Gerichten die Befugnis übertragen, zugunsten eines noch nicht vorbestraften Angeklagten die bezeichnete Maßregel zu treffen. Jedoch soll von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Umstände, namentlich das Alter, den Charakter und das Vorleben des Täters oder die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, angemessen erscheint.

Dem Vorgang Englands ist eine Reihe englischer Kolonien gefolgt.

Dem englisch-amerikanischen System hat sich auch das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Neuenburg vom 12. Februar

Digitized by Google

1891 angeschlossen. Hier wird für die leichtesten Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs, sofern der Beschuldigte noch nicht 25 Jahre alt und völlig geständig ist, die Möglichkeit gewährt, die Urteilsfällung auszusetzen und den Täter für eine bestimmte Zeit der gleichen Aufsicht zu unterstellen wie die bedingt entlassenen Sträflinge.

Wesentlich abweichend von dem englisch-amerikanischen Recht ist die Regelung, welche der Gegenstand in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 gefunden hat. Hier wird die Verurteilung als solche von einer Bedingung abhängig gemacht, indem der Aufschub der Vollstreckung die Bedeutung hat, daß die Verurteilung für nicht geschehen gilt, wenn der Verurteilte während der Probezeit sich keine neue Verurteilung zuzieht. Die bedingte Verurteilung ist nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu einer 6 Monate Gefängnis nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurteilt werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe nicht schon früher verurteilt waren. Die Dauer der Probezeit wird vom Gerichte für den einzelnen Fall festgesetzt; indessen darf der Höchstbetrag 5 Jahre nicht übersteigen. Während der Probezeit findet eine Ueberwachung des Verurteilten nicht statt. Auch zieht, abweichend von der englisch-amerikanischen Gesetzgebung, nicht die schlechte Führung, sondern erst eine neue Verurteilung, und zwar immer nur die Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe, den Widerruf der Vergünstigung nach sich.

Dem belgischen Systeme folgt das französische Gesetz. Jedoch erweitert dieses Gesetz das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung insofern, als es mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnisstrafe dem Gerichte keine Schranke zieht.

Von den schweizerischen Kantonen haben Genf, Waadt, Wallis, Tessin und Freiburg die bedingte Verurteilung im wesentlichen nach dem Muster der belgisch-französischen Gesetzgebung eingeführt.

Neuerdings hat sich auch Italien für das belgisch-französische System entschieden. Nach dem Gesetze vom 26. Juni 1904 kann der Richter, wenn eine mit Zuchthaus noch nicht vorbestrafte Person zu einer 6 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird, für eine im Urteil zu bestimmende Frist den Aufschub der Strafvollstreckung anordnen; die Frist darf nicht mehr als fünf Jahre betragen und nicht länger als die gesetzliche Verjährungsfrist sein. Bei Frauen, Minderjährigen unter 18 Jahren und Personen über 70 Jahren erhöht sich die Strafgrenze auf ein Jahr. Der Aufschub kann davon abhängig gemacht werden, daß binnen einer im Urteile bestimmten Frist der durch das Vergehen verursachte Schaden ersetzt oder eine Geldbuße, Schmerzensgeld oder Kosten bezahlt werden. Falls der Verurteilte während der Strafaufschubsfrist kein neues Vergehen

Digitized by Google

begeht, gilt die Verurteilung als nicht geschehen, und es werden die strafrechtlichen Wirkungen damit hinfällig. Anderenfalls wird der Aufschub als widerrufen angesehen und die Strafe nachträglich vollstreckt. Das gleiche gilt, sofern der Verurteilte während der Aufschubsfrist wegen eines vor der ersten Verurteilung begangenen Verbrechens zu Zuchthaus verurteilt wird. Wenn der Richter den Aufschub der Strafvollstreckung angeordnet hat, soll der Gerichtspräsident in öffentlicher Sitzung an den Verurteilten eine ernste Vermahnung richten und ihn darauf hinweisen, daß im Falle der Verübung eines neuen Vergehens die Strafe vollstreckt werde. Wer einmal Strafaufschub erhalten hat, kann ihn ein zweites Mal nicht mehr erlangen.

Gleichfalls auf dem belgisch-französischen Systeme, jedoch mit nicht unerheblichen Einschränkungen, beruht das portugiesische Gesetz vom 6. Juli 1893. Es läßt die bedingte Verurteilung ausschließlich bei Freiheitsstrafe, nicht auch bei bloßer Geldstrafe zu, und zwar nur gegenüber Personen, die völlig unbestraft sind und nach den besonderen Umständen des Falles Berücksichtigung verdienen.

In Norwegen ist eine bedingte Verurteilung auch bei Geldstrafen statthaft. Dagegen darf von ihr bei Gefängnisstrafen nur Gebrauch gemacht werden, wenn sie die Dauer von drei Monaten, und bei Haftstrafen, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Das dänische Gesetz hat sich dem norwegischen Gesetz im allgemeinen angeschlossen.

Im Schweizer Kanton Basel-Stadt kann das Gericht auf Einstellung des Strafvollzugs erkennen, wenn eine Verurteilung wegen einer durch das Strafgesetz des Kantons mit Strafe bedrohten Handlung zu Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten oder zu einer für den Fall der Nichtbeibringung in eine Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten umgewandelten Geldbuße erfolgt, sofern der Verurteilte bisher wegen einer solchen Handlung noch nicht verurteilt war, und nach seinem Charakter und Vorleben sowie der Beschaffenheit der Tat der Vergünstigung würdig erscheint und den durch seine Tat entstandenen offensichtlichen Schaden nach Kräften wieder gutgemacht hat. Die Probezeit beträgt fünf Jahre. Die Vollstreckung der Strafe wird vom Gericht angeordnet, wenn der Verurteilte innerhalb dieser Zeit eine neue strafbare Handlung im Kanton oder auswärts begeht; das Gericht ist jedoch befugt, den Vollzug der ersten Strafe nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs gestattet die Aussetzung des Strafvollzugs gegenüber Personen, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens noch nicht verbüßt haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre ver-

Digitized by Google

urteilt werden, sofern die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen, der daraus entstandene Schaden nach Kräften ersetzt und anzunehmen ist, der Verurteilte werde eine neue Straftat sich nicht zu schulden kommen lassen. Während der Probezeit soll der Verurteilte, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten, unter Schutzaufsicht gestellt werden. Das Gericht kann ihm bestimmte Weisungen erteilen, zum Beispiel einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich des Genusses geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb einer Frist zu ersetzen. Der Vollzug wird verfügt, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen begeht oder einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwiderhandelt. Bei Jugendlichen erfolgt der Strafvollzug, wenn sie die Erwartung, daß sie sich bessern werden, während der Probezeit nicht rechtfertigen.

In den Niederlanden ist durch das am 1. Dezember 1905 in Kraft getretene Gesetz vom 12. Februar 1901, betreffend die Strafen und das Strafverfahren in Ansehung jugendlicher Personen, für Jugendliche unter 18 Jahren ein eigenartiges Mischsystem geschaffen, in welchem neben der gerichtlichen Verzeihung auch bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung nebeneinander bestehen. Die bedingte Begnadigung ist vorgesehen für den Fall, daß der Strafrichter einen Jugendlichen, der sich eines im Höchstbetrage mit Gefängnisstrafe von drei Monaten oder mehr bedrohten Vergehens schuldig gemacht hat, gleichzeitig sowohl zur Ueberweisung an die Regierung zwecks Fürsorgeerziehung wie zu Gefängnisstrafe verurteilt. Alsdann wird diese Gefängnisstrafe erst nach der Beendigung der Fürsorgeerziehung vollstreckt und es kann der Justizminister unter der Bedingung des Widerrufes Strafaufschub erteilen. Der Widerruf erfolgt, wenn der Verurteilte sich schlecht beträgt oder den in seinem Urlaubsausweis ihm auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt. Die Gefängnisstrafe wird als verbüßt erachtet, wenn ein ihr entsprechender Zeitraum seit der Aussetzung abgelaufen ist, und in jedem Falle mit dem Tage, an dem der Verurteilte das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht der Beschluß inzwischen widerrufen worden ist. Ferner ist der Strafrichter in den Fällen, in welchen er nach dem Gesetz auf einen Verweis erkennen kann, befugt, dem für schuldig Befundenen, sei es neben dem Verweise, sei es ohne Ausspruch eines solchen, eine Probezeit zu bestimmen und ihn zugleich bedingt zur Ueberweisung zu der neueingeführten Strafe der Zuchtschule zu verurteilen. Die Probezeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre und beginnt sofort nach Rechtskraft des Urteils. Die Verweisung in die Zuchtschule wird nur dann, und zwar unverzüglich, vollstreckt, wenn der Verurteilte aufs neue einer strafbaren Handlung rechtskräftig für schuldig erklärt wird; der Richter kann jedoch, sofern

Digitized by Google

es sich bei der neuen Tat nicht um ein Vergehen handelt, den Aufschub der Vollstreckung anordnen. Die bedingte Strafe der Verweisung in die Zuchtschule wird als vollständig weggefallen angesehen, sofern vor ihrer Vollstreckung die Probezeit abgelaufen ist.

Allen diesen Gesetzen des Auslandes ist der Gedanke gemeinsam, daß es unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestraften Verurteilten, dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, daß der Verurteilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zugrunde, die sich seit dem Jahre 1895 und den folgenden Jahren in Deutschland Geltung verschafft hat. Zurzeit sind in sämtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist. Diese bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, jedoch mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten; sie wird überwiegend nur Jugendlichen zuteil. Die Dauer der Probezeit wird jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt; eine besondere Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit findet nicht statt; es besteht vielmehr lediglich die Einrichtung, daß der Verurteilte bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet ist. Für die Frage der Bewährung wird das gesamte Verhalten des Verurteilten während der Probezeit in Betracht gezogen; die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und anderseits ist auch beim Vorliegen einer Strafe, z. B. im Falle einer geringen Uebertretung, nicht ausgeschlossen, daß die Führung als gut bezeichnet wird und demnach die endgültige Begnadigung erfolgt.

Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigten früher in einigen Punkten Verschiedenheiten. Um eine gleichmäßige Handhabung herbeizuführen, sind unter Vermittelung des Reichsjustizamtes zwischen den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten folgende, seit dem 1. Januar 1903 zur Anwendung gelangende Grundsätze vereinbart worden.

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise

Digitized by Google

verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschließen.
4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Zu diesen Grundsätzen sind in den einzelnen Bundesstaaten im wesentlichen übereinstimmende Ausführungsanweisungen ergangen. Hinsichtlich der Aeußerung des erkennenden Gerichts ist in Preußen durch Verfügung vom 10. Dezember 1902 und ähnlich in anderen Bundesstaaten folgendes angeordnet: Wenn eine Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt hat, zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten verurteilt wird, so hat im Anschluß an den Erlaß des Urteils eine Aeußerung des Gerichts darüber zu erfolgen, ob nach dem in der Hauptverhandlung von dem Gerichte gewonnenen Eindrucke die Erwirkung des Strafaufschubes in Aussicht zu nehmen ist oder nicht. Eine gleiche Aeußerung soll ergehen, wenn das Gericht ausnahmsweise auch in anderen Fällen nach dem Eindrucke der Hauptverhandlung die Erwirkung des Strafaufschubes für angezeigt hält. Will die Strafvollstreckungsbehörde einen Aufschub erwirken, so hat sie, sofern eine Aeußerung des Gerichts nicht ergangen ist, nach Abschluß ihrer Ermittelungen die Akten dem Gericht zur nachträglichen Aeußerung vorzulegen. Die Strafvollstreckungsbehörde ist, auch wenn sie selbst einen Strafaufschub nicht befürwortet, verpflichtet, die einen Strafaufschub empfehlende Gerichtsäußerung der entscheidenden Zentralbehörde vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß vielfach und insbesondere im Reichstage, wenn schon unter Widerspruch von anderen Seiten, gegen das System der bedingten Begnadigung Angriffe erhoben und demgegenüber dem belgisch-französischen System der bedingten Verurteilung der Vorzug zugeschrieben und reichsgesetzliche Regelung verlangt worden ist, hat im Frühjahr 1905 die Kommission für die Reform des Strafprozesses Anlaß genommen, die Frage des bedingten Strafaufschubes in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen. Die Kommission hat mit 12 gegen 4 Stimmen den Antrag, die Frage jetzt reichsgesetzlich zu regeln, abgelehnt und mit 10 gegen 6 Stimmen sich dafür ausgesprochen, daß ein Ersatz des bedingten Strafaufschubes durch die bedingte Verurteilung nicht zu empfehlen sei.

Digitized by Google

Der Zweck der bedingten Verurteilung ist der gleiche, wie der der bedingten Begnadigung: es wird auf den Vollzug der Strafe unter der Bedingung verzichtet, daß der Täter sich kein neues Vergehen zuschulden kommen läßt. Dieser Tendenz wird man nur zustimmen können, und es wird kaum einen human und sozial denkenden Menschen geben, der nicht in vollem Umfange die Worte unterschreibt, mit denen u. a. v. Liszt die Forderung der bedingten Verurteilung begründet: „Geht man von dem Gedanken aus, daß die Tage und Nächte, welche der zum ersten Male Verurteilte in dem Gefängnisse zubringt, zusammengeworfen mit grau gewordenen Verbrechern, ohne Beschäftigung und ohne Aufsicht, in zahlreichen, ja in den meisten Fällen entscheidend sind für sein späteres Leben; daß sein Ehrgefühl gebrochen, die Scheu vor der Strafe vernichtet ist; daß die erste kurze Freiheitsstrafe nur die erste Stufe ist, die zum Rückfall und durch diesen zum unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechertum führt; ist man sich klar darüber, daß auch die kurze Einzelhaft nicht bessert oder abschreckt, sondern nur abstumpft und die stärkste Triebfeder knickt, welche von der Verbrecherlaufbahn zurückhält, die Achtung vor sich selbst — dann liegt die Schlußfolgerung nahe genug, daß es sich empfehlen müßte, dem Erstverurteilten eine Frist zu gewähren, ehe die Gesellschaft ihn preisgibt, noch einmal sein Schicksal ihm in seine eigene Hand zu legen, damit er sich zu bewähren, sich zu retten in der Lage sei."

Was die Wirkung des bedingten Strafaufschubes betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß in Deutschland bis zum 31. Dezember 1905 in insgesamt 97 219 Fällen die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Erfolg gewährt worden ist. Der Durchschnitt betrug bis zum 31. Dezember 1898 pro Jahr 6041 Fälle; seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre zugenommen; 1905 ist sie auf 16 889 gestiegen. Der Natur der Sache nach waren es von jeher überwiegend Männer, denen die Maßregel zugute kam (77 Proz.). Immerhin ist die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechtes (23 Proz.) höher, als sich gegenüber der allgemeinen Kriminalität, wie sie auf Grund der Kriminalstatistik für dieses Geschlecht ermittelt ist, erwarten läßt. Dem Grundsatze, die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen zu gewähren, entspricht es, daß vier Fünftel aller Fälle (80 Proz.) Jugendliche betreffen. Der Prozentsatz der Erwachsenen ist im Durchschnitte der Jahre 1903 bis 1905 noch um 1 Proz. kleiner (19 : 81 Proz.). Im allgemeinen ist die Maßregel auf Personen beschränkt geblieben, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Nur zwei Prozent aller Fälle betrafen solche Personen, welche schon früher wegen Verbrechen oder Vergehen zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (in 67 Proz. aller Fälle) ein Vergehen; die übrigen Fälle ver-

Digitized by Google

teilen sich mit 19 Proz. auf Verbrechen und mit 14 Proz. auf Uebertretungen. Namentlich im Jahre 1905 ist die Zahl der bedingt begnadigten Verbrechen gestiegen, so daß der Durchschnitt der letzten drei Jahre eine um 3 Proz. höhere Beteiligung der Verbrechen und eine entsprechend niedrigere Beteiligung der Vergehen und Uebertretungen aufweist. Die Strafe, für welche der Aufschub bewilligt wurde, war in der Mehrzahl der Fälle (68 Proz.) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (86 Proz.), seltener um Haftstrafen (14 Proz.), nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft.

Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre haben vier Fünftel (80,3 Proz.) der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt. Diese Zahlen dürften jedoch, wie in der Denkschrift an den Reichstag betont wird, hinter dem wirklichen Verhältnis mit Rücksicht darauf etwas zurückbleiben, daß gerade in den letzten Jahren die Zahl der bewilligten Strafaussetzungen erheblich zugenommen hat. Der Verfasser der Denkschrift gelangt zu dem Schluß, daß durch die Erfahrungen in Deutschland nicht nachgewiesen sei, daß die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle beitrage. Ebensowenig könne aber aus den vorliegenden Zahlen ein Beweis dafür entnommen werden, daß die bedingte Begnadigung die allgemeine Kriminalität ungünstig beeinflußt habe. Die Zunahme der Kriminalität in Deutschland sei im allgemeinen zwar auf die gesteigerte Kriminalität Vorbestrafter zurückzuführen; gerade bei Jugendlichen aber, denen ganz überwiegend die bedingte Begnadigung zuteil wird, beruhe in den letzten Jahren die Steigerung auf der Zunahme der Erstbestraften. Im übrigen sei die Einrichtung der bedingten Begnadigung insofern erfolgreich gewesen, als immerhin in über vier Fünfteln aller Fälle die Betroffenen von der Freiheitsstrafe und den damit verbundenen schädlichen Folgen bewahrt geblieben, auch nicht unerhebliche Kosten erspart worden sind.

Aehnliche Erfahrungen wie in Deutschland mit der bedingten Begnadigung, sind in Belgien mit der bedingten Verurteilung gemacht. Von jeher ist die Anwendung der bedingten Verurteilung in Belgien sehr viel häufiger gewesen als die der bedingten Begnadigung in Deutschland. Nach der vom belgischen Justizministerium herausgegebenen Justizstatistik für 1903 wurden im Jahre 1903 in Belgien von den „tribunaux correctionnels" 5579 bedingte Verurteilungen zu Gefängnis und 22 599 bedingte Verurteilungen zu Geldstrafe ausgesprochen; von 100 überhaupt zu Gefängnis Verurteilten wurden 23,16, von 100 überhaupt zu Geldstrafe Verurteilten 51,4 bedingt verurteilt. Setzt man die Zahl der bedingten Verurteilungen in Beziehung zu den Verurteilungen solcher Personen, die keine ein Hindernis des Strafaufschubes bildende Vorstrafen erlitten hatten, so betrugen im

Digitized by Google

Jahre 1903 die bedingten Verurteilungen zu Gefängnis 54,3 Proz., die Verurteilungen zu Geldstrafe 74,8 Proz. der Verurteilten, die keine Vorstrafen oder nur geringe Polizeistrafen erlitten hatten, und 27,5 Proz. bezw. 33,3 Proz. der Verurteilten mit mehreren Polizeistrafen, welche zusammen einer korrektionellen Verurteilung gleichkommen. Der Bericht bemerkt dazu, aus diesen Ziffern ergebe sich, daß die Gerichte zusammen, nachdem sie 1901 und 1902 eine gewisse Vorsicht gezeigt hätten, geneigt schienen, von neuem reichlich von der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen; die Zahlen erlaubten, so wird hinzugefügt, die Früchte zu beurteilen, welche die — auf Einschränkung des Uebermaßes der bedingten Verurteilungen gerichtete — Justizministerialverfügung vom 12. August 1901 getragen habe. Von dem hinsichtlich der Rückfälle für eine Vergleichung mit Deutschland allein in Betracht kommenden bedingt zu einer korrektionellen Strafe Verurteilten sind im Jahre 1903 aufs neue 1844 zu korrektioneller Strafe wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden, die sie vor Ablauf der Bewährungsfrist begangen haben. Wenn man die Zahl dieser Rückfälle mit der Zahl der bedingten Verurteilungen zu korrektioneller Strafe, die im Jahre 1903 erfolgt sind, vergleicht, so ergibt sich, wie die Denkschrift betont, für das Jahr 1903 das Verhältnis von 12,84 Proz. Nun ist hiernach zwar der Prozentsatz der in einer Verurteilung zu einer korrektionellen Strafe bestehenden Rückfälle 1903 gegenüber 1901 (13,96 Proz.) um 1,12 Proz. gesunken. Aber auch wenn angenommen wird, daß dementsprechend der Prozentsatz aller Rückfälle während der Bewährungsfrist (1901: 26,79 Proz.) gleichfalls etwas gesunken ist, erscheint der hiernach sich ergebende Bewährungssatz, der allein mit dem bei uns ermittelten Satze (19,7 Proz.) verglichen werden kann, zum mindesten nicht günstiger als in Deutschland.

Uns scheint der Streit darüber, ob die bedingte Begnadigung oder die bedingte Verurteilung sich besser bewährt habe, ziemlich überflüssig zu sein. Jedenfalls steht so viel fest, daß die Erfolge beider Systeme noch recht viel zu wünschen übrig lassen und daß die Ergebnisse noch recht unbefriedigend sind. Wenn wir auch nicht so weit gehen wollen, von einem „Mißerfolg der bedingten Begnadigung" zu sprechen, so können wir doch dem warmen Befürworter der bedingten Verurteilung, v. Liszt, darin beipflichten, daß sowohl die bedingte Verurteilung als auch die bedingte Begnadigung den Jugendlichen gegenüber viel geringere Aussicht auf Erfolg bietet als den Erwachsenen gegenüber, ja daß sie dem Jugendlichen sogar direkt gefährlich werden kann, wenn die Gewährung des Strafaufschubes nicht mit der Einleitung einer Schutzaufsicht verbunden wird.*) Daß v. Liszt überhaupt die Abweichungen der deutschen bedingten Begnadigung von

*) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XXV, Seite 236.

Digitized by Google

der bedingten Verurteilung in anderen Ländern fast sämtlich für grobe Verschlechterungen des vorbildlichen Systems hält, sei nur nebenher erwähnt.

Auch wir geben dem System der bedingten Verurteilung den Vorzug, schon weil es mit größeren Rechtsgarantien ausgestattet ist als das der bedingten Begnadigung, das nicht mit Unrecht ein Willkürsystem genannt ist.

i) Sonstige Reformvorschläge und die Forderungen der Sozialdemokratie.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Vorschläge erwähnen, die von berufener und unberufener Seite zur Bekämpfung des Verbrechens gemacht sind. Wir begnügen uns daher mit einer summarischen Aufzählung der wichtigsten von ihnen.

Ferri, der auf dem Standpunkt steht, daß die Verbrecher nicht Menschen wie alle anderen sind, sondern in ihren organischen und psychischen Merkmalen und damit in der Stärke ihrer antisozialen Tätigkeit die verschiedensten Abweichungen erkennen lassen, folgert hieraus, daß je nach der verschiedenen anthropologischen Kategorie von Verbrechern auch die Mittel sozialer Abwehr verschieden sein müssen. Von seinen Reformvorschlägen sind die wichtigsten die bedingungslose Freilassung, unbestimmte Haftdauer je nach Führung und Besserungsfähigkeit, Wegfall der Polizeiaufsicht für entlassene Sträflinge, Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Erzwingung der Schadloshaltung des Geschädigten, Einrichtung besonderer Asyle für irre Verbrecher, Abschaffung der Todesstrafe, dafür Deportation der schweren Verbrecher oder lebenslängliche Einsperrung und Ablösung des Zellensystems durch Anlegung von Sträflingskolonien auf unkultiviertem Boden.

Die Deportation hat auch in Max Treu*) einen Freund gefunden; er empfiehlt sie Gewohnheitsverbrechern gegenüber und erblickt darin ein Mittel, welches die Gesellschaft schützt und sichert, ohne den Bestraften in langer Kerkerhaft physisch und sittlich zu vernichten. „Nur dadurch können wir von dem Heere der Antisozialen befreit, kann unser Nationaleinkommen von riesigen Kosten entlastet, können neue, der gesamten Nation zugute kommende Kulturwerte geschaffen und können die Bestraften selbst einem Ziele entgegengeführt werden, das im Gegensatz zum heutigen Strafvollzuge, der alles noch Brauchbare in ihnen vernichtet, alle guten Kräfte in ihnen zum Leben erwecken wird."

Die Forderungen der Kriminalpolitik faßt v. Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts etwa dahin zusammen:

*) Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. VIII, Seite 420.

Digitized by Google

Während der Sozialpolitik die Beseitigung oder doch die Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zufällt, hat es die Kriminalpolitik mit dem einzelnen Verbrecher zu tun. Sie ist Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher. Sie verlangt im allgemeinen, daß die Strafe als Zweckstrafe sich in Art und Maß nach der Eigenart des Verbrechers richte, den sie durch Zufügung eines Uebels von der künftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will. Die kurze Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Anwendungsweise bessert weder, noch schreckt sie ab, noch macht sie unschädlich, wohl aber weist sie vielfach den Neuling dauernd in die Bahn des Verbrechens. Sie muß deshalb möglichst durch andere geeignete Maßregeln ersetzt oder aber es muß ihr durch Verschärfungen die abschreckende Kraft zurückgegeben werden.

Weiter verlangt v. Liszt, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung mehr als bisher der Eigenart (nicht dem Motiv) des Verbrechers Rechnung tragen sollen. Dem „Augenblicksverbrecher" gegenüber genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewußtsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird. (Abschreckung.) Die unbedingte Androhung der Todesstrafe bei Mord hält er für völlig verkehrt, die Verschärfung der kurzen Freiheitsstrafe stößt seiner Ansicht nach auf kaum überwindliche praktische Schwierigkeiten. Dagegen verspricht er sich von einer erweiterten Anwendung der Geldstrafe gerade hier Erfolg, wenn sie den Vermögensverhältnissen des Verurteilten angepaßt und Umwandlung in Freiheitsstrafe möglichst ausgeschlossen ist.

Sobald durch die Tat des Verbrechers ein festgewurzelter verbrecherischer Hang bekundet wird („Zustandsverbrecher"), bedarf es der Sicherung der Rechtsordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers. Diese Aufgabe hat die Strafe dem geistesgesunden, wie die Irrenanstalt dem geisteskranken Verbrecher gegenüber zu erfüllen. Besondere Schwierigkeiten bieten die zahlreichen Uebergangszustände. Man mag hier immerhin von verminderter Unzurechnungsfähigkeit sprechen und gemilderte Strafe eintreten lassen; die Hauptsache bleibt, die entlassenen Verbrecher in einer besonderen Anstalt oder Anstaltsabteilung für die Rechtsordnung unschädlich zu machen. Der eingewurzelte verbrecherische Hang braucht nicht in wiederholtem Rückfall, er kann bereits in dem ersten zur Aburteilung gelangenden Verbrechen zum unverkennbaren Ausdruck kommen.

Wird durch die Tat ein noch nicht fest eingewurzelter, sondern noch in der Entwickelung begriffener Hang zum Verbrechen bekundet, so soll nach v. Liszt durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Ausrottung der verbrecherischen Anlagen versucht

Digitized by Google

werden. Besonders bei noch jugendlichen gewerbsmäßigen Verbrechern hält er den Erfolg einer solchen Einwirkung nicht für ausgeschlossen.

In einer seiner früheren Schriften hat v. Liszt den Wegfall der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, d. h. der Einsperrung bis zu sechs Wochen, als wünschenswert und möglich bezeichnet. Das würde bedeuten, daß die Haftstrafe gänzlich wegfällt und daß das Mindestmaß der Gefängnisstrafe auf sechs Wochen erhöht wird. Einen geeigneten Ersatz dafür glaubt er in der Strafarbeit ohne Einsperrung zu finden, einer Einrichtung, die von dem Mangel der entsittlichenden Wirkung frei ist. „Der Mann, der tagsüber gearbeitet hat, kehrt abends in den Schoß seiner Familie zurück. Daß der Ertrag seiner Leistungen nicht ihm, sondern dem Gemeinwesen heimfällt, bildet den einzigen Unterschied derselben von der freien Arbeit. Dieser Unterschied wird ihn allerdings empfindlich drücken: aber die Strafe soll ja als ein Uebel von ihm empfunden werden."

Will v. Liszt auf der einen Seite die Gelegenheitsverbrecher mit großer Milde behandelt wissen, so scheint ihm gegenüber den gewerbsmäßigen Verbrechern keine Strafe hoch genug. In einem Aufsatz über das gewerbsmäßige Verbrechen*) bezeichnet er zur Sicherung der Gesellschaft gegen die antisozialen Elemente, das heißt gegen die gewerbsmäßigen Verbrecher, eine grundsätzlich bis zum Lebensende fortdauernde Einschließung der Unverbesserlichen als das einzig richtige. Da aber mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Feststellung der Unverbesserlichkeit sich hinterher als irrtümlich herausstellt, will er die Revision jener Feststellung offenhalten, etwa in der Weise, daß die bedingte Entlassung organisch in den Strafvollzug eingegliedert und auf die lebenslang Verurteilten ausgedehnt wird. Eventuell ist er, um denen, die eine grundsätzliche lebenslange Freiheitsstrafe für zu schwer halten, entgegenzukommen, auch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe mit möglichst hoch gegriffenem Mindestmaß einverstanden. Er schlägt vor, wenn es sich um die erste Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Begehung handelt, 5 Jahre und bei jeder folgenden Verurteilung 10 Jahre, und er kleidet seinen Vorschlag in folgenden Gesetzesparagraphen:

„Wird bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, daß der Verurteilte die Begehung strafbarer Handlungen gewerbsmäßig betreibt, so tritt, wenn die von ihm begangene Handlung nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn er bereits mindestens einmal wegen gewerbsmäßiger Begehung strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein. — Die Feststellung erfolgt durch einen

*) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XXI, Seite 140.

Digitized by Google

besonderen Beschluß des erkennenden Gerichts, im Schwurgerichtsverfahren durch den Wahrspruch der Geschworenen."

Wir wissen nicht, ob v. Liszt noch heute auf diesem Vorschlag beharrt. Jedenfalls ist er nicht ohne Zustimmung geblieben. So schließt sich ihm z. B. Aschaffenburg*) im wesentlichen an. Auch er fordert, daß die Verbrecher aus Beruf, deren aktive Eigenschaften sie in ganz besonderem Maße gefährlich machen, unter allen Umständen unschädlich gemacht werden. Er gibt zu, daß es hart und grausam klingt, wenn man das Verlangen stellt, sie, wenn es sein muß, zeitlebens einzusperren. „Aber," so fährt er gewissermaßen zu seiner Entschuldigung fort, „unterscheidet sich denn das so sehr von der jetzt üblichen Praxis? Durchforscht man den Lebenslauf eines solchen Berufsverbrechers, so wird man mit Erstaunen wahrnehmen, wie kurz gegenüber der in Strafanstalten verbrachten Zeit die Zeiten sind, in denen er sich dem Genuß seiner Freiheit hingeben kann. Und sind diese Zwischenpausen lang, um so schlimmer für die Rechtssicherheit. Denn das hängt doch nicht davon ab, daß sich der Berufsverbrecher eine Zeitlang draußen anstandslos geführt hat, sondern nur davon, daß es ihm längere Zeit geglückt ist, unentdeckt zu bleiben, die Zahl seiner Opfer zu vermehren, bevor er von neuem in die Hände der strafenden Gerechtigkeit fiel. Tatsächlich gibt unsere Gesetzgebung, und wie die unsere auch die der meisten Kulturländer, jedem Verbrecher das verbriefte Recht, sich eine neue Strafe erst auf Kosten der Gesundheit, des Lebens, der Ehre oder des Vermögens eines friedlichen Bürgers zu verdienen, bevor der Staat das Recht in Anspruch nehmen darf, ihn von neuem auf längere Zeit unschädlich zu machen. . . .

Schon seit langer Zeit ist vereinzelt der Gedanke aufgetaucht, die gefährlichsten Elemente aus der menschlichen Gesellschaft auszuscheiden, aber erst in neuerer Zeit beginnt man, diesen begreiflichen Wunsch zu verwirklichen. Es darf ohne weiteres zugegeben werden, daß es nötig ist, eine gesetzliche Regelung zu finden, die auch den Verbrecher vor Willkür schützt. Er muß davor bewahrt werden, grundlos unschädlich gemacht zu werden. Das Urteil, das ihn aus der Reihe der in der Freiheit Lebenden streicht, darf nicht unwiderruflich sein; es muß von Zeit zu Zeit mit aller Sorgfalt nachgeprüft werden. Aber das ist auch alles. Wer sich als gemeingefährlich erweist, hat nicht das Recht zu verlangen, daß man ihm die Möglichkeit gibt, seinen gemeingefährlichen Trieben nachzugehen."

Zu dem Rechtsgefühl des Volkes stehen derartige Vorschläge in schroffstem Widerspruch, sie sind ungeheuerlich, verletzen das Rechtsgefühl des Volkes aufs tiefste und sind, um mit Wolfgang

*) Gustav Aschaffenburg: Der Kampf gegen die Gewohnheitsverbrecher. — „Die Woche", Nr. 40, 1905.

Digitized by Google

Heine*) zu reden, bei einem so fein empfindenden Manne wie Professor v. Liszt, nur erklärlich aus dem Einfluß einer einseitigen Doktrin. . . . Bei diesen Verbrechen (nämlich schwerem Diebstahl, Einbruch, Bandendiebstahl, gewerbsmäßiger Hehlerei) kann heute schon der Richter für jeden Fall ein bis fünf Jahre Zuchthaus festsetzen und würde es in den meisten Fällen leicht haben, auf 10—15 Jahre Zuchthaus zu gelangen. Weshalb tun das unsere Gerichte nicht, weshalb erkennen sie selbst in Fällen schwerster Gemeingefährlichkeit selten auf mehr als etwa 7—8 Jahre Zuchthaus? Offenbar, weil auch sie sich dem Rechtsgefühl der Zeit nicht entziehen können, das an so kolossalen Strafen Anstoß nimmt."

* * *

Es ist nur natürlich, daß von den politischen Parteien vornehmlich die Sozialdemokratie als Vertreterin der Arbeiterklasse, die am meisten an einem von sozialen Gesichtspunkten ausgehenden Strafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß interessiert ist, diesen Fragen große Aufmerksamkeit entgegenbringt. Die Forderungen, die sie in dieser Hinsicht an die heutige Gesellschaft stellt, hat sie auf ihrem 1906 in Mannheim abgehaltenen Parteitage in eine von dem Rechtsanwalt Hugo Haase ausgearbeitete Resolution gekleidet, die in den entscheidenden Ziffern V und VI folgendermaßen lautet:

V. Die wachsende Zahl der gerichtlichen Verurteilungen stellt auch für die Sozialdemokratie ein ernstes Problem dar.

Seit dem Erstarken der Arbeiterklasse und mit der Ausbreitung der sozialistischen Ideen hat auch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft immer mehr die Einsicht Platz gegriffen, daß das Verbrechertum seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat. Aber sie ziehen nicht die letzte Konsequenz. Das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung ist eng verwachsen mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und saugt aus ihr immer neue Nahrung. Es kann deshalb nur schwinden mit der Gesellschaftsordnung, in der es wurzelt. Und es ist eine Illusion, anzunehmen, daß es durch ein — wie immer geartetes — Strafrecht in erheblichem Maße bekämpft werden könne. Wohl aber kann auch innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung das Verbrechen vermindert werden, wenn die Ursachen, aus denen es entsteht, vermindert werden. Dies kann aber nur erzielt werden durch eine entschiedene Sozialpolitik, insbesondere durch gesetzliche Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, durch Sicherung des Koalitionsrechtes und Ausdehnung auf die Landarbeiter, durch Verbesserung und Verbilligung der Arbeiterwohnungen, durch

*) Wolfgang Heine: Zur Reform des Strafrechts. — Sozial. Monatshefte 1903, Seite 31.

Digitized by Google

Beseitigung aller Maßregeln, welche die Preise der Lebensmittel erhöhen, durch eine auf die Erziehung selbständiger Charaktere gerichtete weltliche Volksschulbildung.

Grausame Strafen haben erfahrungsgemäß weder abschreckend noch bessernd gewirkt. Ein modernes Strafrecht muß von dem Geiste der Humanität erfüllt sein. Die Gesetzesverletzer, die die Gesellschaft infolge ihrer ökonomischen Struktur notwendig erzeugt, sind milde zu beurteilen. Obdachlosigkeit, Betteln, Landstreichen sind nicht zu bestrafen. Jugendliche Personen dürfen bis zu dem Alter, in welchem ihre Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß sie den Antrieben zum Verbrechen genügenden Widerstand entgegensetzen können, nicht dem Strafrecht unterworfen werden.

VI. Die Gefängnisse und Zuchthäuser haben als Mittel zur Verringerung der Verbrechen, wie allgemein anerkannt wird, vollständig versagt. Sie sind mit Recht als eine „Hochschule des Verbrechens" bezeichnet worden: sie haben tatsächlich zur Vermehrung des Verbrechertums, namentlich durch die ungünstige Beeinflussung der jugendlichen Verurteilten, beigetragen. Dennoch sieht sich die herrschende Gesellschaftsklasse außerstande, auf sie zu verzichten. Es muß jedoch die Verhängung von Gefängnis- und Zuchthausstrafen in weitem Umfange eingeschränkt, und es muß die Behandlung in ihnen so gestaltet werden, daß die Verurteilten für das Leben in der Gesellschaft tauglich bleiben oder gemacht werden.

Dies die allgemeinen, von der Sozialdemokratie anerkannten Grundsätze. Von den Forderungen, die die Partei von diesem Standpunkt aus erhebt, seien genannt auf dem Gebiete des Strafrechts: Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, Abschaffung der Todesstrafe, Beseitigung aller Mindeststrafmaße, Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen, mildere Bestrafung der Eigentumsvergehen, weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung, Beseitigung des Rechts auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht; — für den Strafvollzug: 1. Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt; 2. für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu errichten; 3. ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen; 4. dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit; — auf dem Gebiete des Strafprozesses endlich wird unter anderem die Einführung besonderer Jugendgerichte gefordert.

Digitized by Google

k) **Die Behandlung Geisteskranker und geistig Minderwertiger.**

Daß geisteskranke Verbrecher nicht in ein Gefängnis, sondern in eine Irrenanstalt gehören, darüber dürften heute wohl keine Meinungsverschiedenheiten mehr herrschen. Trotzdem sind die Fälle nicht so ganz selten, in denen Angeklagte, die nach Ansicht des einen Sachverständigen zweifellos unzurechnungsfähig sind, während ein anderer Sachverständiger die entgegengesetzte Anschauung vertritt, zu schwerer Zuchthausstrafe, ja selbst zum Tode verurteilt worden. Im Dezember 1898 spielte sich vor dem Schwurgericht zu Straßburg i. E. ein Prozeß ab, der mit schrecklicher Deutlichkeit zeigt, was für haarsträubende, dem Rechtsbewußtsein des Volkes ins Gesicht schlagende Urteile selbst in unserer angeblich so aufgeklärten Zeit noch möglich sind. Ein 31jähriger Tagelöhner G. war beschuldigt, eine 19jährige Näherin vorsätzlich getötet und ihrer wenigen Habseligkeiten beraubt zu haben. G. wurde der ihm zur Last gelegten Tat für schuldig erklärt und auf Grund dieses Wahrspruchs der Geschworenen zum Tode verurteilt. Ueber seine Person, besonders über seine geistige Veranlagung förderte die Verhandlung eine Reihe von Momenten zutage, die für die wichtige Frage, ob der nunmehr Verurteilte für die von ihm verübte Tat in vollem Umfang verantwortlich gemacht werden könne, von der höchsten Bedeutung sind.

G. ist am 13. Juni 1867 geboren. Sein Großvater sowohl wie sein Vater waren gewohnheitsmäßige Trinker, seine Mutter starb als Irrsinnige in einer Heilanstalt, nachdem sie dort volle 13 Jahre untergebracht gewesen war. Der junge G. litt bereits im zartesten Alter an epileptischen Anfällen; er wuchs ohne jede Erziehung auf, da seine Mutter im Irrenhaus war und sich auch sonst niemand um ihn bekümmerte. Schon mit 10 Jahren verübte er allerhand Diebstähle, Gewalttaten usw. Im Jahre 1883, also im Alter von 16 Jahren, traten bei ihm die ersten Anzeichen einer geistigen Erkrankung auf, die jedoch bald wieder verschwanden, um sich jedoch 1886 in heftigerem Grade zu wiederholen. Die nun folgenden Lebensjahre brachten für G. einen fast ununterbrochenen Wechsel zwischen Zuchthaus und Zwangsaufenthalt in Irrenanstalten, deren er nicht weniger als fünf frequentierte. Dr. Vorster, Direktor der Irrenanstalt Stephansfeld bei Straßburg, ist der Ansicht, G. habe zu Beginn des Jahres 1897 an Paranoia gelitten, außerdem seien bei ihm Störungen des Gemütslebens zu beobachten gewesen; in derselben Weise äußerte sich ein Kollege Vorsters, Dr. Reis, der bei G. hypochondrische Verrücktheit feststellen zu müssen glaubte. Im August des Jahres 1897 wurde G. wegen eines neuen Verbrechens in Saarlouis verhaftet, die Strafkammer zu Trier stellte jedoch das Verfahren gegen ihn ein, unter der Begründung, er sei wahnsinnig und daher nicht zurechnungsfähig. Wenige Wochen später fand G. in der Irrenanstalt Andernach Unterkunft, die ihn am 11. Februar nach viermonatlichem Aufenthalt als geheilt ent-

Digitized by Google

ließ. Nach Begehung einer Reihe von weiteren Diebstählen und Gewalttaten floh er nach Luxemburg, um von dort am 19. Juni desselben Jahres nach Straßburg zurückzukehren. Neun Tage später erlag eine Näherin seinem Mordstahl, worauf G. verhaftet und in die psychiatrische Klinik der Universität Straßburg gebracht wurde. Der Direktor derselben, Professor Dr. Fürstner, begutachtete, daß G. zur Zeit der zuletzt erwähnten Tat geistig gesund war und auch gegenwärtig noch zurechnungsfähig sei. Dieses Gutachten muß um so bemerkenswerter erscheinen, als der frühere Direktor der Irrenanstalt Stephansfeld, Dr. Stark, seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck verliehen hatte, G. leide an unheilbarem Wahnsinn.

Der Unglückliche wurde, wie gesagt, zum Tode verurteilt. Ob das Urteil vollstreckt ist, wissen wir nicht.

Glücklicherweise eröffnet sich uns die Aussicht, daß mit der fortschreitenden Wissenschaft Fälle von Verurteilungen geisteskranker Verbrecher immer seltener werden müssen, bis sie schließlich ganz verschwinden. Weit schwieriger ist die Frage der Behandlung der geistig Minderwertigen. Wie arg es auf diesem Gebiet aussieht, in wie rückständigen Anschauungen wir noch befangen sind und wie verbesserungsdürftig unser Strafvollzug ist, davon kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man die Kritik liest, die Geheimrat Krohne auf der Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Stuttgart an den heutigen Zuständen geübt hat: „Man muß sich die Frage vorlegen: leben wir eigentlich in einer vernünftigen Welt? Nach Tausenden und Abertausenden zählen die Menschen, mit denen heute von den gesellschaftlichen Organen ein grausames Spiel getrieben wird. Diese Unglücklichen sind mit einem geistigen Defekt behaftet, lebensuntüchtig, dem heutigen Kampf ums Dasein nicht gewachsen. So wie irgendeinem Krüppel ein Fuß, eine Hand fehlt, so ist bei ihnen irgendein Teil des Gehirns verkrüppelt oder verkümmert. Nun werden sie abwechselnd von der Armenverwaltung der Polizei, von der Polizei der Armenverwaltung zugeschoben, hin- und hergehetzt, bis sie im Gefängnis oder im Spital für einige Zeit landen. Dann freut sich die Armenverwaltung, daß sie die Last für einige Zeit los hat. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Landbürgermeister einem solchen Unglücklichen den Rat gab: So stiehl doch, Du Lump, daß wir Dich endlich einmal los werden! Wie die Hunde hetzt und jagt man diese Menschen heute von einer Tür zur anderen, und dann wundert man sich, wenn sie manchmal wie die Hunde um sich beißen. Diesem schändlichen Treiben ein Ende zu machen, diesen Tausenden Unglücklichen Ruhe und Frieden zu verschaffen, dient die gesetzgeberische Reform, die wir anstreben."

Welche Gestalt die gesetzgeberische Reform, die Geheimrat Krohne andeutete, schließlich annehmen wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Es sind da von den verschiedensten Seiten die verschiedensten

Digitized by Google

Vorschläge gemacht worden. Besonderer Erwägung wert sind die Anregungen die v. Liszt*) gemacht hat. Er faßt den Grundgedanken, über den seiner Meinung nach Einmütigkeit herrscht, dahin zusammen: „Gegen Personen, die infolge von ausgeschlossener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit als gemeingefährlich erscheinen, muß die Gesellschaft anders als bisher geschützt werden. Diesen Schutz kann nur die andauernde Ueberwachung solcher Personen gewähren; eine Ueberwachung, die je nach der Lage des einzelnen Falles die verschiedensten Gestalten annehmen kann, von der Einschließung in einer Anstalt in den schwersten Fällen bis zur Anhaltung in der eigenen oder einer fremden Familie unter Oberaufsicht der Behörde. Die Behandlung muß in dem einen wie dem anderen Falle nach medizinischen, nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Ist Heilung möglich, so muß diese angestrebt werden und mit ihrem Eintritt die Ueberwachung ihr Ende finden. Ist Heilung ausgeschlossen, so muß die Ueberwachung bis zum Lebensende des Gemeingefährlichen fortdauern.

Der Eintritt der Ueberwachung kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Gemeingefährliche wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung bereits mit dem Strafrichter in Konflikt geraten ist; noch weniger davon, daß ein Urteil des erkennenden Gerichts vorliegt. Denn dabei würde die Lücke des Gesetzes nur unvollständig ausgefüllt werden. Es kann ja sein, daß die Geisteskrankheit des Verbrechers notorisch ist, so daß es zur Erhebung der Klage von seiten der Staatsanwaltschaft gar nicht kommt.

Die Gemeingefährlichkeit kann aber auch feststehen, noch ehe der von ihr Befallene den Tatbestand einer strafbaren Handlung bewirkt hat. Es wäre Torheit, hier so lange zu warten, bis erst ein Unglück geschehen ist. Und damit ist zugleich gesagt, daß die Frage über das Gebiet der Strafrechtspflege hinausführt, wenn sie auch auf diesem Gebiet die größte Wichtigkeit besitzt. Nicht nur das Strafgesetz bedarf mithin einer Ergänzung, sondern auch das bürgerliche Recht."

Die Voraussetzung, unter welcher die andauernde Ueberweisung einzutreten hat, ist nach v. Liszt vorhanden entweder beim Vorliegen von Geisteskrankheit im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuchs bezw. von verminderter Zurechnungsfähigkeit oder aber im Falle der durch die ausgeschlossene oder verminderte Zurechnungsfähigkeit gegebenen Gemeingefährlichkeit. v. Liszt erörtert dann weiter die Frage, ob die Anordnung der Ueberweisung im Strafverfahren oder im Entmündigungsverfahren erfolgen soll und kommt zu dem Resultat, daß der Strafrichter zwar die endgültige, auch für ihn maßgebende Entscheidung dem Entmündigungs-

*) v. Liszt: Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. — Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. I, 1.

Digitized by Google

richter überlassen, daß aber die Anordnung der vorläufigen Verwahrung in seine Hand gegeben werden soll. Die Verwahrung schließt sich demnach unmittelbar an die Freisprechung oder an die Einstellung des Verfahrens an; der verhaftete Angeschuldigte wird nicht erst aus der Haft entlassen, sondern bleibt in der Verwahrung, bis der Entmündigungsrichter ihn endgültig freigibt. Nur in dieser Gestaltung des Verfahrens erblickt v. Liszt die gleichmäßige Berücksichtigung der einander entgegenstehenden Interessen: des Schutzbedürfnisses der Gesellschaft einerseits, der bürgerlichen Freiheit andererseits. In jedem anderen Vorschlag sieht er eine Gefährdung des einen oder des anderen dieser beiden gleich wichtigen Interessen.

Eine eigenartige Schwierigkeit ergibt sich aus der Anerkennung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit in dem System des Strafrechts. Die Forderung, zu der allmählich Juristen wie Psychiater gelangt sind, pflegt dahin gefaßt zu werden: „nicht mildere Bestrafung, sondern andere Behandlung". In dieser Fassung ist ausgesprochen, daß die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit wie die der Geisteskrankheit zum Ausschluß der Strafe führen müßten; daß nicht der Richter und das Organ der Strafvollstreckung, sondern der Arzt mit dem vermindert Zurechnungsfähigen zu tun hätte. Die gesetzgeberischen Vorschläge aber, die für die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen gemacht werden, scheuen sich, die Folgerung zu ziehen. Sie verknüpfen Strafe und ärztliche Behandlung. Auch v. Liszt stellt sich auf diesen Standpunkt. Er verlangt 1. mildere Strafe, und daneben 2. wenn die Gemeingefährlichkeit feststeht, die Anordnung der vorläufigen Verwahrung durch den Strafrichter und die Einleitung des Entmündigungsverfahrens. Die von ihm vorgeschlagene Einteilung ist demnach folgende:

1. Der vermindert Zurechnungsfähige ist nicht gemeingefährlich. Hier tritt lediglich mildere Bestrafung ein.
2. Der vermindert Zurechnungsfähige ist gemeingefährlich. Hier tritt mildere Bestrafung und die Verwahrung ein.
   a) Er ist straffähig. Dann wird mit der Strafvollstreckung begonnen und die Verwahrung ausgesetzt;
   b) er ist nicht straffähig. Dann wird mit der Verwahrung begonnen und die Strafvollstreckung ausgesetzt.

Selbst v. Liszt kann sich also nicht zu der Anschauung aufraffen, daß vermindert Zurechnungsfähige überhaupt nicht bestraft werden können; er, der sonst so radikal vorgeht, nimmt hier einen kompromisselnden Standpunkt ein und will das Mittelglied der „gemilderten Strafe" einführen. Wir können uns mit diesem Vorschlag nicht befreunden. Die Folge davon wäre, daß mancher, dem heute der Schutz des § 51 zur Seite steht, und der infolgedessen straffrei bliebe, auf Grund der „gemilderten Strafe" ins Ge-

Digitized by Google

fängnis wandern würde. Die Zahl der Mißgriffe, die heute wahrhaftig schon groß genug ist, würde dadurch wahrscheinlich noch erheblich vermehrt werden.

Endlich noch ein Wort über die Behandlung des „geborenen Verbrechers". Der „geborene Verbrecher" gilt nach einer Entscheidung des Reichsgerichts nicht als geisteskrank im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches, er wird also je nach der Tat, die er begangen, verurteilt. Aber was wird damit erreicht? Das Gegenteil von dem, was man beabsichtigt. Der „geborene Verbrecher", sagt Gaupp in seinem bereits erwähnten Aufsatz, „wird durch keine Strafe abgeschreckt oder gebessert. Die zeitige Strafe verfehlt bei ihm überhaupt ihren Zweck. Seine dauernde Fernhaltung von der menschlichen Gesellschaft wird verlangt, kann aber heute nicht erreicht werden. Ehe nicht die modernen Anschauungen über den Zweck der Strafe auf Gesetzgebung und Strafvollzug Einfluß gewonnen haben, bleibt nichts übrig, als die geborenen Verbrecher wie andere Uebeltäter zu behandeln. Nach der maßgebenden „Rechtsanschauung des Volkes" sind sie zurechnungsfähig. Sie werden also eingesperrt, bekommen im Gefängnis oder Zuchthaus Unterricht in Moral und Religion und werden dann wieder auf die Menschheit losgelassen, der sie neues Uebel zufügen. Haben sie das Glück, einem Psychiater in die Hände zu fallen, der an ihnen einige Entartungssymptome feststellt, so erhalten sie gelegentlich die Etikette „degeneratives Irresein" oder „moralische Idiotie", werden den Armen der Justiz entrissen, gelangen in eine Irrenanstalt, aus der sie nach einiger Zeit ausbrechen oder als „beruhigt und gebessert" entlassen werden. Dann geht das Verbrecherleben von neuem los, ein lebendiges Armutszeugnis für unser derzeitiges System der Behandlung moralisch defekter Menschen!"

Eine ausführlichere Erörterung des Problems der Behandlung geisteskranker und minderwertiger Verbrecher oder „geborener Verbrecher" würde weit über den Rahmen dieser Schrift hinausgehen. Jedenfalls erhellt schon aus den kurzen Andeutungen, mit denen wir uns begnügen, das eine, daß es noch einer angestrengten Aufklärungsarbeit bedürfen wird, bis sich die Fachleute zu der Anschauung durchgerungen haben werden, daß wir es bei solchen Individuen mit Kranken zu tun haben, die — wenn anders man nicht selbst zum Verbrecher an ihnen werden will — nicht mit Verbrechern auf gleiche Stufe gestellt werden dürfen.

l) **Die Sozialpolitik im Kampfe gegen Prostitution und Verbrechen.**

Durch nichts wird das Verbrechertum und die Prostitution so sehr gefördert, wie durch die Armut, und nicht durch Polizeimaßregeln, nicht durch Strafgesetze oder durch Moralpredigten, sondern einzig und allein durch Beseitigung der Armut werden die sozialen Krankheitserscheinungen wirksam bekämpft werden. Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, gründliche Vernichtung der

Digitized by Google

Krankheitskeime sind die besten Mittel zur Bekämpfung dieser Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Gegen soziale Uebel bedarf es sozialer Heilmittel.

Vor allem kommt es darauf an, daß die Gesellschaft sich mit dem Schuldigen nicht erst dann beschäftigt, wenn er zum ersten Male der Versuchung unterlegen ist, sondern daß sie von vornherein vorbeugende Maßnahmen ergreift. Man beuge einmal der Verwahrlosung der Jugend vor und versuche zweitens, durch soziale Reformen unsere sozialen Zustände zu bessern, und man wird Verbrechen und Prostitution zwar nicht aus der Welt schaffen, wohl aber erheblich einschränken.

Die Jugendverwahrlosung ist eine der Hauptursachen des Verbrechertums nicht nur Jugendlicher, sondern auch Erwachsener. Die Erfahrung lehrt uns, daß die rechtzeitig der schlechten Umgebung entzogenen Individuen infolge ihrer Erziehung auch in späteren Jahren leichter den an sie herantretenden Versuchungen den genügenden Widerstand leisten und infolge der in der Jugend erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich besser im Kampfe ums Dasein behaupten können als diejenigen, die in der schlechten Umgebung groß geworden sind. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung bietet England und Wales, wo man vor etwa vier Jahrzehnten ernste Vorkehrungen zu treffen begann, um denjenigen Kindern und Minderjährigen, welche der nötigen Ueberwachung und Erziehung in ihrer Familie entbehren, eine solche außerhalb derselben zuteil werden zu lassen. Infolgedessen begegnen wir dort, trotz des starken Anwachsens der Bevölkerung und trotz der starken Vermehrung des Verbrechertums in allen anderen Kulturländern, einer starken Abnahme insbesondere der von jugendlichen Personen verübten Verbrechen.

Freilich darf man nicht die ganz eigenartigen Verhältnisse außer acht lassen, die in England auf dem Gebiete der Armenpflege herrschen. Jeder, dem es an ausreichenden Mitteln zum Lebensunterhalt fehlt, wird dort unter Berufung auf die Lehren des Christentums als „Armer" bezeichnet und aus öffentlichen Mitteln unterstützt. In London allein empfangen über 100 000 Personen Armenunterstützung, 100 Millionen Mark werden jährlich für wohltätige Zwecke verausgabt, von fünf Personen stirbt je eine durchschnittlich in Armenhäusern oder öffentlichen Spitälern. Wenn demnach auch in England die Zahl der Verbrecher in der Abnahme begriffen ist, so darf man sich doch durch diese Erscheinung nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen suchen, daß die Ursache des Verbrechens keineswegs beseitigt ist. Die Armut, diese Hauptquelle des Verbrechens, ist in England genau so groß wie in anderen Ländern, in denen die kapitalistische Wirtschaftsordnung herrscht, und ihre Folgen würden sich mit einem Schlage in demselben oder in noch höherem Maße offenbaren, sobald die sonderbare Armengesetzgebung, die zwischen den unverschuldet in Not geratenen Personen und den wirklichen Verbrechern keinen Unterschied kennt,

Digitized by Google

einer Reform unterzogen wird. Gewiß kann man auf dem Wege der privaten oder öffentlichen Wohltätigkeit einzelnen Personen zu Hülfe kommen und sie vor dem drohenden Untergang bewahren — das beweisen auch die in Deutschland gegründeten Vereine, die sich die Linderung der Not zur Aufgabe gemacht haben, wie der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen; nur darf man sich nicht der Hoffnung hingeben, daß man auf diesem Wege eine wirkliche Besserung erzielen kann, die eine allgemeine Abnahme der gesellschaftlichen Auswüchse zur Folge hat.

Erfreulicherweise wird diese Anschauung auch von solchen Kreisen geteilt, die unserer Weltanschauung und unseren politischen Bestrebungen sonst gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstehen. So schreibt z. B. in der im Auftrage der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Enquete über die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reich ein Pastor aus dem Regierungsbezirk Stettin: „Ich bin der festen Ueberzeugung, daß alle Ihre Vorschläge (nämlich die Vorschläge der Sittlichkeitsvereine) Quacksalbereien bleiben müssen, wenn nicht vor allem die soziale Lage der Arbeiter geändert wird ... Der Arbeiter muß eine feste Position gegenüber seinem Arbeitgeber haben, einen Rückhalt, den er nur an der Organisation der Arbeiterschaft gewinnen kann. Der Arbeiter darf sich nicht als Proletarier fühlen, ohne Selbstgefühl kein Ehrgefühl und wiederum ohne Organisation kein Selbstgefühl. Der Arbeiter muß Zeit gewinnen für edlen Zeitvertreib; dazu gehört Beschränkung der Arbeitszeit, Fortbildung, vor allem aber gesellschaftliche Achtung, die er auch nur genießt als Mitglied einer lebenskräftigen Organisation. Wenn man doch lernen wollte, der Krankheit auf den Grund zu gehen, statt die Symptome zu heilen!"

Das sind beherzigenswerte Worte, die sich gar nicht so sehr unterscheiden von dem Urteil bekannter Sozialdemokraten. Um nur ein Beispiel anzuführen, wendet sich Blaschko*) scharf gegen die rein symptomatischen Maßnahmen, mit denen man von oben herab die Prostitution bekämpfen zu können vermeint, Maßnahmen, die nur darauf hinzielen, die Verführung zu verhüten, den Prostitutionsmarkt an einer Stelle und in einer Form zu erschweren, um ihn an anderer Stelle und unter anderer Form wieder auftauchen zu lassen; im besten Falle sind es Bestrebungen, das eine oder das andere verirrte Schäfchen zu retten, die Gesunkene in Magdalenenstiften, Besserungshäusern usw. sittlich zu „heben" — wahrlich eine Danaidenarbeit; denn für ein gerettetes Opfer tritt natürlich, solange der Bedarf, die Nachfrage nach Prostitution sich in unverminderter Höhe erhält, sofort ein neues als Ersatz. Daher

*) Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Berlin 1902. Verlag der Soz. Monatshefte.

Digitized by Google

sind alle Bestrebungen, die ausschließlich auf Verminderung des Angebots von Prostitution, des Zuströmens zur Prostitution gerichtet sind, von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Eine wirkliche Minderung der Prostitution wird nicht bedingt durch eine Herabminderung der Zahl der offiziellen Prostituierten, ja nicht einmal durch eine Herabminderung der Zahl der gewerbsmäßigen Prostituierten, sondern durch die Verringerung der Nachfrage nach Prostitution. Und das wird nicht durch irgendwelche Polizeimaßnahmen erreicht, sondern durch Einrichtungen, die auf ganz anderem Gebiete liegen. Wenn es gelingt, das Volk konsumfähiger zu machen, seine Lebenshaltung dauernd zu heben und dadurch das durchschnittliche Heiratsalter herabzusetzen, die wirtschaftliche Stellung der Frau zu bessern, und damit auch eine höhere Wertschätzung des Weibes zu ermöglichen, so ist die Hauptsache getan. Ein wirksamer Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz, die Gewährung freien Koalitionsrechts, Schutz der illegitimen Kinder, die Schaffung besserer Wohnungen für Verheiratete und Unverheiratete, die Bekämpfung des Alkoholismus, die Veredelung der Volkssitten durch Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung und Veredelung der Mußestunden, die Gründung von Lesehallen, von Volksbühnen, die Begünstigung des körperlichen Sports, diese und Tausende von ähnlichen Maßnahmen, welche geeignet sind, das materielle und ethische Niveau des Volkslebens in gleicher Weise zu heben, sie sind imstande, das Bedürfnis und das Angebot von Prostitution herabzumindern."

Soweit Blaschko. Wir fügen hinzu, daß alle derartige Maßnahmen gleichzeitig auch als die besten Mittel zur Verhütung der weitaus größten Mehrzahl der Verbrechen sich erweisen werden.

Die hohe Bedeutung der Sozialpolitik im Kampfe gegen das Verbrechen wird von Tag zu Tag mehr erkannt. Nicht nur die Sozialdemokratie erblickt in gesunden sozialpolitischen Maßnahmen ein gutes Mittel, der Zunahme des Verbrechens und der Prostitution Einhalt zu gebieten, sondern auch solche Kreise, die sich in ihrer ganzen Lebensanschauung grundsätzlich von der Sozialdemokratie unterscheiden, stimmen doch in dieser Anschauung mit ihr überein. Es sei gestattet, uns auch hier wieder auf v. Liszt zu berufen. Nach v. Liszt*) eröffnet sich mit der Erkenntnis, daß der Einfluß der gesellschaftlichen Faktoren erst durch die Erwägung in das rechte Licht tritt, daß die im Augenblick der Tat vorhandene Eigenart des Verbrechers aus der angeborenen Anlage weiter entwickelt und bestimmt worden ist durch die ihn von der Geburt an

*) v. Liszt: Lesebuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Auflage. Berlin 1905. J. Guttentag. Seite 72.

Digitized by Google

Es entsteht nun die Frage, wie die entarteten Wesen in der zukünftigen Gesellschaft zu behandeln sind. Von einer Bestrafung kann natürlich keine Rede sein, da wir es hier ja mit Kranken zu tun haben; wohl aber wird es darauf ankommen, sie für die Gesellschaft unschädlich zu machen und eine Uebertragung ihrer verbrecherischen Anlagen zu verhindern. Als sicherster und leichtester Weg zur Abschwächung und allmählichen Beseitigung dieser Veranlagung ist die Kreuzung solcher Individuen mit anderen, gesunden Elementen vorgeschlagen. Doch läßt sich nach dem Stande unserer heutigen Wissenschaft von der Vererbung annehmen, daß wir auf diese Weise nicht zum Ziele kommen, denn wenn auch die verbrecherische Neigung in ihrer Heftigkeit dadurch vermindert werden kann, so werden doch die Personen mit einer gewissen Anlage zum Verbrechen infolgedessen noch zahlreicher werden, und aus der Ehe derselben mit anderen ähnlich gearteten Personen kann jederzeit wieder ein mit den heftigsten verbrecherischen Trieben belegtes Wesen hervorgehen.

Die Lösung dieser Frage begegnet um so größeren Schwierigkeiten, als selbst unter den Fachgelehrten die Ansichten hierüber weit auseinandergehen. Eine Wiedergabe der verschiedenen Theorien und der daraus folgenden Vorschläge erübrigt sich an diesem Orte; nur soviel sei gesagt, daß es nach den bisherigen Forschungsergebnissen den Anschein hat, als könne man den Hang zum Verbrechen, den „penchant au crime", nur dann gänzlich zerstören, wenn man die geborenen Verbrecher daran hindert, ihrerseits eine Nachkommenschaft zu erzeugen. Ebenso wie die Schwindsucht, die Syphilis und andere erbliche Krankheiten, so würde auch die Anlage zum Verbrechen schließlich aufhören, sich auf eine neue Generation zu vererben, wenn alle damit Behafteten gezwungen würden, kinderlos zu leben und zu sterben. Gewiß ist das eine strenge Maßnahme, die den einzelnen sehr hart trifft, aber das einzelne Individuum muß sich den Zwecken der Allgemeinheit unterordnen. Seine Rechte hören da auf, wo sie mit den Pflichten gegen die Gesellschaft in einen Widerstreit geraten. Sie selbst würden fortfahren, Kinder in die Welt zu setzen, und deshalb hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, sie daran zu hindern. Das würde um so weniger Anstoß erregen, als solche Personen nicht, wie es heute noch vielfach der Fall ist, ins Gefängnis, sondern in ein Krankenhaus oder in eine Versorgungsanstalt gebracht werden müßten, wo sie gemäß den Forderungen der Vernunft, der Wissenschaft und der Humanität als Kranke zu behandeln sind, auf die wir mit dem größten Mitleid und Erbarmen zu blicken haben, einzig und allein von dem Gedanken beseelt, sie zu heilen oder aber, falls sich das als unmöglich erweisen sollte, doch das Wiederauftreten oder die beständige Fortdauer dieses Verbrechertypus unmöglich zu machen.

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Digitized by Google

89097119143

b89097119143a

Digitized by Google

B89097119143A

Digitized by Google